

Doktori (PhD) értekezés

**Soziale Positionierung und Handlungsmöglichkeiten im vorgerichtlichen
Ermittlungsverfahren. Eine Einzelfallstudie**

Sajgál Mónika Izabella

Debreceni Egyetem

BTK

2015

„Én Sajgál Mónika Izabella teljes felelősségem tudatában kijelentem, hogy a benyújtott értekezés önálló munka, a szerzői jog nemzetközi normáinak tiszteletben tartásával készült, a benne található irodalmi hivatkozások egyértelműek és teljesek. Nem állok doktori fokozat visszavonására irányuló eljárás alatt, illetve 5 éven belül nem vontak vissza tőlem odaitélt doktori fokozatot. Jelen értekezést korábban más intézményben nem nyújtottam be és azt nem utasították el.“

**Soziale Positionierung und Handlungsmöglichkeiten im vorgerichtlichen
Ermittlungsverfahren. Eine Einzelfallstudie**

Értekezés a doktori (Ph.D.) fokozat megszerzése érdekében
a nyelvtudomány tudományágban

Írta: Sajgál Mónika Izabella
okleveles német nyelv és irodalom szakos tanár, finn nyelv és irodalom szakos bölcsész

Készült a Debreceni Egyetem Nyelvtudományok doktori iskolája
(Modern nyelvészet doktori programja) keretében

Témavezető:
Dr. habil Gácsi-Iványi Zsuzsanna

A doktori szigorlati bizottság:

elnök: Dr.
tagok: Dr.
Dr.

A doktori szigorlat időpontja: 200... ..

Az értekezés bírálói:

Dr.
Dr.
Dr.

A bírálóbizottság:

elnök: Dr.
tagok: Dr.
Dr.
Dr.
Dr.

A nyilvános vita időpontja: 200... ..

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	3
2. Möglichkeiten der qualitativen Forschungsmethode in Untersuchungen zu Sprache und Recht	12
2.1. Untersuchung der juristischen Fachsprache.....	13
2.2. Die Sprache des Rechtsverfahrens	19
2.2.1. Erforschung des Rechtsverfahrens in der Rechtswissenschaft.....	22
2.2.2. Sprachgebrauch im Rechtsverfahren.....	26
2.2.2.1. Die Sprache der Kommunikation vor Gericht.....	28
2.2.2.2. Sprachgebrauch im Ermittlungsverfahren.....	40
2.2.2.3. Zentrale Themenbereiche der Kriminalpsychologie und der empirischen Polizeiforschung.....	45
2.3. Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der qualitativ-orientierten Studien zu ‚Sprache und Recht‘	55
3. Entwicklung der Forschungsfragestellung	65
3.1. Sprachliche Daten (Datenaufnahme, Sampling und Transkription)	65
3.2. Wissenschaftsmethodologische Erwägungen	75
3.2.1. Methodologische Prinzipien.....	75
3.2.2. Kategorisierungsarbeit und Positionierungsarbeit als Aspekte der Identitätskonstruktion.....	83
3.3. Zielsetzungen der empirischen Untersuchung.....	98
4. Identitätsarbeit im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren. Eine Einzelfallstudie.....	100
4.1. Der institutionelle Rahmen	100
4.2. Der Rechtsfall, ethnografische Hintergrundinformationen und Makrostruktur der Zeugenvernehmung.....	105
4.3. Interaktive Aushandlung von sozialen Positionen.....	112
4.3.1. Die Eröffnung und die Probleminitiierung.....	113
‚Eröffnungsgespräch‘	114
‚Auswertung der Analyse des Eröffnungsgesprächs‘	125
‚Die Belehrung‘	127
4.3.2. Problemlösung – das Interaktionsschema der Vernehmung, die Kernphase.....	138
‚Frage-Antwort-Paarsequenzen und Protokollierung‘	139

,Thematische Verknüpfung, Sachverhaltskonstitution und Nebensequenzen‘	147
,Rederechtverteilung‘	151
,Kategorisierungsarbeit‘	154
4.3.3. Interaktionsbeendigung.....	162
4.4. Auswertung der Analyse und Ergebnisse.....	166
4.4.1. Soziale Positionen und Positionierungsverfahren.....	167
4.4.2. Positionierungsarbeit und Sachverhaltsselektion.....	176
5. Zusammenfassung, Ergebnisse und Ausblick	184
6. Anhang – Transkriptbeispiel „bildschöne Mädels“.....	195
7. Literaturverzeichnis.....	225

1. Einleitung

Aus dem soziologischen Blickwinkel von Erving Goffman (1999 [1959]: 13-14) betrachtet läuft das ‚gesellige Beisammensein‘ der Menschen immer darauf hinaus, entweder neue Informationen über ihren Partner (über die Person) einzuholen, oder das schon vorhandene Wissen zu aktivieren. Dies hat eine praktische Ursache: Die gegenseitige Identitätsbestimmung definiert den sozialen Kontext, aufgrund dessen die Interaktionsteilnehmer erfahren, was sie von den anderen zu erwarten haben und was von ihnen zu erwarten ist. Im Besitz diesbezüglicher Informationen (bspw. über den sozioökonomischen Status des Gegenübers, über seine Einstellung zu sich selbst, Glaubwürdigkeit usw.) erfahren wir, wie wir zu handeln haben, um die erwünschte Reaktion bei dem Gegenüber hervorzurufen. Beim Erlangen dieser Informationen kann man sich entweder auf frühere Erfahrungen (*Wie war mein Gegenüber früher zu mir oder zu den anderen?*), eventuell Stereotype (*Wie verhalten sich Personen in ähnlichen Situationen?*), auf schriftliche Dokumente (*Ausweise, Schulzeugnisse usw.*) und natürlich auf das verbale Verhalten stützen (*Welche identitätsstiftenden Attribute ordnet sich mein Gegenüber explizit zu?*).

Diese Fragen formuliert Goffman bezüglich der Selbstdarstellung im Alltagsleben, sie gewinnen aber in einigen institutionellen Kommunikationsformen – auch in der hier zugrunde liegenden Interaktionsform des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens, in den polizeilichen Vernehmungsgesprächen – besonders an Bedeutung. Die zentrale Aufgabe polizeilicher Vernehmungsarbeit ist nämlich gerade die Ermittlung der aus juristischer Perspektive und für den Ablauf des weiteren Rechtsverfahrens relevanten Informationen über die vernommene Person, über andere am Verfahren beteiligte Personen, über ihre gegenseitigen Beziehungen, über die Meinung des Vernommenen über eine dritte Person usw. Umso verantwortungsvoller mag einem diese sprachliche Leistung erscheinen, wenn man bedenkt, dass die Feststellung der relevanten Informationen (also die Feststellung des Tatbestandes) rechtliche, soziale und moralische Konsequenzen im Leben des anderen mit sich bringt. Nicht zu vernachlässigen ist dabei die Tatsache, dass die Art und Weise des Vernehmens (bspw. welche Informationen der vernehmende Polizist über sich selbst und dadurch über die von ihm vertretene Institution mitteilt) bestimmt, ob das Gespräch rechtmäßig, institutionskonform, die grundlegenden Menschenrechte einhaltend und dennoch effektiv abläuft. Das Interesse des Soziologen gilt dabei – sehr zugespitzt formuliert – der Frage, wie der Professionelle über das Leben des Laien entscheidet, ob durch die rechtlichen Regelungen und durch die kommunikativen

Voraussetzungen des Verfahrens das Recht des Einzelnen auf ein faires Verfahren gewährleistet wird, wogegen der Sprachwissenschaftler nach den sprachlich-interaktiven Mitteln der Art und Weise der Handhabung dieses Problems sucht. Allein wenn man die hier kurz skizzierten Anforderungen an das kommunikative Verhalten des Professionellen und des Laien betrachtet, ist leicht einzusehen, dass die polizeiliche Vernehmungsarbeit eine sehr komplexe und enorm anstrengende sprachliche Leistung ist, deren systematische Erforschung die Sozialwissenschaften bislang schuldig geblieben sind.

Im Rechtsverfahren unterliegt also nicht nur die infragestehende Handlung einem juristischen Kategorisierungsprozess, sondern auch die Beteiligten des Verfahrens. Dabei ist festzuhalten, dass der psychologisch und biologisch definierbare Mensch mit seinen individuellen Charaktermerkmalen aus der Perspektive juristischer Erkenntnis irrelevant ist. Der Mensch gehört nicht in seiner Ganzheit (also nicht mit all seinen körperlichen und psychischen individuellen Merkmalen) zur vom Rechtssystem geschaffenen Gemeinschaft, sondern nur mit seinen zu jener Zeit von den jeweiligen Rechtsnormen geregelten Handlungen (Kelsen 1985: 29).¹ Damit ein Rechtsfall also zur Lösung kommen kann, muss das Individuum im Laufe des Verfahrens von seine persönlichen Charaktermerkmale beraubt und in das allgemeine Schema der Person im rechtlichen Sinne² eingeordnet werden. In der modernen

¹ Der Anspruch auf eine exakte Bestimmung des Begriffs der Person erscheint schon im griechischen Privatrecht, und wird in dem darauf basierenden Römischen Privatrecht präzise erarbeitet. An der Anschauungsweise beider antiken Rechtssysteme lässt sich festhalten, dass – da mit dem Begriff Person (*persona*, *caput*) der Mensch bezeichnet wird, der als Träger subjektiver Rechte und Pflichten anerkannt werden kann und will – der Begriff der Person eng mit dem der Rechtsfähigkeit verbunden ist. Der grundsätzliche Unterschied zwischen der modernen und der antiken Rechtsbetrachtung besteht darin, dass in letzterer nicht jeder Mensch für rechtsfähig gehalten wird, im Gegensatz zu der Moderne, in der einer Person Rechts- und Handlungsfähigkeit zukommen, d.h. die Person Träger subjektiver Rechte ist, über rechtlich geschützte Interessen verfügt, und zugleich auch berechtigt ist, „von ersteren selbsthandelnd Gebrauch zu machen.“ (Weiss 1965 [1923]: 137-163, 164). Das Begriffsfeld 'Person, Rechtssubjekt und Rechtsfähigkeit' bleibt fortwährend Gegenstand rechtswissenschaftlicher Betrachtung, die oben angeführte rechtspositivistische Annäherung von Kelsen behandelt den Begriff Person als „einen künstlichen Denkbehelf“ als „einen Hilfsbegriff (...), den sich die juristische Erkenntnis zwecks anschaulicher Darstellung des zu bewältigenden Materials und unter dem Druck einer anthropomorph-personifizierenden Rechtssprache geschaffen hat. *Person* ist nur ein personifizierender Einheitsausdruck für ein Bündel von Rechtspflichten und Berechtigungen, das heißt aber für Normenkomplexe: eine Einsicht, die vor irreführenden, das Recht als Gegenstand der Erkenntnis verdoppelnden Hypostasierungen bewahrt.“ (Kelsen 1985 [1934]: 52)

² Im Recht hat nämlich nur der Begriff Rechtssubjekt (sei es natürliche oder juristische Person) Relevanz, in dem sich die Einheit von Rechten und Pflichten manifestiert: Es ist eine Personifizierung eines Normenkomplexes von Rechtspflichten und Rechtsansprüchen (Szabadfalvi et al. 2006: 145-150, Kelsen 1985 [1934]: 29-32). Diese abstrakte und einseitige rechtspositivistische Betrachtung der Bedeutung der Kategorie der „Person“ wird in der verfahrensrechtlichen Rechtsbetrachtung (Horváth 2004 [1934], Luhmann 1983 [1969]) weiter ausdifferenziert. Die These, dass die Kategorie „Person“ ihre Existenz erst durch das Recht erhält, wird beibehalten: „Das Recht ist insofern das Werk der Person, als es auf Argumentations- und Reflexionsprozessen der Beteiligten beruht. Im Recht selbst wird sein Subjekt (sein Urheber) noch einmal abgebildet. Die Handelnden werden als Personen, als Rechtsinstitution dargestellt“ (Smid 1991: 79), aber dadurch aufgelockert, dass unter Person jeder Mensch verstanden wird, der in rechtlichen Anerkennungsverhältnissen steht. „Denn seine Persönlichkeit schließt seine Rechtsfähigkeit ein und bildet damit die Grundlage – den Ausgangspunkt – des Rechts“ (Smid 1991: 80).

Rechtssoziologie beschäftigt sich Niklas Luhmann (1983 [1969]) mit der Frage der Identität. Er grenzt in seiner Verfahrenstheorie Verfahrensrollen und Rollen aus der Umwelt gegeneinander ab und behauptet vor dem Hintergrund theoretischer Überlegungen, dass die Ausdifferenzierung dem Verfahren zahlreiche Vereinfachungsmöglichkeiten entzöge, die dem normalen zwischenmenschlichen Kontakt inhärent sind: „Qualitäten, die sonst gelten würden, werden künstlich annulliert, was zu einem vorurteilsfreien Verhalten führt, dass alles andere sein könnte.“ (Luhmann 1983 [1969]: 65-66) So kann bspw. der allgemeine soziale Status der Beteiligten auch kein fester Anhaltspunkt zur Entscheidungsfindung sein: Da die Beteiligten im Verfahren als Unbekannte auftreten, müssen sie gegenseitig Schritt für Schritt eine Verständigung aufbauen und – wie Luhmann formuliert – sich gegenseitig Vertrauen verdienen. Dies führe zwangsläufig zu einem Darstellungsproblem, zum Problem der Selbstdarstellung, die bspw. auf die Darstellung von Glaubwürdigkeit abzielt (Luhmann 1983 [1969]: 91-99).

Das Thema, dass die Identität des Einzelnen im Rechtsverfahren einer dynamischen Veränderung unterliegt, wird auch in sozio- und diskurslinguistischen Untersuchungen (Hoffmann: 1983: 23) angesprochen. Demnach erfolge während der einzelnen Phasen des Strafverfahrens eine Identitätstransformation der Beteiligten, die von den Laien oft auch als eine Art Degradierungszeremonie (Garfinkel 1967b) wahrgenommen werde.

Ausgehend von kriminalistischen Devianzforschungen gerät ab den 90er Jahren ein dynamisches Identitätskonzept auch innerhalb der qualitativ empirischen Polizeiforschung in den Mittelpunkt der Forschungen. Unter Anwendung konversationsanalytischer Methodik wird im qualitativ soziologischen Ansatz von Schröer (1992a), Reichertz/Schröer (1993) und Reichertz (2011) gezeigt, dass die Interaktionsbeteiligten von polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen im Laufe der Interaktion enorme kommunikativ-erzieherische Beziehungsarbeit leisten. Die Geständnismotivierung des Beschuldigten spiele sich immer im Rahmen der in der Interaktion geleisteten Beziehungsarbeit ab.

Zwar erfreut sich die Fragestellung, wie sich Identität in anwendenden Rechtsverfahren (vor Gericht, bei der Polizei) konzipieren lässt, in den unterschiedlichsten Disziplinen (Rechtssoziologie, Gesprächsanalyse, Polizeiforschung und Kriminalistik) zunehmenden Interesses, dennoch fehlen in diesem Forschungsfeld mit authentischen Daten belegte Analysen, die die konkrete sprachlich-kommunikative Realisierung der Identitätsarbeit der Verfahrensbeteiligten beschreiben würden.

Die vorliegende Dissertation setzt sich zum Ziel, aus interaktionslinguistischer Sicht einen Einblick in die kommunikative Praxis von rechtsanwendenden Verfahren, genauer gesagt in die kommunikative Wirklichkeit von polizeilichen Vernehmungen zu liefern. Im Mittelpunkt der Arbeit steht erstens die Frage nach der sprachlich-interaktiven Bearbeitung der Identitätsbestimmung der Verfahrensbeteiligten.

Das Ziel der Analyse ist zum einen das Aufzeigen von sprachlich-interaktiven Methoden, die die Interaktionsbeteiligten zur Konstruktion ihrer Identität im Rechtsverfahren anwenden. Dabei stützt sich die Analyse methodologisch auf die empirisch-hermeneutische Vorgehensweise der ethnomethodologischen Konversationsanalyse, nach der die interaktive Herstellung von Identität „als eine prozesskonstituierte, relationale Leistung“ (Deppermann 2001: 62) vorzustellen ist und in der die von den Interaktionsbeteiligten hervorgebrachten sprachlichen Leistungen als funktionale Ressourcen für wissenschaftliche Deskriptionen zur Verfügung stehen.

Die empirische Analyse beschränkt sich auf den zeitlich ersten Abschnitt des Strafverfahrens, d.h. auf die Erforschung der Interaktionen im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren. In der Dissertation wird exemplarisch (also durch eine Fallanalyse) eine institutionelle Interaktionsform, die polizeiliche Zeugenvernehmung, gesprächsanalytisch ausgewertet. Dies erfordert eine innerhalb von ethnomethodologischen Institutionsanalysen etablierte Sichtweise im Sinne von Drew/Heritage (1992) und Karl (2011), nach der im Mittelpunkt der Untersuchung jene Frage steht, wie die institutionell vorgegebene Norm und die zu ihrer Verwirklichung eingesetzten sprachlich-kommunikativen Aufgaben an der sprachlichen Oberfläche erscheinen.

Die Identitätsanalyse der Verfahrensbeteiligten stützt sich vorrangig auf ein interaktionslinguistisches Konzept zur Methodologie der Identitätsarbeit, auf das Konzept der sozialen Kategorisierung und Positionierung. Kriminalpsychologische Anschauungen und Ergebnisse der qualitativen Polizeiforschung werden dann miteinbezogen, wenn die Gesprächslinguistik nicht ausreicht.

Zweitens wird in der Dissertation – ebenfalls exemplarisch – der Frage nachgegangen, welche Rolle soziale Positionierung – aufgefasst als gesprächsrhetorisches Verfahren zur interaktiven und situationsgebundenen Hervorbringung sozialer Identität – in der Sachverhaltsselektion spielt. Dies wird erst vor dem Hintergrund eines Interaktionsmodells von Fiehler (1990: 36) möglich, in dem – im Gegensatz zu früheren informationsorientierten Konzepten – neben dem Verständigungsprozess über ein Thema auch der gemeinsamen Hervorbringung von Bewertungen und Einstellungen eine bedeutsame Rolle zukommt. Es soll also angenommen

werden, dass sich die Interaktionsbeteiligten auch „über ihre Einstellungen zu den infragestehenden Sachverhalten“ (Fiehler 1990: 36) austauschen. Dieses Konzept macht es möglich, Sachverhalte immer als ‚bewertete‘ Sachverhalte aufzufassen.

Meine Untersuchungen³ gehen von der Annahme aus, dass die Sachverhaltsselektion nicht nur von institutionsbedingten, außersprachlichen Faktoren (wie Rechtsvorschriften, Zeit oder erlernte Vernehmungstechniken) abhängt, sondern auch von dem sich aus der Beziehungsarbeit ergebenden sprachlich-kommunikativen Durchsetzungsverhalten der Beteiligten. Auch in Alltagsgesprächen und schon gar in Vernehmungen kommt es oft vor, dass derselbe Sachverhalt von den Gesprächsteilnehmern auf unterschiedliche Weise dargestellt wird und so zu verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten, zu Relevanzsetzungen im Gespräch führt (Deppermann 1999: 90). Deppermann weist an dieser Stelle darauf hin, dass zwar „die Prinzipien der Selektion und Relevanzsetzung und die Möglichkeiten der rhetorischen Gestaltung an Beschreibungen besonders augenfällig werden, sie gelten aber generell für jede Gesprächspraktik.“ D.h., die unterschiedlichen Relevanzsetzungen können nicht nur durch Beschreibung von Sachverhalten erfolgen, sondern auch durch die Konstitution und Prozessierung der sozialen Beziehungen des Gesprächs, d.h. durch die Identitätsarbeit.

Eine Fragestellung meiner interaktionslinguistischen Untersuchung ist also zum anderen, ob und welche Relation zwischen der sozialen Positionierung und der Prozessierung und Konstitution der Sachverhaltsdarstellung im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren festzustellen ist. Um diese Frage beantworten zu können, müssen zwei Teilfragen geklärt werden:

1. Welche sozialen Positionen werden in institutioneller Umgebung ausgehandelt und mit welchen interaktiven Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen können sie einhergehen?
2. Welche Positionen und Positionierungsverfahren führen dazu, dass bestimmte Sachverhalte akzeptiert oder aber abgelehnt werden?

Es wird erwartet, dass die Beantwortung der oben angeführten Fragen bezüglich der sozialen Positionierung zur besseren Erkenntnis des Zusammenhangs der Positionierungsaktivitäten der Gesprächsbeteiligten und der Relevanzsetzung bestimmter Sachverhalte im institutionellen Umfeld beitragen kann.

³ Diese Arbeit entsteht im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojektes der Universität Miskolc mit dem Titel: Sachverhaltskonstitution und Sprachgebrauch im Rechtsverfahren.

Um die oben skizzierten Fragestellungen bearbeiten und beantworten zu können, ist die Dissertation folgendermaßen aufgebaut:

Nach dem einleitenden Kapitel wird ein ziemlich ausführlicher Abschnitt (Kapitel 2) der Darstellung den sogenannten Untersuchungen zu Sprache und Recht⁴ gewidmet. Seit den ersten „Law-and-Language“ und „Language-and-Law“ Projekten im anglo-amerikanischen Bereich in den 70er Jahren wurden immer mehr Projekte in Gang gesetzt, die sich durch die Erforschung des Sprachgebrauchs einen besseren Zugang zum Rechtsverständnis des Einzelnen und der Institution erhofft haben. Dennoch gelang es bis heute noch nicht eine eigenständige Disziplin mit klaren Grenzen und mit einem eigenen genau umrissenen Gegenstand und entsprechenden Methoden zu etablieren. Kapitel 2.1 und Kapitel 2.2 wenden sich denjenigen soziolinguistischen und diskurs- bzw. konversationsanalytischen Arbeiten zu, die die verschiedenen Interaktionsformen der einzelnen Rechtsinstitutionen fokussieren und versuchen, durch den Vergleich ihrer Thematik und Methodologie (Kapitel 2.3) eine Antwort auf zwei Fragen zu finden: Erstens gilt unser Interesse der Frage, ob die Erforschung der Rechtskommunikation unter qualitativ linguistischer Perspektive bislang zum besseren Verständnis der Beziehung von Sprache und Recht beigetragen habe, zweitens wird danach gefragt, in welchem Verhältnis die Untersuchungen zu Sprache und Recht zu anderen rechtswissenschaftlichen (Rechtssoziologie, Strafverfahrensrecht, Kriminalpsychologie, Kriminalistik) bzw. anderen sprachwissenschaftlichen (institutionelle Kommunikation) Disziplinen stehen.

Die Diskussion dieser zwei Fragen wird topisch durch den komprimierten Vergleich des Gegenstandsbereichs und der Methodologie der klassischen Fachsprachenforschung mit den diskursanalytischen und soziologischen Arbeiten des Law-and-Language Forschungszweigs, die die Interaktionsformen der juristischen Institutionen auf ihre institutionellen Handlungsabläufe und sprachlichen Handlungsmuster hin beschreiben, eingeführt (Kapitel 2.1, 2.2). In diesen Kapiteln wird der Leser mit der kommunikativen Praxis von rechtsanwendenden Verfahren sowohl aus prozessrechtlicher, rechtssoziologischer als auch aus interaktionslinguistischer Perspektive bekannt gemacht. Die Darstellung der sprachlich-kommunikativen Eigenheiten und der damit verbundenen Probleme der Gerichtskommunikation (Kapitel 2.2.2.1) hat vorrangig die Funktion einen allgemeinen Überblick über die methodologischen Annäherungsmöglichkeiten, Themen und Ansätze zu

⁴ Ich habe hier die deutsche Spiegelübersetzung der englischen Benennung übernommen, weil sie sehr oft in deutschen Projektbeschreibungen, in Seminarbeschreibungen an deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten in dieser Form erscheint.

liefern, während die Kapitel 2.2.2.2 (Sprachgebrauch im Ermittlungsverfahren) und 2.2.2.3 (Zentrale Themenbereiche der Kriminalpsychologie und der empirischen Polizeiforschung) solche Ansätze und Probleme skizzieren, die eine direkte Relevanz für die Problematisierungen in der empirischen Analyse haben. Die Ergebnisse dieser Ansätze werden im darauffolgenden Kapitel (2.3) zur Diskussion gestellt, in dem die Desiderata und Erweiterungsmöglichkeiten dieses interdisziplinären Wissenschaftszweiges aufgezeigt werden.

Zwar ist es in gesprächsanalytischen Arbeiten nicht immer üblich, einen umfassenden Überblick über den wissenschaftsgeschichtlichen Hintergrund zu geben, dennoch ist die Motiviertheit dieses Teils in mehrfacher Hinsicht begründbar:

1. Viele rechtswissenschaftliche (bspw. strafverfahrensrechtliche) Begriffe bzw. Probleme werden in diesem Kapitel eingeführt. Überdies wird dargestellt, für welche Begriffe auch linguistische Definitionsversuche unternommen wurden. Allerdings hat die Behandlung dieser Begriffe eher einen didaktischen Zweck. Da sie in den nachfolgenden Analysen als schon bekannte Begriffe gebraucht werden, kann der Leser mit Hilfe des im ersten Teil der Arbeit angeeigneten Fachwissens die konkreten Gesprächsanalysen besser nachvollziehen.
2. Das wichtigste Ziel der Arbeit ist, die Anwendbarkeit der linguistischen Methode der Kategorisierungs- und Positionierungsanalyse für die alltägliche Kriminalpraxis zu zeigen, wobei es notwendig ist zu wissen, mit welcher Methodologie und mit welchen Ergebnissen schon gearbeitet wurde.
3. Es wird thematisiert, welche diskurslinguistischen Methoden bislang mit welchem Erfolg welche Ergebnisse erzielt haben.

Im Kapitel 3. wird zusammenfassend darüber berichtet, wie sich die Forschungsfragestellung von den empirischen Daten geleitet entwickelte und vor dem Hintergrund welcher methodologischen Richtlinien an das sprachliche Material herangegangen werden kann. Im Kapitel 3.1 werden in einem Rückblick auf die Feldarbeit die sich aus dem spezifischen Kontext ergebenden Probleme beleuchtet und es wird dargestellt, inwieweit diese Faktoren (mit besonderer Hinsicht auf das Sampling) zur Modifizierung der am Anfang der Projektarbeit formulierten Fragestellungen beigetragen haben. Bei der Beschreibung der Transkription wird vor allem die Frage fokussiert, ob sich das Transkriptionssystem GAT (und wenn ja, dann in welchen Einzelheiten modifiziert) auf das gesprochene Ungarische übertragen lässt. Das Kapitel 3.2 (Wissenschaftsmethodologische Erwägungen) hat eine zentrale Bedeutung in der Struktur der Arbeit. In diesem Kapitel wird versucht, vor dem

Hintergrund der ethnomethodologischen Konversationsanalyse jene methodischen Leitlinien zu bestimmen, die auch im institutionellen Umfeld als brauchbar erscheinen. An dieser Stelle wird auf die methodische Diskussion eingegangen, welche Rolle die Hintergrundannahmen im gesprächsanalytischen Prozess spielen und mit welchen Hintergrundannahmen im Rechtsdiskurs gerechnet werden muss. Im Weiteren beschränkt sich die methodologische Einführung auf die Beschreibung jener konversationsanalytischen Ansätze, die aus verstehender ethnomethodologischer Perspektive die Identitätskonstruktionen beschreiben. Es wird diskutiert, welche Ergebnisse das Mitgliedschaftskategorisierungskonzept von Sacks (1992 [1972]) und Hausendorf (2000) bzw. das Positionierungskonzept von Lucius-Hoene/Deppermann (2004) zur narrativen Identität erbracht haben. Im Kapitel 3.3 werden die auch schon in der Einleitung angesprochenen Zielsetzungen und Fragestellungen zur empirischen Analyse entworfen.

Die eigentliche Analysearbeit wird unter dem Titel „Identitätsarbeit im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren. Eine Einzelfallstudie“ (Kapitel 4) dargestellt. Die Einzelfallstudie beginnt mit der Beschreibung des institutionellen Rahmens (4.1), vor dessen Hintergrund sich die Interaktionsteilnehmer darstellen. Hier werden die für die Polizei als Ermittlungsbehörde geltenden Richtlinien und die für den konkreten Fall und für die Zeugenvernehmungen verbindlichen Rechtsvorschriften angeführt. Im Kapitel 4.2 werden die ethnografischen Hintergrundinformationen und die diskursiv formalen Gegebenheiten des Einzelfalls (die makrostrukturelle Organisation der Zeugenvernehmung) beschrieben, wobei sich hier schon Hinweise auf die Identitätsarbeit der Gesprächsbeteiligten vorfinden. In der Positionierungsanalyse (Kapitel 4.3) wird exemplarisch gezeigt, wie die Interaktionsbeteiligten Kategorisierungen und Positionierungen zur Lösung von institutionellen Handlungsherausforderungen einsetzen. Im Fokus der Analysen stehen die Zusammenhänge zwischen der lokalen und übergreifenden Interaktionsorganisation und der interaktiven Aushandlung von Kategorien und Positionen. Angesichts des Umfangs des Transkripts und der sequenziellen Analyse wird in der Dissertation eine Analyse nach thematischen und interaktionsstrukturellen Aspekten vorgestellt. Konsequentermaßen sequenzanalytisch wird ausschließlich im Kapitel 4.3.1. vorgegangen, in dem die interaktionsstrukturierenden sprachlich-kommunikativen Leistungen und die Positionierungsarbeit der Teilnehmer im Eröffnungsgespräch Schritt für Schritt beschrieben werden. In der Auswertung der sequenziellen Analyse wird zusammengefasst, welche Auswirkung die Beziehungsarbeit auf die Handlungsmöglichkeiten der Interaktionsbeteiligten hat. In den anderen Analyseteilen (etwa in den Kapiteln 4.3.2 „Problemlösung – das Interaktionsschema der Vernehmung, die

Kernphase“ und 4.3.3 „Interaktionsbeendigung“) werden die erhaltenen Analyseergebnisse präsentiert, wobei bei einigen kleineren Gesprächszügen wieder eine sequenzielle Beschreibung stattfindet. Im Kapitel 4.4 (Auswertung der Analyse und Ergebnisse) werden die aus den Daten erhobenen sozialen Positionen und die kommunikativ-sprachlichen Formen (Kapitel 4.4.1), in denen sie manifest werden, systematisch dargestellt. Nachher werden auch die mit den Positionierungen verbundenen Handlungsmöglichkeiten gezeigt. Abschließend (Kapitel 4.4.2) wird die Frage beantwortet, ob und inwieweit die juristische Sachverhaltsselektion durch die Positionierungen der Verfahrensbeteiligten beeinflusst wird und in welchen Verfahren dies an der sprachlichen Oberfläche manifest wird.

Der innovative Wert dieser Arbeit ergibt sich m. E. aus zwei Charakterzügen der gesamten Forschung: diese sind die Interdisziplinarität und Authentizität.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht einerseits das juristische Interesse daran, ob und inwieweit sprachlich-kommunikative Faktoren die Ausmarkierung einer alltäglichen Handlung zum Rechtsfall beeinflussen können. Andererseits wird in den Analysen aufgezeigt, wie Gespräche der Rechtspraxis verlaufen und wie sie genau funktionieren. Somit können Erkenntnisse der Fachsprachenforschung über die institutionellen Kommunikationsformen und ihre Handlungsmechanismen – bezüglich der Themen der Selbstdarstellung, der Gesprächstypologie, der Vorgeformtheit bzw. der Formen der Gesprächsstrukturen wie z.B. Funktionen von Nachgesprächen usw. – erweitert werden. Andererseits ist die Authentizität der Arbeit zu betonen: Die hier zu präsentierenden Ergebnisse sind Resultate eines mehrjährigen Forschungsvorhabens, in dem zum ersten Mal im ungarischen Sprachraum authentische Vernehmungsgespräche auf der Grundlage von Tonaufnahmen dokumentiert und qualitativ analysiert werden. Dadurch entsteht ein genaueres Bild über den Sprachgebrauch von real existierenden Vernehmungen, als es unsere Alltagserfahrung liefern kann, sogar ein genaueres, als es die teilnehmende Beobachtung von oft theoretisch orientierten sozialwissenschaftlichen und kriminalpsychologischen Forschern liefern kann.

2. Möglichkeiten der qualitativen Forschungsmethode in Untersuchungen zu Sprache und Recht

In den Ausführungen des Rechtssoziologen Niklas Luhmann zu seiner prozeduralen Rechtsverfahrenstheorie finden solche verbindliche Äußerungen Erwähnung, die nie wiederkehren, „verpasste Äußerungen“ auf „verspätete Proteste“ hinwiesen, die unglaublich seien. Folglich sei alles, was im Rechtsverfahren in und durch die Sprache zum Ausdruck gebracht werde, einmalig in dem Sinne, als es über eine besondere, die Position der Interaktionsteilnehmer und ihrer Handlungen festlegende Kraft verfüge.

Nur durch besondere Kunstgriffe kann schon reduzierte Komplexität wieder geöffnet, neue Unsicherheit geschaffen, Geschehenes wieder ungeschehen gemacht werden, und im allgemeinen weckt ein solches Agieren gegen die Tendenz zur Entscheidung den Unwillen der anderen Beteiligten, besonders, wenn es zu spät versucht wird. (Luhmann 1983 [1969]: 45)

Dass die Sprache eine grundlegende Voraussetzung für das Recht ist, wird aber nicht nur von der Rechtswissenschaft bekräftigt, sondern ist auch im Alltagsverständnis tief verankert. Dennoch ist die Frage nicht leicht zu beantworten, was unter einem juristischen Text verstanden werden soll oder was als Gesprächstyp einer juristischen Institution gilt.

Aus rechtswissenschaftlicher Sicht liegt ein juristischer Text vor, wenn er eine rechtliche Wirkung hat, eine rechtsverbindliche Kraft besitzt. Die schriftliche Begründung eines Gerichtsurteils, die einen hohen Grad an Formalisiertheit besitzt, stellt für Laien selbstverständlicher ein juristisches Dokument dar als ein eigenhändig geschriebenes Testament, das alltagssprachlich formuliert ist, aber von den Professionellen gleichwohl als ein juristisches Dokument bewertet wird. Es stellt sich also die Frage, was einen juristischen Text, eine Interaktion, ein Gespräch in juristischen Institutionen als juristischen Text kenntlich macht. Welche sind die Merkmale, die für solche Texte, Gespräche etc. ausschlaggebend sind? Diese Fragestellungen bilden den Gegenstand der linguistischen Fachsprachenforschung, die diese Fragen primär im Medium von schriftlichen Dokumenten zu beantworten versucht. Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich aber mit einem weniger bekannten Bereich der Fachsprachenforschung, mit der Identifizierung von sprachlichen Merkmalen der mündlichen Interaktion in juristischen Institutionen.

In diesem Kapitel wird versucht, anhand der Fülle der Fachliteratur ein möglichst klares Bild darüber zu geben, was alles zu dem heute unter der Bezeichnung „Law and Language“ (Tiersma 2008) zusammengefassten Forschungszweig gehört, der seit den 70er Jahren

besonders sensibel auf sprachliche Probleme in juristischen Institutionen reagierte und sich heute als eigenständiger Forschungsbereich postuliert.

In diesem Kapitel wird durch die Analyse der Literatur auch der Frage nachgegangen, welche Ergebnisse die ab den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts immer mehr in den Vordergrund tretenden qualitativen Untersuchungen aus dem Bereich der Sozial- und Sprachwissenschaften in der Erforschung der Kommunikation in Rechtsinstitutionen erzielten. Im Mittelpunkt des Interesses wird der Vergleich vor allem derjenigen interdisziplinär orientierten Projekte stehen, die die Methodologie der von Garfinkel (1967a) und Sacks (1992 [1972]) geprägten ethnomethodologischen Konversationsanalyse angewandt haben, wobei die zahlreichen diskursanalytischen und kriminalpsychologischen Arbeiten zur professionellen Kommunikation in Institutionen der sozialen Kontrolle (Gericht und Polizei) ebenfalls mitberücksichtigt werden. Nach dem Vergleich der erwähnten Arbeiten wird erstens hinterfragt, ob die Erforschung der Rechtskommunikation unter qualitativ linguistischer Perspektive bislang zum besseren Verständnis der Beziehung von Sprache und Recht beigetragen habe. Zweitens wird die eigene Forschung im wissenschaftlichen Umfeld verortet. Dabei wird auch aufgezeigt, wo das Feld noch erweitert werden könnte.

2.1. Untersuchung der juristischen Fachsprache

Bei der Thematisierung des Problems, was als juristische Fachsprache gilt, wird vorausgesetzt, dass das Recht an das Medium der Sprache gebunden ist (Hoffmann 2001: 1540, Szabó 2000: 2-4). Im weiteren Sinne heißt das, dass wissenschaftliche Arbeiten, die sich heute die Erforschung der Beziehung von Sprache und Recht zum Ziel setzen, im Allgemeinen von der folgenden These ausgehen müssen: Die Untersuchung von Recht kann ohne den Einbezug der Sprache nicht erfolgen, da das Recht seine Existenz der menschlichen Kommunikation zu verdanken hat (Tiersma 2008: 9-11⁵, Morlok 2008: 36-38⁶). Sowohl die Rechtsschaffung als auch die Rechtsanwendung sind sprachlich vermittelte Verfahren, die sich an vorhandenen Texten (Gesetzen) orientieren und neue Texte (Urteile, Begründungen)

⁵ „Thus, language is essential to law in at least two ways. First, laws or legal norms cannot exist without the ability to articulate or describe them in language. Secondly, language is an essential tool in carrying out the business of law. There is, without any doubt, an extremely close relationship between language and law” (Tiersma 2008: 11).

⁶ „Law is an interpersonal cultural achievement, and therefore depends on communication among the members of a certain legal community. Communication happens through the medium of the word. Hence: Legal existence is linguistic existence” (Morlok 2008: 36).

hervorbringen (Stickel 2002: 3, Rathert 2007: 1, 87), die immer als Ergebnis von mündlich - kommunikativen Aushandlungsverfahren zu betrachten sind.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Sprache des Rechts blickt auf eine lange Forschungstradition zurück. Aus rechtswissenschaftlicher Sicht wird sie innerhalb der Rechtstheorie und der Rechtssoziologie (Szabó 2010, Vinnai 2011) thematisiert, in der Sprachwissenschaft wird ihr traditionell innerhalb der linguistischen Fachsprachenforschung (Hoffmann 1984, 1987, Rathert 2007) ein fester Platz zugewiesen.

Die Untersuchungen der Fachsprachenforschung im Schnittpunkt von Sprache und Recht umfassen heute ein sowohl in ihrer Wissenschaftsmethodologie als auch in ihrer Thematik breites Spektrum, das sich von Arbeiten zur Rechtssemantik (Busse 1993) über Projekte, die das Verhältnis von Sprach- und Rechtstheorie (Morlok 2008⁷) erforschen, bis hin zu angewandten Projekten zur Fachsprachenausbildung von Jurastudenten erstreckt⁸.

Von diesen Untersuchungsbereichen wird in der Sprachwissenschaft insbesondere zwei Bereichen, in denen vor allem auf gesellschaftliche Notwendigkeit reflektierenden Fragestellungen nachgegangen wird, große Aufmerksamkeit geschenkt. Einerseits existieren zahlreiche Untersuchungen, die sich jenen Verständigungsproblemen zuwenden, die sich aus dem Gebrauch der Rechtssprache als Fachsprache ergeben (sprachkritische und rechtssemantische Annäherung). Auf der anderen Seite wird in vielen Arbeiten die Frage gestellt, inwieweit die Erforschung der Kommunikation in Rechtsinstitutionen zur Verbesserung von juristischen Institutionen beitragen kann (rhetorische und diskursanalytische Annäherung).

Da im Mittelpunkt der Dissertation die empirische Untersuchung mittels gesprächsanalytischer Beschreibung eines Gesprächstyps des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens steht, wird in den theoretischen Ausführungen der zuletzt genannte Themenbereich fokussiert. Vor der Einengung des Themas soll aber kurz der wissenschaftsgeschichtliche Hintergrund von Untersuchungen zu ‚Sprache und Recht‘

⁷ Morlok (2008: 35-55) kann nachweisen, welche Verbindungsmöglichkeiten sich zwischen einigen sprachtheoretischen Ansätzen und rechtswissenschaftlichen Problemen ergeben: eine besondere Bedeutung kommt in seiner Auffassung der Textlinguistik, der Sprachakttheorie und rhetorischen Analysen zu.

⁸ Nussbaumer (1997: 1-10) unterteilt in einer Bibliographie diesen Forschungsbereich nach folgender Thematik: 1. Rechtssemantik und Rechtshermeneutik (Interpretation von normativen Rechtstexten), 2. juristische Argumentation und Rhetorik (die Frage nach der Anwendung von argumentativen sprachlichen Schemata in der Rechtsanwendung), 3. Rechtssprache als Fachsprache (die Beschreibung von typischen sprachlichen Ausdrucksmitteln, die den Sprachgebrauch der Rechtsanwendung und Rechtsschaffung von dem Sprachgebrauch der Alltagssprache unterscheiden), 4. Sprachkritik (Überprüfung der Verständlichkeit der Rechtssprache), 5. die Beziehung von Rechtsgeschichte und Sprachgeschichte, 6. die Probleme von Sprachtheorie und Rechtstheorie, 7. die Frage nach Sprachrechten, 8. die angewandte Sprachwissenschaft wird als Hilfswissenschaft der Rechtsanwendung miteinbezogen, wozu auch die forensische Linguistik gehört.

beleuchtet werden. Die diachrone Vorstellung der Forschungspositionen wird von dem Eindruck motiviert, den man bei der Auseinandersetzung mit der Fachliteratur (Haß-Zumkehr 2002, Rathert 2007) bekommt. Als Orientierungspunkte zur Klassifizierung der einzelnen Themenbereiche dienen die großen sprachwissenschaftlichen Ansätze (Strukturalismus, Soziolinguistik, Interaktionslinguistik, Translatologie) mit ihren unterschiedlichen Methodologien. Nach der strukturalistischen Sichtweise wird die Rechtssprache als Fachsprache auf ihre fachsprachentypischen Merkmale in der Lexik (Verständlichkeit von juristischen Termini, rechtswissenschaftliches Verständnis von alltagssprachlichen Ausdrücken), Morphologie (Häufung mehrgliedriger Komposita) und Syntax (komplexe Satzgefüge als fachsprachliche syntaktische Stilmittel) beschrieben (vgl. Karcsay 1980, Kurtán 2003). Die soziolinguistisch motivierte Diskursanalyse der 70er und 80er Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts befasst sich mit der – oft kritischen – Beschreibung von institutionellen Handlungsabläufen und identifiziert ihre sprachlichen Handlungsmuster. Die forensische Linguistik – als Hilfswissenschaft der Kriminalistik – unterstützt mit sprachwissenschaftlichen Methoden der Sprecher- und Autorenerkennung (Lüderssen/Seibert 1978, Kniffka 1990) die Arbeit der Beweisführung im Ermittlungsverfahren. Und abschließend ist hier die Übersetzungswissenschaft für translatorische Probleme im juristischen Kontext (im Asylverfahren vgl. Kolb 2010) zu erwähnen.

In rechtswissenschaftlicher Annäherung wird in der Darstellung der Fachliteratur oft eine weitere Differenzierung nach dem anglo-amerikanischen und kontinental-europäischen Rechtssystem vorgenommen (Vinnai 2011). Da dieses Differenzierungskriterium keinen direkten Bezug zur Fragestellung der Arbeit hat, wird hier darauf verzichtet.

Das wissenschaftliche Umfeld der Rechtssprache, das heute – analog zur Terminologie der anglo-amerikanischen ‚Law-and-Language‘-Projekte – meistens mit der Terminologie von ‚Sprache und Recht‘ abgedeckt wird, stellt ein breites Spektrum mit unterschiedlicher thematischer, methodologischer Akzentuierung und unterschiedlichem Anwendungspotenzial dar.

Trotz der Verschiedenheiten sind sich die Arbeiten generell in der Begriffsbestimmung der ‚Rechtssprache‘ einig, nach der die Rechtssprache eine sprachliche Varietät mit unterschiedlichen lexikalischen, syntaktischen und pragmatischen Spezifika ist (Karcsay 1980, Rathert 2007: 5). Ein weiteres gemeinsames Merkmal der verschiedenen Teilbereiche besteht darin, dass bei der Untersuchung der Rechtssprache das Begriffspaar ‚Verständlichkeit und Unverständlichkeit‘ ein zentrales Problem darstellt, was den Analysen notwendig einen

sprachkritischen Charakter in Bezug auf die effektive Funktion rechtssprachlicher Kommunikation verleiht.

Eine weitere mögliche Typologie der Ansätze ist die Unterscheidung hinsichtlich der medialen Erscheinung der Rechtssprache, derzufolge man die einzelnen Forschungsrichtungen danach klassifizieren kann, was diese Ansätze als Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Reflexion betrachten. Eine Unterscheidung der Fachliteratur danach, wie die sprachlichen Erscheinungsformen der Rechtssprache in der Schriftlichkeit bzw. in der Mündlichkeit, wie der Prozess ihrer Transformation beschrieben werden, bedeutet in dieser Arbeit ein weiteres Differenzierungskriterium.

Die erwähnten sprachkritischen Untersuchungen (Reitemeier 1985, Nussbaumer 1997: 1-10, Rathert 2007) konzentrieren sich vor allem auf die Schriftlichkeit, auf die juristische Bedeutungsexplikation in Gesetztestexten (Seibert 1996), auf die Verständlichkeit der Gesetzessprache und Gesetzestexte, auf ihre komplizierten syntaktischen Strukturen und auf die Fachterminologie von juristischen Dokumenten oder stellen rechtshermeneutische oder argumentationstheoretische Überlegungen aus der Sicht der Rechtstheorie (Struck 1977, Szabó 2000: 1-47) dar. Als Analysegegenstand bieten sich also die juristischen Texte an, die sich nach rechtswissenschaftlicher Typologisierung (Engberg 1993, Gedeon/Hegyi/Szabó/Vinnai/Zódi 2015) in Rechtsquellen (Gesetzestexte, Verordnungen, usw.), in erklärende Rechtstexte (Kommentare, Lehrbücher, rechtswissenschaftliche Analysen) und in Texte der Rechtsanwendung (Gerichtsurteile, Vorladungen vor Gericht, Verhörprotokolle) unterteilen lassen. In der sprachwissenschaftlichen Literatur zur juristischen Fachsprachenforschung (Engberg 1993: 33) wird ebenfalls dieser Dreiteilung gefolgt, allerdings werden die Texttypen mit einem anderen Kategorieninventar (Texte nach dem Bestimmungs-, Beschreibungs- und Handlungsfeld) beschrieben. Eine inhärente Eigenschaft beider Annäherungsweisen ist die Dimension der Normativität der Texte. Demnach sind (1) Rechtsquellen rechtliche Normen schaffende Texte, haben (2) erklärende Rechtstexte die Funktion, die rechtlichen Normen zu erläutern, und kommen letztendlich (3) die rechtlichen Normen in den Institutionen und Texttypen des Rechtsvollzugs zur Anwendung.

Ab den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden vor allem im anglo-amerikanischen aber auch im deutschsprachigen Raum zahlreiche Forschungsprojekte (Reitemeier 1985: 228-243) durchgeführt, die die Sprache der Rechtsanwendung in ihrem natürlichen Milieu, also in Gerichtsverhandlungen, in polizeilichen Vernehmungen usw. untersuchten. Diese Untersuchungen entstanden infolge des ab den 70er Jahren in den Sozialwissenschaften

beobachtbaren ethnomethodologischen, qualitativen Paradigmenwechsels, nach dem die soziologischen Forschungen die Frage fokussierten, wie das Individuum die soziale Wirklichkeit in und durch die soziale Interaktion hervorbringt und deutet. Das Ziel dieser Forschungen war, jene Verfahren zu erarbeiten, die die alltäglichen Interaktionen steuernden Handlungsmechanismen aufdecken. Zum Untersuchungsobjekt der Feldforschungen wurde die mündliche Interaktion in ihrem natürlichen Kontext.

Für diese bahnbrechenden Projekte⁹, die damals unter dem Terminus „Law and Language“ zusammengefasst wurden, war kennzeichnend, dass die Erforschung des mündlichen Sprachgebrauchs der Rechtsinstitutionen mit aktuellen gesellschaftskritischen Fragen einherging. Sie machten z. B. zum Gegenstand ihrer wissenschaftlichen Auseinandersetzung, wie die Gleichheit vor Gericht in der Praxis der Rechtsanwendung zur Geltung kam, inwieweit die Rechtsregelung zur Verstärkung der Unterscheidung anhand von Geschlechtsidentität in familienrechtlichen und arbeitsrechtlichen Prozessen beitrug (Albertson Fineman 1991), oder beschrieben, welche Handlungszusammenhänge in der Arbeitspraxis in bestimmten Rechtsinstitutionen zu beobachten waren (Black 1971). Dabei wurden aber auch Fragen mit sprachwissenschaftlichem Anspruch aufgeworfen, die später im Rahmen der Interaktionsforschung beantwortet wurden. Carlen (1976) und Atkinson/Drew (1979) zeichneten die typischen Merkmale der Interaktionen unter gegebenen institutionellen Voraussetzungen nach, Garfinkel (1967b) untersuchte, welche kommunikativen Rollen den Interaktionsteilnehmern von der Rechtsinstitution zugeschrieben werden¹⁰. Gemeinsames Merkmal dieser Forschungsprojekte ist die Tatsache, dass sie den mündlichen Sprachgebrauch in einem speziellen gesellschaftlichen Kontext untersuchten, und dass sie auf der Basis gesellschaftlicher Fragestellungen entstanden sind. Dabei ist auch das Forschungsfeld zur Erforschung der Kommunikation juristischer Institutionen von einem

⁹ Die Bezeichnung „Law and Language“ geht auf das erste in den USA ab 1974 durchgeführte interdisziplinäre Projekt (unter Mitarbeit von Atkins, Conley und O’Barr) zurück. Im Rahmen dieses Projektes wurden verbale und nonverbale Kommunikationsformen in – auf Tonband aufgezeichneten – Gerichtsverhandlungen mit Methoden der Anthropologie, Kommunikationswissenschaft, Soziolinguistik und Sozialpsychologie untersucht. Die wichtigste Erkenntnis dieses Projektes ist aus unserer Sicht, dass auf empirisch-analytischem Weg die Merkmale der Interaktionsformen und der Sprachstile im sozialen Kontext erarbeitet wurden. Vgl. O’Barr (1977, 1982) und eine kurze Darstellung des Projektes in Reitemeier (1985: 228).

¹⁰ Hinsichtlich der Forschungsprojekte, die im Schnittpunkt von Sprache und Recht entstanden sind, lassen sich im anglo-amerikanischen Raum tendenziell drei Richtungen beobachten (Vinnai 2010a: 70-73, 2011: 64-93): In der ersten Gruppe sind Analysen zu finden, in denen die Sprache als Mittel der Rechtsanwendung aufgefasst wird, wobei die thematischen Schwerpunkte auf der Erforschung von unterschiedlichen Sprachstilen im Gerichtssaal und auf der von ihnen rechtlichen Konsequenzen (Conley/O’Barr/ Lind 1978) liegen. Es wird bspw. dargestellt, dass sogar die Benennungen von Handlungen oder Gegenstände an sich von strategischer Bedeutung im Gerichtssaal sein können. Vinnai (2011: 67-76) gibt in ihrer Dissertation in Anlehnung an Levi/Walker (1990) einen umfassenden Überblick über die einzelnen Themenbereiche der amerikanischen „Law-and-Language“-Projekte der 70er und 80er Jahre.

Methodenpluralismus gekennzeichnet: Parallel entstanden nebeneinander sowohl sozialpsychologisch (O'Barr 1982) als auch ethnomethodologisch orientierte Analysen (Garfinkel 1976b, Carlen 1976, Atkinson/Drew 1979).

Dass neben der Untersuchung der leicht zugänglichen Schriftlichkeit von juristischen Texten auch der mündliche Sprachgebrauch der Rechtsanwendung in den Vordergrund der wissenschaftlichen Betrachtung rückte, veränderte in vieler Hinsicht das Denken über die Beziehung von Sprache und Recht.

Die juristische Fachsprache existierte bis dahin als eine Sprache, in der die Rechtsnormen in Form von schriftlichen Texten fixiert und überliefert werden. Aus dieser Herangehensweise entspringt das klassische Konzept der Fachsprachenforschung, nach dem die juristische Fachsprache eine mit juristischen Fachtermini erweiterte Gemeinsprache sei (Kurtán 2003: 38).

Der Einbezug der Analysen, die die realen Interaktionsformen der juristischen Institutionen erforschten, ermöglichte die Darstellung der Realität, in der sich die Laien und die professionellen Gesprächsbeteiligten mit den in den juristischen Texten kodifizierten Normsystemen in einzelnen Kommunikationsabschnitten des juristischen Verfahrens auseinandersetzen.

Das wissenschaftliche Interesse an den ethnomethodologisch orientierten qualitativen Feldforschungen weitete die sonst auf die Schriftlichkeit begrenzte Fachsprachenforschung in die Richtung einer text- und interaktionsorientierten Fachsprachenauffassung aus, die in der Gegenwart für die Analyse der Funktion und des Funktionierens von Fachtexten und von Gesprächstypen im institutionellen Umfeld plädiert.

Da es das Ziel der vorliegenden Dissertation ist, einen Einblick in die kommunikative Praxis von rechtsanwendenden Verfahren, genauer gesagt, in die kommunikative Wirklichkeit von polizeilichen Vernehmungen aus interaktionslinguistischer Sicht zu liefern, interessieren uns des Weiteren nur jene Erkenntnisse der interdisziplinären Untersuchungen zu ‚Sprache und Recht‘, die die einzelnen Abschnitte der Kommunikation des Rechtsverfahrens aus interaktionslinguistischer Sicht thematisieren. Die Darstellung der Kommunikation im Gerichtsverfahren soll einen allgemeinen Überblick über die methodologischen Annäherungsmöglichkeiten, Themen und Ansätze bieten, solange die Darstellung der empirischen Polizeiforschung über die polizeilichen Vernehmungen einen direkten Bezug zur Zielsetzung der Dissertationsarbeit haben, und soll aufzeigen, welche Erkenntnisse die in der Kriminalistik etablierten wissenschaftlichen Ansätze für die polizeiliche Arbeit bislang mit sich brachten.

2.2. Die Sprache des Rechtsverfahrens

Polizeiliche Verhöre als institutionelle Kommunikationstypen werden im ersten Teil eines dreistufigen Erkenntnisverfahrens (Rathert 2007: 40¹¹) des Strafprozesses durchgeführt. Polizeiliche Vernehmungen sind Interaktionsformen der ersten Stufe, d. h. sie sind Gesprächstypen des Ermittlungsverfahrens, in dem die Staatsanwaltschaft anhand der angefertigten Verhörprotokolle eruiert, ob es einen hinreichenden Tatbestand gibt, anhand dessen von ihr eine Anklage erhoben werden kann. Im Laufe des Strafverfahrens ist es die erste Phase, wo die Erzählung des Laien und die juristische Norm – vermittelt durch die Gesprächsbeteiligung des Professionellen – aufeinandertreffen.

Es soll im folgenden Kapitel ein allgemeiner Überblick darüber gegeben werden, was unter Rechtsverfahren im Allgemeinen, was unter Strafverfahren (1) in der Rechtswissenschaft und (2) in der Rechtstheorie verstanden wird, außerdem (3) welche fachsprachentypischen Handlungsschemata infolge der diskursanalytischen Untersuchung des mündlichen Sprachgebrauchs im Ermittlungs- und Hauptverfahren identifiziert worden sind.

In strafrechtlicher Annäherung wird das Strafverfahren als ein aus mehreren aufeinander aufbauenden Verfahrensabschnitten bestehender Prozess thematisiert, in dessen Rahmen über das Vorliegen einer Straftat entschieden wird und dessen Ablauf bzw. die Rechte und Pflichten der Verfahrensbeteiligten von der Strafprozessordnung geregelt werden.

Obwohl die erstrangige Aufgabe des Strafverfahrens in der Aufklärung einer Straftat und in der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortung des Individuums bestimmt wird, wird überdies als weitere Zielsetzung angegeben, dass dies im verfassungsmäßigen Rahmen und im Respekt der Menschenwürde erfolgen soll (Farkas/Róth 2007: 20-26).

Im Strafverfahren soll jedem das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet werden. Die Voraussetzungen für ein faires Verfahren können einerseits durch die Gesetzesvorschriften, andererseits durch die kommunikativen Gegebenheiten gesichert werden. Allerdings sind

¹¹ Unter Strafprozess wird bei Rathert (2007: 30) ein zweigliedriges Verfahren (Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren) verstanden, dessen erstes Glied sich aus drei Stufen zusammensetzt. In der ersten Stufe, im Ermittlungsverfahren wird anhand der Beweise ermittelt, in der zweiten Stufe, im Zwischenverfahren überprüft das Gericht den von der Staatsanwaltschaft gestellten Anklageantrag, in der dritten Stufe wird vom Gericht das Hauptverfahren eröffnet, das mit dem Urteil abgeschlossen wird, das die Grundlage des Vollstreckungsverfahrens bildet. Das ungarische Strafverfahrenssystem unterscheidet sich in einigen Zügen von dem deutschen. Das strafrechtliche Erkenntnisverfahren gliedert sich ebenfalls in drei Schritte, wie das deutsche Verfahren, allerdings wird im Zwischenverfahren von der Staatsanwaltschaft ermittelt, die Staatsanwaltschaft überprüft, ob anhand der Beweise ein Strafverfahren eingeleitet werden kann oder nicht. Das Hauptverfahren gliedert sich wiederum in zwei Phasen: in die Phase der Prozessvorbereitung und in die Prozessphase. In der Dissertation werden die Begriffe Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren für die ungarischen Strafverfahrensabschnitte verwendet, da es hier im Weiteren um einen gesprächsanalytischen Verfahrensbegriff gehen wird.

diese voneinander nicht klar zu trennen, da ein Teil der kommunikativen Voraussetzungen in den Gesetzesvorschriften festgelegt sind. Ob sie vorhanden sind, diese Frage bildet grundsätzlich den Gegenstand der Rechtssoziologie. Neben einer rechtskritischen Ausrichtung liefert sie aber im Rahmen einer allgemeinen Verfahrenslehre einen soziologischen Verfahrensbegriff von rechtlich geordneten Verfahren (auch von Gerichtsverfahren). Ähnlich der strafrechtlichen Betrachtungsweise steht im Fokus des Interesses der Rechtssoziologie die Art und Weise der Entscheidungsfindung im Laufe des Verfahrens, dies wird aber vor dem Hintergrund ihrer Legitimation analysiert (Luhmann 1983 [1969]: 12). Solange klassische Konzepte (Weber 1995: 22) das Wesen des Verfahrens darin sehen, dass es das Fällen einzig richtiger Entscheidungen ermöglicht, liegt das Hauptgewicht bei Luhmann auf der Legitimation der gefällten Entscheidung, d.h. auf dem Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und Entscheidungen. Dieses Akzeptieren von Entscheidungen beruht aber keineswegs auf freiwilliger Anerkennung, sondern „auf einem sozialen Klima, das die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert“ (Luhmann 1983 [1969]: 34). Die Legitimation von Entscheidungen ist im Grunde genommen als ein zentral gesteuertes Lernen im sozialen System zu betrachten, das die Erwartungen in der Gesellschaft gestalten und umstrukturieren kann.

Zwischen den Voraussetzungen eines fairen Verfahrens und der Legitimation der Entscheidungen im Verfahren besteht eine einfache Relation. Im Falle des Nichtvorhandenseins des ersten können auch die Entscheidungen nicht legitim sein, ergo können sie von den Betroffenen nicht akzeptiert werden.

In interdisziplinären Forschungen zu Strafverfahren etablieren sich neben der rechtswissenschaftlichen Bestimmung des Verfahrensbegriffs immer mehr auch eine soziologische und eine diskursanalytische Verwendung dieser Beschreibungskategorie.

Wie schon erwähnt wurde, ist ab den 80er Jahren auch innerhalb der Linguistik ein aufkommendes Interesse am Rechtsverfahren zu beobachten: Zahlreiche Untersuchungen zur mündlichen Kommunikation in Gerichtsverhandlungen sind sowohl im anglo-amerikanischen (Atkinson/Drew 1979), als auch im deutschsprachigen Raum (Wodak (Leodolter) 1975, Hoffmann 1983, 1991, 1997, 2001, 2002) erschienen, die notwendigerweise zu einem linguistischen Definitionsversuch des juristischen Verfahrensbegriffs führten.

In diskursanalytischen Aufsätzen zum Thema Kommunikation in juristischen Institutionen wird das Rechtsverfahren als eine Kette von aufeinander folgenden Kommunikationen (Hoffmann 1995:11, Rehbein 1995: 253, Szabó 2000: 1-45, Kenesei 2003: 63-70) verstanden, deren Ausgangspunkt die narrativen Darstellungen von subjektiv erlebten Ereignissen und

deren Ausgang der Urteilstext bilden.¹² Vom Tatereignis bis zur Fällung des Urteils erstrecken sich verschiedene Interpretationsschritte: Der relevante Sachverhalt wird über Darstellungen von alltagsweltlichen Geschichten erfahren, die dann im Laufe des Verfahrens unter juristische Normgesichtspunkte subsummiert werden.

Im Fokus der diskursanalytischen Betrachtung steht die Bearbeitung des Problems, wie die alltagssprachlichen Handlungsbeschreibungen in den in juristischer Sprache verfassten Versionen der Sachverhaltsbeschreibungen, in Sachverhaltsfeststellungen – in polizeilichen Vernehmungen (Banscherus 1977) und in Urteilstexten (Rehbein 1995) – umgeformt werden, mit welchen sprachlichen Mitteln die subjektive Handlungswirklichkeit der Laien in den Rechtsinstitutionen verarbeitet wird. Sachverhaltsdarstellungen gestalten sich einerseits in Abhängigkeit von institutionellen Vorgaben, andererseits werden sie durch individuelle Interessen und Darstellungsfähigkeiten beeinflusst.

In diesem Zusammenhang behauptet Hoffmann (1995: 12):

Die Sachverhalte sind nicht unabhängig, sondern in der einen oder anderen Form gegeben. Die Wahl erfolgt nicht beliebig, sondern in Abhängigkeit von Wissen, Handlungsmöglichkeiten und strategischen Zielen der Teilnehmer.¹³

In den folgenden Kapiteln sollen die eingangs erwähnten Verfahrensbegriffe und die damit vernetzten Begriffe der Literatur weiter ausdifferenziert und präzisiert werden. Wollen wir die juristische Interaktion von Professionellen und Laien aus der Perspektive der

¹² Das rechtssoziologische und das diskursanalytische Verfahrenskonzept unterscheiden sich grundsätzlich im Folgenden: Während die Diskursanalyse das Rechtsverfahren gänzlich als Ritual, als eine festgelegte Folge von bestimmten Handlungen sieht, wird bei Luhmann (1983 [1969]: 40) dem „alternativlosen Ablauf des Rituals“ „die Ungewissheit des Ausgangs“ des Verfahrens gegenübergestellt. Zwar seien im Rechtsverfahren einige ritualistische Elemente nachgewiesen, doch „nicht die vorgeprägte konkrete Form, (...), sondern es sind selektive Entscheidungen der Beteiligten, die (...) die unbestimmte Komplexität aller Möglichkeiten in eine bestimmbare, greifbare Problematik verwandeln.“

¹³ Nach Hoffmann durchlaufen die dargestellten Sachverhalte verschiedene Filter. Erstens werden sie durch die Alltagslogik kontrolliert (Normalisierung), zweitens werden die Ereignisse auf ihre Verträglichkeit hin überprüft (Kohärenzerwartung), drittens wird die Glaubwürdigkeit der Person getestet (Personalisierung), wobei sich die Frage nach der Wahrheit (Wie war das?) zu einer plausiblen Fragestellung (Wie könnte es denn gewesen sein?) modifiziert. Die Fallkonstitution – basierend auf einer Verkettung von Sachverhalten – wird von zwei parallelen Aktivitäten, von der Sachverhaltsselektion und der Konkretisierung des normativen Schemas, gestaltet. Zur Rolle der rechtlichen Normativitätsprämisse und Normalitätsschemata in der Entscheidungsfindung vgl. Hoffmann (2002). Rehbein weist ausdrücklich darauf hin, dass zwischen dem realen Ablauf der Ereignisse und ihrer sprachlichen Realisierung ein Unterschied besteht, was sich oft auf die individuell unterschiedliche Interpretation von gesellschaftlich-tiefenstrukturell ausgearbeiteten Handlungsmustern (bspw. über die Körperverletzung) der Beteiligten (siehe juristische vs. individuelle Kategorisierung von Handlungen) zurückführen lässt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Rechtsverfahren nicht nur darum geht, das Miterlebte, das Gewusste oder eben das Geglaubte über ein Geschehen abzufragen, sondern hier anhand der dargestellten Sachverhalte neues Wissen produziert wird, das sich aus drei Wissenskomponenten zusammensetzt (Hancken-Illjes 2007: 313-314):

1. aus dem Wissen über die dargestellten Tatsachen,
2. aus dem Wissen über die Bewertung dieser Tatsachen,
3. und aus dem Wissen, in welcher Relation diese Tatsachen zur juristischen Norm stehen.

Gesprächsteilnehmer analysieren, ist es einerseits notwendig zu wissen, vor welchem fachwissenschaftlichen Hintergrund die Interaktanten (vor allem die Professionellen) ihre Rolle verstehen, und welche Erkenntnisse in der Fachliteratur erzielt worden sind, bzw. wo sie ihre Grenzen haben.

2.2.1. Erforschung des Rechtsverfahrens in der Rechtswissenschaft

In interdisziplinären Untersuchungen im Umfeld von Sprache und Recht ist neben der theoretischen Kompetenz der Linguistik auch ein rechtswissenschaftliches Vorverständnis gefordert, um die Komplexität von Rechtsdiskursen empirisch zu analysieren.

Um den Ablauf und die Funktion von Rechtsverfahren aus interaktionslinguistischer Sicht beschreiben zu können, soll bei der Analyse auf die rechtswissenschaftliche Sichtweise zurückgegriffen werden, nach der juristisches Denken – im Sinne des Weberschen Begriffspaares (materiell-rationalistisch vs. formal-rationalistisch) – ein formal-rationalistisches sei¹⁴: Jedes Moment juristischen Denkens richtet sich im Laufe eines Rechtsverfahrens nach dem Maßstab der Zweckmäßigkeit: der Professionelle entscheidet darüber, ob das durchgeführte Handeln den juristischen Vorschriften angepasst werden kann oder nicht, und ob bestimmte alltäglich erfahrene Handlungen auf eine juristische Kategorie zu reduzieren sind.¹⁵ In diesem Sinne existiert eine Handlung für das Recht insofern, als sie juristisch zu bewerten und zu kategorisieren ist.

Um eine Alltagshandlung juristisch kategorisieren zu können, braucht man einen Sachverhalt, der die genaue Schilderung der alltäglich erfahrenen Handlungen ist. Der Sachverhalt muss im Prozess der Subsumtion auf die im Gesetz festgelegte Norm angewandt werden. Das heißt, dass der Sachverhalt in den einzelnen Phasen des Verfahrens auf Tatbestandsmerkmale hin überprüft wird. Im Falle der Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale tritt die Rechtsfolge ein (Rathert 2007: 14-15).

Die Eigenart dieser Denkweise hat aus der Perspektive der gesellschaftlichen Ordnung zwei gegenteilige Dimensionen: Einerseits führt sie zur Berechenbarkeit des Rechts, auf der

¹⁴ Es wird aber auch hinterfragt, ob die durch die Formalisierung zu gewährleistende Zuverlässigkeit des Rechts überhaupt zu verwirklichen sei, und ob die rein formalistische Betrachtung das Recht nicht allzu starr auffasse (mehr dazu siehe Szabó 2000: 23).

¹⁵ Bei Weber (Habscheid: 2009: 17-18) werden vier Typen von gesellschaftlichen Handlungen (zweckrational, wertrational, affektuell und traditional) unterschieden, von denen die juristische Handlung überwiegend als zweck- und wertrational eingestuft werden kann. Juristische Handlungen sind einerseits in dem Sinne wertrational, als sie in moralischen Überzeugungen in einer bestimmten Normenstruktur gründen, ihr Vollzug ist aber streng zweckrational.

anderen Seite wird aber die vom Alltagsverständnis bis ins Detail beschriebene Individualität der Handlungen (dazu können Momente wie vorausgehende Umstände, Gefühle, Annahmen, Erwartungen, Meinungen usw. gehören) auf dem Altar der Rechtssicherheit aufgeopfert (Szabó 2000: 21-24). In jedem einzelnen Abschnitt wird die Kommunikation darauf zugespitzt, die alltäglich erfahrenen und nacherzählten Ereignisse nach formal-logischen juristischen Überlegungen kategorisieren zu können. Das Endergebnis dieses Kategorisierungsprozesses ist die richterliche Urteilsfindung, die – unter vielen anderen logischen Schlusschemata – auf dem logischen Schema eines Syllogismus basiert, in dem Norm (Obersatz) und Tatsache (Untersatz) aufeinander bezogen werden.

Gerade diese Zielsetzung, alltägliche Handlungsabläufe unter Normgesichtspunkten nach logischen Schlussfolgerungen zu formalisieren, stellt für die Rechtstheoretiker das größte Problem dar.

Vinnai (2011: 155-180) hebt ausdrücklich hervor, dass die schwierigste Aufgabe der europäischen richterlichen Rechtsanwendung darin besteht, jene Lücke zu füllen, die sich bei der Anwendung der allgemein formulierten Normen auf den konkreten Fall ergeben. Nicht alle Normen eignen sich aber dazu, auf konkrete Fälle angewendet zu werden. Nach der Art und Weise der Subsumtion im richterlichen Denkprozess werden drei Modelle – ein deduktives, ein induktives und ein analogisierendes Modell – unterschieden. Die Modellierung dieser Schlussfolgerungsweisen in der Rechtspraxis verfügt über eine ausführliche Literatur in der Rechtstheorie, und obwohl sie vor dem Hintergrund verschiedener rechtstheoretischer Konzepte entstanden ist, lässt sich allgemein feststellen, dass die erwähnten drei Denkmodelle in der Rechtspraxis mit unterschiedlicher Gewichtung, aber generell zusammen auftreten. Diesbezüglich interessiert uns nur ein Problem, das zwischen dem deduktiven und induktiven Modell bezüglich der Prämissen besteht: Dem deduktiven Modell gegenüber, dessen Vorrangigkeit von der formalisierenden Rechtstheorie betont wird, und in dem von der Überzeugung ausgegangen wird, dass sich aus der Wahrheit der Prämissen notwendigerweise die Wahrheit der Schlussfolgerung ergibt, wird von Seiten der Rechtspositivisten heftige Kritik geübt. Sie behaupten nämlich, dass die Wahrheit der Prämissen nicht unanfechtbar sei, wie in der Logik. Das liege daran, dass in der Rechtspraxis die zur Verfügung stehenden rechtlichen Normen interpretiert würden und die Tatsachen des konkreten Falls auch nicht als fertig da stünden, sondern als Ergebnisse der Beweisführung zustande kämen (Szabadfalvi et al. 2006: 119, Vinnai: 2011:156-157).

Nach dem Rechtspositivismus sind die zwei Prämissen (Untersatz, Obersatz) also nicht als vollendete Tatsachen zu bewerten, sie kommen als Ergebnisse von sprachlichen Verarbeitungs- und Aushandlungsprozessen im Laufe des Rechtsverfahrens zustande. Zwar liegt die Norm scheinbar unbezweifelbar in Form von formellen schriftlichen Rechtsquellen (Gesetzestexten) vor, aber bei ihrer Interpretation spielen auch die sog. informellen Rechtsquellen wie Gerechtigkeit, Verstand, individuelle Billigkeit, politische Ziele und moralische Überzeugungen oder Gewohnheitsrecht (Szabadfalvi et al. 2006) eine durchaus große Rolle. Die Annahme, dass die Prämissen juristischer Entscheidungsfindung ein durch und in der Sprache hervorgebrachtes Gebilde darstellen, ist verständlicher bei der genauen Betrachtung des Untersatzes des Syllogismus: Unter Tatsache wird nämlich das entblößte Gerüst der Ereignisse mit den juristisch relevanten Details verstanden, die im Laufe des Ermittlungsverfahrens (auch in der polizeilichen Ermittlungsarbeit) als Ergebnisse von sprachlichen Aushandlungsprozeduren festgestellt werden. Die Feststellung der Tatsachen (d.h. die Entstehung des Tatbestandes) ist nichts anderes als Kategorisierung der alltäglich erlebten und nacherzählten Ereignisse unter juristischer Perspektive in der Interaktion.¹⁶

Dass die gerichtliche Entscheidungsfindung vom juristischen Wissenschaftsverständnis nicht allein in einer ergebniszentrierten Formalisierung (positivistische Rechtsbetrachtung) erfasst und abgebildet werden kann, sondern vor dem Hintergrund einer prozeduralen, verfahrensrechtlichen Rechtsbetrachtung beschrieben werden soll, wird von rechtssoziologischer Seite bei Luhmann (1983 [1969]) und Scheffer (2010) ausdrücklich gefordert.

In die konstruktivistische Systemtheorie von Luhmann (1983 [1969]: 38-135) über Verfahren (und auch über Gerichtsverfahren) wird der Aspekt der juristischen Subsumierung von alltäglichen Handlungen eingebaut, allerdings wird diese den rechtsanwendenden Verfahren notwendig inhärente Eigenheit nicht als Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten erfasst, ganz im Gegenteil: Nach der Argumentationsweise von Luhmann

¹⁶ Dieses Problem wird auch in der Debatte um die *Illusion der logischen Geschlossenheit des Rechts* (Horváth 2004 [1937], Szabó 1999 [1941]) diskutiert, nach der „es darum unmöglich sei, den Rechtssatz allein mit logischen Operationen auf den Rechtsfall anzuwenden, da die das Allgemeine vom Besonderen, das Abstrakte vom Konkreten und den Rechtssatz vom Rechtsfall abtrennende logische Leere, logische Lücke nur mit Hilfe von irrationalen, intuitiven, wertenden und empirischen Urteilen zu überbrücken ist.“ Bei Szabó (1999 [1941]) geht es aber nicht darum, die Anwendung der Syllogismusbildung in Frage zu stellen, vielmehr wird betont, dass „die Konklusion des Syllogismus bloß den *Rahmen* des richterlichen Urteils bildet“. Zwischen der abstrakten Regel und dem konkreten Fall erstreckt sich aber nach Szabó ein großer Abstand, „der ohne die dem Fall angepassten Interpretation der Regel und ohne die Einordnung des Falls nach der Regel, also ohne die Grenzziehung zwischen Ober- und Untersatz, nicht zu überbrücken ist; so verrichtet der Richter, als Fortsetzung des gesetzgeberischen Vorgangs selbstständige, schöpferische Tätigkeit, keine logische, sondern eine bewertende, moralische und Willensaufgabe“. (Übers. Von Sajgál)

konstituieren sich Gerichtsverfahren gerade durch Ausdifferenzierung (als „unerlässliche Vorbedingung für das Erreichen einer eigenständigen Informationsverarbeitung im Verfahren“ Luhmann 1983 [1969]: 69), wobei unter Ausdifferenzierung bei Luhmann selektive Prozesse der Verarbeitung von Umweltinformationen verstanden werden, durch die im Laufe der Interaktion Verhaltensalternativen offen gelassen werden. Ausdifferenzierung weist darauf hin, dass Strukturen und Ereignisse der Umwelt nicht automatisch im System des Verfahrens existieren, sondern erst nach Filterung der Informationen dort Anwendung finden. Diese Filterung, Ausdifferenzierung oder juristische Subsumierung (wie das auch sein mag) besteht aus komplexitätsreduzierten Entscheidungen der Verfahrensbeteiligten, die immer mehr neue Verhaltensmöglichkeiten (also neue Möglichkeiten zur Reduktion) eröffnen. Dies äußert sich auf interaktioneller Ebene: Die Selektionsleistungen entstehen nämlich durch Kommunikationen und werden auch Gegenstand weiterer Kommunikation. Die Ethnomethodologie der verfahrensrechtlichen Betrachtung von Luhmann besteht gerade in der Akzentuierung auf die Gegenseitigkeit: Eine Erzählvariante kann noch nicht als Teilentscheidung aufgefasst werden, erst „das Sicheinlassen auf sie durch andere Teilnehmer“ (Luhmann 1969 [1983]: 49).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ab Mitte des 20. Jahrhunderts innerhalb der Rechtssoziologie den rechtsanwendenden Verfahren eine größere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Dies ist einerseits dem Paradigmenwechsel in der Rechtstheorie zu verdanken, der nach der späten Philosophie von Wittgenstein zu beobachten ist (Szabó 2000: 15-22) und nach dem das Recht nicht mehr als ein statisches Phänomen, sondern als eine sich ständig verändernde gesellschaftliche Konstruktion zu verstehen ist¹⁷. Andererseits ist diese Veränderung den eingangs vorgestellten empirischen sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu verdanken, infolge deren das normzentrierte Gegenstandsverständnis die Aufmerksamkeit auf eine Gegenstandsauffassung lenkte, in deren Mittelpunkt die Handlung der Verfahrensbeteiligten steht.

¹⁷ Bis zur sprachphilosophischen Wende durch den späten Wittgenstein herrscht in der Rechtsphilosophie eine Auffassung über die Rechtssprache vor, nach der sie als eine gut definierbare, geschlossene technische Sprache betrachtet wird, die zu deduktiven Schlüssen taugt. Die sprachphilosophische Wende in die Richtung des Sprachgebrauchs (Wittgenstein 1998, Austin 1990) induziert aber auch in der Rechtsphilosophie einen Paradigmenwechsel. So rücken Themen wie Rhetorik, Narration in Rechtsdiskursen (in der Sprache der Rechtsanwendung) in den Vordergrund rechtsphilosophischer Betrachtung (vgl. Szabó 2000: 15-22). Bei Karl Olivecrona wird die Rechtssprache gerade als ein Teil der natürlichen Sprache betrachtet, deren gewisse Details zwar massiv technisiert sind und somit unverständlich wirken, deren Großteil aber auch in unserem alltäglichen Sprachgebrauch bekannt ist. Außerdem wird bei ihm die intentionale Seite des Sprachgebrauchs, die performativen Äußerungen der Rechtssprache betont (Olivecrona 2000: 153-182).

Die Dissertation untersucht den Sprachgebrauch von rechtsanwendenden Verfahren nicht vor dem rechtswissenschaftlichen Hintergrund, in dem das Recht als ein geschlossenes, logisches System verstanden wird. Die Rechtssprache wird in ihrem sozialen Umfeld, als eine Erscheinungsweise der menschlichen Handlung und von zwischenmenschlichen Beziehungen erfasst. Mit diesem Selbstverständnis passt die empirische Arbeit in die soziolinguistische „Law-in-action“-Richtung, deren Forscher das Recht in seinem Funktionieren untersuchen und auch jene (sprachlichen, psychischen, sozialen) Faktoren der Rechtsanwendung in die Analyse miteinbeziehen, die in der logischen Modellierung der Rechtsanwendung keinen Platz erhalten bzw. die in der Rechtstheorie logisch nicht zu modellieren sind.

2.2.2. Sprachgebrauch im Rechtsverfahren

Will man den mündlichen Sprachgebrauch der juristischen Institutionen beschreiben, dann muss klargestellt werden, dass in der einschlägigen Fachliteratur darunter die Beschreibung der Kommunikationsprozesse an den einzelnen Instanzen der Rechtsanwendung zu verstehen ist. Im alltäglichen Sinne wird dies mit den einzelnen Phasen des Rechtsverfahrens, mit der Kommunikation im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren (polizeiliche Vernehmungen, Gegenüberstellungen) und mit der Kommunikation der Hauptverhandlung (Gesprächsformen vor Gericht oder an der Staatsanwaltschaft) identifiziert. Überdies gehören nach Hoffmann (2001) zum Umfeld des Rechtsverfahrens weitere mit dem Gericht vernetzte Institutionen. Wenn es also um die Kommunikation der Rechtsinstanzen geht, werden die speziellen Kommunikationsformen des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens, die Interaktionsformen der Prozessvorbereitung in den Anwaltspraxen und in den Institutionen der Strafvollstreckung und der prozessbegleitenden Therapieinstitute und die Interaktionsprozesse in den Massenmedien, die vor großer Öffentlichkeit stattfindende Verhandlungen begleiten, ebenfalls als zum Untersuchungsbereich gehörig betrachtet.

Sowohl im anglo-amerikanischen als auch im deutschsprachigen Raum stellt die Kommunikation vor Gericht im Strafverfahren den aus linguistischer Perspektive am gründlichsten erforschten Bereich forensischer Sprache dar. Nach Becker-Mrotzek (1999: 10) ist dieses Untersuchungsinteresse darauf zurückzuführen, dass im kulturellen Bewusstsein der Laien das Strafverfahren als Prototyp des Rechtsdiskurses lebt und sich das gesellschaftliche Interesse gerade hier am besten zeigt. Zugleich ist anzunehmen, dass die Soziolinguisten Interaktionstypen als Gegenstand ihrer Untersuchungen wählen, in denen die Gesprächsbeteiligten größere gesellschaftliche Unterschiede repräsentieren und infolgedessen

markantere Unterschiede in ihrem sprachlichen Verhalten festzustellen sind. Andererseits besteht das Interesse der Soziolinguistik am Strafverfahren darin, dass seine sprachlich-interaktiven Prozeduren in der alltäglichen Kommunikationspraxis unlösbare Spannungen und Konflikte zu lösen haben. Dieses rege Interesse an dem Feld liegt wahrscheinlich auch daran, dass die „Law in action“ Untersuchungen aus den Vereinigten Staaten ausgingen, (und erst einige Jahre später auf dem europäischen Kontinent rezipiert worden sind), wo die professionellen Teilnehmer der Rechtspraxis, gerade in der richterlichen Urteilsfindung traditionell auf die Ergebnisse von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zurückgriffen. Es gibt auch Beispiele dafür, dass sie diese sogar bei der Urteilsfindung berücksichtigen¹⁸. Neben der Erforschung der Sprache des Strafverfahrens nimmt in der deutschsprachigen Forschungspraxis das Schlichtungsverfahren einen besonders populären Platz ein, da hier die Beteiligten unabhängig vom Hauptverfahren zur Übereinkunft kommen sollen und dadurch völlig andere kommunikative Strategien als in den Gerichtsverhandlungen identifiziert werden konnten.

Innerhalb der Erforschung der Interaktionsformen im Ermittlungsverfahren überwiegen generell die Analysen von Beschuldigtenvernehmungen. Zu diesem Bereich wurden im deutschen Gebiet vor allem praxisorientierte und praxiskritische Forschungen des deutschen Bundeskriminalamts (im Weiteren BKA) (Banscherus 1977, Schmitz 1979, 1983, Reichertz/Schröer 1993, Schröer 2004) durchgeführt, in den Vereinigten Staaten entstanden mit sehr großen Korpora arbeitende empirische kriminalpsychologische (Baldwin 1993) und ethnomethodologisch orientierte (Shuy 1998) Forschungen. Meistens sind es sozial- und kriminalpsychologische oder ethnomethodologische und ethnografische Studien, in deren Zentrum die Anwendbarkeit der kriminaltechnischen und kriminaltaktischen Strategien steht. Generell werden in den Arbeiten die Glaubwürdigkeit und die Geständnisbereitschaft der Beschuldigten thematisiert.

Wie schon vorher erwähnt wurde, interessieren uns vor allem Forschungen, die den mündlichen Gebrauch der Rechtssprache im Strafverfahren, vor allem im Ermittlungsverfahren untersuchten. Was als Ergebnis der Kommunikation im Ermittlungsverfahren zustande kommt, dient im Hauptverfahren (also vor Gericht) als Verhandlungsausgangspunkt. Wenn man die nacheinanderfolgenden Stufen des Strafverfahrens betrachtet, dann wäre es logischer, die Darstellung der Fachliteratur mit der

¹⁸ Vinnai (2011: 63) setzt sich ausführlich mit der Typologie von Monahan/Walker (1988) auseinander, wie amerikanische Richter die Ergebnisse von sozialwissenschaftlichen Forschungen bei der Urteilsfällung anwenden. Entweder werden damit die Tatsachen des Falls unterstützt oder entkräftet oder können sich auf die Gesetzgebung auswirken oder sie erklären die sozialen Umstände bestimmter Fälle.

über das Ermittlungsverfahren zu beginnen. Da uns aber anhand des Hauptverfahrens vor allem die interaktionswissenschaftlichen Erkenntnisse interessieren, spielt hier die im juristischen Verfahren erfüllte Rolle des Verfahrensabschnittes keine Rolle.

Deshalb wird des Weiteren im ersten Schritt der Sprachgebrauch der Kommunikation vor Gericht fokussiert, danach beschränkt sich die Arbeit auf die Analyse von Forschungen, die die Interaktionen bei der Polizei untersuchen.

2.2.2.1. Die Sprache der Kommunikation vor Gericht

Wenn man die sprachwissenschaftlich orientierten Forschungen zu Sprache und Recht diachron betrachtet, kann man sich der Behauptung von Stickel (2002: 3) anschließen, nachdem die Blütezeit der Erforschung der Kommunikation an Rechtsinstitutionen auf die 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts zu datieren ist, als die auch heute noch wegweisenden Monographien erschienen, die methodisch vor allem in der kritischen Diskursanalyse und weniger in der Konversationsanalyse fundiert sind.

Die Entstehungszeit der Erforschung der Gerichtssprache ist in den Vereinigten Staaten auf die 60er Jahre zu datieren, als die schon früher erwähnten Untersuchungen unter der Bezeichnung „Law in action“¹⁹ durchgeführt wurden. In der Fachliteratur wird diese Forschungszeit rückblickend so bewertet, dass diese Schriften sehr kritisch gewesen seien, überwiegend dem Anspruch entsprungen seien, die Fehlleistungen der Rechtspraxis aufzuzeigen. Im Mittelpunkt der Forschungen habe die Frage gestanden, in welchem Maße die einzelnen gesellschaftlichen Schichten Zugang zum Recht haben und sich Zugang zum Recht verschaffen können. Als Kritik wird angegeben, dass die angeführten Fehlleistungen bloß dokumentiert worden seien, aber man keine Erklärung dafür habe finden können, auf welche allgemeinen Mechanismen diese zurückzuführen seien. Den in den 70er Jahren entstandenen konversationsanalytischen Arbeiten gegenüber war der meist diskutierte Kritikpunkt, dass das zentrale Thema von Macht und Dominanz vor einem ethnomethodologischen Hintergrund nicht zu beschreiben sei, zumal angenommen wird, dass die Gesprächsteilnehmer aus einer gleichrangigen alltagsweltlichen Perspektive handeln.

Auf die schon eingangs erwähnten angelsächsischen Forschungen schnell und sensibel reagierend hat zunächst ein österreichisches sozialpsychologisches Projekt bedeutende

¹⁹ In der Fachliteratur werden die Begriffe „Law and Language“, „Language and Law“ synonym verwendet, der Ausdruck „Law in action“ bezieht sich aber vor allem auf jene Arbeiten, die die mündliche Kommunikation der juristischen Institutionen aus einer verstehenden Perspektive analysieren.

Ergebnisse auch im deutschsprachigen Forschungsgebiet erzielt. Wodak (Leodolter) (1975) analysierte in einem österreichischen Gericht Prozesse um Verkehrsunfälle darauf hin, ob die soziale Herkunft und das entsprechende verbale Verhalten den Ausgang des Strafverfahrens beeinflussen. In der Arbeit von Wodak (Leodolter) spiegeln sich zugleich die Merkmale von frühen sozialpsychologisch orientierten und auf der Rollentheorie basierenden Werken wider. Einerseits stellen diese Arbeiten die Gerichtskommunikation als verbalen Kampf dar, in dem der Angeklagte viktimisiert wird, andererseits werden die Merkmale des verbalen Verhaltens bestimmter gesellschaftlicher Gruppen mit dem Erfolg des Verfahrens in Zusammenhang gebracht. Die Analysen haben gezeigt, dass sich die Angeklagten aus der Mittelschicht leichter der Gesprächssituation angepasst haben, als andere Angeklagte mit niedrigerem sozialem Status, die in der selben Situation blockiert waren und infolgedessen den sprachlichen Anforderungen vor Gericht nicht gerecht werden konnten. Für die wichtigste Erkenntnis der Untersuchung wird aber nicht die Bekräftigung dieser Annahme gehalten, sondern die Feststellung, dass die negative oder positive Diskriminierung im Verlauf des Verfahrens auf die unterschiedliche Sozialisation, auf das Vorkommen oder Fehlen von entsprechenden Lernprozessen zurückgeführt werden könnten: Die vorbestraften Angeklagten mit niedriger sozialer Herkunft, die in früheren Strafverfahren hinsichtlich des verbalen Verhaltens schon Erfahrungen gesammelt haben, konnten dieses Wissen mit Erfolg anwenden und ein positives Image vor Gericht aufbauen.

Die ersten systematisch durchgeführten Untersuchungen zur Gerichtskommunikation wurden auf deutschsprachigem Gebiet von Hoffmann (1983, 1989, 1991, 1997, 2002) durchgeführt, der umfassend beschreibt, von welchen sprachlichen Formen die von ihm beobachteten Strafprozesse bestimmt werden und welchen sprachlichen Handlungsmustern²⁰ diese zugrunde liegen. Sein Interesse gilt besonders der Frage, mit welchen sprachlichen Handlungsmustern alltägliche Sachverhalte in die Strafverhandlung eingebracht und modifiziert werden. Die zentralen Ergebnisse seiner Diskursanalysen sind: die systematische Rekonstruktion von sprachlich-kommunikativen Prozessen vor Gericht; die Erkenntnis, dass sprachliche Handlungsmuster einer Institution hinsichtlich ihrer Interaktionsbedingungen und ihres Zwecks analysiert werden können; die Rekonstruktion der asymmetrischen Beteiligungsvoraussetzungen und ihre Auswirkung auf den Verfahrensprozess (Erkenntnisse

²⁰ Unter sprachlichen Handlungsmustern versteht er diejenigen gesellschaftlich ausgearbeiteten Formen, in denen Konstellationen der Wirklichkeit den Bedürfnissen der Handelnden entsprechend transformiert werden. Dabei setzt er sich zum Ziel, diejenigen schematisierten Handlungsmuster von den individuellen sprachlich-kommunikativen Strategien auseinanderzuhalten, die sich zum Erreichen institutioneller Zwecke am besten eignen. Dies wird vor dem Hintergrund der Theorie der linguistischen Diskursanalyse verstanden.

aus dem Bereich der Redeorganisation); die Unterteilung des Verfahrensprogramms in größere Handlungsmuster (Vernehmung zur Person, Vernehmung zur Sache usw.); und die Beschreibung der für die einzelnen Phasen typischen Sprechakte sowie die Analyse ihrer institutionellen Einbettung. Seine Analysen gehen auch mit einer gewissen Institutionskritik einher, die sich in Verbesserungsvorschlägen bezüglich der strukturellen Gestaltung von kommunikativen Handlungsmustern manifestiert.

In den nachfolgenden Forschungen wurde die Relevanz der institutionellen Rolle und des Sprachstils durch die Akzentuierung der Annehmbarkeit von Erzählungen (legal storytelling) abgelöst²¹. Dieser Perspektivenwechsel fällt ab den 80er Jahren mit der Verbreitung von qualitativen Methoden wie der Konversationsanalyse zusammen, die bei der Untersuchung der Sprache der Rechtsanwendung ihr Hauptaugenmerk auf die kommunikativen Aktivitäten auf der Mikroebene richtete und die der Frage nachzugehen versuchte, welche jene sprachlich-interaktiven Formen sind, mit denen die Gesprächspartner die Interaktion in institutioneller Umgebung gestalten und wie die Interaktionsteilnehmer die institutionelle Wirklichkeit interpretieren und anderen verständlich machen. Diese Arbeiten fokussieren in erster Linie die an der realen Kommunikation nachvollziehbaren sprachlich-kommunikativen Strukturen.²²

Erst ab den 90er Jahren erhob sich von Seiten der Rechtssoziologen der Anspruch, im Sinne der ethnomethodologischen Konversationsanalyse Analysen durchzuführen, die sowohl strukturelle als auch rhetorisch inhaltliche Merkmale (wie Prozessierung von Glaubwürdigkeit in Schlichtungsgesprächen bei Deppermann 1997) von Gerichtskommunikation miteinbezogen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Untersuchungsschwerpunkte je nach Analyseansatz unterschiedlich gelagert sind. Sie erstrecken sich von der Analyse von forensischer Argumentation (Ullmer-Ehrich 1980) über die Untersuchung von sprachlichen Verhältnissen im Rahmen der soziolinguistischen Rollen- und Schichtentheorie bis hin zu

²¹ Bei Nussbaumer (1997: 3) wird darauf hingewiesen, dass in den 80er und 90er Jahren eine Tendenz zu beobachten ist, dass die Analyse der unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten und des daran gebundenen Erzählens im Mittelpunkt der Betrachtung steht.

²² Heritage (1997: 161-182) untersucht die allgemeinen Merkmale institutioneller Kommunikation auf folgenden Analyseebenen: Erstens auf der Ebene der Mechanismen des Sprecherwechsels (turn-taking organization), zweitens auf der Ebene der makrostrukturellen Organisation von Interaktionen in institutioneller Umgebung (overall structural organization), drittens auf der Ebene der sequenziellen Organisation der Gespräche (sequence organization) und viertens auf der Ebene der Lexik (lexical choice). Überdies befasst er sich eingehender mit der Bedeutung der Asymmetrie und mit ihren sprachlichen Erscheinungsformen. Diese Analyseaspekte werden einzeln in den deutschsprachigen Arbeiten ausgeführt. Eine reichlich fundierte und ausführlich dargelegte Beschreibung der Dialogkonstitution institutioneller Kommunikation findet man bspw. bei Gülich (1980), die Gespräche am Gottesdienst, in der Telefonseelsorge und in Gerichtsverhandlungen vergleicht.

lokalen kommunikativen Aktivitäten im Rechtsverfahren mit konversationsanalytischer Methodik (Atkinson/Drew 1979, Heritage 1997).

In den 90er Jahren setzten sich die Forschungen – ausgehend von dem IDS Mannheim – mit konversationsanalytischen Analysen von Schlichtungsgesprächen (Nothdurft 1995, 1996, Deppermann 1997 und Schröder et al. 1995) fort. Bei der Untersuchung von Schlichtungsverfahren wurde der Akzent vor allem auf die kommunikativen Strategien des Widersprechens und der Konfliktbehandlung gelegt. Anhand der konversationsanalytischen Auswertung des empirischen Datenmaterials – unter der Perspektive der Prozessierung von Konfliktsituationen – wird festgehalten, dass das erstrangige Ziel der Beteiligten im Laufe des Schlichtungsverfahrens darin besteht, zu einem Einverständnis zu gelangen. In diesem Interesse setzen sie zwei zentrale verbale Handlungsstrategien ein: zuerst wird der Konflikt rekonstruiert, dann wird eine Einigung ausgehandelt. Nothdurft sieht das zentrale kommunikative Problem von Konfliktgesprächen darin, dass der Konflikt an sich nicht gegeben ist, sondern zum Interaktionsgegenstand gemacht werden muss. Diese kommunikative Aufgabe wird verbal in drei Dimensionen verarbeitet:

1. auf soziokultureller Ebene kommt sie in den Handlungsmustern von Anschuldigung und Stellungnahme zum Ausdruck,
2. individuell wird sie in verschiedenen Aspekten des Konflikts verarbeitet,
3. interaktiv wird der Konflikt auf sequentieller Ebene organisiert.

In einer anderen Analyse von Schlichtungsgesprächen (Schröder et al 1995) wird dargestellt, wie überhaupt die Verhandlungssituation zustande kommt. Der Konflikt wird von den Gesprächspartnern in zwei kommunikativen Strategien verarbeitet. Einerseits werden gegenseitig Anschuldigungen zum Ausdruck gebracht und begründet, andererseits werden die Beteiligten zur Stellungnahme gezwungen. Bei den Anschuldigungen wird der Sachverhalt auf die Weise dargestellt, dass die Interaktanten von den Ereignissen immer das relevante auswählen, und das selektierte Ereignis in der Weise typisiert wird, dass seine schädliche Wirkung eindeutig wird. Die Dynamik der Konfliktaushandlung spielt auch nach Schröder bei der Gesprächsorganisation eine nicht zu vernachlässigende Rolle. In diesem Zusammenhang sei noch die Analyse von Spranz-Fogasy (1986) zu erwähnen, der die verschiedenen verbalen Formen des Widersprechens in zehn verschiedenen kommunikativen Techniken identifiziert.

Obwohl das Interesse am Feld im Vergleich zur anfänglichen Begeisterung in den 90er Jahren an Bedeutung verloren zu haben scheint, ist ab der Jahrtausendwende sowohl in der anglo-amerikanischen Forschung als auch im europäischen Kontinent ein wachsendes Interesse zu

beobachten. Es erhob sich der Anspruch, juristische Probleme wie die Mikrophysik der Macht noch stärker linguistisch orientiert zu analysieren (Conley/O'Barr 1998).

Gleichzeitig entstehen aber rechtssoziologisch fundierte Projektgruppen. Hier sind die ethnographischen Analysen von Scheffer et al. (2010) und Scheffer (2010) und das Forschungskomitee Interpretative Sozialforschung des Projektes Rechtssoziologie und Rechtswirklichkeitsforschung der Gesellschaft der deutschsprachigen Rechtssoziologievereinigungen zu erwähnen, die vor allem Wissenschaftler aus dem Bereich der empirisch orientierten sozialwissenschaftlichen Hermeneutik vernetzen.

Bezüglich der bislang unter wissenschaftshistorischer Perspektive vorgestellten Fachliteratur muss noch hervorgehoben werden, dass sich alle der hier erwähnten Analysen auf eine bestimmte Rechtsinstitution beschränken und niemals den Zusammenhang oder den Wissenstransfer zwischen den einzelnen Institutionen unter die Lupe nehmen. Obwohl in der Fachliteratur mehrmals angesprochen wird, dass das Rechtsverfahren als eine Kette von aufeinander folgenden Kommunikationen (Hoffmann 1995: 11, Rehbein 1995: 253) zu verstehen ist, gibt es derweilen – nach meinen Kenntnissen – nur eine internationale Projektgruppe, die das Rechtsverfahren in seinem prozessualen Charakter untersucht.²³

In Ungarn blickt die Erforschung der Kommunikation vor Gericht auf eine sehr junge Forschungsgeschichte zurück und man kann noch in diesem Zusammenhang von keinem eigenständigen Forschungsbereich mit klar umrissener Methodologie und eigenständigem Forschungsgegenstand sprechen. Es geht hier vielmehr um rechtssoziologische oder soziolinguistische Projekte, die das Thema oder die Problematik Gerichtskommunikation erwähnen. Ich möchte nur eine kurze Vorstellung (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) vornehmen, um besser beleuchten zu können, vor welchem wissenschaftssoziologischem Hintergrund das im Kapitel 4 beschriebene Forschungsprojekt zu verstehen ist, in dessen Rahmen auch die folgende Dissertation entsteht. Die einzige verwertbare, unserem Projekt vorausgegangene, empirische Untersuchung wurde von Jurastudenten der Universität Pécs unter der Leitung von Miklós Kengyel (1993) durchgeführt. Die konkrete Forschung wurde zwar vor der politischen Wende in Ungarn verwirklicht, die Ergebnisse wurden aber erst in der ersten Hälfte der 90er Jahre veröffentlicht. Im Rahmen der Untersuchungen wurde die Prozesskultur der professionellen Teilnehmer der Zivilgerichtsbarkeit mit teilnehmender Beobachtung beschrieben. Die veröffentlichte Abhandlung schließt von der Beschreibung des

²³ Die Law in Action Gruppe untersuchte im Rahmen des Projektes „Die vergleichende Mikrosoziologie des Rechtsverfahrens“ Kriminalverfahren in ihrem zeitlichen Ablauf. Die zusammenfassende Monographie vgl. Scheffer/Hannken-Illjes/Kozin (2010).

verbalen und nonverbalen Verhaltens über die Vorstellung der Kleidung bis zu der Charakterisierung der inneren Einrichtung sehr viele Bestandteile der richterlichen Arbeit ein. Über die zahlreichen soziologisch relevanten Feststellungen der Arbeit hinaus sind hier auch einige soziolinguistisch relevante Anmerkungen hervorzuheben. Nach den Beobachtungen der Forschergruppe würden zwischen der ungarischen Gemeinsprache und der juristischen Fachsprache des Ungarischen keine so großen Unterschiede bestehen, die in der mündlichen Kommunikation das Verständnis erschweren würden. Vielmehr würden sich die Kommunikationsschwierigkeiten aus den allgemeinen Regeln der Rede- und Verhaltenskultur der Gesprächsbeteiligten ergeben.

Eine interessante Eigenart weiterer wirklich sporadischer soziologischer Untersuchungen der ungarischen Rechtssoziologie besteht darin, dass in der Fachliteratur verhältnismäßig viele Projekte zu finden sind, die die Kommunikation in den Institutionen von sozialer Kontrolle zwischen den sprachlich benachteiligten Roma und den Vertretern der Institution erforschen (H. Szilágyi / Loss 2001²⁴). Da dieser Aspekt in meinen Analysen nicht berücksichtigt wird, wird hier von der Darstellung dieser Arbeiten abgesehen.

Innerhalb der ungarischen Linguistik sind hier noch einige pragma-linguistische Arbeiten zu erwähnen, die die für den juristischen Sprachgebrauch kennzeichnenden Sprechakte identifizieren und die juristische Fachsprache nach den klassischen Sprechaktklassifikationen beschreiben (Bánki 2004, Dobos 2010a,b).

Im Nachfolgenden sollen überdies jene Erkenntnisse der Literatur thematisch resümiert werden, die entweder unter Anwendung von sprachwissenschaftlichen Methoden in der Erforschung der Kommunikation von juristischen Institutionen gewonnen worden sind oder die auf sozialwissenschaftliche Forschungen aus der Rechtssoziologie zurückzuführen sind und sprachwissenschaftliche Relevanz haben.

Als Grund für Verständigungsprobleme vor Gericht werden von O' Barr (1982) folgende diverse Sprachstile der Gesprächsbeteiligten angeführt. Unter „powerful style“ des Professionellen versteht er eine mächtige, Nachdruck verleihende Sprache. Demgegenüber steht der machtlose Sprachstil („powerless style“) der vor dem Gericht vernommenen Zeugen. Dieser Stil ist nach O'Barrs Beobachtungen der Sprache der Frauen ähnlich, in der bspw. zu viele Höflichkeitsformeln, Zögerungen, Rückfragen vorkommen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen wird auf ihren „narrative style“ hin getestet. Nach O' Barr verleiht das kontinuierliche Sprechen den Äußerungen der Zeugen größere Glaubwürdigkeit, während ihr „fragmented

²⁴ Es gibt sporadisch noch soziolinguistische Aufsätze, die das Thema der sprachlichen Diskriminierung der weniger ausgebildeten Bevölkerungsschichten in Institutionen wie Schule, Behörden, oder Gericht thematisieren.

style“ den Wahrheitsgehalt ihrer Äußerungen eher bezweifeln lässt. Die zu vielen Überlappungen und Unterbrechungen zwischen den Gesprächsbeiträgen von Anwalt und Zeugen („interruptions and simultaneous speech“) zeugen davon, dass der Zeuge nicht fähig sei, seine eigenen Äußerungen zu kontrollieren. Am interessantesten ist m. E. die Identifizierung des Stils „hypercorrect testimony style“, der darauf hinweist, dass der Sprecher im Interesse der positiven Eindrucksbildung einen formalisierten Sprachstil verwendet. Da er aber nicht imstande ist, diese formelle Sprache richtig zu verwenden, so ergeben sich viele Fehler und sein Stil erreicht gerade die umgekehrte Wirkung: sein Sprachgebrauch wirkt gekünstelt und umständlich. Von Conley/O' Barr (1998) wird der Sprechweise der Professionellen vor Gericht ein männlicher Charakter zugesprochen.

Auch die erwähnte Untersuchung von Kengyel (1993: 103-104) typologisiert die Sprechweise der Richter an den beobachteten Gerichtshöfen in 1. behördensprachliche, 2. verständliche, 3. gehoben höfliche, 4. dezidiert unterweisende Redeweise. Letzterer Sprachstil wurde vor allem bei der Kommunikation mit weniger ausgebildeten Personen häufiger beobachtet.

Neben der Identifizierung von Sprachstilen bildet die Erforschung der interaktionsstrukturellen Merkmale der Gerichtskommunikation den am gründlichsten erforschten Bereich. Obgleich die methodische Herangehensweise in den einzelnen Analysen verschieden – entweder diskursanalytisch oder ethnomethodologisch – war, unterschieden sich die Ergebnisse der Analysen nicht besonders voneinander.

Wie erwähnt, steht im Mittelpunkt der pragmatisch orientierten Diskursanalyse die Frage, in welchen Handlungsmustern die Darstellung der alltäglich erfahrenen Ereignisse (der Sachverhalte) eines Rechtsfalls verarbeitet wird. Nach den Diskursanalysen von Hoffmann (1991: 93-111) weist diese Transformation folgendes Handlungsschema auf. In allen Phasen des Rechtsverfahrens sind Fragesequenzen kennzeichnend, deren erstrangiges Ziel darin besteht, die im Bewusstsein der Institution eingestellte Wissenslücke auszufüllen oder die unsicheren Wissens Elemente zu verstärken. Überdies erhält der Vernommene die Möglichkeit zur zusammenhängenden Darstellung des Ereignisses, währenddessen er frei über die mentale Organisation seiner Erzählweise entscheidet. Das Erzählen erscheint im Allgemeinen in zwei prototypischen Formen: in Form von erzählender Darstellung oder Bericht. Die Narration verändert sich aber an bestimmten Stellen zu Argumentation, was bei der Akzeptanz oder Zurückweisung fraglicher Sachverhaltsdarstellungen ausschlaggebend ist. Die Fallkonstitution kann an so einer Stelle erweitert oder reduziert werden.

Mit der Analyse der oben angeführten sprachlich-kommunikativen Formen (Fragen, Erzählen, Argumentieren) setzte sich sowohl die englisch- als auch die deutschsprachige Literatur

auseinander, jedoch nicht im gleichen Maße. Wegen der Dominanz der erzählenden Darstellung im deutschen Rechtssystem (im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtssystem, wo sich Vernehmungen traditionell auf Frage-Antwort-Sequenzen beschränken²⁵), richtet sich das Augenmerk der Forschungen in erster Linie auf die narrativen Formen, während sich die letzteren damit befassen, welche individuellen Handlungsmöglichkeiten die Vernommenen in den üblichen Frage-Antwort-Interaktionsschemata haben. Atkinson/Drew (1979) kommen diesbezüglich zum Schluss, dass den Vernommenen in dem anglo-amerikanischen Prozessrecht außer den Verständigungsfragen nur die Möglichkeit zum Antworten offen steht. Die Gesprächsbeteiligten versuchen in diesem Handlungsrahmen verschiedene individuelle Strategien anzuwenden, u.a. durch die individuelle Gestaltung von Pausensetzung oder mit der Länge ihrer Beiträge. Zusammenhängende Darstellungen sind allerdings nicht erlaubt. Die Fragen werden in der Weise gestellt, dass ihre Präsuppositionen nicht zurückgewiesen werden können, wodurch die Antworten berechenbar werden. Dass die verbalen Handlungsmöglichkeiten durch das Frage-Antwort-Schema erheblich eingeschränkt werden, führt zu Präsequenzen, in denen sich die Vernommenen schon verteidigen, bevor sie verbal angegriffen worden wären. In der Reduzierung der Vernehmungen auf Frage-Antwort-Parsequenzen wird bei den erwähnten Autoren meistens die Verwirklichung der institutionellen Macht gesehen, nachdem die Themen Macht und Asymmetrie als häufige Analyseperspektiven angesehen werden.

Auch wenn Fragen in den deutschen Rechtsverhandlungen (und in dem ungarischen Prozessrecht) keine ähnliche Dominanz genießen, wäre die Vernehmung als Gesprächsform ohne das Vorhandensein dieses sprachlichen Musters unvorstellbar. So widmet auch Hoffmann (1997) einen beträchtlichen Teil seiner Diskursanalysen der Frage, wie sich der Gebrauch von Fragen in der institutionellen Gesprächssituation modifiziert. Während die Funktion von Fragen im Alltag im Allgemeinen darin besteht, das Wissensdefizit des einen mit Hilfe eines anderen aufzuheben, kann es im institutionellen Umfeld viel komplexer beschrieben werden. Durch Fragen wird nicht nur das Nichtwissen behoben, sondern die Fragen spielen in der institutionellen Kommunikation auch in der Einführung, Transformation und Kontrolle des Wissens eine Rolle. Die Fragenden wissen oft mehr als das, was die Antwort enthält, denn im Gericht wird auf das im Laufe des Ermittlungsverfahrens eingeholte

²⁵ Die Eigenart des anglo-amerikanischen Prozessrechts ist die Methode des Kreuzverhört (cross examination). Das bedeutet eine abwechselnde Befragung des Zeugen und des Angeklagten durch den Staatsanwalt und den Strafverteidiger. Auf die direkte Befragung des eigenen Zeugen folgt immer die Gegenseite.

Wissen zurückgegriffen, das weiter verarbeitet wird. Die narrativen Darstellungen münden auch in Erklärungsfragen, die Argumentationen sind oft interrogativ eingebettet: In dem Frage-Schema dominiert der Fragende, er entscheidet, was er noch für erklärungsbedürftig hält. Überdies ist die Antwortverpflichtung im Rechtsverfahren stärker als im Alltag, denn die Verweigerung von Antworten kann sogar Sanktionen mit sich bringen.

Aus der Dominanz des Erzählens im deutschen Hauptverfahren ergeben sich drei für den Ablauf des Rechtsverfahrens relevante Folgerungen:

1. Der Vernehmende ist dem Willen und der Kompetenz des Vernommenen ausgeliefert.
2. Da die zu verarbeitenden Informationen sprachlich in narrativer Form behandelt werden sollen, müssen die zusammenhanglosen Informationen kohärent gemacht werden. Überdies muss man sich auf bestimmte relevante Sachen konzentrieren, wie z.B. auf das kriminelle Verhalten.
3. Da aber keine Rechtsvorschriften für das Erzählen zur Verfügung stehen, sind in dem gegebenen Moment auch die juristischen Professionellen gleichrangige und gleichberechtigte Kommunikationspartner.

Es stellt sich also die Frage, was entscheidend dafür ist, dass die eine Erzählvariante von der Institution akzeptiert wird und die andere nicht. Nach Sauer (2002) werden die von der Norm abweichenden Verhaltensmuster vor Gericht in kulturellen Schemata (Sauer 2002: 104) dargestellt; das Erzählte scheint wahrscheinlicher zu sein, wenn auch ein kulturelles Schema zugeordnet wird. Sauer beschreibt am Beispiel eines Diebstahls, wie zwei Angeklagte ohne Sachbeweise, sich nur auf die Zeugenvernehmungen stützend, freigesprochen wurden, indem sie sich durch den Aufbau des kulturellen Schemas einer Konspirationstheorie als Opfer dargestellt haben.

Bezüglich der Narration im Rechtsverfahren wird oft die Frage nach den Unterschieden zwischen der Alltagserzählung und den erzählenden Formen in institutionellen Situationen gestellt.

Aus der Perspektive der linguistischen Narrationsforschung ist es eine wichtige Frage, wie sich die narrativen Formen modifizieren, wenn sie institutionellen Zweck haben. Das Erzählen modifiziert sich in institutioneller Umgebung zu darstellender Erzählung: Die erzählte Geschichte wird nämlich als eine Alternative neben anderen Geschichten aufgefasst, die solche Tatsachenelemente enthält, die als Grundlage für mögliche argumentative Problematisierungen dienen können. Daneben kommt vor Gericht oft eine für den institutionellen Zweck spezifische Erzählform vor, das Berichten, das nicht mehr die

subjektive Perspektive vermittelt, sondern den institutionellen Anforderungen untergeordnet wird. Ein typisches Beispiel dafür ist der Augenzeugenbericht, in dem der Vernommene über die relevanten Ereignisse so berichtet, dass ihm die juristische Bedeutung bewusst ist. Im Vergleich zum alltäglichen Erzählen werden in den deutschen Beispielen häufiger Passivkonstruktionen gebraucht, es dominiert der unpersönliche Sprachstil und die indirekte Rede. Dadurch wird immer explizit gemacht, ob die fremde Rede wortwörtlich oder sinngemäß zitiert wird.

Wenn die Anklage im rhetorischen Sinne als Quaestio aufgefasst wird, dann kann alles in der Verhandlung argumentative Funktion pro und contra haben (Hannken-Illjes 2006: 212-215). Die Formen der Argumentation werden zur Klärung der problematischen und unvereinbaren Sachverhalte eingesetzt, diese können das Verhältnis des Vernommenen zum Sachverhalt gestalten, modifizieren, manche Sachverhaltselemente können erweitert oder reduziert werden. Während die narrative Form bezüglich der Kontrolle der Sachverhaltszusammenhänge (Kohärenz, detaillierte Darstellung) eine wichtige Rolle spielt, bestimmt die argumentative Begründung der fraglichen Inhalte, die Annehmbarkeit der eingeführten Sachverhalte, was bei der Fallkonstitution eine ausschlaggebende Rolle spielt. Hannken-Illjes (2006, 2007) befasst sich innerhalb der Rechtsrhetorik mit der Frage, was für eine Beziehung im Strafverfahren zwischen Narration und Argumentation festzustellen sei. In ihrer Analyse zur narrativen und argumentativen Organisation eines Verkehrsdeliktes kommt sie zum Schluss, dass sich Narration und Argumentation im Strafverfahren in der Weise verbinden lassen, dass sich die Narrationen im Ermittlungsverfahren zu Argumentationen entwickeln, die erst im Hauptverfahren wieder eröffnet und als Narrationen bereit gestellt werden. Durch die Wiederholung von Geschichten bzw. durch die Zugabe von neuen Geschichten können die vorher gültigen Argumentationen stabilisiert oder destabilisiert werden. Bei den Metanarrativen werden die Narrationen als Argument verwendet, und so kann die Beschuldigung im Ermittlungsverfahren als Prämisse vor Gericht dienen. Nach ihren Analysen kann festgehalten werden, dass sich Narration und Argumentation im Rechtsverfahren auf zwei Ebenen verbinden lassen:

Einerseits auf der Mikroebene, wenn die Geschichten argumentativ gebraucht werden können, andererseits gibt das Verfahren bestimmte Kontrollstellen an, an denen argumentiert werden soll und an denen sich alle Narrationen zu Argumenten ändern. Für die Wirklichkeitskonstruktion sind beide Ebenen wichtig. Während auf der Mikroebene Geschichten getestet, stabilisiert oder angegriffen werden, erscheinen sie an den anderen Stellen als Ergebnisse des Verfahrensprozesses. Nach dem Vorschlag von Hannken-Illjes

könnten als Gegenstand von weiteren Analysen folgende Fragen aufgegriffen werden: Wie stabil sind die als Argumentum verwendeten Geschichten, bzw. warum und wann werden sie nicht zu Argumenten. Die Erörterungen von Hanken-Illjes liefern damit einen materialgestützten Beweis für die theoretischen diskursanalytischen Überlegungen von Hoffmann zum Verhältnis von Erzählen und Argumentation.

Nach Rehbein (1995) besteht das zentrale Problem der Gerichtskommunikation darin, wie die alltagsweltlich verfassten Handlungsbeschreibungen in juristische Begriffe transformiert werden, ohne Wirklichkeitsverluste beim Inhalt zu erleiden. Dieser Problemstellung wird in der Analyse der Sprachaufnahme einer Berufungsverhandlung gegen einen wegen Körperverletzung angeklagten und in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilten Taxifahrer nachgegangen. In der vergleichenden Analyse des in juristischer Sprache verfassten und vorgelesenen Urteilstextes der ersten Instanz mit drei alltagssprachlich vorgetragenen Versionen des Falls (die Aussagen von Zeugen und des Angeklagten) werden die kommunikativen Strategien der Beteiligten und die von ihnen verwendeten Diskurstypen identifiziert. Aus der Analyse des Urteilstextes geht hervor, dass die juristische Sachverhaltsdastellung unter der Zwecksetzung erfolgt, die Handlungen unter eine juristische Kategorie zu subsumieren und eine entsprechende Strafe zuzumessen. Bei dem Professionalisierungsprozess werden folgende sprachliche Strukturen identifiziert: Eine wichtige Aufgabe des Professionellen besteht darin, die dargestellten Sachverhalte durch temporale Organisation miteinander in Zusammenhang zu bringen. Dies geschieht durch explizite temporale Markierungen, zu denen schon zu Beginn ein zeitlicher Verweisraum etabliert werden soll. Die Redewiedergabe ist immer indirekt, die eingebetteten propositionalen Gehalte der Äußerungen werden subjektiviert wiedergegeben und spielen letztendlich bei den Bewertungen der Ereignisse die Modalisierungen eine wichtige Rolle. Während hier im konkreten Fall der Angeklagte in seiner erzählenden Darstellung eine Leidensgeschichte aufbaut, in der er als Opfer der Justiz die Sachverhalte eindeutig zu verharmlosen versucht, wird von den Zeugen ein Bericht ohne Ausschmücken der Ereignisse in generalisierter Handlungswiedergabe geleistet. Für das sprachliche Verhalten der Zeugen ist wiederum die Modalisierung der Geschehnisse kennzeichnend: durch relativierende Ausdrücke (weiß ich nicht, ich glaube usw.) heben sie ihre begrenzte Perspektive hervor.

In der Studie von Scheffer (1998) wird die Transformation von Mündlichkeit in Schriftlichkeit aus der Perspektive der Protokollierung thematisiert. In einer Ethnografie des deutschen Asylverfahrens untersucht er die juristischen und verbalen Voraussetzungen der Entstehung von Anhörungsprotokollen. Der Prozess des Protokollschreibens wird in seiner

Schrift in drei Schritten analysiert: Zuerst werden die Charakteristika der Protokollierung als Schreibprozess zusammengefasst, dann werden die in das Protokoll diktierten Textstellen mit den vorangehenden Gesprächsabschnitten auf inhaltliche und sprachlich-strukturelle Änderungen und Umsetzungsverluste hin verglichen. Hier werden die verschiedenen Diktierformen und -strategien dargestellt bzw. wird auf die unterschiedliche Umgehungsweise mit dem mündlichen Material durch die Vertreter des Asylamtes hingewiesen. Anschließend wird detailliert geschildert, wie die endgültige Fassung des Protokolls entsteht. Die Studie von Scheffer bringt sowohl für die Professionellen der Rechtsanwendung als auch für die Forscher materialgestützte Erkenntnisse. Aus dem Vergleich der verschiedenen Protokolltechniken erfährt man beispielsweise, dass die Sachverhaltsfeststellung viel genauer ins Protokoll aufgenommen wird, wenn der Vernehmende die Äußerungen der vernommenen Person zeitlich parallel ins Protokoll diktiert, als wenn die Protokollierung bis ans Ende der Vernehmung hinausgeschoben wird. Im letzteren Fall gehen – wie die Analyse zeigt – wichtige Details verloren. Überdies ist die Beobachtung wichtig, wie sehr die der Protokollierung vorangehende mündliche Vernehmung von dem darauffolgenden Diktat gesteuert wird. Dem wortwörtlichen Diktat des Vernehmenden geht im Allgemeinen eine präzisierende mündliche Äußerung voran, was eine wiederholbare sprachliche Struktur auf Seite des Vernommenen zur Folge hat, während im Falle eines thematischen Diktats von dem Vernommenen eine leicht nachvollziehbare und rekonstruierbare Darstellung erwartet wird. Scheffer kommt zum Schluss, dass Mündlichkeit und Schriftlichkeit bei dieser Kommunikationsform als voneinander untrennbare Erscheinungen zu betrachten sind, die mündlichen Formulierungen der Vernehmung werden auf die schriftliche Protokollierung hin gestaltet, an manchen Stellen können die mündlichen Äußerungen sogar als Ergebnisse der Protokollierung betrachtet werden.

Vinnai (2010, 2011) hat den Prozess der Protokollierung in polizeilichen Vernehmungen mit Protokollierung in Gerichtsverhandlungen verglichen. Anhand des Vergleichs folgerte sie darauf, dass der Grad der Selektion der Informationen – verglichen mit der Protokollarbeit bei polizeilichen Verhören, wo etwa 90 Prozent der mündlich geäußerten Informationen ins Protokoll übernommen wurde – in der Gerichtskommunikation viel höher liegt. Die juristisch relevanten Sachverhalte werden im Hauptverfahren in großem Maße sehr drastisch ausgemerzt und eindeutig unter Normgesichtspunkten der Institution selektiert. Demgemäß wird geschlossen, dass nur jene Entität als Recht gilt, die vor dem Gericht als solches betrachtet wird und von ihm angewendet wird (Vinnai 2011: 145).

2.2.2.2.Sprachgebrauch im Ermittlungsverfahren

Bei der Literaturübersicht der Untersuchungen im Bereich polizeilicher Arbeit erhält man ein sehr heterogenes Bild. Die Erforschung des Sprachgebrauchs der polizeilichen Arbeit hat mehrere Dimensionen mit unterschiedlicher Methodologie und unterschiedlichem Anwendungspotenzial.

In diesem Zusammenhang sind kriminalpsychologische Arbeiten, sozialwissenschaftlich orientierte ethnografische und ethnomethodologische Arbeiten (empirische Kriminologie Meuser/Löschper 2002) bzw. Forschungen aus dem Bereich der forensischen Linguistik zu erwähnen. Die Annäherungsweisen sind im Vergleich zu den Projekten über Gerichtskommunikation traditionell sehr stark anwendungsorientiert. Das heißt nicht nur, dass die Erkenntnisse der im Folgenden dargestellten wissenschaftlichen Annäherungen für die polizeiliche Praxis direkt verwertbar sind, sondern dass die Erkenntnisse (bspw. die kriminalpsychologischen Beobachtungen) als Maßgabe für polizeiliches Handeln dienen. Im Mittelpunkt von Analysen polizeilicher Interaktion soll also nicht die Frage stehen, ob die wissenschaftlichen Erkenntnisse Einzug in die praktische Arbeit haben, sondern wie die professionellen Interaktionsteilnehmer mit den gelehrten und durchtheoretisierten Kommunikationsvorgaben in der Praxis umgehen. Die Fachliteratur über Kommunikation in der Polizei als Institution sozialer Kontrolle ist breitgefächert und teils auch unüberschaubar. Des Weiteren werden von den vorhin erwähnten Ansätzen aber nur jene Positionen der Fachliteratur zu polizeilichen Interaktionen vorgestellt, die mit unserem analytischen Interesse korrespondieren.

Die forensische Linguistik²⁶ etablierte sich innerhalb der Kriminologie als deren Hilfswissenschaft zur Unterstützung polizeilicher Arbeit. Es geht hier um die Untersuchung sprachlicher Beweise mündlicher oder schriftlicher Art, in der die Identität bzw. Nichtidentität von Tätern, Zeugen oder Opfer ermittelt werden. Mit Hilfe von phonetischen, textlinguistischen und stilistischen Analysemethoden werden von linguistischen Sachverständigen Sprecher- und Täterprofils festgestellt. Die Erkenntnisse der linguistischen Forschung finden dadurch also eine direkte Anwendung in der Beweisführung. Die Erwähnung der forensischen Linguistik im Rahmen dieser Arbeit ist darum unerlässlich, weil sie einen Bereich in der ungarischen Sprachwissenschaft darstellt, der über eine – ähnlich den internationalen Forschungen – lange Forschungstradition verfügt und in der ungarischen

²⁶ Die Hauptanwendungsgebiete der forensischen Linguistik sind die Identifikation von Sprechern und die Autorenerkennung von juristisch relevanten Sprechern.

linguistischen Fachliteratur zu juristischer Fachsprache als Prototyp solcher Forschungen angesehen wird. Die Anfänge sind in die 60er Jahre zu datieren, als seitens der damaligen diktatorischen, ungarischen Staatsmacht ein wachsendes Interesse an linguistischen Methoden, mit deren Hilfe die Autorenschaft von politischen Flugblättern festgestellt werden konnte, zu erkennen war. Aus einer immer reger werdenden Zusammenarbeit zwischen dem damaligen ungarischen Innenministerium und einer Gruppe von Linguisten entstand eine Methodologie (bezeichnet als ‚forensische Kriminalistik‘ (Nagy 1980)), die schrittweise auch in die forensische Analyse von schriftlichen Beweismitteln im nicht politisch motivierten Strafverfahren Einzug hielt. Die Mitarbeiter dieser Forschergruppe (Kriminalisten, Linguisten und Polizeibeamten) veröffentlichten zahlreiche Studien (Szilák 1976, 1980, 1981) und eine umfassende Monografie (Nagy 1980) zur linguistischen Diagnostizierung, in denen sie nicht nur konkrete Beispiele für die forensische Arbeit lieferten, sondern auch einige für uns einschlägige methodologische Probleme formulierten. Nach Szilák (1980), die aus der Perspektive der Polizisten anonyme Briefe analysierte und miteinander verglich, sei der Wahrheitsgehalt von anonymen Briefen in zwei Schritten zu identifizieren. Im ersten Schritt seien die Fakten und Tatsachen des Schreibens zu analysieren und dann soll eine Inhaltsanalyse vorgenommen werden, in der auch ‚versteckte‘ Inhalte, Informationen identifiziert werden können. Allerdings unterbleibt die Erklärung, wie die angesprochenen ‚versteckten‘ Bedeutungen zu erschließen wären. Obwohl die Abhandlungen von Szilák im Bereich der ungarischen kriminalistischen Textlinguistik auch noch heute als maßgebend gelten (Ránki: 2011), ist die Objektivität der Analysen stark anzuzweifeln. Die politische „Notwendigkeit“ der Textanalysen hinterließ Spuren in der Schlussfolgerungsweise. Aus derselben interdisziplinären Forschergruppe, aber wissenschaftlich-objektiv untermauert, entstand die bis heute als einzig existierende Monographie zur forensischen Textanalyse von Nagy (1980). Er formuliert als erster, dass die Methoden der Kriminalpsychologie und der forensische Schriftvergleich zur Erstellung des Täterprofils allein nicht ausreichen. Der Einbezug der praktischen Textanalyse sei aber gleichzeitig im Rahmen der traditionellen linguistischen Beschreibung nicht vorstellbar. Zwar führt er selbst quantitative Analysen (die Häufigkeit von bestimmten Wortarten, Wiederholungen von spezifizierten und Schlüsselwörtern usw.) durch, fordert aber Qualitätsanalysen in der kriminalistischen Textforschung. Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass die kriminalistische Linguistik in der ungarischen Sprachwissenschaft sehr marginalisiert erscheint. Kontra (1999: 75) und Kenesei (2003) plädieren beide für systematische interdisziplinäre Untersuchungen generell im Bereich von Sprache und Recht, wobei bei Kontra einige Beispiele aus dem ungarischen

öffentlichen Leben ohne Systematisierungsanspruch – eher zur Veranschaulichung von in der anglo-amerikanischen Forschung definierten Probleme – gezeigt werden, während von Kenesei (2003) die theoretischen Umriss eines Projekts der juristischen Semantik entworfen werden, allerdings ohne ein entsprechendes Korpus festzulegen oder eine konkrete Methodologie zu beanspruchen.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf die die ungarischen Polizisten im Laufe ihrer Arbeit und ihrer Aus- und Weiterbildung zurückgreifen, stammen aus der Kriminalpsychologie. Anhand der empirisch gewonnenen, kriminalpsychologischen Erkenntnisse werden kriminaltechnische Anweisungen für die verschiedenen Vernehmungssituationen (Zeugen- bzw. Beschuldigtenvernehmungen) zusammengestellt (Illár 1993, Csernyikné Dr. Póth 2006b). Da die Kriminalpsychologie das Sprachverhalten der Gesprächsteilnehmer in ihren mündlichen Interaktionen beobachtet, liefert sie zwangsläufig auch eine kriminalpsychologische Interaktionsdefinition. Aus kriminalpsychologischer Perspektive werden die Interaktionen nicht nach ihrer im Ermittlungsverfahren erfüllten Funktion typologisiert, sondern sie werden daraufhin bewertet, in welchem Maße Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Interaktanten bestehen. Danach werden drei Interaktionstypen – autonome, asymmetrisch abhängige und gegenseitig abhängige – Interaktionsverhältnisse (Csernyikné Dr. Póth 2006b: 108) unterschieden. Bei einer autonomen, unabhängigen Interaktionssituation findet zwar eine soziale Interaktion statt, aber der Gesprächsinhalt und das gegenseitige verbale Interaktionsverhalten bleiben dennoch autonom. Diese Kommunikationsweise ist bspw. für die Kommunikation mit mental geschädigten Personen kennzeichnend. Von einer asymmetrischen Gesprächskonstellation wird in der Kriminalpsychologie gesprochen, wenn das Sprachverhalten eines der Interaktanten in einem starken Abhängigkeitsverhältnis von der dominanteren Position des anderen steht. Dagegen wird ein gegenseitig abhängiges Interaktionsverhältnis wird als eine realistische Interaktion eingeschätzt, zumal sich das Sprachverhalten der Interaktionsteilnehmer in gegenseitig abwechselnden Abhängigkeitsverhältnissen äußert. Nach kriminalpsychologischem Vorsatz sollten die zuletzt erwähnten zwei Interaktionsverhältnisse in der polizeilichen Kommunikation zur Geltung gebracht werden. Eine wichtige Erkenntnis der Kriminalpsychologie, die für Interaktionen sozialer Kontrolle generell gilt, ist die Beobachtung der psychologischen Transaktionsanalyse von Stewart/Jones (1998), nach der die Laien die dominanten professionellen Interaktionen als Stresssituation erleben und automatisch so reagieren, als würden sie in Stresssituationen ihrer Kindheit versetzt. Dies wirft natürlich wiederum die Frage der Erlernbarkeit des sprachlichen

Verhaltens in professionellen Situationen auf, die auch von den sozialpsychologisch orientierten früheren Arbeiten zu „Law and Language“ (Leodolter (Wodak) 1975) thematisiert wurden. Die Ergebnisse der einzelnen kriminalpsychologischen Konzepte werden auch noch an anderen Stellen, auch im analytischen Teil der Dissertation bei der Beschreibung des institutionellen Rahmens mitberücksichtigt. Dies hat den Grund, dass die kriminaltechnischen Anweisungen in Ungarn eindeutig von den kriminalpsychologischen Erkenntnissen (Csernyikné Dr. Póth 2006a) dominiert werden bzw. sich auf Erfahrungsberichte von älteren, routinierten Polizeibeamten (Neuherz 1997, Németh 2000) stützen.

Abschließend wird die Position des modernsten Ansatzes der Polizeiforschung, die qualitativ empirische Polizeiforschung vorgestellt, vor deren theoretischem Hintergrund sich auch die vorliegende Dissertation versteht. Im Rahmen dieser verstehenden Perspektive der polizeilichen Arbeit wurden bedeutende Erkenntnisse für die Kriminologie thematisch vor allem im Bereich der Erforschung von abweichender Karriere und deviantem Verhalten und interaktionsstrukturell im Bereich der asymmetrischen Gesprächskonstellation erzielt.

Der qualitative Forschungsansatz konstituierte sich in Amerika im Vergleich zu gerichtlichen Interaktionsforschungen relativ früh, ab den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts. Zur Zeit der sog. „Chicago School of Sociology“ (Meuser/Löschper 2002: 2) waren die derzeit gängigen, vom Strafrechtssystem bestimmten, rechtswissenschaftlichen Definitionen über Kriminalität so sehr weltfremd, dass man nach einem neuen, auf die realen Verhältnisse reflektierenden sozialwissenschaftlichen Paradigma suchte. Themen, die innerhalb der empirischen Kriminologie behandelt wurden, bspw. die Erforschung von verschiedenen devianten Subkulturen und ihrer Beziehung zur Kontrollinstanz Polizei (Cicourel 1976) fanden deshalb eine hohe gesellschaftliche Resonanz, weil sie die Gleichheit oder Asymmetrie im Zugang zum Recht thematisierten. Die Frage nach Macht und Dominanz wurde später auch in den frühen amerikanischen „Law-in-action“-Projekten immer mehr eine zentrale Fragestellung. Da sich dies unmittelbar in der polizeilichen Handlung äußerte und in den Feldforschungen leichter beobachtbar war als in der Gerichtskommunikation, so nahmen hier ihren Ausgang viele empirische Untersuchungen. Der geschilderte qualitative Paradigmenwechsel führte zur Veränderung der Begriffsbestimmung von Kriminologie. Während zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Kriminologie als Produkt der Aktivitäten von Kontrollinstanzen begriffen wurde, zeigte die verstehende Rekonstruktion und Interpretation von Handlungen in der Kontrollinstanz unmittelbar, was als kriminell bewertet werden soll. Nach Löschper (2000: 5) seien Kriminalitätskonstruktionen Ergebnisse von „institutionell geleisteter Beurteilungs- und

Definitionsarbeit“. Der Einbezug qualitativer Verfahren in die Kriminologie, also die empirische Untersuchung von polizeilichen Interaktionen ist heute von der ethnomethodologischen Sichtweise geprägt, dass der Gegenstand von Analysen nicht selbst die vorgegebene und anzuwendende Norm ist, sondern die Norm in ihrer prozessualen Verwendung („norms in use“ vgl. Meuser/Löschper 2002: 3).

Nach den ersten Untersuchungen von deutschen polizeilichen Vernehmungen, die im Auftrag des Bundeskriminalamtes entstanden sind (Schmitz 1979, 1983), wenden sich ab den 90er Jahren immer mehr Konversationsanalytiker den Problemen von kommunikativen Aushandlungsprozessen in polizeilichen Interaktionstypen zu (Reichertz 1991, Schröder 1992a,b, Schwitalla 1996). Zwischen den frühen ethnomethodologisch orientierten Devianzforschungen der 70er Jahre und den Untersuchungen der 90er Jahre besteht aber ein erheblicher Unterschied bezüglich der Verwirklichung der methodologischen Stringenz. Obwohl die qualitative Kriminologie in Anlehnung an die methodologischen Vorgaben der Ethnomethodologie in den Analysen großen Wert auf eine gezielte Ausklammerung von moralischer Etikettierung legt, sei nach Meuser/Löschper (2002: 5-6) in einem großen Teil der Analysen statt der verstehenden Perspektive eine wertende Perspektive nachvollziehbar. Dies führt in den frühen Analysen (in der Fachliteratur kritische Kriminologie genannt) zu der Viktimisierung von kriminellen Personen und zu einer verschärften institutionskritischen Haltung.

Zwar ist der Einfluss des amerikanischen „critical approach“ in den in der deutschen Forschungslandschaft veröffentlichten BKA-Analysen der 80er Jahre (Banscherus 1977, Knuf 1982, Schmitz 1979, 1983) unverkennbar, dennoch lässt sich beim Vergleich mit den anglo-amerikanischen Studien behaupten, dass die deutschen Studien weniger durch kritische Vorannahmen geprägt werden. Es geht hier vielmehr um Leitfaden für die juristische Vernehmungspraxis, in denen entweder die in Vernehmungen verwendeten Techniken auf die Probe gestellt oder modifiziert werden, oder die Wiedergabefähigkeit und Wiedergabebereitschaft der Zeugen unter die Lupe genommen werden. Diese frühen deutschen Studien sind sozialwissenschaftliche Arbeiten mit praxiskritischer Orientierung, wobei die Erkenntnisse bezüglich der Kommunikationsforschung akzentuiert sind.

2.2.2.3. Zentrale Themenbereiche der Kriminalpsychologie und der empirischen Polizeiforschung

Des Weiteren werden jene Positionen aus den internationalen und ungarischen kriminalpsychologischen und den deutschen empirisch sozialwissenschaftlichen Forschungsansätzen fokussiert, die die kriminaltechnischen Verfahren beschreiben bzw. sich mit der verbalen Realisierung von kriminaltechnischen Problemen auseinandersetzen. Eine umfassende Darstellung der diesbezüglichen Arbeiten ist wegen ihrer Fülle unmöglich, vor allem bezüglich der amerikanischen Fachliteratur, hier werden nur die für die Analyse relevanten Erkenntnisse vorgestellt. Allerdings werden hier die ungarischen kriminaltechnischen Anweisungen und die gesetzlichen Vorschriften zu Zeugenvernehmungen nicht ausgeführt, weil sie erst in der Darstellung des institutionellen Rahmens des analysierten Transkripts Platz bekommen.

In der Fachliteratur stellen die Erforschung und die Gesetzmäßigkeiten der Erinnerungsfähigkeit von Zeugen ein zentrales Problem dar. Infolge der Ergebnisse jener Untersuchungen, nach denen in der freien Erzählung von Zeugen weniger Fehler zu erkennen seien, als wenn sie in Frage-Antwort-Paarsequenzen aussagen, hat sich heute die Praxis entwickelt, dass den Zeugen die Möglichkeit zur freien zusammenhängenden Darstellung des Erlebten gegeben wird. Bezüglich der Wiedergabefähigkeit des Erlebten wurden in der Kriminalpsychologie verschiedene Methoden zur Unterstützung des Erinnerungsvermögens erarbeitet. Die Technik des „guided memory“ von Malpass/Devine (1981) dient der Stabilisierung der Erinnerung mit Hilfe der Visualisierung, die kognitive Interviewtechnik von Geiselman/Fischer/Amador (1989) will mit der Rekonstruktion der erlebten Emotionen die Erinnerungsfähigkeit maximalisieren²⁷.

Ein sehr gründlich erforschtes Gebiet ist die Typologisierung von Zeugen, wobei hier in der Fachliteratur angemerkt wird, dass die Klassifizierung der Zeugen nicht den wissenschaftlichen Standards gerecht wird (Csernyikné Dr. Póth 2006a: 181). Allerdings gibt es viele Annäherungsweisen, nach denen Zeugen verschiedenen Typen zugeordnet werden können. Nach der Objektivität können sie befangen oder nicht befangen sein, nach der Anwesenheit kann man erfragen, ob sie die Tat direkt erlebten, oder abwesend waren, und nach dem verbalen Verhalten kann man die Zeugen danach klassifizieren, ob sie redselig waren, eine Rolle vorspielten, über den Sachverhalt logisch, deskriptiv berichteten.

²⁷ Während des Studiums werden die angehenden Polizeibeamten in Ungarn nach der kognitiven Methode in der Vernehmungstechnik ausgebildet.

Neuherz (1997) stellt anhand seiner eigenen, während Jahrzehnten in der Berufspraxis erworbenen Erfahrungen folgende Zeugentypen fest:

Der Zeuge

- sagt die Wahrheit,
- sagt nicht die Wahrheit,
- verfügt über beschränktes Erinnerungsvermögen,
- will nicht aussagen,
- ist in bedrohter Situation,
- wurde bestochen,
- ist befangen.

In der ungarischen Kriminalpsychologie wird betont, wie wichtig es ist, dass die ermittelnden Polizisten grundlegende psychologische Kenntnisse erwerben und entsprechend vorgehen. Dabei darf das Problem nicht übersehen werden, dass die ungarische Kriminalpsychologie, verglichen mit anderen angewandten Bereichen der Psychologie, in ihrer Methodologie weit unterentwickelt ist (Csernyikné Dr. Póth 2006a: 173). Die Kompliziertheit von polizeilichen Vernehmungen als Forschungsgegenstand wird damit erklärt, dass die Forscher in Ungarn nicht die Gelegenheit haben, ihre Untersuchungsobjekte (den Vernehmer und den Verhörten) direkt beobachten zu können. Umfragen und teilnehmende Beobachtungen würden durch ihre Subjektivität das Bild verzerren. Bei der Erarbeitung kriminaltechnischer Erkenntnisse stützen sich die Studenten aus den erwähnten Gründen auf die amerikanischen Untersuchungen, die mit großen Korpora arbeiten.

Anhand der Aufarbeitung der ungarischen Fachliteratur muss festgestellt werden, dass die Kriminalpsychologie nicht viel über das verbale Verhalten von Vernehmenden und Vernommenen in Zeugenvernehmungen sagt. Im Vergleich dazu ist die Beschuldigtenvernehmung einer der am besten erforschten Interaktionstypen der polizeilichen Arbeit. Dementsprechend verfügt sie über eine riesige Menge von internationaler und ungarischer Fachliteratur. Trotzdem beschränken wir uns bei der Darstellung auf einen kleinen Abschnitt dieses Forschungszweigs. Das liegt in erster Linie daran, dass der empirischen Analyse in unserem Fall eine Zeugenvernehmung zugrunde liegt. Unser Interesse gilt in erster Linie den Behauptungen der Fachliteratur von Beschuldigtenvernehmungen, die sich einerseits mit den allgemeinen sprachlichen Regelmäßigkeiten von Vernehmungen befassen, andererseits die ausschlaggebendsten Unterschiede beleuchten.

Wenn man Beschuldigtenvernehmungen beschreibt, muss man davon ausgehen, dass das Ziel darin besteht, den Verhörten zu einem Geständnis zu motivieren. Dementsprechend bedeutet erfolgreiche Kommunikation gleichzeitig Geständnismotivierung. Sowohl die kriminalpsychologischen als auch die empirischen, konversationsanalytischen Arbeiten befassen sich mit den interaktionsstrukturellen Eigenheiten der Geständnismotivierung.

Um die Relevanz des auf die Beschuldigtenvernehmungen gerichteten Forschungsinteresses zu betonen, muss kurz skizziert werden, welche Rolle den einzelnen Faktoren der Beweisführung (also den Sachbeweisen, Personalbeweisen) von den Professionellen im Ermittlungsverfahren zugesprochen wird. Schicht (2012: 10) und Csernyikné Dr. Póth (2006a: 205) berichten auch von der Ansicht, nach der die Polizisten den Sachbeweis höherwertiger einschätzen als die Personalbeweise, da sie unumstößlich seien und keinen Wahrnehmungsfehlern unterlägen. Es gibt aber mindestens zwei Argumente dafür, warum man ihr doch eine zentrale Bedeutung zuschreiben kann. Erstens ersetzt beim Fehlen von Sachbeweisen die Vernehmung deren Funktion, also ein Täter kann auch aufgrund seiner Aussage verurteilt werden; zweitens dient sie als einziger Verhandlungsmittelpunkt vor Gericht (Schicht 2012: 10). Diese Denkart veranlasst die Forscher immer wieder dazu, die Frage zu stellen, was einen guten Vernehmer ausmacht, wann eine Vernehmung als erfolgreich zu bewerten ist.

In der Kriminalpsychologie zählen bei Leo (1996) folgende sprachlich-verbale Aktivitäten zu den erfolgreichsten Taktiken: das Appellieren an das Gewissen des Verhörten, Hinweise auf die Widersprüche, anerkennende Gesten dem Beschuldigten gegenüber, die Tat als moralische Bestätigung anzuführen.

In den empirisch ethnomethodologischen Arbeiten ist die Frage der Erfolgsorientierung mit den Begriffen, Dominanz, Macht und Asymmetrie eng verwoben.

In den anglo-amerikanischen „Law-in-action“²⁸-Projekten erhob sich relativ früh der Anspruch, die sprachlichen Erscheinungsformen der Macht in verschiedenen Sprechsituationen zu identifizieren. Es wurde der Versuch unternommen, mit soziolinguistischer Methodologie jene sprachlichen Mechanismen aufzudecken, durch die das Vorhandensein der Macht im Gespräch eindeutig wird und mit deren Hilfe die Machtverhältnisse im rechtspraktischen Umfeld bestärkt werden. Diese Studien waren

²⁸ Ab den 60er Jahren des 20. Jhs. formte sich eine (Soziologen, Geschichtswissenschaftler, Philosophen und Rechtswissenschaftler vereinigende) Forschungsrichtung, deren Ziel darin bestand, das Recht in seiner Anwendung zu untersuchen. Dabei wurde mit einer außerordentlich kritischen Annäherung vor allem auf jene Probleme fokussiert, die die Unzulänglichkeit des Rechts beweisen. Diese kritische Sichtweise erwies sich als besonders gut von der methodisch immer gründlicher erarbeiteten Soziolinguistik unterstützt (vgl. das Literaturverzeichnis und die Darstellung dieses Ansatzes bei Vinnai 2010: 65-73).

Vorreiter in dem Sinne, dass sie nicht mehr mit einem abstrakten Machtbegriff gearbeitet haben. In den Analysen wurde davon ausgegangen, dass sich das Phänomen der Macht in der alltäglichen kommunikativen Wirklichkeit der Rechtspraxis manifestiert. Wenn man also die Machtverhältnisse bzw. die Gleichheit oder die Ungleichheit der Beteiligten zu erforschen hat, soll statt der juristischen Norm der alltägliche Sprachgebrauch der juristischen Institutionen beobachtet werden. In den 80er Jahren sind auch zahlreiche deutsche Studien entstanden, die das Thema Dominanz, Asymmetrie und Zwangskommunikation berührt oder ihre systematische Darstellung angestrebt haben. Nicht zufällig stammen diese kommunikationswissenschaftlichen und soziologischen Arbeiten (Banscherus 1977, Schmitz 1979, 1983) überwiegend aus dem Bereich der Polizeiforschung. Wenn man nämlich die kommunikativen Strategien von Beschuldigtenvernehmungen aus der Nähe betrachtet – wie Schröder (1992c: 231) argumentiert – spürt man mit den Beschuldigten eher „Mitleid“ und ist man sich „darüber im klaren, dass man als Beschuldigter normalerweise wohl eher geringe Chancen hat, sich gegenüber dem polizeilichen Vernehmungsbeamten durchzusetzen.“ Das liege nach Schröder am Verfahrenskompetenzvorsprung der Beamten und an den von ihnen anzuwendenden „zwangskommunikativen“ Strategien (Schröder 1992c: 232), die in der kriminalistischen Anleitungsliteratur empfohlen werden.

Schröder sieht den ausschlaggebendsten Unterschied zwischen den frühen Werken der empirischen Polizeiforschung und den neueren Forschungen eben in ihrer Auffassung über das Vorhandensein der Dominanz der institutionellen und interaktiven Aushandlungsmacht des Vernehmenden. Schmitz (1983) stützt sich noch bei der Untersuchung seiner zentralen Fragestellung, inwieweit die institutionell garantierte Macht die Rekonstruktion beeinträchtigt, auf ein institutionell vorgegebenes Dominanzkonzept, was aber die Relevanz seiner ansonsten konversationsanalytisch erschlossenen Aussagen beeinträchtigt. Aus der Sichtweise der frühen Forschungen der 70er und 80er Jahre ergeben sich weitreichende Konsequenzen auf anderen Ebenen der Beschreibung von institutionellen Kommunikationsformen: Erstens, dass die von vornherein gegebene Aushandlungsmacht zwangsläufig zu einer Degradierungszeremonie der Laien führe; „als Folge des Einsatzes kommunikativer Zwangsformen“ würden die Beschuldigten zum „Objekt“ des Strafprozesses degradiert. Zweitens ist die Bezeichnung „asymmetrisch“ meistens mit einem negativen Machtbegriff verbunden. So wird drittens dem Agenten der Institution – oft intuitiv – größerer Handlungsraum zugesprochen. Viertens erscheint in der Beschreibung institutioneller Kommunikationsformen die Pauschalisierung, dass die asymmetrische

Machtverteilung der institutionellen Kommunikation der „egal participation“ der Alltagskommunikation gegenüberzustellen sei.

Zwar vereinfacht diese Sichtweise die Handhabung von institutionellen Kommunikationsformen, dennoch ist sie – vor allem, weil die zugrundeliegende Prämisse nicht stichhaltig erscheint – nicht richtig. Die empirisch hermeneutischen Arbeiten der empirischen Polizeiforschung haben nämlich ergeben (Schröder 2004: 524-525²⁹), dass sich die Annahme, die Vertreter einer Institution würden sich darum erfolgreich kommunikativ durchsetzen, weil sie über eine Aushandlungsmacht, über eine institutionelle Dominanz verfügen würden, nicht aufrechtzuerhalten scheint. Die konsequente und strikt konversationsanalytische Auswertung authentischer Beschuldigtenvernehmungen von Schröder (1992a,b,c) ergaben dagegen, dass verfahrensrechtlich gesehen gerade der Beschuldigte eine dominantere Position in den Vernehmungen besitzt, im Vergleich zum Polizeibeamten, der vor allem in seiner Vernehmungskompetenz überlegen ist. Die Frage der Dominanz kann also dadurch nicht gelöst werden, dass Dominanz als eine von den Interaktionsbeteiligten unabhängig existierende Entität erfasst wird. Dies wird auch von der Konversationsanalyse von Schwitalla (1996: 214-244) unterstützt, nach dem es gerade verfehlt wäre, aus den institutionellen Bedingungen „ein Alleinverfügungsrecht des Beamten über dialogische Steuerungsmöglichkeiten von Vernehmungen und ihre Ergebnisse abzuleiten“ (Schwitalla 1996: 219). Dialogstrukturell gesehen hat der Beschuldigte nämlich eine stärkere Position und ist somit aushandlungsdominanter.

Drew/Heritage (1992: 47-48) und Heritage (1997: 175-179) argumentieren ebenfalls damit, dass diese Dichotomie die Natur der Asymmetrie vereinfache und den asymmetrischen Charakter der Alltagskommunikation außer Acht lasse. Im Mittelpunkt der Erforschung von asymmetrischen Beziehungen in der institutionellen Kommunikation soll nicht die Frage nach dem Vorhandensein der Asymmetrie überhaupt stehen, sondern eine andere, und zwar wie sich die Gesprächspartner in dem jeweiligen Moment an der Organisation von Asymmetrie beteiligen bzw. wie sie die konversationelle Asymmetrie herstellen. Nach Drew und Heritage (1992: 49-53) kommt die Asymmetrie in institutionellen Gesprächen auf drei Ebenen zum Ausdruck. Asymmetrie kann erstens in der Interaktionsorganisation („the participation rights of organizational and lay parties“ vgl. Drew und Heritage 1992: 49) nachvollzogen werden,

²⁹ Schröder behauptet, dass strafverfahrensrechtlich betrachtet durch das Aussageverweigerungsrecht sogar der Beschuldigte eine dominantere Aushandlungsposition hat. Wenn auch schon dem Vernehmer eine Dominanz zugewiesen werden soll, dann kann man eine überlegenere Position des vernehmenden Polizisten in der Vernehmungskompetenz nachvollziehen.

zweitens können zwischen den Interaktanten Unterschiede im Wissen („asymmetries of knowledge and rights to knowledge“ vgl. Drew und Heritage 1992: 50) auftreten und drittens ist in institutionellen Gesprächen eine Perspektivendivergenz („differential access to organizational routines and procedures“ vgl. Drew und Heritage 1992: 52) bezüglich der interaktionalen Prozeduren beobachtet worden. Bezüglich der Interaktionsorganisation wird bei ihnen die Dominanz von Frage-Antwort-Paarsequenzen hervorgehoben, in denen zwar die Laien Initiativen ergreifen können, aber das Recht auf die Einleitung oder Modifizierung von Themen nur die Professionellen haben bzw. nur sie selektive Fragen stellen können. Nach Drew und Heritage sei Ungleichheit nämlich nicht nur in den verbalen Handlungsspielräumen zwischen den Beteiligten festzustellen: Laien müssen eine juristische Verhandlung oft mit begrenztem Wissen über juristische Deutungen und begrenzter Kompetenz über den Ablauf des ihnen bevorstehenden Gesprächs akts durchstehen. Besonders interessant wäre nach Drews und Heritages Ausführungen auch in institutionellen Gesprächen das „routine management“ des Gesprächs durch den Professionellen mit der individuellen verbalen Verarbeitung des subjektiv erlebten Ereignisses durch den Laien zu vergleichen.

Die Diskrepanz über die Frage der Asymmetrie der Gesprächsbeteiligung in institutionellen Kommunikationsformen kann m. E. methodisch am besten durch den konversationsanalytischen Ansatz von Brock und Meer (2004: 189-209) erklärt und aufgehoben werden, in dem Kommunikation als ein gesellschaftlich mitstrukturiertes Möglichkeitsfeld begriffen wird, in dem Symmetrien und Asymmetrien gleichzeitig wirksam werden können. Die zentrale These dieses Ansatzes besteht darin, dass nicht das kommunikative Verhalten an sich eine Hierarchie im Gespräch bildet, sondern die institutionellen Vorgaben, die Teil des institutionellen Settings sind, auf die die Gesprächspartner zurückgreifen können und die individuell vermittelt werden. Ihre Untersuchungen haben ergeben, dass die Verfolgung institutioneller Zwecke das Verhalten der Gesprächsbeteiligten nicht deterministisch auf einen möglichen Kommunikationsschritt einengt, sondern dass durchaus Wahlmöglichkeiten vorhanden sind:

(...)das, was man als institutionell geprägten Charakter der konkreten Gesprächssituation beschreiben könnte, keineswegs eine irgendwie abstrakt normative Vorgabe oder Regel darstellt, an der sich beide Beteiligten orientieren. Vielmehr handelt es sich um ein in erheblichem Umfang institutionell und diskursiv strukturiertes Möglichkeitsfeld, dass für alle Beteiligten Wahlmöglichkeiten, gleichzeitig aber auch deutliche Grenzen vorsieht. (Brock und Meer 2004: 200)

Die von linguistischer Seite ausgearbeitete Methode zur Untersuchung von Dominanzverhältnissen fand aber vorwiegend in der Unterrichtskommunikation Anwendung und weniger in den Interaktionstypen der juristischen Kommunikation.

Nach Schröer (1992c: 232-233) wäre es dringend notwendig, strukturanalytisch fundierte Untersuchungen auf mikrosoziologischer Ebene durchzuführen, in denen die innere Dynamik des Handlungstyps Vernehmung sichtbar wäre. So könnte hinterfragt werden, aus welcher inneren Dynamik sich die Beamten gezwungen fühlen, bestimmte zwangskommunikative Strategien anzuwenden und warum sie auf Verfahren zurückgreifen, die die Beschuldigten degradieren.

In der ungarischen Fachliteratur befasst sich Hámori (2006) mit den Dominanzverhältnissen in einer Beschuldigtenvernehmung eines Veruntreuungsskandals, der in Ungarn große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erregte. Die Autorin sah sich zu der Veröffentlichung der Analyse dadurch veranlasst, dass in den Medien bezüglich der betroffenen Vernehmung oft behauptet wurde, die Vernehmer hätten den Beschuldigten zu wohlwollend vernommen und für die Vernehmung sei eher ein freundlicher Ton als eine institutionelle Redensart kennzeichnend gewesen. Als eine Antwort darauf werden von Hámori die Dominanzverhältnisse anhand der Gesprächssteuerung auf der Ebene des Sprecherwechsels, der Rederechtverteilung und der Themenwahl beschrieben. Nach dem quantitativen Vergleich von Selbst- und Fremdwahlen, nach der quantitativen Beschreibung von Unterbrechungen, Pausen und Überlappungen sowie nach Identifizierung von Stilmerkmalen wird in ihrem Aufsatz festgehalten, dass die Vernehmenden, was die Redeübergabe angeht, eindeutig einen Vorteil im Gespräch genießen, zugleich aber der Vernommene durch die zu beantwortenden Fragen auch die Möglichkeit bekam, die Redeübergabe zu beeinflussen. Ihre Analyse zeigt, dass hier die Unterbrechungen kein Anzeichen von Normverletzungen seien, sondern ganz im Gegenteil ein Merkmal kooperativen Verhaltens. In Anlehnung an die qualitativ-statistische „Initiative-response-analysis“ von Linell und Luckmann (1991) wird in der Vernehmung auch die Qualität und die Proportion von initiierenden, vorwärtsweisenden Redebeiträgen mit der Bereitschaft zur Antwortgebung verglichen. Die Ergebnisse der statistischen Auswertung stehen mit den Ergebnissen der Sprecherwechselanalyse im Einklang, indem beide von der eindeutigen Dominanz der Vernehmenden zeugen. Insgesamt wird bei Hámori (2006: 145) eine markante Asymmetrie und Gesprächssteuerung seitens der Institution festgehalten, sowohl was die interaktionsstrukturierenden Merkmale als auch die Themenleitung angeht. Bedauerlicherweise bleiben aber in der Analyse von Hámori genau jene Aspekte vollkommen unberührt, durch deren Berücksichtigung die Ergebnisse hätten

relativiert werden können: Diese sind der Aspekt der Perspektivendivergenz und der des Wissensunterschieds. Die interaktionssteuernde Überlegenheit der Vernehmenden, die bei Hámori festgestellt wurde, beweist nur, dass der Vernehmer in seiner Vernehmungskompetenz gehandelt hat, dass er die vorgeschriebene kommunikative Routine eingesetzt hat und dass er die im Strafverfahrensrecht gewährten Rechte umgesetzt hat.

Die Feststellung, dass der Prozess der schriftlichen Protokollierung während einer mündlichen Vernehmung interaktionsstrukturierende Kraft besitzt, ist auch bei Komter (2010: 150-151) als ein zentrales Ergebnis ihrer konversationsanalytischen Arbeit zu betrachten. Am Beispiel von Gesprächsauszügen von authentischen polizeilichen Vernehmungen in Holland wird gezeigt, dass der Beitrag des vernehmenden Polizisten als eine schriftlich zu notierende und zu formulierende Äußerung zu interpretieren sei, der bestärkende Beitrag des Beschuldigten wird als Einwilligung zur Notierung verstanden. Das Stenotypieren des Vernehmers wird ebenfalls als eigenständiger 'Gesprächsbeitrag' akzeptiert und sei als Zeichen für die juristische Relevanz des Gesagten zu interpretieren. Die Kommunikationsart des Vernehmers ist durch eine geteilte Aufmerksamkeit zwischen seinem Gegenüber und dem Schreibprozess gekennzeichnet, seine Fragen werden meistens vom am Bildschirm ersichtlichen schriftlichen Text motiviert. Mit einer ähnlichen Analysemethode entdeckt also auch Komter das auch bereits von Scheffer beschriebenen Phänomen: Nicht nur das Sprechen beeinflusst den Schreibprozess, sondern auch umgekehrt kann sich auch die schriftliche Notierung interaktionsstrukturell relevant verhalten. Und genau jene Eigenart von Vernehmungen, dass sie aus dreigliedrigen Frage-Antwort-Protokollieren-Sequenzen bestehen, machen es unmöglich, bestimmte kriminaltechnische Empfehlungen bezüglich der Interaktionsorganisation in die kommunikative Praxis umzusetzen.³⁰ Diese Sequenzfolge schließt nämlich schon von vornherein den Einsatz von offenen Fragen aus, die aber sowohl vom Strafverfahrensrecht, als auch von kriminalistischen Lehrbüchern vorgeschrieben und empfohlen wird.

Abschließend soll noch kurz ein Thema angesprochen werden, das auch das zentrale Thema der Dissertation darstellt: die Identität der Verfahrensbeteiligten. Nach Hoffmann (1983: 23) ist die soziale Identität durch ein Strafverfahren besonders betroffen. Im Laufe des

³⁰ In kriminaltechnischen Lehrbüchern wird empfohlen, dass die Vernehmer offene Fragen verwenden sollen, da sie dabei behilflich sein können, das gespannte Verhältnis zwischen Vernehmer und Vernommenen aufzulockern, und zwar dadurch, dass dem Vernommenen die Möglichkeit geboten wird, die Tat mit seinen eigenen Worten darzustellen. Die sprachlichen Datenmaterialien von Komter zeigen aber eindeutig, dass das eigentliche Ziel der Vernehmung, d.h. an juristisch relevante Daten zu kommen, den Erfolg von offenen Fragen durchkreuzt. Dadurch, dass die offenen Fragen hinsichtlich der Antworten nicht richtungweisend sind, enthalten die Antworten meistens eben diejenigen juristisch relevanten Informationen nicht, die sich in einer weiteren juristischen Instanz als brauchbar erweisen würden.

Strafverfahrens durchläuft die Identität verschiedene Stadien, denen unterschiedliche (auch institutionell vorgegebene) Rollen-Prädikationen entsprechen. Mit dem Urteil als Ergebnis einer Verhandlung wird die Identität zugleich neu definiert. Nach Hoffmann (1983: 27) erfolgt die Festlegung der Identität als soziale Kategorisierung. Dabei spricht er nur vom Angeklagten, die Kategorisierung bildet den Ausgangspunkt für eine Identitätstransformation. Er sieht im Diskurstyp Vernehmung des Angeklagten zur Person die Möglichkeit den Angeklagten sprachlich zu kategorisieren. Er behauptet, dass die sozialen Kategorisierungen die Konstitution des Tatsachverhalts stützen oder durch folgende Schlussfolgerungen bestimmen können (Hoffmann 1983: 37): „Es ist wahrscheinlich, dass, wer zur Kategorie X zählt, Taten des Typs Y ausführt.“ Bei der Vernehmung zur Person geht es um den Diskurstyp Kategorisierungsdiskurs, der sich im Lichte der Hoffmannschen Analysen überwiegend im kooperativen Modus abspielt (Hoffmann 1983: 55).

In ethnomethodologischen und ethnografischen Forschungen wird bezüglich der Identitätskonstruktion oft der degradierende Charakter von Strafverfahren hervorgehoben. Dabei kommt die Definitionsmacht des Vertreters der Institution ins Spiel, die der prozessualen Rolle des Richters zu verdanken ist. Garfinkel (1967b) spricht von einer Degradierungszeremonie, deren Wesen darin bestehe, Individuen ihrer sozialen Identität zu berauben und sie mit einer schlechteren zu versehen. Nach der Beobachtung der Choreographie des polizeilichen Handelns auf der Straße kommt Behr (2002: 17-20) zum Schluss, dass die Polizisten, um das Recht in konkrete Handlungen verwirklichen zu können, Kommunikationsformen benötigen, mit deren Hilfe der Adressat der polizeilichen Handlung dazu gebracht werden kann, sich so zu verhalten, wie es die Polizisten von ihm verlangen. Die polizeilichen Routinehandlungen seien oft sogar als Degradationsrituale zu betrachten, die den Zweck hätten, das Risiko polizeilichen Handelns gering zu halten. Interessanterweise erfolgt das durch die Bewerkstelligung von Männlichkeit „doing masculinity“ (Behr 2002: 15). Meuser/Löschper behaupten in diesem Zusammenhang, dass, wenn der Einbezug der geschlechtlichen Dimension bei der Untersuchung der polizeilichen Organisationskultur unterbleibt und die Tatsache nicht berücksichtigt wird, dass sie eine männliche Prägung hat, nicht verstanden werden kann, warum die Polizisten in der Weise handeln, wie sie tun. Polizeiliches Handeln wird männlichem Verhalten gleichgesetzt, bzw. als Kontrollhandeln thematisiert.

Niehaus/Schröer (2006) verweisen darauf, dass ein Interview mit einem erfahrenen Polizeibeamten gezeigt hat, dass die Geständnismotivierung in einem schwerwiegenden Fall nicht einfach rational abgelaufen ist, sondern beziehungsfundiert erfolgte. Im Interview

berichtete der Beamte auch davon, dass er im Laufe einer erfolgreichen Aushandlung des Geständnisses auch personale Typisierungen seines Gegenübers und auch von sich selbst auf der Beziehungsebene eingesetzt hat. Mal trat er als Kumpel, an einer anderen Stelle als vertrauensvoller Ratgeber auf. Die wichtigste Konsequenz der Arbeit, die den Grundstein für eine auf dem kommunikativen Ansatz basierende empirische Polizeiforschung gelegt hat, ist die Erkenntnis, dass Vernehmungsbearbeitung immer beziehungsfundiert ist: Die Motivierung des Beschuldigten spielt sich immer im Rahmen einer erfolgreichen Beziehungsarbeit ab, die sich deliktsspezifisch zu variieren scheint. In diesem Zusammenhang sind hier noch die aussagepsychologischen Erkenntnisse von Niehaus (2001, 2008)³¹ und Niehaus et al. (2005) über die strategische Selbstpräsentation als Teile des Prozesses der Eindrucksbildung zu erwähnen. Der Prozess der Eindrucksbildung wird in einer kommunikationsbasierten Aussagepsychologie als Glaubwürdigkeitsattribution genannt, bei deren Untersuchung inhaltliche Glaubhaftigkeitsmerkmale identifiziert werden. Niehaus (2008: 51) identifiziert bei der strategischen Selbstpräsentation zwei die Identität betreffende Merkmale: Erstens will sich der Vernommene als kompetent darstellen. Dabei versucht er Unsicherheiten und Erinnerungslücken zu vermeiden, ein enorm angestregtes Bemühen um Erinnerung anzuzeigen bzw. er unternimmt oft spontane Korrekturen seiner eigenen Angaben. Als ein weiteres Ausdrucksmittel der eigenen Kompetenz ist die Darstellung des Ichs als moralisch makellose Person, die sich in selbstbezogenen assoziativen Querverbindungen, durch Formulierung von Einwänden gegen die eigene Person und durch Selbstbelastungen äußert. Zweitens ist bei falschaussagenden Zeugen beobachtet worden, dass sie dadurch als glaubwürdigere Informationsquelle wahrgenommen werden wollen, dass sie den Beschuldigten abwerten, um dessen Glaubwürdigkeit zu untergraben. Drittens sind Falschaussagen dadurch gekennzeichnet, dass Falschaussagende ihre Aussage unauffällig präsentieren, um keine unnötige Angriffsfläche für Zweifel zu bieten.

³¹ Diese Inhaltsmerkmale seien nach Niehaus (2001: 315) nicht als eine Art Sammlung von Täuschungsstrategien zu verstehen. Vielmehr stellt die Inhaltsanalyse eine Methode zur Substantiierung des Erlebnisbezugs einer Aussage dar. Die Merkmale dienen zur Einschätzung des Erlebnisbezugs von Aussagen in unterschiedlichen Kontexten.

2.3. Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der qualitativ-orientierten Studien zu ‚Sprache und Recht‘

Die Auswahl der Fachliteratur zum Forschungsbereich „Law and Language“ richtete sich nach dem in der Einleitung formulierten Analyseinteresse, nach dem ein Interaktionstyp des vorgerichtlichen Verfahrens, eine Zeugenvernehmung unter qualitativer, ethnomethodologisch konversationsanalytischer Perspektive auf die Identitätskonstruktion der Verfahrensbeteiligten hin analysiert werden soll.

Im Interesse der eingangs angeführten Fragestellungen sollte(n)

- (1) das Verhältnis von Sprache und Recht innerhalb der Fachsprachenforschung und der Rechtssoziologie thematisiert werden,
- (2) Erkenntnisse und Probleme der logisierenden, rechtspositivistischen Rechtstheorie und der interpretativen Rechtssoziologie zum Begriff des Rechtsverfahrens angeführt werden,
- (3) die Grundbegriffe Rechtsverfahren, Strafverfahren, Ermittlungsverfahren (bzw. ihre Interaktionsformen) aus der Perspektive des Strafverfahrensrechts und aus diskurslinguistischer Sicht bestimmt werden,
- (4) der wissenschaftsgeschichtliche Hintergrund beschrieben werden, vor dem die qualitativ empirischen Analysen im interdisziplinären Bereich von Sprache und Recht entstanden,
- (5) die Perspektiven und die Grenzen der zwei gesprächsanalytischen Annäherungsweisen (funktional-pragmatische Diskursanalyse, ethnomethodologische Konversationsanalyse) zur Erforschung der Kommunikation vor Gericht und zur Kommunikation im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren dargestellt werden.

Des Weiteren wird eine zusammenfassende Übersicht über die bisher erörterte Fachliteratur unter Einbezug der oben formulierten Punkte gegeben werden:

- (1) Die Erforschung der mündlichen Kommunikation in juristischen Institutionen sozialer Kontrolle ist vor dem Hintergrund einer text- und interaktionsorientierten Fachsprachenauffassung vorstellbar, die die Rechtssprache als Teil der natürlichen Sprache betrachtet, deren erheblicher Teil zwar technisiert ist, deren Großteil dennoch als Teil des alltäglichen Sprachgebrauchs verstanden werden kann.

- (2) Um den Sprachgebrauch eines Gesprächstyps des Strafverfahrens linguistisch beschreiben oder analysieren zu können, muss man in einer interdisziplinären Untersuchung das theoretische und methodologische Vorverständnis der Rechtstheorie über rechtsanwendende Verfahren vorstellen. Dies halte ich für notwendig, zumal der qualitativ vorgehende Konversationsanalytiker nicht nur die Fragen beantworten will, *was* die Interagierenden bei der Lösung von institutionsspezifischen Aufgaben verbal leisten und *wie* sie das verwirklichen, sondern weil bei der verstehenden Perspektive heute oft die Frage nach der Ursache der Wahl bestimmter Handlungsmöglichkeiten (*Warum-Frage*) gestellt wird. Um Erklärungen für die Wahl bestimmter Handlungsweisen zu finden, müssen wir uns im Klaren sein, dass die juristische Arbeit vom Professionellen einerseits eine logisch-formalisierende Denkweise erwartet, aber andererseits nach neueren Abhandlungen der Rechtstheorie und Rechtssoziologie (vor allem in der interpretativen Rechtssoziologie) das Rechtsverfahren nicht mehr als ein logisch-geschlossenes System aufzufassen ist, sondern vielmehr als ein dynamisches System, in dem die Ausdifferenzierung der juristisch relevanten Umweltinformationen durch komplexitätsreduzierte Entscheidungen (mit mehreren Verhaltensalternativen) der Verfahrensbeteiligten in der Interaktion erfolgt. Die Sprache des Rechtsverfahrens kann m. E. nur dann qualitativ-empirisch analysiert werden, wenn man seinen Gegenstand, also den mündlichen Sprachgebrauch im Rechtsverfahren von einer prozeduralen Rechtsbetrachtung aus analysiert.
- (3) Der Begriff Strafverfahren wird insbesondere unter diskurslinguistischer Perspektive als ein dreistufiges Erkenntnisverfahren definiert, das aus drei Abschnitten, aus einem Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren besteht. Das Strafverfahren wird als eine Kette von aufeinanderfolgenden Kommunikationsabschnitten verstanden. Aufgrund diskurslinguistischer Erkenntnisse muss hypothetisch angenommen werden, dass die einzelnen Kommunikationsabschnitte einerseits an sich schon selbständige Interaktionen sind, andererseits aber am Ende der einzelnen Kommunikationsabschnitte für weitere Verhaltensalternativen offen bleiben. Narrative des Ermittlungsverfahrens können als Ausgangspunkt zur Stabilisierung oder Destabilisierung von Argumentationen im Hauptverfahren dienen.

(4) Die wissenschaftsgeschichtliche Entwicklung der Untersuchungen zu „Law and Language“ lässt sich wie folgt zusammenfassen. Diese Forschungsrichtung entstand als wissenschaftliche Reflexion auf die gesellschaftliche Erneuerung der westeuropäischen und anglo-amerikanischen Generationen der 1960er Jahre, als die Erforschung der Rechtsanwendung – unterstützt von der Soziolinguistik – einen tiefgreifenden Wandel sowohl in ihrer Thematik als auch in ihrer Methodologie durchlief. Im Mittelpunkt der Forschungen stand die Frage nach dem gerechten Zugang zum Recht in den rechtsanwendenden Verfahren. Diese gesellschaftlich motivierte Fragestellung führte in den anglo-amerikanischen Forschungen traditionell zu einer kritischen Perspektive: die mit linguistischen Analysemethoden erhobenen Erkenntnisse werden größtenteils einer rechtskritischen Betrachtung unterzogen. Trotz der subjektivierenden, bewertenden Tendenz ist als positives Charaktermerkmal die Anwendungsorientierung dieser Projekte hervorzuheben. Im Vergleich zu den anglo-amerikanischen Forschungen dominiert in den vorhin dargestellten deutschen Sprache-und-Recht-Untersuchungen in erster Linie das linguistische oder zumindest das kommunikationswissenschaftliche Interesse. So werden neue Erkenntnisse über institutionelle Interaktionstypen (Schlichtungsverfahren, Beschuldigtenvernehmungen) und Handlungsschemata (Vernehmung zur Person und Sache, Erzählen, Berichten, Argumentieren usw.) gewonnen, es wird teils auch auf Kommunikationsprobleme (Code-Wechsel, zwangskommunikative Strategien, Anschuldigung usw.) und auf Probleme wie Transformierbarkeit von Mündlichkeit in Schriftlichkeit (Vernehmung und Protokollierung) eingegangen. Im Gegensatz zu der anglo-amerikanischen Tradition unterbleibt aber hier gerade eine Bewertung der Anwendbarkeit der erhaltenen Ergebnisse in der Rechtspraxis. So könnte m. E. bei dem praktizierenden Juristen zu Recht die Frage auftauchen, welche Relevanz diese Arbeiten in der juristischen Alltagspraxis hätten. In den konversationsanalytischen Arbeiten wird die methodische Stringenz nicht nur betont, sondern auch eingehalten, aber man ist erneut mit der Frage konfrontiert, inwieweit die Identifikation und Deskription von interaktionsstrukturellen Merkmalen das kommunikative Verhalten befördert oder die Auffassung der Rechtstheorie über die Formalisierung von richterlichen Denkmustern bereichert. Dies wirft eine sehr allgemeine Frage auf, ob und wie die Ergebnisse von sprachwissenschaftlich motivierten Projekten in der juristischen Praxis oder in der Ausbildung von Jurastudenten anzuwenden wären.

Unter den zitierten Studien konnte keine gefunden werden, die als Beispiel einer interdisziplinären Zusammenarbeit angeführt werden könnte. Es gibt selbstverständlich enorm große Schwierigkeiten nicht nur an der Schnittstelle von Sprache und Recht, sondern auch im interdisziplinären Umfeld überhaupt³², die sich m. E. in der Erforschung des Sprachgebrauchs der juristischen Arbeitspraxis aus folgenden speziellen Voraussetzungen ergeben:

- (a) Die Schwierigkeiten sind einerseits – wie es auch bei Nussbaumer (1997: 8) schon voraus gedeutet wird – auf die verschiedenen Traditionen der Sprach- und Rechtswissenschaft im Bildungswesen und im wissenschaftlichen Bereich zurückzuführen. Im Vergleich zur berufsorientierten Juristenausbildung fehlt in der Linguistik-Ausbildung eben die praxis- und erfolgsorientierte Sichtweise. Diese abweichende Denkweise hinterlässt ihre Spuren natürlich auch im wissenschaftlichen Denken: Während die linguistische Denkweise eher theorieorientiert ist, stehen die Juristen unter dem Druck der Praxis, sie hoffen, dass ihre Entscheidung auch außerhalb der Rechtswissenschaft legitimiert wird.
- (b) Bei linguistisch orientierten Arbeiten ist es sehr schwer zu vermeiden, dass linguistische Fragestellungen zugunsten des juristischen Wissenschaftskontextes vernachlässigt werden und dabei wegen unzureichender juristischer Kompetenz quasijuristische Argumentationen geliefert werden. Diese Arbeiten taugen aber zwangsläufig nicht dazu, den wissenschaftsmethodologischen Anforderungen beider Disziplinen gleichzeitig genüge zu tun. Tiersma (1999) geht in seiner Kritik an dem Zustand soweit, dass er postuliert, dass jeder Wissenschaftler, der im Schnittpunkt von

³² Gülich (2006: 6-17) widmet einen Vortrag der Frage, mit welchen Problemen ein Konversationsanalytiker in interdisziplinären Projekten konfrontiert ist. Leicht akzeptabel ist die erste Schlussfolgerung von Gülich, nach der sich forschungsmethodologische Konflikte in erster Linie aus der Perspektivendivergenz der verschiedenen Wissenschaftsbereiche ergeben. Noch wichtiger ist aber ihre zweite Beobachtung, die sie „hautnah“ in einem interdisziplinären Projekt zur Erforschung medizinischer Kommunikation gemacht hat: Hier mündeten die Missverständnisse nicht darin, dass die Mediziner ihre eigene Perspektive den Linguisten hätten aufzwingen wollen, sondern das Problem lag darin, dass sie eine irreführende Auffassung über Linguistik (innerhalb derer von Gegenstand und Methodik der linguistischen Konversationsanalyse) hatten. So wurden den Linguisten gegenüber Anforderungen gestellt, denen sie nicht gerecht werden konnten. Die Meinungen gingen auch in der Hinsicht auseinander, was als Forschungsergebnis gilt. In Anlehnung an Drew erinnert Gülich den praktizierenden Forscher im interdisziplinären Umfeld daran, dass man sich daran gewöhnen soll, dass nicht nur die Perspektive des linguistischen Forschungsfeldes den einzigen Weg zur Erkenntnis bedeutet, bei der Analyse von professionellen Interaktionen ist der Einbezug der Voraussetzungen des spezifischen Interaktionskontextes unzulässig. Außerdem sei nach Gülich und Drew fast unvermeidbar, dass die eine oder eben beide Disziplinen bei interdisziplinärer Anwendung zu kurz kommen: „Kooperation im interdisziplinären Alltag bedeutet also, sich zwischen zwei Stühle zu setzen; vielleicht muss man einfach lernen, den Platz zwischen den Stühlen zu lieben.“ (Gülich 2006: 14)

Sprach- und Rechtswissenschaft arbeitet, die beiden Disziplinen berufsmäßig beherrschen sollte.

- (c) Die Linguisten sind bei der Materialsammlung mit externen Schwierigkeiten konfrontiert, was die Effektivität der qualitativen Forschungen im Bereich der Sprache-und-Recht-Forschungen erschwert und ihre Originalität in Frage stellt. Komter (2001) weist darauf hin, dass sie in ihren Feldforschungen mit dem feindlichen Verhalten der Polizisten gegenüber der teilnehmenden Beobachtung des Forschers konfrontiert war. Dass die Vertreter der Institutionen die Zusammenarbeit mit den Feldforschern oft verweigern (oder keine Genehmigung erteilen), wird von Komter mit dem prägnant kritischen Charakter der diskursanalytischen Arbeiten erklärt, in denen der Beschuldigte/Angeklagte als Opfer, der Vertreter der Institution als Verkörperung der institutionellen Macht dargestellt werde. In einem ähnlichen Zusammenhang bemerkt Behr (2002: 3-4), dass der Erfolg seiner ethnografischen Forschungen seinen früheren Beziehungen zur Polizei zu verdanken sei. Darüber hinaus berichtet er darüber, wie es ihm durch massive Beziehungsarbeit mit den Polizisten gelungen sei, eine passende Forscherposition einzunehmen, wobei er ständig zwischen den Rollen des Beobachters und des Teilnehmers lavieren musste.³³ Nothdurft (1995) erwähnt ebenfalls externe Schwierigkeiten bei der Materialsammlung, wenn ihm die Ämter oft den Zugang zum Datenmaterial verweigert haben. Die Verfertigung von Tonmaterialien in der empirischen Polizeiforschung wird vor allem nur in wissenschaftlichen Projekten des Bundeskriminalamtes genehmigt, die Ergebnisse dieser Projekte sind aber meistens nur für die Forscher zugänglich, die im Auftrag des BKA an den Materialien arbeiten.

- (5) Von den dargestellten Ansätzen werden zunächst zwei gesprächsanalytische Methoden hervorgehoben, die bestimmende Bedeutung in der Erforschung von

³³ Sehr interessant sind seine wissenschaftspraktischen Überlegungen zum Verhältnis von Beziehungsarbeit und Reflexivität und von Beziehungsarbeit und Wissensgenerierung. Bezüglich der ersteren Überlegungen schreibt er, dass ethnographische Forschung immer primär Beziehungsarbeit ist und erst dann Datensammlung. Als Komplikation kann sich ergeben, dass man konfliktbeladene Situationen beobachtet, die eine sehr vorsichtige forschersche Haltung erfordern. „Für mein Umfeld war ich entweder ein *ehemaliger Kollege, der jetzt an der Uni arbeitet oder ein Soziologe, der früher mal ein Kollege von uns war*. Die semantischen Unterschiede brachten deren Verhältnis zu mir genau auf den Punkt: Dem ersten kann man prinzipiell trauen, den zweiten hält man besser auf Distanz“ (Behr 2002: 6). Ungewollt schlüpft man also nach Behr oft aus der Rolle des Beobachters in die Rolle des Teilnehmers. Hinsichtlich des Prozesses der Wissensgenerierung berichtet er aber von einer umgekehrten Situation: „von der Nähe zu den Personen und Denkweisen im Forschungsfeld [kommt man] zu einer immer abstrakter werdenden Neuordnung der eigenen Erfahrung im Feld und zur zunehmenden theoretischen Abstraktion“ (Behr 2002: 8).

institutionellen Interaktionen spielten. Die deutschen Forschungen sind einerseits von der funktional-pragmatischen Diskursanalyse und andererseits von der ethnomethodologischen Konversationsanalyse geprägt. Beide haben bei der Erforschung der juristischen Kommunikation aussichtsreiche Erkenntnisse erlangt.

Die funktional-pragmatische Diskursanalyse hat große Leistungen erbracht, indem sie die Handlungsmuster hinsichtlich der institutionellen Interaktionsbedingungen identifizierte und somit die prototypischen, sich der vorgeschriebenen Norm anpassenden Handlungsmuster der einzelnen Kommunikationsabschnitte klassifizierte. Damit wurde eine deskriptive Beschreibung der Struktur der fachsprachlichen Interaktion geleistet und im Laufe der Analysen wurden die Abweichungen bewertet. Das Vorwissen und vor allem das Normwissen werden bei der Analyse des Sprachverhaltens der Interaktanten miteinbezogen bzw. es wird angenommen, dass ihr Verhalten von diesen mentalen Informationen gesteuert wird.

Dagegen gehen die ethnomethodologisch orientierten Analysen von einer interpretativen Perspektive aus, in der bspw. Musterwissen keine Rolle spielt, nur die für die Interaktanten relevanten Ordnungsprinzipien und deren Erklärungsmuster. Solche Untersuchungen können beschreiben, in welchen sprachlich-kommunikativen Strukturen Normgesichtspunkte verarbeitet werden, identifizieren aber nur jene Formen, die in den Daten selbst sichtbar sind. Wie vorhin schon erwähnt, geht es hier nicht um normgesteuerte Handlungsstrukturen, sondern um Handlungsstrukturen der verschiedenen Umgehungsweisen mit der Norm. Diese Sichtweise hat den Vorteil, dass die Aufgaben, die sich bei einer geplanten und vorgeformten Kommunikationsform (wie in institutionellen Gesprächen) stellen, sichtbar werden und neue Forschungsfragen induzieren.

Dass eine methodologisch gründlich fundierte qualitativ-ethnomethodologische Sichtweise zu besseren Erkenntnissen in der kriminaltechnischen- als auch in der kriminalpsychologischen Forschung beitragen könnte, wird in neueren Arbeiten angesprochen. Davon sollte hier zum einen der aussagepsychologische Aufsatz über Glaubhaftigkeitsmerkmale von Zeugen von Niehaus (2008), zum anderen die hermeneutisch vorgehende kriminologische Analyse über den Zusammenhang zwischen Beschuldigtennationalität und polizeilicher Ermittlungspraxis von Reichertz/Schröer (1993 [und Schröer 2004]) hervorgehoben werden. In kriminalpsychologischen Begutachtungen von Glaubhaftigkeit orientieren sich die Sachverständigen an (auch verbalen) Verhaltensmerkmalen von Zeugen, mit deren

Hilfe sie den Wahrheitsgehalt einer Aussage einschätzen können. Diese merkmalsorientierte Inhaltsanalyse basiert auf der Annahme, dass bestimmte Glaubhaftigkeitsmerkmale jenen stereotypen Annahmen widersprechen, die man über wahrheitsgemäße Aussagen hat. Durch die Erlernbarkeit von Täuschungsstrategien in der sozialen Interaktion ist es für jeden falsch Aussagenden möglich, auf Lügenstereotype zurückzugreifen bzw. Täuschungsstrategien gezielt einzusetzen. Dazu wurde in der Aussagepsychologie eine Checkliste zur Glaubhaftigkeitsdiagnostik erstellt, in der auch verbale Verhaltensformen (wie spontanes Korrigieren, Verbalisieren von Unsicherheiten, Darstellen von Erinnerungsbemühungen, strategische Selbstpräsentation usw.) aufgelistet werden (vgl. Niehaus 2008: 51). Zwar scheint die Inhaltsanalyse vielversprechende Ergebnisse erzielt zu haben, dennoch wird die Anwendbarkeit der Qualitätsanalyse immer wieder neu diskutiert. Durch die strukturelle Erforschung von stark individuellen durch die Mittelwerte nicht adäquat abbildbaren Strategien könnte man zu neuen Erkenntnissen über Strategiemuster gelangen, was „die Interpretation quantitativer Daten erleichtern und zur Theoriebildung beitragen [könnte]. Ein stärker qualitatives Vorgehen würde auch der Individualität von Täuschungsstrategien Rechnung tragen“ Niehaus (2008: 55).

Ein anderes Beispiel für die Dringlichkeit des Einsatzes qualitativer Forschungsmethoden stammt von Reichertz und Schröder, die sich seit Mitte der 90er Jahre für die Etablierung einer qualitativen Polizeiforschung einsetzen. Dass statistisch belegte Ergebnisse der kriminologischen Forschung durch eine qualitative Annäherung erheblich modifiziert werden können, wird damit erklärt, dass es erstens oft an „grundlagentheoretischer Wertung“ (Reichertz/ Schröder 1993: 764) des jeweiligen kriminologischen Phänomens mangelt, und dass zweitens „die quantitative Datenkonstruktion Ergebnis einer meist für den Dateninterpreten unbekanntem und nicht kontrollierten sozialen und hermeneutischen Praxis der Abbildung von Wirklichkeit auf vorgegebene Kategorien ist“ (Reichertz/ Schröder 1993: 765). Sowohl ihre Kritik an der quantitativen Auswertung statistischer Daten über das Verhältnis von Beschuldigtennationalität und Ermittlungsarbeit als auch ein weiterer Aufsatz von Schröder (2004) über das Dominanzgefälle in Beschuldigtenvernehmungen sind als ein Plädoyer für die qualitative Sichtweise in der Polizeiforschung zu betrachten. In beiden Aufsätzen wird dafür argumentiert, dass

(auch in der Kriminologie) der quantitativen Untersuchung der tatsächlichen Praxis polizeilichen, staatsanwaltlichen und richterlichen Handelns mehr Raum gegeben werden sollte – schon allein, um eine kontrollierte und empiriegetränkte Hypothesen- und Kategorienbildung zu gewährleisten. (Reichertz/ Schröder 1993: 765).

Bei dem Vergleich der Ergebnisse der deutschsprachigen diskursanalytischen und konversationsanalytischen Arbeiten zur juristischen Kommunikation lässt sich – wie eingangs – bemerken, dass sie einerseits einen wichtigen Schritt in die Richtung gemacht haben, die in der Alltagskommunikation nicht erfassbaren sprachlich-interaktiven Strukturen zu identifizieren, auf der anderen Seite ist zu hinterfragen, ob diese Ergebnisse aus der Sicht der Professionellen in ihrer Arbeitspraxis relevant gesetzt werden oder überhaupt miteinbezogen werden. Obzwar diesbezüglich keine Daten vorliegen, muss dennoch mit einer negativ ausfallenden Antwort gerechnet werden, vor allem, wenn man den Anteil von Interaktionslinguisten an rechtssoziologischen, kriminologischen Konferenzen oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen betrachtet³⁴ oder wenn man nach dem Vorhandensein von Gesprächsanalysen im Kreis von linguistischen Sachverständigen im forensischen Bereich sucht. Die Ergebnisse der Sprachwissenschaft werden nach Nussbaumer (1997: 8-10) in Deutschland in drei Bereichen der juristischen Praxis mit Erfolg angewendet:

- (a) In der Hilfswissenschaft der Kriminalistik, in der forensischen Linguistik, die sich vor allem mit Autorschaftsfragen, mit Schriftvergleich, mit den den Sprecher identifizierenden Aussprachemerkmalen, mit Textinterpretation und mit Textverständlichkeit befasst und deren Vertreter als linguistische Sachverständige ein linguistisches Gutachten zum jeweiligen Rechtsfall liefern können³⁵.
- (b) Der zweite Bereich, in dem von den Ergebnissen der linguistischen Forschung Gebrauch gemacht werden kann, ist die Fachsprachenausbildung der Jurastudenten.
- (c) Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist innerhalb der Forschungen zu Sprache und Recht eine sprachkritische Richtung bedeutsamer geworden, die, den Aspekt der Verständlichkeit von juristischen Texten in Betracht ziehend, Reformvorschläge zur Verbesserung der Rechtssprache macht. Diese Arbeiten

³⁴ Diese Aussage bezieht sich auf den Stand der Lage in den deutschsprachigen Ländern und in Ungarn.

³⁵ Dieser Forschungszweig erlebt seine Blütezeit in erster Linie in der angelsächsischen Forschungstradition (s. Cotterill 2004, Coulthard/ Johnson 2007). Die aktuellsten Ergebnisse in dem deutschsprachigen Raum findet man bei Wolf (2002), Baldauf (2002: 321-329) und Fobbe (2011).

konzentrieren sich auf die fachsprachliche, semantische, lexikologische und stilistisch-textlinguistische Analyse von Gesetzestexten und anderen juristischen Dokumenten (wie Urteilstexte, Verträge usw.).

Aus den bisherigen Ausführungen ist ersichtlich geworden, dass es sehr schwierig ist, die Grenzen der Untersuchungen zu Sprache und Recht als eigenständige Disziplin zu markieren. Die von Tiersma programmatisch verkündeten Teildisziplinen der „Language-and-Law“-Untersuchungen gelten logischerweise als Teilwissenschaften von anderen eigenständigen Disziplinen, bspw. bildet die Rechtssemantik einen Teil der linguistischen Semantik, aber auch einen Teil der juristischen Methodenlehre. Es ist also nicht leicht einzusehen, welchen Sinn die Zusammenziehung der interdisziplinären Bereiche wie Recht und Literatur oder Rhetorik und Recht in eine übergreifende Disziplin hätte. Die Beantwortung dieser Fragestellung bedarf natürlich wissenschaftstheoretischer Methoden, was aber aus der Sicht dieser Arbeit nicht relevant ist. Es ist jedoch festzustellen, dass „Language-and-Law“-Untersuchungen trotz der Unübersehbarkeit ihres Gegenstandsbereiches und ihrer methodischen Inkonsequenzen (bereits in der Namengebung: mal erscheint es als „Law and Language“, mal als „Language and Law“, mal „Forensic Linguistics“³⁶) heutzutage eine nicht zu unterschätzende Popularität erleben.³⁷

Betrachtet man die ungarische Lage dieses interdisziplinären Bereiches, dann ist man mit der verblüffenden Tatsache konfrontiert, dass die bislang erwähnten Teildisziplinen – bis auf einige frühe Aufsätze (Szilák 1976, 1980, 1981) und eine Monographie (Nagy 1980) aus dem Bereich der forensischen Textanalyse – nach der von mir aufbereiteten Fachliteratur in der ungarischen Sprachwissenschaft nur marginalisiert thematisiert werden. Ein sprachkritischer Aufsatz von Karcsay (1981) und der Aufsatz von Kenesei (2003) über die Möglichkeiten der sprachphilosophischen Fundamentierung der ungarischen Rechtssemantik mögen das ziemlich ernüchternde Bild für eine kurze Zeit verschönern, sie bleiben aber einmalige Initiativen, die bislang keine Fortsetzung gefunden haben.

³⁶ Die Ungenauigkeiten lassen sich sehr gut am Beispiel der forensischen Linguistik nachvollziehen. Während sie in der deutschen Fachliteratur in erster Linie als eine Hilfswissenschaft der Kriminalistik innerhalb der angewandten Linguistik in erster Linie zur Erkennung von Autorenschaft mit textlinguistischen oder mit phonetischen Mitteln betrachtet wird, wird in der angelsächsischen Fachliteratur eine allgemeinere Begriffsbestimmung gegeben: „An initial issue is that it is not entirely clear what the field of „forensic linguistics“ includes. It unquestionably refers to the use of linguistics knowledge and methodologies to solve factual issues that are relevant to legal disputes“ (Tiersma 2008: 27).

³⁷ Ausgehend von (Tiersma 2008: 9-34) suchte Vinnai im Januar 2010 auf Google nach dem Ausdruck „language and law“, und erzielte dabei beinahe 23 Millionen Treffer. Sie berichtet von den wissenschaftlichen Konsequenzen einer derartigen Suche (2010: 83-85).

In diesem wissenschaftlichen Umfeld – unter Zusammenarbeit von Rechtsphilosophen, Rechtssoziologen und Sprachwissenschaftlern, jedoch auf Initiative der Rechtswissenschaftler – wurde ein interdisziplinäres Forschungsprojekt mit dem Titel „Sachverhaltskonstitution und Sprachgebrauch im Rechtsverfahren“ an der Universität Miskolc (Ungarn) ins Leben gerufen, das die erste qualitativ orientierte, empirisch gestützte Sprache-und-Recht-Forschung in Ungarn ist. Dieses insgesamt auf vier Jahre ausgelegte und von dem ungarischen Bildungsministerium unterstützte Projekt (FKFP 0653/2000) hat sich die Erforschung der Frage zum Ziel gesetzt, wie sich die Sachverhaltsaufdeckung und die sprachliche Verarbeitung der Wirklichkeit vom Tatereignis bis zur Fällung des Urteils vollzieht.³⁸ Das Ziel der gesamten Projektarbeit war, jene Strukturen und Verfahren zu beschreiben, die im Laufe der Sachverhaltsfeststellung in juristischen Institutionen (bei der Polizei und vor Gericht) sichtbar werden. Im Mittelpunkt der Projektarbeit stand aus linguistischer Perspektive die Frage, wie sich die alltagssprachlich formulierten Erzählungen zu in juristischer Sprache formulierten Sachverhalten verändern und welche sprachlichen Leistungen dabei die Laien und Professionellen erbringen. Das Interesse der Rechtssoziologen galt vor allem der Frage, welche Wirkung die Macht und der Zwang im Rechtsverfahren auf den Prozess der Sachverhaltsfeststellung ausüben. Die ursprüngliche Zielsetzung war, eine fallintensive (und weniger eine extensive) Forschung zu verwirklichen. Das heißt: bei der Materialsammlung wurde immer die Forschungsvorgabe vor Auge gehalten, dass ein Fall möglichst lange im Strafverfahren beobachtet werden soll.

Das Projekt war in der Hinsicht ein Novum in der ungarischen Forschung, dass ihm keine ähnlichen Projekte vorausgingen, in dieser Hinsicht bedeutete es einen ersten Schritt in der ungarischen Forschungslandschaft. Ein außerordentlich großer Gewinn dieses Forschungsprojekts ist aus interaktionslinguistischer Sicht, dass sich während der Feldarbeit die Möglichkeit ergeben hat, Daten zu den Interaktionsformen des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens (Zeugenvernehmungen, Beschuldigtenvernehmungen und Gegenüberstellungen) und des Hauptverfahrens (Gerichtsverhandlungen) mit gesprächsanalytischen Mitteln zu erheben. Ein Teil der erhobenen Daten wird auch im empirisch-analytischen Teil der Dissertation präsentiert.

³⁸ Vgl. dazu den Forschungsbericht von Szabó (2010). Er gibt einen umfassenden Überblick über die theoretische und methodologische Fundamentierung des Projektes, über die Erfahrungen, die die Projektteilnehmer im Laufe der Arbeit mit den empirischen Datenerhebungsmethoden gesammelt haben bzw. über die ersten Ergebnisse aus juristischer und interaktionslinguistischer Perspektive bzw. über weitere Forschungsmöglichkeiten, die die bislang gewonnenen Ergebnisse induziert haben.

3. Entwicklung der Forschungsfragestellung

3.1. Sprachliche Daten (Datenaufnahme, Sampling und Transkription)

Die empirische Grundlage der vorliegenden Arbeit bildet die gesprächsanalytische Transkription einer authentischen polizeilichen Zeugenvernehmung, die 2001 in dem Komitatspolizeipräsidium in Miskolc (Ungarn) aufgenommen wurde. Die Erhebung der empirischen Daten für die Dissertation erfolgte im Rahmen des vorhin schon kurz beschriebenen interdisziplinären Forschungsprojekts mit teilnehmender Beobachtung und mit Verfertigung von Tonaufnahmen. Dies wurde durch eine Vereinbarung zwischen der Universität Miskolc und dem Polizeipräsidium Miskolc ermöglicht. Die Forschungsgruppe verpflichtete sich im Rahmen des Projekts dazu, das Datenmanagement unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes zu führen und die Analysen ausschließlich wissenschaftlichen, vor allem sprachwissenschaftlichen Zwecken zu widmen. Die Daten (des gesamten Projekts) wurden mit der Transkriptionskonvention GAT (Selting et al. 1998) transkribiert und unter Einbezug der ethnomethodologischen Konversationsanalyse ausgewertet. Eine ethnografische Analyse der Polizistenkultur wurde zwar nicht durchgeführt, im Weiteren wird aber einerseits auf die einschlägige ethnografische (Behr 2002) und kriminalpsychologische (Niehaus 2001, 2008, Csernyikné Dr. Póth 2006a,b) Fachliteratur Bezug genommen, andererseits liefern diesbezüglich auch die nach den Vernehmungen geführten Experteninterviews wichtige Informationen über die Verfahrensbeteiligten.

Den Projektmitgliedern gelang es, in der Feldarbeit eine gute Zusammenarbeit mit den Polizisten zu erzielen, als deren Ergebnis 14 Stunden polizeiliche Vernehmungen auf Mini-Disks fixiert wurden.

Das bislang gesprächsanalytisch aufbereitete sprachliche Korpus des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens beschränkt sich auf eine Zeugenvernehmung und sechs Beschuldigtenvernehmungen. Sowohl was den zeitlichen Umfang als auch was die Thematik der aufbereiteten Straftaten anbelangt, zeigt das ganze Korpus ein recht vielfältiges Bild:

Vernehmungstyp	Straftat	Zeitdauer
Zeugenvernehmung	Gewerbsmäßiger Betrug	22 Minuten
Beschuldigtenvernehmung	Schwere Körperverletzung	20 Minuten
Beschuldigtenvernehmung	Körperverletzung	21 Minuten
Beschuldigtenvernehmung	Körperverletzung	19 Minuten
Beschuldigtenvernehmung	Diebstahl	81 Minuten
Beschuldigtenvernehmung	Schwere Körperverletzung	51 Minuten
Beschuldigtenvernehmung	Selbstjustiz	48 Minuten

Zwar wurden die Teilnehmer des Projekts in den Vernehmungsräumen von den Professionellen immer gern gesehen, es gab dennoch einige die praktische Arbeit beeinträchtigende Umstände. In der Diversität der sprachlichen Daten zeigt sich auch, dass es nicht einfach war, Zugang zu dem beobachteten Feld zu finden. Die Forscher waren während der Feldforschung völlig dem Willen der Interaktionsteilnehmer, vor allem dem des Vernommenen ausgeliefert. Ohne eine gut hörbare und gründlich protokollierte Erklärung der Teilnahmebereitschaft des Vernommenen konnte nämlich keine Tonaufnahme gefertigt werden. In der Praxis der Feldarbeit führte diese gesetzlich geforderte Voraussetzung oft zum sinnlosen Warten im Flur des Polizeipräsidiums, ohne überhaupt an die Daten zu kommen. Das ursprüngliche Ziel des Gesamtprojektes war – wie schon erwähnt wurde – keineswegs extensiv, es sollte vorrangig nicht darum gehen, möglichst viele Delikte zu erfassen; unser Anliegen war anfangs, einen bestimmten Fall möglichst lange im Laufe des gesamten Rechtsverfahrens zu begleiten. Bedauerlicherweise erwies sich diese Entscheidung als eher ungünstig, denn dem Projekt gelang es in keinem einzigen Fall, die Vernehmungen bis zum Gerichtshof zu begleiten. Auch wenn in dem vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren der wissenschaftlichen Untersuchung noch freier Lauf gewährt wurde, geriet das Ganze in der Phase der Rechtsprechung ins Stocken.

Die Arbeit im Feld war sehr zeitaufwendig und führte letztendlich – was die Qualität des gesammelten Materials anbelangt – zu einem heterogenen Bild.

Die Diversität des erhobenen sprachlichen Materials schließt somit bestimmte Zugangsweisen und Untersuchungsschwerpunkte von Vornherein aus. Erstens macht die Vielfalt der bearbeiteten Straffälle eine deliktspezifische Ausdifferenzierung unmöglich. Anhand der von uns erhobenen Daten kann bspw. die Frage nicht beantwortet werden, wie das Delikt ‚schwere Körperverletzung‘ auf der Ebene der Institution und auf der des Individuums sprachlich

bearbeitet wird, obwohl dies eine interessante Fragestellung bezüglich der Positionierung anbieten würde: Wie positionieren sich die Verfahrensbeteiligten zu diesem Delikttyp in den einzelnen Phasen des Strafverfahrens und welche Stellung nimmt das jeweilige Strafgesetz dazu ein. Diese Fragen bleiben wegen der oben erwähnten Gründe weiteren Spezialuntersuchungen vorbehalten.³⁹

Zweitens entfällt auch eine geschlechts-, alters- und schichtspezifische Ausdifferenzierung der Daten. Unter den Interaktionsteilnehmern findet man sowohl weibliche als auch männliche Vernehmende aber nur männliche Vernommene, die Altersspanne der Vernommenen erstreckt sich von jugendlichen Straftätern bis zu Zeugen und Beschuldigten im Rentenalter. So werden genderlinguistische und varietätenlinguistische Fragestellungen im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls außer Acht gelassen. Nach gut überlegter Verarbeitung des transkribierten Materials wurde die Entscheidung getroffen, dass in der Dissertation zur Behandlung der in der Einleitung formulierten Fragestellung von einer Kategorisierung der Vernehmungstypen⁴⁰ nach der im Verfahren eingenommenen Position der Vernommenen ausgegangen wird.

Zur Analyse wird des Weiteren eine Zeugenvernehmung im Falle von gewerbsmäßigem Betrug ausgewählt. Die Entscheidung für dieses Gespräch lässt sich damit begründen, dass dieser Einzelfall auf sehr gelungene Weise das Typische und das Besondere einer Vernehmung vereinigt: Interaktionsstrukturell gesehen läuft das ganze Gespräch im Vergleich zu den anderen Gesprächen relativ reibungslos und konfliktfrei ab, es bietet sich aber an, an vielen Stellen die Positionierungsmerkmale zu untersuchen. Außerdem steht auch zusätzliches Material zu diesem konkreten Rechtsfall zur Verfügung: nach der Zeugenvernehmung wurde ein biografisches Interview mit dem Zeugen geführt und konnte die Gegenüberstellung zwischen dem Beschuldigten und einem anderen Zeugen aufgenommen werden. Die aus diesen Materialien gewonnenen Informationen werden im Kapitel 4 (Kapitel 4.1. Institutioneller Rahmen) ausführlich behandelt.

³⁹ Diese Fragestellung bildet einen zentralen Teil des Projektes „Linguistic aspects of fair trial. Fulfillment of linguistic conditions of the right to fair trial in legal conflict management.“, das von der dargestellten und seitdem mit neuen Projektteilnehmern erweiterten Projektgruppe der Universität Miskolc ab 2012 gestartet wurde.

⁴⁰ In einem neulich erschienenen kriminalistischen Lehrbuch werden die Vernehmungen nach insgesamt 7 Aspekten unterteilt: 1. nach dem verfahrensrechtlichen Status des Vernommenen (Zeugen-, Beschuldigten- und Beschädigtenvernehmungen), 2. nach den einzelnen Phasen im gleichen Verfahrensabschnitt (erste oder wiederholte Vernehmung), 3. nach den einzelnen Verfahrensabschnitten (Ermittlungsverfahren, Zwischenverfahren, Hauptverfahren), 4. nach dem Alter des Vernommenen, 5. nach der Vernehmungssituation (konfliktbeladen oder konfliktfrei) und 6. nach den einzelnen Delikttypen. Außerdem ist auch die mündliche Vernehmung von den Fällen zu unterscheiden, wo der Vernommene sein Geständnis schriftlich ablegt (Tremmel-Fenyvesi-Herke 2009: 339-340).

Bei der Verschriftung von gesprochensprachlichen Äußerungen muss man sich vor Augen halten, dass in einer wissenschaftlichen Transkription die spezifischen Eigenschaften der Mündlichkeit einer realen Kommunikationssituation möglichst genau wiedergegeben werden sollen (Dittmar 2004: 51). Während der konkreten Arbeit mit dem Tonmaterial sollte man sich klarmachen, wie folgende Phänomene verschriftet werden können:

1. die Angaben der Gesprächssituation (Zeit, Ort, Teilnehmer, Umstände der Aufnahme),
2. das Transkriptionsdesign, die Darstellung der Sequenzialität der Gespräche,
3. Darstellung der kommunikativen Einheiten,
4. Darstellung der Prosodie, von nonverbalen und paraverbalen Phänomenen.⁴¹

Als erster Schritt sollte in der Projektarbeit das geeignetste Transkriptionsdesign ausgewählt werden. Das Problem der räumlichen Anordnung der Redebeiträge spielt wegen der Interdisziplinarität der Projektgruppe eine wichtige Rolle: Auf Wunsch der Juristen sollte ein Transkriptionssystem gewählt werden, das während der Transkriptionsarbeit leicht zu handhaben ist und das in der Analysephase (auch für Nicht-Linguisten) leicht zu lesen und zu interpretieren ist. Dabei durfte aber auch das Kriterium der Genauigkeit nicht aus dem Auge gelassen werden. Bei der Auswahl des Transkriptionsdesigns sollte man die Vorgabe beachten: soll die reale Kommunikationssituation möglichst genau wiedergegeben werden, dann müssen die gewählten Notationskonventionen die Mündlichkeit adäquat abbilden können.

Das insgesamt 262 Minuten lange Hörmaterial wurde mit dem Transkriptionsverfahren GAT (Selting et al. 1998)⁴² verschriftet. Der zeitliche Umfang der hier zu analysierenden Zeugenvernehmung beläuft sich auf 22 Minuten. Bei der Entscheidung für das Transkriptionssystem spielten folgende Kriterien eine wichtige Rolle:

1. Statt einer Partiturschreibweise, in der die Zeilen der Diskursteilnehmer untereinander angeordnet dargestellt werden, wodurch vor allem die Anordnung der Redebeiträge und Überlappungen gut erforscht werden kann, wurde von unserer Projektgruppe die sequenzielle Darstellung der Redebeiträge vorgezogen. Der Grund dafür bestand darin, dass in den meisten unserer Aufnahmen zwei oder drei Diskursteilnehmer zu hören sind, die ihre Äußerungen größtenteils im direkt (oft ohne Unterbrechung)

⁴¹ Natürlich kann man noch viel mehr verschriften. Dittmar (2004: 86) beschreibt 7 Dimensionen des Transkriptionsverfahrens, die in Transkriptionssystemen auf unterschiedliche Weise codiert werden: Transkriptionsdesign, Anordnung der Redebeiträge, Kommentare, verbale und nonverbale Eigenschaften, Prosodie, Extras.

⁴² Im Laufe der Transkriptionsarbeit wird nur die erste Version von GAT verwendet, GAT2 (Selting et al. 2009) wird in dieser Arbeit nicht mitberücksichtigt.

aufeinander folgenden Sprecherwechsel formulieren. Diese Struktur ist für Nicht-Linguisten leichter zu lesen und zu verstehen.

2. Ein großer Vorteil war die Erweiterbarkeit und Verfeinerbarkeit der Transkripte nach dem Zwiebel-Prinzip, das von GAT ermöglicht wird.
3. Die angewandten Notationen sind eindeutig, jede auditive Erscheinung ist eindeutig zu erfassen, die Transkriptionszeichen sind ausreichend formalisiert. Insgesamt ließ sich GAT sehr gut auch ins Ungarische übertragen, weil die universellen Eigenschaften der Mündlichkeit, die durch die Notationskonventionen von GAT wiedergegeben werden, im Basistranskript keine Unterschiede zwischen dem Ungarischen und dem Deutschen aufweisen.
4. Das Grundprinzip von GAT, dass die Interaktionen auf mehreren Ebenen der Detailliertheit wiedergegeben werden können, wurde zwar befolgt, dennoch wurden einige Modifizierungen vor allem in Richtung der Vereinfachung zugunsten der einfacheren Handhabung der Transkriptionen durch Nicht-Linguisten unternommen. So wurden unter Einbeziehung der Ergebnisse von GAT und der Empfehlungen von Spiegel (2009: 7-15)⁴³ bzw. durch die Ergänzung unserer während der Transkriptarbeit gewonnenen Erfahrungen drei Ebenen der Transkription festgelegt: Veranschaulichungstranskript, Minimaltranskript und Basistranskript⁴⁴. In den einfachsten sog. Veranschaulichungstranskripten, die im Laufe der gemeinsamen Projektarbeit mit den Juristen verwendet wurden, werden die Charaktermerkmale nur auf ein oder zwei Elemente der Mündlichkeit reduziert. Aus juristischer Sicht erwiesen sich zwei Aspekte der Mündlichkeit als von Belang: Einerseits sollten Lautveränderungen wie Ausfall (Lautausfall am Wortanfang: *tom* [tudom], *vót* [volt] *mér* [miért] *azér* [azért] *közbe* [közben], oder Assimilationen *asziszem* [aszt hiszem], *aszitte* [aszt hitte], *aszonta* [aszt mondtá] usw.) zwar markiert werden, da sich darin der individuelle Sprachgebrauch widerspiegelt. Andererseits werden standardisierte Lautveränderungen wie *monta* [mondtá], *azonban* [azonban] usw. nicht erfasst, auf dieser Ebene wurde die Standardorthographie des Ungarischen beibehalten. Außerdem erhob sich der Anspruch die spezifische Sequenzialität der Gespräche darzustellen, vor allem das parallele Sprechen, die gesprächsbegleitenden Elemente, para- und nonverbale Elemente und die sehr langen Pausen.

⁴⁴ Darüber berichtet Sajgál (2010: 293-307). Im Aufsatz werden Beispiele für alle drei Ebenen gezeigt.

5. Bei der Verschriftung der in der Dissertation analysierten Zeugenvernehmung werden die Notationskonventionen des Basistranskripts von GAT adaptiert. Die Überlappungen der verbalen Äußerungen werden in eckigen Klammern [] angegeben, wobei diese Transkriptionskonvention auch für die Simultaneität von verbalen Äußerungen und der gesprächsbegleitenden Tätigkeit des Tippens verwendet wird. Die Pausen werden in Mikropausen (.), kurze, mittlere und längere Pausen bis zur Pausendauer von etwa 1 Sekunde: (-), (--), (---) geteilt. Die Pausen, die mehr als eine Sekunde dauern, wurden mit einem Minidisc Player errechnet (2.0). Diese längeren Pausen gelten aber dennoch als geschätzte Pausen, da vom Gerät die Zehntel- und Hundertstelsekunden nicht gemessen werden konnten. Die Dehnung wurde nach der Länge mit den Zeichen: :,: wiedergegeben. Die Akzentstärke wird in der Transkription mit Großbuchstaben (*BÖven*) markiert, allerdings ist hier anzumerken, dass im Ungarischen immer die erste Silbe akzentuiert wird und man deshalb im Transkript Beispiele nur für akzentuierte erste Silben findet. Bei der Verschriftung der Hesitationssignale (öö, hmh) und der Rezeptionssignale (aha, ühüm) werden die lautlichen Realisierungen der ungarischen Formen nach der ungarischen Aussprache wiedergegeben. Die Verschriftung der Tonhöhenbewegungen am Einheitenende (hoch steigend ? mittel steigend , gleichbleibend – und fallend .), der nonverbalen Handlungen: ((lachen)), der interpretierenden Handlungen: << > > und der unverständlichen Textpassagen (?) orientiert sich an den Konventionen des GAT. Die Anwendung der vorhin angeführten Transkriptionszeichen auf die Zeugenvernehmung benötigte keine Modifizierung.
6. Im folgenden Abschnitt sollen jene Transkriptionskonventionen vorgestellt werden, mit denen die speziellen Eigenschaften der Zeugenvernehmung wiedergegeben werden konnten. Darunter werden solche berufsspezifischen Handlungen verstanden, die entweder gesprächsbegleitend oder als selbstständiger Redebeitrag erscheinen und interaktionsstrukturierende Funktion haben. Im Transkript haben zwei Tätigkeiten des professionellen Gesprächsbeteiligten eine auditiv wahrnehmbare Erscheinungsform. Erstens das Blättern in den Unterlagen, zweitens das Protokollschreiben in Form von Tippen. Das Tippen als Tätigkeit weist eine große Variationsbreite auf, deshalb muss seine Verschriftung differenziert dargestellt werden. Bei den Überlegungen, wie man diese Tätigkeit möglichst wirklichkeitsnah und dennoch anschaulich in der Schrift visualisieren kann, sollte man von den Beobachtungen ausgehen,

- dass das Tippen immer von dem Professionellen ausgeübt wird,
- dass es sich zeitlich oft über mehrere Redebeiträge erstreckt, aber an manchen Stellen auch nur dreimaliges Tastendrücken bedeuten kann,
- dass das Tippen nicht nur den Redebeitrag der vernehmenden Polizistin, sondern auch den Redebeitrag des Vernommenen begleitet,
- dass es sowohl gesprächsbegleitend, als auch als ein selbstständiger Redebeitrag vorkommen kann.

Bei der Transkription des Tippens wurde das Zeichen *<(gépel) >* mit Angabe der Reichweite verwendet. In der Transkription finden sich folgende Verschriftungsstrukturen:

- a. Wenn das Tippen den eigenen Gesprächsbeitrag des Vernehmenden begleitet, wird es im Transkript innerhalb des Gesprächsbeitrags markiert.

Beispiel (Zeile 31):

K: a kihallgatás során *<(gépel) (4.0)SLZ (5.0)tanú(-)jó(-)>*
im Laufe der Verhandlung (tippen) Zeuge gut

Wenn das Tippen innerhalb eines Wortes startet, wird der Beginn des Tippens im Wortinnern markiert.

Beispiel (Zeile 63):

K: melynek megválaszo*<(gépel)lásával saját magát>*
mit deren Beantwortung Sie sich selbst (tippen)

Das Tippen folgt nach der verbalen Äußerung des Vernehmenden als selbstständiger Redebeitrag.

Beispiel (Zeile 113):

01 K: harminc éve
30 Jahre
02 <(gépél) (6.0)>

- b. Das Tippen folgt als zweiter Teil eines Sprecherwechsels als selbstständiger Redebeitrag des Vernehmenden.

Beispiel (Zeile 124-126):

01 K: <(gépél) (10.0)> telefonszám?
(tippen) Telefonnummer
02 T: XXX-XXX
xxx-xxx
03 K: <(gépél) körzet?>
(tippen) Vorwahl

- c. Wenn das Tippen während des Redebeitrags des Vernommenen überlappend beginnt und sich über mehrere Redebeiträge erstreckt, werden der Beginn und das Ende des Tippens mit Parallelsprechklammern markiert.

Beispiel für eine kurze Überlappung (Zeile 207-208):

01 T: két[szer szállítottam neki]
ich habe zweimal geliefert
02 K: [<(gépél)]
(tippen)

Beispiel für eine längere Überlappung (Zeile 461-468):

01 T: nem(---)
nein
02 K: <(gépél) [
(tippen beginnt
03 [nekem nem tartozik(-)
er schuldet mir nichts

04 K: (gépel)
tippen

05 T: de nem is tudok hogy(-) má(-)
aber ich habe keine Kenntnis darüber dass er

06 K: (gépel)
tippen

07 T: valakinek tartozna]
jemandem etwas schulden würde

08 K:] (19.0) (gépel)>
tippen endet)

7. Wegen der Datensicherung müssen während der Transkription die persönlichen Daten der Gesprächsbeteiligten anonymisiert werden. Die Personennamen und die Ortsnamen werden in Abkürzungen von Pseudonymen (SLZ, T...) wiedergegeben. Natürlich lassen diese Großbuchstaben den zeitlichen Umfang der realen Namen nicht erkennbar werden, zum Zweck der Identifizierung der Rechtsfälle schien es aber logischer, Abkürzungen zu verwenden, als ganze Namen zu erfinden.
8. Die der Analyse der Dissertation zugrundeliegende Transkription wurde mit einer deutschen Übersetzung versehen. Da es hier nicht um die vergleichende Analyse grammatischer Einheiten der zwei Sprachen geht, kann m. E. von einer Interlinearglossierung abgesehen werden. Der Verständlichkeit des Transkripts zuliebe war aber auch bei der sinngemäßen Übersetzung der Redebeiträge ein wichtiges Kriterium, dass – soweit die Übersetzungen noch verständlich und grammatisch korrekt sind – die übersetzten Einheiten möglichst Wort für Wort untereinander gesetzt werden. Betrachtet man die grundlegenden morphologischen und syntaktischen Unterschiede des Deutschen und des Ungarischen, ist es leicht einzusehen, dass das Prinzip der Interlinearität nicht verwirklicht werden konnte. Um eine sinngemäße Übersetzung leisten und dennoch möglichst interlinear die Wörter strukturieren zu können, sollten auf der einen Seite die grammatischen Regeln des Deutschen aufgegeben werden, auf der anderen Seite sollte das ungarische Transkript an bestimmten Stellen anders segmentiert werden. Die Abweichung von den grammatischen Regeln betrifft in der deutschen Übersetzung immer nur die syntaktische Ebene, bspw. die Ausklammerung bestimmter Elemente des Satzes im Nachfeld oder agrammatische Wortfolgestrukturen. Wenn im Transkript solche

Formen vorkommen, dann lassen sie sich auf zwei Gründe zurückführen: entweder können die ungarischen Wörter und die deutschen Entsprechungen nur auf diese Weise interlinear dargestellt werden, oder auch die ungarische Realisierung weicht auch von der standardsprachlichen Grammatik ab. Was die Segmentierung des ungarischen Gesprächs anbelangt, müssen folgende Modifizierungen erwähnt werden. Im GAT 2 (Selting et al. 2009: 363-364) wird zwar als grundlegendes Segment eines Redebeitrags die Intonationsphrase angegeben, im Transkript werden an einigen Stellen mehrere Intonationsphrasen nebeneinander (eher nach einer Partiturschreibweise) dargestellt, damit aus dem Transkript und der Übersetzung eindeutig hervorgeht, was die einzelnen Segmente sinngemäß bedeuten. Die angefertigte Übersetzung modifizierte die sequenzielle Struktur der GAT-Transkription in die Richtung einer Partiturschreibweise. Diese Transkriptionsweise ist m. E. für die Anfertigung von einer sinngemäßen fremdsprachlichen Übersetzung besser geeignet. Die Transkriptionszeichen werden in der Übersetzung nicht noch einmal angegeben, die gesprächsbegleitenden nonverbalen Handlungen werden in Klammern angeführt, Hesitations- und Rezeptionssignale, die im ungarischen Transkript leicht zu entziffern sind, wurden auch nicht noch einmal angegeben. In der deutschen Übersetzung wurden keine Interpunktionszeichen verwendet, damit der Leser die Segmentierung mit Hilfe der Transkriptionszeichen mitverfolgen kann. Es erfolgt in der Übersetzung auch eine leichte Sprachglättung, abgesehen von den bereits erwähnten bewusst angesetzten Abweichungen von den Regeln erscheint das Ergebnis der Übersetzung in fließendem Hochdeutsch.

Abschließend müssen noch zwei Anmerkungen hinsichtlich der Gütekriterien der sprachlichen Daten gemacht werden:

1. Die Qualität der Daten wird in gewisser Hinsicht dadurch beeinträchtigt, dass uns nur Audiodateien, aber keine visuellen Informationen zur Verfügung stehen. Einerseits können wichtige Informationen über das Verhalten der Gesprächsbeteiligten im Raum nicht mitberücksichtigt werden, obwohl die räumliche Anordnung der Gesprächsteilnehmer als möglicher Faktor zur Beschreibung der asymmetrischen Gesprächskonstellation wichtig wäre, andererseits wirken manche verbalen Äußerungen schwer interpretierbar, und können erst aus einem multimodalen Kontext erklärt werden.

2. Das grundlegende methodische Prinzip gesprächsanalytischer Datenerhebung (zum Natürlichkeitsprinzip siehe Deppermann 1999: 25)⁴⁵, die Daten möglichst in ihrem natürlichen Vorkommen, ohne den Einfluss des Beobachtungsverfahrens zu erfassen, konnte aus Datenschutzgründen nicht eingehalten werden. Aufgrund einer vorab festgelegten Vereinbarung zwischen der Institution und der Projektgruppe sollten die Gesprächsbeteiligten schon am Anfang der Vernehmung ihre Einwilligung in die Verfertigung von Tonaufnahmen immer gut hörbar formulieren, außerdem sollten sie eine schriftliche Genehmigung unterschreiben, in der die Gesprächsbeteiligten zustimmen, dass ihre Vernehmung zu wissenschaftlichen Zwecken benutzt werden kann. Die explizite Aushandlung der Untersuchungssituation relativiert die Gültigkeit der Daten in der Weise, dass die Aushandlung der Einwilligung
- einerseits zu selbstständigen Handlungsschemata führt, die sonst für Kommunikationsformen des vorgerichtlichen Ermittlungsverfahrens nicht kennzeichnend sind,
 - andererseits sprachliche Spuren an manchen Stellen hinterlässt, die manche Gesprächspassagen unnatürlich erscheinen lassen.⁴⁶

3.2. Wissenschaftsmethodologische Erwägungen

3.2.1. Methodologische Prinzipien

Die Methodologie der Analyse der empirischen Daten folgt den Analyseprinzipien der ethnomethodologischen Konversationsanalyse. An dieser Stelle kann und soll natürlich die Ethnomethodologie nicht in ihrer Ganzheit erfasst und beschrieben werden, hier seien aber einige Präzisierungen der meistdiskutierten Prämissen des ethnomethodologischen

⁴⁵ Die Problematik der methodischen Vorgehensweise des Forschers im sozialen Feld wird in der qualitativen Forschung oft thematisiert: Labov fasst es unter dem Begriff des „Beobachterparadoxes“ zusammen (Deppermann 1999: 25), Goffman entwickelt dazu sein Konzept der Interaktionsethologie (Willems 2007: 43). Gemeinsam an diesen Konzepten ist, dass das beobachtete soziale Umfeld und seine Interaktionsprozesse möglichst naturalistisch, in ihrem natürlichen Milieu, untersucht werden sollen. Deppermann (1999: 25) warnt aber davor, „die ‚Natürlichkeit‘ in naiver Weise zu verabsolutieren“, er argumentiert damit, dass prinzipiell jedes Beobachtungsverfahren durch seinen konstruierenden Charakter selektiv sei. Deshalb schlägt er eine konstruktivistische Neubestimmung der ethnomethodologischen KA (siehe Deppermann 2001: 59-67) vor.

⁴⁶ Wolff (2007: 341, 347) weist darauf hin, dass die Anwesenheit des Forschers zu einem kommunikativen Problem werden kann und diese Störung in einem eigenen Interaktionssystem (bspw. „durch die Zuweisung einer geduldeten Beobachterrolle“) bearbeitet wird.

Forschungsprogramms zusammengefasst.⁴⁷ In diesem Kapitel soll bestimmt werden, vor welchem theoretischen Hintergrund (Ethnomethodologie), mit welcher Methode der Interpretation (Konversationsanalyse) und in welchem Anwendungsbereich (empirische Polizeiforschung) meine Untersuchung durchgeführt wird.⁴⁸

Es ist eine allgemein anerkannte These, dass Ethnomethodologie⁴⁹ ihre Existenz der soziologischen Fragestellung von Entstehung sozialer Ordnung verdankt. Ihr Interesse gilt der Lösung des Problems, wie sich ein soziales Phänomen konstruiert, „durch welche praktischen Methoden 'etwas' zu 'etwas' wird“ (Bergmann 2007b: 55). Die EM identifiziert und systematisiert jene Ethno-Methoden, mit denen die Gesellschaftsmitglieder ihre Alltagshandlungen organisieren und „letztlich endlich soziale Realität konstruieren“ (Weingarten/Sack 1976: 10). Es geht aber nach Bergmann (2007b: 121) bei weitem nicht darum, dass die Auffassung von der objektiven Wirklichkeit⁵⁰ sozialer Tatsachen durchzustreichen sei, sondern es geht darum, dass diese nicht als von vornherein gegebene Wirklichkeit von außen in das Kategoriensystem herangetragen werden, sondern als „eine fortwährende Hervorbringung und Leistung der gemeinsamen Tätigkeiten des Alltagslebens zu betrachten sind“ (Bergmann 2007b: 121-122). Für die Prozessierung der Wirklichkeit sind nach Bergmann vier Momente kennzeichnend: Erstens, dass die Realität in der zwischenmenschlichen Interaktion zu einem objektiv wahrnehmbaren Ereignis wird, zweitens, dass sie zeitlich nicht abgeschlossen ist, also immer und überall verwirklicht werden kann, drittens, dass die Interaktanten sich im Prozess der Wirklichkeitserzeugung auch auf Alltagswissen, Routinen und gegenseitige Verstehensleistungen stützen und viertens, dass die Mitglieder der Gesellschaft bei der Konstruktion der sozialen Wirklichkeit formale und somit

⁴⁷ Es erfolgt anhand von Weingarten/Sack (1976: 7-26), Iványi (2001) Deppermann (2001: 43-75) und Bergmann (1994, 2007a,b,c).

⁴⁸ Zur Veranschaulichung dieser Forschungsfelder siehe die zusammenfassende Darstellung von Flick/von Kardorff/Steinke (2007: 19).

⁴⁹ Hier wird das klassische ethnomethodologische Konzept von Garfinkel (1967a) anhand von Bergmann 2007b zusammengefasst. Von neueren Entwicklungen innerhalb der Ethnomethodologie etwa zu „studies of work“ wird hier nicht die Rede sein.

⁵⁰ In ihrer Wirklichkeitsbetrachtung positioniert sich nach Weingarten/Sack (1976: 20) die klassische EM (hier ist Garfinkel 1967a gemeint) gegenteilig zu den vorausgehenden handlungstheoretischen und strukturfunktionalistischen Ansätzen von Talcott Parsons (1937) und Niklas Luhmann (1983[1969]), in denen die Handlung der Gesellschaftsmitglieder von den im sozialen System vorhandenen, Handlungsalternativen zur Verfügung stehenden Verhaltenserwartungen gesteuert wird. Weingarten/Sack (1976) berichten dabei von einer „Wegbewegung“ von dem handlungstheoretischen Ansatz in Richtung des symbolischen Interaktionismus und in die der Ethnomethodologie. In dem symbolischen Interaktionismus steht im Vordergrund des Interesses die Frage, wie Menschen in der zwischenmenschlichen Interaktion symbolisch (also sprachlich vermittelt) die Erfahrungswelt erschaffen, in der sie leben. Es wird vorangenommen, dass die Bedeutung der Dinge in der sozialen Interaktion entsteht und durch einen Prozess der Interpretation verändert wird. Des Weiteren werden Konzepte wie Individuum, Einstellungen, Gefühle usw. „als Attribute von Konversationen und nicht als mentale Einheiten“ (Denzin 2007: 136) begriffen.

systematisch beschreibbare Strukturmerkmale⁵¹ aufweisen (Bergmann 2007b: 121-124). Die Konstitution sinnhafter, sozialer Wirklichkeit wird nicht in ihrem kausalen Zusammenhang erfasst, die ethnomethodologische Forschungspraxis betrachtet den Prozess der subjektiven Sinngebung nicht „als einen inneren privaten Bewusstseinsvorgang, sondern von Beginn an als ein soziales, öffentliches Geschehen.“ (Bergmann 2007b: 125)⁵² Ziel der Ethnomethodologie ist es also, den gegenseitigen Verständigungsprozess zu beobachten und auf seine Strukturprinzipien hin zu beschreiben. Die beobachtbaren Formen sozialen Geschehens müssen also darstellbar und erklärbar gemacht werden, wobei zwei wesentliche ihrer Merkmale nicht außer Acht gelassen werden können: ihre Rückbezüglichkeit (Reflexivität) und ihr indexikaler Charakter. In der Ethnomethodologie wird die Indexikalität sprachlicher Ausdrücke, dass erst ihre situative Einbettung ihre sinnhafte Verstehbarkeit möglich macht, vorangenommen, ihr Gebrauch bildet „den Kern der Methoden der lokalen Konstitution sozialer Ordnung in der Interaktion“ (Streeck 1987: 675). Dies induziert einen Kontextbegriff, in dem der Situationskontext keine unabhängig gegebene, objektiv wahrnehmbare Entität, sondern ein „immanenter Bestandteil“ (Streeck 1987: 675) des Interaktionsprozesses ist. Unter Reflexivität wird die gegenseitige Konstituierung von Äußerung und Kontext verstanden, d.h., dass die Darstellungen einerseits dazu dienen, Ordnung und Sinn zu erzeugen, andererseits aber selbst einen Teil dieses Geschehens bilden und ihren Gehalt erst in der Bezugnahme auf die soziale Ordnung erhalten (Bergmann 2007b: 126). Auf den Kontextbegriff bezogen bedeutet das, dass die Interaktanten mithilfe indexikalischer sprachlicher Elemente einen Kontext schaffen, vor dessen Hintergrund die Äußerung geordnet erscheint.⁵³

Die theoretischen Vorannahmen der klassischen EM sollen hierbei noch um die aus ihr entfalteten und weiter ausdifferenzierten theoretischen Prämissen der ethnomethodologischen Konversationsanalyse (anhand von Bergmann 1981, 1994, 2007c und Deppermann 1999) ergänzt werden. Die Konversationsanalyse ist aus dem Bedürfnis entstanden, die

⁵¹ Den Ethnomethodologen interessiert dabei nicht „das Handeln an sich“ sondern der „methodische Einsatz dieses Handelns zur Vollziehung des Handelns“ (Weingarten/Sack 1976:12).

⁵² Heutzutage wird aber immer wieder thematisiert, dass mentale Konzepte und kognitive Phänomene auch in der ethnomethodologischen Konversationsanalyse Platz haben. Siehe dazu Kertész (2001: 155-167).

⁵³ Während in der klassischen Ethnomethodologie durch die Betonung der lokalen Hervorbringung der sozialen Ordnung die Individualität, die Einmaligkeit der Sinnkonstitution (die Konstituierung des Situationskontextes inbegriffen) im Vordergrund steht, geht nach Bergmann (2007b: 134) die Vorstellung von der „haecceitas“ des Sozialen (von der lokalen Gebundenheit der Interaktion) – nicht zuletzt wegen der immer mehr formalisierten und versprachwissenschaftlichten Konversationsanalyse – immer mehr verloren. Allerdings sei nach Bergmann anzuwenden, dass „das Insistieren auf der ‚haecceitas‘ aller sozialen Objekte, [...], letztendlich jede analytische Bemühung lähmt und in immer tieferen Detaillierungsschleifen zu einer deskriptiven Verdopplung des Gegenstands führt.“ Der Einmaligkeit der Realität widerspricht auch noch, dass die systematisierende Absicht menschlichen Denkens immer „vergleichend, verknüpfend und ordnend“ verfähre (Bergmann 2007b: 135).

Strukturmechanismen von sprachlicher und nichtsprachlicher Interaktion anhand von authentischen, natürlichen Gesprächen aufzudecken.⁵⁴ Zwar basiert sie in ihren methodischen Maximen im Wesentlichen auf der Ethnomethodologie, während ihrer Wirkungsgeschichte haben aber bei ihrer methodologischen Ausgestaltung auch andere Konzepte (wie bspw. der Symbolische Interaktionismus, die Soziolinguistik, pragmalinguistische Erkenntnisse) aktiv mitgewirkt. Das Interesse der klassischen Konversationsanalyse (Sacks 1992 [1972]) gilt den systematischen Verfahren der Interaktionsteilnehmer, mit denen sie ein natürliches Gesprächsereignis geordnet darstellen und interpretieren. Die theoretischen Maximen der Indexikalität und Reflexivität werden weiterhin beibehalten, die Frage nach dem Zusammenhang von sprachlicher Äußerung und Äußerungskontext wird zu einem zentralen Gegenstandsbereich innerhalb der Konversationsanalyse. Wie Bergmann (1981: 22) formuliert: „Menschen bewegen sich in ihren Äußerungen und in ihrem Verhalten nicht wie Züge auf Schienen.“ Als Untersuchungsobjekt dienen die formalen methodischen Verfahrensprinzipien der Interaktionsteilnehmer, wichtig sei aber auch, dass ihr Verhalten während des Gesprächsverlaufs gewissen „Strukturzwängen“⁵⁵ unterliegt. Mit dem Einbezug dieses Momentes wird anerkannt, dass die Interagierenden bei der Gesprächsstrukturierung zwischen Handlungsalternativen entscheiden.⁵⁶ Es ist ein wichtiges Erfordernis der KA, dass der Interaktionskontext nicht durch den korrelativen Aufeinanderbezug von Äußerungsanalyse und Ethnografie anzugeben ist, es geht hier vielmehr darum, aus den potenziell unendlichen Wahlmöglichkeiten an Interaktionskontexten denjenigen Kontext auszuwählen, der aus der Perspektive der Interaktionsbeteiligten handlungsrelevant, handlungskonstitutiv ist.⁵⁷ Bei der Bestimmung der Handlungsrelevanz eines Interaktionskontextes haben zwei Analyseprinzipien eine gewichtige Bedeutung: Erstens stellt die grundlegendste Analyseform der KA, die Sequenzanalyse, eine unerlässliche Bedingung für die Kontextanalyse dar, und zwar durch die Annahme, dass jede Äußerung ein kontextstrukturierendes Potenzial für die

⁵⁴ Allerdings ist hier anzumerken, dass sich das Augenmerk der klassischen Konversationsanalytiker (Sacks 1992 [1972]) in erster Linie nicht auf sprachwissenschaftliche Fragestellungen richtet, dass das natürliche Gespräch zum Untersuchungsobjekt wird, hat den Grund, dass sie die Grundlagen für eine naturalistisch beobachtende Disziplin zu legen beabsichtigten. „Wie Sacks und Schegloff in späteren Jahren mehrmals betonten, wählten sie dieses Untersuchungsmaterial nicht etwa deshalb, weil ein besonderes Interesse an Sprache sie geleitet hätte(...)“ (Bergmann 1981: 14)

⁵⁵ Bergmann (1981: 23) verweist diesbezüglich auf die Unterscheidung von Jefferson (1972) zwischen „structural provisions“ und „participants work“. Diese Unterscheidung bezieht sich darauf, dass die Handelnden bei der Organisation von Interaktionen zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten wählen können.

⁵⁶ „Konversationsanalyse ist meiner Ansicht nach beides: Strukturanalyse und Interaktionsanalyse, wengleich nicht immer beides zugleich.“ (Bergmann 1981: 23).

⁵⁷ „Die KA sieht die Interagierenden also als kontextsensitive Akteure, die den Kontext ihres Handelns analysieren, mit Hilfe ihres Alltagswissens interpretieren, ihre Äußerungen auf diesen Kontext einstellen und sich wechselseitig ihre Kontextorientierungen fortwährend anzeigen“ (Bergmann 2007c: 529)

sequenziell nachfolgende Äußerung hat. Zweitens ist hier das Prinzip des „Recipient Design“ zu nennen, das besagt, dass die Interaktionspartner danach streben, ihre Äußerungen auf ihren Interaktionspartner und auf dessen Vorwissen zuzuschneiden (Bergmann 2007c: 529).

Die analytische Mentalität von Konversationsanalytikern wird von folgenden Maximen geleitet (Bergmann 1981: 15-17, 2007c: 530-534):

1. Das Untersuchungsobjekt bildet die vom Untersucher nicht kontrollierte und manipulierte natürliche Interaktion in wissenschaftlich fixierter Form.⁵⁸
2. Ziel der Analyse ist, jene interaktionell manifest werdenden Verfahren empirisch (und in sequenzieller Abfolge) zu identifizieren und zu beschreiben, mittels derer die Interaktionspartner
 - I. sprachlich-interaktionell die Geordnetheit der Interaktion herstellen,
 - II. diese gegenseitig interpretieren
 - III. und die Ergebnisse des Interpretationsvorgangs wieder zum Ausdruck bringen.
3. Eine weitere Zielsetzung besteht darin, von dem Untersuchungsmaterial ausgehend die fallübergreifenden Regelmäßigkeiten (die systematisch produzierten Verfahren zur Lösung struktureller Probleme der Interaktionsorganisation) aufzudecken.
4. Bei der wissenschaftlichen Rekonstruktion der oben genannten Methoden der Interaktionsteilnehmer stützt sich der Analytiker auf sein intuitives Verständnis, das er zu methodisieren versucht, d.h., er muss versuchen „die formalen Mechanismen herauszuarbeiten, die ihm – wie den Interagierenden – die sinnhafte Interpretation des dokumentierten Handlungsgeschehens ermöglichen“ (Bergmann 2007c: 533).

Die partielle Annahme der oben angeführten Prämissen der Methodologie der ethnomethodologischen Konversationsanalyse hat folgende Konsequenzen für die wissenschaftliche Vorgehensweise meiner Arbeit:

1. Das Phänomen der Positionierungsarbeit soll aus einer interaktionsorientierten und sozialbezogenen Perspektive beschrieben werden. Die Vernehmung wird in erster Linie nicht als ein juristisches Ereignis, sondern als ein Gesprächstyp thematisiert. Es interessiert des Weiteren nicht, ob die Vernehmung rechtmäßig abgelaufen ist, die analyseleitende Fragestellung ist, welche sprachlich-interaktiven Verfahren die Interaktionsteilnehmer im Interesse zur Lösung des ihnen gestellten Problems einsetzen, wie sie die gemeinsame Hervorbringung der Positionierung gestalten, wie

⁵⁸ Siehe Kapitel 3.1.

sich die Systematik der Positionierung im Laufe einer Vernehmung emergent entfaltet. Es ist aber unbestritten, dass die hiesigen Ergebnisse als Grundlage zu kritischen Anmerkungen für die juristische Praxis dienen können, insofern als die sich aus den Positionierungen ergebenden Verständigungsschwierigkeiten identifiziert werden sowie ihre Bezüge zu weiteren Ebenen der Interaktionsorganisation, zu Handlungsorganisation und Sachverhaltsdarstellungen darstellbar und erklärbar gemacht werden.

2. Die Analyse erfolgt auf mikrosozialer Ebene, in einer Einzelfallanalyse.⁵⁹ Während des Analyseprozesses soll die Aufgabe der sozialen Positionierung zwar anhand des individuellen Verhaltens von zwei Interaktionspersonen mitverfolgt werden, aber sie soll in ihrer Komplexität (durch ihre Bezüge zu anderen Interaktionsaufgaben wie Handlungskonstitution, Sachverhaltsdarstellung) erfasst werden. Es wird also in einer Interaktion nach Sinnzusammenhängen gesucht, um ein Kategoriensystem zu entwickeln, das in weiteren fallübergreifenden Analysen zum Vergleich mit anderen Fällen taugt. Es soll versucht werden, eine Hypothese über den Zusammenhang von Positionierungsverfahren und Sachverhaltsdarstellungen in Vernehmungen zu generieren, die durch fallübergreifende Vergleiche in weiteren Spezialuntersuchungen auf die Probe gestellt, erweitert oder eben revidiert werden kann. Dies bleibt aber späteren Untersuchungen vorbehalten, da es im Moment den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. (So findet man in dieser Arbeit weder Validitätsprüfungen noch wird eine Verallgemeinerung der Ergebnisse vorgenommen, da dies m. E. erst durch eine fallübergreifende Analyse möglich wäre. Die vorliegende Arbeit bezweckt ausschließlich den Prozess der wissenschaftlichen Explikation darzustellen und den ersten Schritt im Prozess der Aussagengenerierung zu schaffen, der ganze Bereich wird aber hier noch nicht systematisch erschlossen.)
3. Die im Punkt 2 erwähnte hypothesengenerierende Vorgehensweise soll hierbei kurz präzisiert werden. Die methodische Vorgehensweise, d.h. die Durchführung der Positionierungsanalyse, ist in Anlehnung an Reichertz (2007: 279-281) insofern als qualitativ induktive Bearbeitung der Daten zu verstehen, als die in meiner Stichprobe

⁵⁹ Im Gegensatz zu „explorativen Studien“ (Merkens 2007: 296), in denen sich erst durch die analytische Konstruktion irgendeine Kenntnis über das beobachtete Feld entfaltet, war die Methode des sog. „theoretical sampling“ für meine Auswahl kennzeichnend. In diesem Fall liegt bereits ein bestimmtes theoretisches Vorverständnis vor. Dass die qualitative Sichtweise es gestattet, „am Beginn der Untersuchung eine vorläufige Konstruktion vorzunehmen“ (Merkens 2007: 296), wird in vielen Studien sichtbar. Allerdings muss man mit einem bestimmten Zirkel rechnen – lautet die Argumentation von Merken –, „der typisch für diese Art des Ziehens von Stichproben ist: die Auswahl der Ereignisse zu seiner Beschreibung erfolgt unter einem Vorwissen“ (2007: 295).

wahrgenommenen Merkmale schon in anderen Stichproben wahrgenommene Merkmale (auf irgendeine Weise) ergänzen. Die Schlüsse, die auf diese Weise gewonnen werden, sind insofern als kenntniserweiternd zu betrachten, als „von einer begrenzten Auswahl auf eine größere Gesamtheit“ geschlossen wird (Reichertz 2007: 280). Diese Art induktiven Schließens ist tautologisch und im Gegensatz zu deduktiven Schlüssen nicht wahrheitsübertragend, die Resultate dieses Schließens sind nur wahrscheinlich. Wie Reichertz behauptet, haben sie aber den Vorzug, dass sie sich operationalisieren lassen. Es wird also nach neuen Formen des bereits Erkannten gesucht. Es bleibt jedoch die Frage offen, ob im Fall der Kriminalistik eine neue Hypothese mit Hilfe von Abduktion zu formulieren ist.

4. Eine unerlässliche Vorbedingung der ethnomethodologischen Vorgehensweise ist m. E. zu bestimmen, welche Rolle bei dem konstruierenden Charakter ethnomethodologischen Forschens Hintergrundannahmen spielen. Auf den ersten Blick scheint diese Frage das analytische Vorgehen nicht nur zu verkomplizieren, sondern es auch der strikten ethnomethodologischen Sichtweise, nach der der Forscher bei der Interpretation der Interaktionsereignisse genauso wie die Interaktionsbeteiligten selbst vorgeht, zu berauben. Es geht hier des Weiteren um die Frage der ethnomethodologischen Indifferenz im Sinne von Garfinkel/Sacks (2005 [1986]), nach der sich die Konversationsanalytiker dem Analysegegenstand aus einer unvoreingenommenen Forschungsposition nähern sollten, ohne ihr Forschungsinteresse programmatisch anzukündigen.

Diese desinteressierte Forschungshaltung wird aber nicht von allen Forschern geteilt. Deppermann (2001) plädiert für eine reflexive ethnomethodologische Konversationsanalyse, in der nicht die gängige Sichtweise ethnomethodologisch vorgehender Analytiker vertreten werde, nach dem die Untersucher bei der Beobachtung der wirklichkeitskonstruierenden Tätigkeit der Gesprächsteilnehmer eine selbstkonstruierende Tätigkeit ausklammern würden. Am Beispiel der Identitätskonstruktion in einem Schlichtungsgespräch wird bei ihm gezeigt, wie Annahmen und Prozesse des Analytikers in die Bildung gesprächsanalytischer Aussagen eingehen, wobei sie vom konversationsanalytischen Selbstverständnis generell unberücksichtigt bleiben. Gesprächsanalyse wird hier also im Sinne der konstruktivistischen Neubestimmung von Konversationsanalyse (Deppermann 2001: 59-68) als „argumentative Explikation potentieller Interpretierbarkeiten von Gesprächsprozessen“ (Deppermann 2001: 65) aufgefasst. Karl (2011) expliziert ein

ähnliches Problem bei vergeschlechtlichten Kategorisierungen in Jobcentern. In ihren Analysen wird ausdrücklich betont, dass das Prinzip der ethnomethodologischen Indifferenz als eine Vorgabe zu verstehen ist, die mit einem doppelten Blick auf die Daten verbunden ist. Dieser doppelte Blick bedeutet einerseits eine bewusste Entscheidung für bestimmte Forschungsrelevanzen bei der Analyse der Daten zu setzen, andererseits bei der lokalen Bearbeitung der fokussierten Fragestellung den bis dahin gültigen Fokus aufzugeben:

Zwar ist es richtig, dass sich die situative Relevanz von *Gender* (das *Wie* und das *Wozu*) anhand des Materials zeigen muss. Gleichwohl ist es eine Entscheidung, angesichts einer Vielzahl von relevanten Kategorisierungen, die bei einem ersten Durchgang durch das Material sichtbar werden, bestimmte Relevanzen in den Vordergrund zu stellen. Und auch jene ethnomethodologischen Forscher/innen, die kleinste Gesprächseinheiten (z.B. Eröffnungssequenzen, repairs etc.) untersuchen, treffen immer vorab eine Entscheidung aufgrund ihrer Forschungsinteressen, was sie begründet in den Blick nehmen wollen. (Karl 2011: 7)

Bei meiner analytischen Vorgehensweise werden also die vielschichtigen Hintergrundannahmen, mit denen in der Arbeit operiert wird, folgenderweise klassifiziert⁶⁰:

- I. Erstens muss man mit den Hintergrundannahmen der Interaktionsbeteiligten rechnen. In institutionellen Gesprächen wird meistens Asymmetrie bezüglich des Wissens über die Interaktionsorganisation hervorgehoben. Damit ist das Wissen gemeint, wie das Vorwissen der Interaktionsbeteiligten über die Interaktionsorganisation (die während des Studiums erlernten kriminaltechnischen Mittel, die gesammelten kriminaltechnischen Erfahrungen, das Vorwissen über die rechtlichen Konsequenzen des Rechtsfalles und über die Details des Rechtsfalls). Dieses Wissen kann mit je unterschiedlicher Gewichtung auf beiden Seiten vorhanden sein und ist natürlich einzelfallspezifisch. Die Erforschung dieses Wissens (und sein Einbezug in eine dennoch strikt sequenziell vorgehende Kontextanalyse) durch ethnografische Feldforschung oder Interviews ist m. E. unerlässlich.

⁶⁰ An dieser Stelle sei angemerkt, dass trotz der innovativen Kraft des Aufsatzes von Deppermann nicht ganz konsequent beschrieben wird, von welcher Art die in die analytische Konstruktion einfließenden Hintergrundannahmen sind. Bspw. wird das sachbezogene Handeln des Schlichters im Sinne des Interaktionszwecks Schlichtung als Erklärung für das Verhalten des Vernommenen angegeben, wobei m.E. das verschiedene Hintergrundwissen über den Ablauf eines Verfahrens (siehe Asymmetrie über die Vernehmungskompetenz bei Schröder (1992b) und über die Interaktionsorganisation („the participation rights of organizational and lay parties“) bei Drew und Heritage (1992: 49) eher als ein Teil des für die Interaktionsteilnehmer zur Verfügung stehenden Vorverständnisses zu betrachten sind.

- II. Zweitens muss man im Sinne von Deppermann die Hintergrundannahmen des Konversationsanalytikers in die Analyse miteinbeziehen. Diese dürfen aber m.E. im Fall von Analysen institutioneller Gespräche nicht auf dem Alltagsverständnis basieren. Hier ist das Wissen des Analytikers über die Rechtsvorschriften zu erwähnen, nach denen sich die Interaktionsbeteiligten zwangsläufig richten müssen, und auch das Wissen über die kriminaltechnischen Mittel, die zwar zum Vorverständnis des Vernehmers gehören (auch wenn in unterschiedlichem Maße) und mit denen man relativ flexibel umgehen kann. Dieses Wissen ist eines, das der Forscher mit dem Vertreter der Institution teilt. Das bedeutet konkret das Wissen über die gesellschaftlichen Verhältnisse oder gesellschaftliche Strukturkategorien. Darauf baut auch eine Schicht von wissenschaftlichem Vorwissen auf, das die Ergebnisse von strikt konversationsanalytisch vorgehenden Arbeiten in die Analysen einbaut.
- III. Die unter Punkt I. und II. genannte Hintergrundannahmen werden vor dem Hintergrund eines spezifischen Kontextverständnisses bearbeitet, in dem die bereits erwähnten externe Kategorien nur dann relevant werden, wenn sie in der Kommunikation expliziert werden, also wenn sie zum internen Kontext werden.

3.2.2. Kategorisierungsarbeit und Positionierungsarbeit als Aspekte der Identitätskonstruktion

In der neuesten Zeit hat in der Sprechakttheorie die Erkenntnis immer mehr an Bedeutung gewonnen, dass die Gesprächspartner neben der Sachverhaltsdarstellung auch ihre Beziehung zueinander aushandeln. Das hat zur Unterscheidung zwischen einem Inhalts- und einem Beziehungsaspekt der Kommunikation geführt, wobei der Inhaltsaspekt dem propositionalen, und der Beziehungsaspekt dem illokutiven Akt zugewiesen wurde (Holly 1979: 4).⁶¹

Dass in den zwischenmenschlichen Interaktionen sich einerseits ein zweckrationaler Austausch von Informationen und Nachrichten, andererseits gemeinsame Prozessierung von Bewertungen und Stellungnahmen vollzieht, bildet die Grundlage des Interaktionsmodells

⁶¹ Diese Aufteilung wird bei Holly (1979: 4-27) noch weiter ausdifferenziert. Er schreibt von „beziehungsbezogenen“ und „teilweise beziehungsbezogenen“ Sprechhandlungen, zu denen auch die Einstellungen zur Proposition und die Einstellung zur Einstellung der Proposition mitgezählt werden, die wiederum in Inhalts- und Beziehungsaspekt zerlegt werden können.

von Fiehler zur Konzeptualisierung von Emotionen (Fiehler 1990: 36). Die Interaktion ist vor dem Hintergrund des erwähnten Interaktionsmodells eine „komplexe Hierarchie von Aufgaben“ (Fiehler 1990: 29), indem die bereits benannten Ziele (Informationsaustausch und Bewertungen) interagiert werden. Die Interaktionsteilnehmer sind dabei auch mit weiteren interaktionellen Aufgaben konfrontiert, sie konstituieren und prozessieren wechselseitig soziale Beziehungen, soziale Identitäten, soziale Situationen und Handlungszusammenhänge. In diesem Ansatz gehören zum Bewertungsaspekt der Kommunikation Phänomene (phatische Kommunikation, Imagearbeit, Modalitäten, Diskreditierung des Gesprächspartners, Emotionen), die nicht unabhängig von dem Informationsaspekt der Interaktion sind und keinen selbständigen Gegenstandsbereich⁶² bilden. Die Bewertungen können unterschiedlichen Thematisierungsgraden unterliegen. Sie können nebenher oder schon teils bewusst kommuniziert werden (Ausdruck von Bewertungen), oder explizit thematisiert werden (Thematisierung von Bewertungen). Der Bewertungs- und der Informationsaspekt können unterschiedlich dominant gemacht werden: an bestimmten Teilen des Kommunikationsereignisses erscheint der eine Aspekt, an einer anderen Stelle der andere Aspekt dominanter.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Kommunikation nach Fiehler grundlegend zwei gleichrangige Aspekte hat: die Verständigung über Sachverhalte und die Verständigung über Bewertungen. Emotionen seien spezifische Lösungsverfahren für Bewertungsaufgaben, die wiederum spezifische Kommunikationsaufgaben implizieren und zu deren Kodierung und Kommunikation ein Inventar an konventionellen Mitteln auf allen sprachlichen Ebenen zur Verfügung steht.

Die Versprachlichung des Beziehungsaspekts wurde in der Soziolinguistik in erster Linie im Rahmen des Konzepts der sozialen Identität behandelt, aber je nach dem theoretischen Ansatz unterschiedlich aufgenommen: Im symbolischen Interaktionismus fand das Imagekonzept Eingang in die Face-Theorie von Goffman (1973, 1981, 1982, 1999[1959]), in die sozialpsychologisch und diskursanalytisch ausgerichtete Vorurteilsforschung von Wodak et al. (1990) und van Dijk (1984, 1987) und wurde im Rahmen der ethnomethodologischen Konversationsanalyse ins Konzept der sozialen Kategorisierung von Sacks (1992 [1972]), Hausendorf (2000) integriert.

⁶² Nach der Formulierung von Fiehler (1990: 37) seien sie keine selbständigen Entitäten, sondern ein Aspekt des komplexen Interaktionsprozesses. Dennoch könnten sie nach ihm analytisch gesondert behandelt werden.

Diese Untersuchungen lassen sich grob zwei grundlegenden Positionen zuordnen⁶³: Auf der einen Seite stehen sozialpsychologische Arbeiten der Vorurteilsforschung, die die soziale Identität auf der Ebene der wiederkehrenden Themen, der argumentativen Strategien, der stilistischen Phänomene und in semantischen Strukturen zu erfassen versuchen. Diese Studien befassen sich vorrangig mit der Frage, welche sozial-kognitiven Funktionen diskriminierende, vorurteilsbehaftete Äußerungen haben und in welchem Verhältnis sie mit den sprachlich manifest werdenden Strukturen der Gruppenzugehörigkeit stehen⁶⁴. Auf der anderen Seite bildet sich ab den 90er Jahren bei den konversationsanalytischen Arbeiten eine neue hermeneutische Sichtweise heraus, nach der die Gruppenzugehörigkeit eine durch und mittels Kommunikation hervorgebrachte soziale Tatsache sei, in der die Kategorisierungsarbeit als eine in der Interaktion erbrachte Leistung zu betrachten sei. In diesem Ansatz wird die Identität als ein Prozess sprachlich vermittelter Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen und als ein Konzept sozialer Kategorisierung (Hausendorf 2000: 4), nach der Sackschen Terminologie als Mitgliedschaftskategorisierung (*membership categorization analysis = MCA*) (vgl. Sacks 1992 [1972]: 40-49, 236-259, 300-306) rekonstruiert. Der Kernpunkt der Überlegungen der MCA besteht darin, dass die Interaktionsteilnehmer nicht als Individuen betrachtet werden, sondern als Mitglieder einer Kollektivität. Die sequenzielle Sichtweise der ethnomethodologischen Konversationsanalyse wird mit der Mitgliedschaftskategorisierung in die Richtung ausgeweitet, dass die Interaktionsbeteiligten die Wirklichkeit als Gesellschaftsmitglieder, als zu einer sozialen Gruppe gehörig konstruieren. Nach Karl (2011: 10) ermöglicht die Verknüpfung von sequenzieller Konversationsanalyse und MCA soziale

⁶³ Dazu berichten sehr ausführlich Czyzewski/Drescher/Gülich/Hausendorf (1995: 16-26) und Hausendorf (2000: 19-34).

⁶⁴ Dies wird bei Hausendorf (2000: 24-34) anhand von Graumann/Wintermantel (1989), van Dijk (1984, 1987) und Wodak et al. (1990) zusammengefasst. Hier sollen die linguistisch-interaktionell relevanten Ergebnisse dieser Projekte anhand von Hausendorf aufgelistet werden. Thematisch gesehen geht es hier um Diskriminierungs- und Vorurteilsforschungen im Bereich des Rassismus, Nachkriegsantisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit. Zwar ist eine Methodenvielfalt kennzeichnend (bspw. Diskursanalyse, kognitive Stereotypenforschung), gemeinsam ist aber, dass sie schon ein empirisch nachweisbares sprachliches Material verarbeiten. Im Mittelpunkt der Analysen steht die Frage nach dem Reden über eine dritte Person oder über Fremde (Hausendorf 2000: 24, 27) auf folgenden Beschreibungsebenen und Kategorien: Auf der Ebene der Themenleitung werden immer wiederkehrende Themen wie Normanpassung, kulturelle und ethnische Indifferenzen, konkret bezüglich des Nachkriegsantisemitismus Inhalte wie jüdische Weltverschwörung usw. identifiziert und ihre Vorkommenshäufigkeit beschrieben. Interessant sind die Identifizierung von Argumentationsstrategien wie positive Selbstdarstellung oder rhetorische Operationen wie Kontrastierung, Kontrast-Überspitzung, Vergleichen (irreführender Vergleich), Analogie, Pauschalisierung (Generalisierung) sowie die Beschreibung der Relevantsetzung von bestimmten stilistischen Phänomenen und auf der Ebene der Sprachproduktion (Verzögerungselemente, Pausen, Fehlstarts usw.). Auf der Ebene der sprachlichen Realisierung von Strategien der Gruppendifinition zitiert Hausendorf (2000: 31) die Ergebnisse des Projekts von Wodak und ihren Mitarbeitern. Es werden vor allem grammatikalisch-kohäsive Mittel beschrieben, mit denen satzübergreifende Phänomene wie Generalisierung hergestellt werden sowie Personengruppenbezeichnungen klassifiziert bzw. wird auf der semantischen Ebene erfragt, wie mittels Prädikationen und Assertionen gruppenspezifische Eigenschaften zugeschrieben werden.

Strukturen, Kultur und Identitäten (also Normen) als situierte Praktiken zu beschreiben. Die kontextsensitive, situierte Kategorisierungsarbeit ist als ein sprachlicher Vorgang (Karl 2011: 10-13) zu verstehen, durch den die Gesellschaftsmitglieder die soziale Ordnung konstruieren und soziale Kategorien (Alter, Geschlecht, institutionelle Rolle) intern strukturieren.

Der grundlegende Unterschied zwischen den zwei bereits beschriebenen Annäherungsweisen besteht darin, dass in der ethnomethodologischen Konversationsanalyse – dem Kontextbegriff ähnlich – die soziale Identität nicht als etwas objektiv Gegebenes hingenommen wird, sondern dass sie sich – da sie durch die sprachlich-kommunikativen Handlungen der Interaktionsteilnehmer ständig neu konstruiert wird – erst in ihrer Dynamik begreifen lässt. Nach Hausendorf wird die Zugehörigkeit in der sozialpsychologischen Vorurteilsforschung als eine psychische Repräsentation betrachtet, „stets sind es Aspekte psychischer Realität – seien es bewusstseinsfähige Einstellungen und Überzeugungen, eine tiefenpsychologisch zu erkundende Triebökonomie oder kognitive Mechanismen der Informationsverarbeitung und Merkmale sozialer Kognition–, die den Gegenstand der Untersuchungen prägen.“ (Hausendorf 2000: 19), wobei die Aspekte der Manifestation der Zugehörigkeit an der sprachlichen Oberfläche außer Reichweite bleiben.⁶⁵ Dagegen lässt sich bspw. Hausendorf (in Anlehnung an das Sackssche Kategorisierungskonzept) bei der Herausarbeitung seines Zugehörigkeitskonzeptes von der Annahme leiten, dass Zugehörigkeit als eine Orientierungsgröße in der Kommunikation verankert sei, also an der „sinnlich wahrnehmbaren Materialität des Kommunikationsprozesses“ (Hausendorf 2000: 23) nachzuvollziehen sei.

Die zentralen Thesen der sozialen Kategorisierungsforschung lassen sich anhand Sacks (1992 [1972]), Czyzewski et al. (1995: 29-41), Hausendorf (2000: 3-36) und Karl (2011: 10-13) wie folgt zusammenfassen:

Soziale Kategorien sind sprachlich-interaktive Formen, die Personen als Mitglieder bestimmter Gruppen ausweisen und somit Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen (*membership categories*).⁶⁶ Kategorien seien also keine psychischen, biologischen Gebilde, sondern sie

⁶⁵ Damit werden von Hausendorf die früheren sozialpsychologischen Arbeiten gemeint, der Anspruch auf die Erforschung von an der sprachlichen Oberfläche manifest werdenden Zugehörigkeitszuordnungen erscheint bereits in den in der vorigen Fußnote beschriebenen diskursanalytischen und sozialpsychologischen Projekten, allerdings werden die Ergebnisse nicht von den Daten hergeleitet. „Inzwischen gibt es auch innerhalb der Sozialpsychologie Weiterentwicklungen und Neuansätze, die die hier kommunikationstheoretisch begründete Hinwendung zur Oberflächenmanifestation von Zugehörigkeit zwar im Rahmen andersartiger Konzepte motivieren, aber in empirischer Hinsicht z.t. deutliche Überschneidungen aufweisen“ (Hausendorf 2000: 24).

⁶⁶ An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass Kategorien als kognitive Entitäten in der Kognitionspsychologie und in der Semantiktheorie eine andere Anwendung und Erklärung haben. Nach

seien als kommunikative Hervorbringungen aufzufassen, die in und durch Kommunikation produziert, aufrechterhalten oder aufgelöst werden.

Kategorien können ausdifferenziert werden, je nachdem, ob neue Kategorien entwickelt werden, ob die Interaktionsteilnehmer auf bereits vorhandene Kategorien zurückgreifen, ob sie sprachlich oder nicht-sprachlich (Mimik, Kleidung usw.) präsent sind, ob sie implizit oder explizit gemacht werden (Hausendorf 2000: 36).

Wie aber auch Sacks (1992 [1972]: 40-41) betont, weisen sie drei universelle Eigenschaften auf: Erstens sind sie „which-type sets“, d.h. sie können in Form von Fragen ‚Welcher Typ ist das?‘ erfragt werden und zielen unmittelbar auf die Kategorie ab. Zweitens sind sie „inference rich“, d.h. mit der Aktivierung von Kategorien wird gleichzeitig soziales und kulturelles Wissen abgerufen.⁶⁷ Und drittens sind sie repräsentativ in dem Sinne, dass „any member of any category is presumptively a representative of that category for that category for the purpose of use of whatever knowledge is stored by reference to that category“ (Sacks 1992: 41). Kategorisierungen werden also mit moralisch erwartbaren Aktivitäten verbunden und umgekehrt werden bestimmte Aktivitäten mit Mitgliedschaftskategorien verknüpft. Das bezieht sich aber nicht auf die bloße Etikettierung der Handlung, sondern bedeutet bestimmte Handlungsweisen und Attribute (*category bound activities*), die den Mitgliedern einer Kategorie normalerweise zugeschrieben werden.

Die Zugehörigkeitskategorien sind in übergeordnete Kategoriensammlungen integriert (*category sets*), worunter Kollektionen zu verstehen sind, denen sich die Interaktionsteilnehmer durch sprachlich-interaktive Verfahren zuordnen können. Welcher Teil einer Kollektion relevant gesetzt wird, wird situativ gelöst und hängt von den jeweiligen Kontexten ab.

Zum Verhältnis von sequenzieller Organisation eines Gesprächs und der Kategorisierungsarbeit lässt sich nach Karl (2011: 10-11) Folgendes feststellen: Die Analyse von Kategorisierungen wird immer in die Analyse der sequenziellen Struktur integriert, um

Drescher/ Dausendschön-Gay (1995: 85) soll man auf jeden Fall eine analytische Trennung zwischen Kategorien als mentalen Konzepten und den diskursiven Verfahren des Kategorisierens vornehmen. Unter dem letzteren werden „die kommunikative Seite des kognitiven Prozesses und seine in der Interaktion zu beobachtenden Spuren“ verstanden. Soziale Kategorien dienen in diesem Sinne hauptsächlich zur Bezeichnung von Personen, haben vornehmlich eine referentielle Funktion.

⁶⁷ „When you get some category as an answer to a ‚which‘-type question, you can feel that you know a great deal about the person, and can readily formulate topics of conversation based on the knowledge stored in terms of that category.“ Sacks (1992 [1972]: 41). Die Kategorisierungen eines Individuums rufen im sozio-kulturellen System Deskriptoren (Eigenschaftsattributoren) und Evaluatoren (Bewertungen von Eigenschaften) hervor (vgl. Drescher/Dausendschön-Gay 1995: 87).

die Abfolge der Kategorisierungen kontextsensitiv, in ihrem situativen Einsatz analysieren zu können. Vor dieser analytischen Perspektive gesehen kann nach Karl (2011: 9) zwar beschrieben werden, wie Kategorisierung interaktiv hervorgebracht wird. Die Frage, warum eine Handlung auf diese oder eine andere Weise im institutionellen Kontext geschieht, kann aber nur unter Einbezug kulturellen und berufsspezifischen Wissens beantwortet werden. Die Hinzuziehung speziellen Kontextwissens bedeutet in den Kategorisierungsanalysen aber oft die Verflüssigung von Mikro- und Makroebene.

Unter *membership categorization devices (MCD)* von Sacks (1992 [1972]) wird ein Apparat verstanden, der Anwendungsregeln angibt, die beschreiben, warum unterschiedliche Hörer eine bestimmte Äußerung weitgehend ähnlich verstehen.

Im Folgenden sollen Anwendungsregeln formuliert werden, die sich teils auf das Konzept von Sacks (1992[1972]) stützen und von den Konversationsanalytikern Stetson (1999), Hausendorf (2000: 10-13), Máté (2007) und Karl (2011) ergänzt worden sind:

1. Die Konsistenzregel (*consistency rule*) besagt, dass Kategorien – soweit es möglich ist – als zu einer Kollektion zusammengehörig zu verstehen sind.
2. Die Effizienzregel (*economy rule*) weist darauf hin, dass mit der Relevanzsetzung einer einzigen Kategorie Zugehörigkeit zu einer Gruppe schon zum Ausdruck gebracht werden kann.
3. Bei der Organisation von Kategorisierung gibt es eine Präferenz für duplizierende Organisation (*duplicative organization*). Karl (2011: 11) veranschaulicht das am Beispiel von Fußballmannschaften. Nehmen wir Kategorisierungen von Typ (a) [Real Madrid] und (b) [Bayern München] an, in denen Mitglieder [Fußballspieler] aus einer anderen Kategorisierungsebene [Spielfeldpositionen: Stürmer, Verteidiger] verortet werden, dann wird immer zuerst auf die Kategorisierung in Teams Bezug genommen.
4. Zusammengehörigkeiten von Kategorisierungen werden von kompetenten Gesellschaftsmitgliedern wahrgenommen, sonst stellen sie sich inkompetent dar. Kompetente Gesellschaftsmitglieder können beim Hören schon nur eines Teils einer Kollektion die zugehörige Kollektion situativ rekonstruieren.
5. Der Abruf einer Kategorie impliziert eine sprachlich kommunikative Handlung, ein standardisiertes Beziehungspaar (*standardized relational pairs*) [Ehemann-Ehefrau, Eltern-Kind], das Kategoriensammlungen bildet. In Gesprächen ist aber auffällig, wenn in den standardisierten Beziehungsparen die implizierte Position (*grammatical relevance*) nicht besetzt wird.

6. Unter (*knowledge collection*) werden bei Karl (2011: 12) Kollektionen verstanden, die durch die unterschiedliche Verteilung von Wissen hervorgebracht werden. In den von ihr untersuchten Jobcenter-Gesprächen sind es die Fallmanager/in-Kunde/Kundin. Darüber hinaus können noch über die institutionellen Rollen hinaus positionierende Kategorisierungen *stage-of-life categories* wie [Baby-Kind-Jugendlicher-Erwachsener usw.) identifiziert werden.
7. Stetson (1999) unterstellt *membership categorization devices* auch eine Dynamisierung. Er spricht bezüglich Konfliktfällen (wie kriminelle Gewalt oder Diskriminierung) im Zeitverlauf von zwei gegenseitigen Entwicklungen von Kategorisierungen: Einerseits identifiziert er Kategorienverschiebungen (*storied category shifts*), die zeigen, dass mit bestehenden Kategorien zunehmend veränderte *category bound activities* in Verbindung gebracht werden (Vergewaltigung wird zunehmend nicht mehr als Sexualakt sondern als Gewalttat angesehen). Andererseits werden einer Kategorie andere Personen, Objekte zugeordnet. Diesen Prozess nennt er Ausdehnung von Kollektionen (*storied category-collection expansions*).

In Verbindung mit den Anwendungsregeln muss noch ein wichtiger Bestandteil von Mitgliedschaftskategorisierungsanalysen erwähnt werden. Dies ist ein gemeinsam geteiltes Wissen (*common sense knowledge, membership knowledge*⁶⁸), das die Gesellschaftsmitglieder einer vorausgesetzten lokalen und gemeinsamen Kultur (auch einer Organisation oder Institution) besitzen. Dieses Wissen wird auch nicht als gegeben vorausgesetzt, sondern erst in seinem situierten Einsatz rekonstruiert. Kontext und Kategorisierungen sind in dem Sinne reflexiv, als sie wechselseitig aufeinander verweisen.

Das klassische Kategorisierungskonzept von Sacks ist im Grunde genommen von soziologischem Interesse und ist mit folgenden Fragestellungen verbunden: Wie kommen Kategorisierungen zustande? Welche sind die interaktiven Handlungen, aufgrund derer die Teilnehmer Kategorisierungen vornehmen? Wie werden Kategorien sequenziell eingeleitet? In welchen Situationen werden welche kategorialen Zuordnungen bevorzugt? Wie starr oder flexibel sind Kategorien? Werden Zugehörigkeitszuschreibungen mittels Kategorienbezeichnungen oder ohne explizite Benennungen eher mit Verweisformen ausgedrückt? In welchen Gesprächen werden Zugehörigkeitszuschreibungen vermieden, wann werden sie mit Vorliebe verwendet? usw.⁶⁹

⁶⁸ Eine differenzierte Darstellung der Literatur findet man dazu bei Karl 2011: 12.

⁶⁹ An dieser Stelle werden nur einige Fragen anhand von Czyzewski et al. (1995) und Hausendorf (2000) ohne Anspruch auf die vollkommene Auflistung der Problemstellungen herausgegriffen.

Nach Drescher/Dausendschön-Gay (1995: 86) ergeben sich bei der diskursiven Lösung des Kategorisierungsverfahrens zwei Aufgaben für die Interaktionsbeteiligten: Einerseits sind sie mit einer Benennungsaufgabe, andererseits mit einer Kontextualisierungsaufgabe konfrontiert. Die Erstere weist auf jene sprachlich-kommunikative Benennungsaktivität hin, die die angemessenste Form für die Referenzierung auf die aktivierte Kategorie zu finden hat. Bei der Letzteren geht es um die das gegenseitige Verständnis sicherstellenden Interpretationsanweisungen, die mit den Benennungsaufgaben⁷⁰ einhergehen. In dem Modell von Hausendorf (2000: 99-151) ist die soziale Kategorisierung – stärker linguistisch akzentuiert – als kommunikative Hervorbringung zu verstehen, wobei die Sprache das Ausdrucksmittel⁷¹ und das Zuordnen, Beschreiben und Bewerten die zentralen kommunikativen Aufgaben bei der Hervorbringung von Zugehörigkeit darstellen. Die Darstellung und Zuweisung von Zugehörigkeit stellt ein Kommunikationsproblem für die Interaktionsbeteiligten dar, bei dessen Lösung sie mit drei bereits erwähnten Kommunikationsaufgaben konfrontiert sind. Diese Teilaufgaben, die ebenfalls in Form von den den Interaktanten gestellten Problemen (1. die Darstellung der Zugehörigkeit, also Zuordnungsproblem, 2. die Darstellung von zugehörigkeitsspezifischen Attribute, also Zuschreibungsproblem und 3. die Darstellung von zugehörigkeitsspezifischer Einstellungen, also Bewertungsproblem) erscheinen, sind auf der Beschreibungsebene der ‚Aufgaben‘ als kommunikative Anforderungen darzustellen. Zur Lösung bspw. der Zuordnungsaufgabe werden verschiedene interaktive Verfahren eingesetzt wie Hervorhebung, Rückverweis, Vergleich, Abgrenzung usw. (Hausendorf 2000: 179-311), die hier mit der Beschreibungskategorie ‚Mittel‘ gekennzeichnet werden, und jeweils bei den drei Teilaufgaben identifiziert werden. Im Hausendorfschen Modell ist aber noch eine weitere Analyseebene eingebaut, die der sprachlichen ‚Formen‘, mit denen die interaktiven Mittel zur Lösung der Kommunikationsaufgabe sprachlich und einzelsprachspezifisch realisiert werden und die an der sprachlichen Oberfläche manifest werden.

Neben der sozialen Kategorisierung ist kürzlich ein anderer Aspekt der sozialen Identität in den Fokus gesprächsanalytischer Untersuchungen gerückt: das Konzept der sozialen Positionierung, das wiederum in zwei unterschiedlichen Ausprägungen Fuß gefasst hat. Im gesprächsrhetorischen Aufsatz von Wolf (1999) werden unter sozialer Positionierung

⁷⁰ Die Autoren verweisen auf die Komplexität der Benennungsaufgabe: Sie bestehe nach ihnen „nicht nur in der Wahl eines geeigneten Lexems, sondern auch in der Benutzung ganzer Ausdrücke und der präzisierenden Verwendung von Deskriptoren und Evaluatoren“ (Drescher/Dausendschön-Gay 1995: 86).

⁷¹ „Sprache ist insofern auch und gerade ein Medium für die kommunikative Hervorbringung von Zugehörigkeit im Sinne der Erledigung der Aufgaben des Zuordnens, Zuschreibens und Bewertens“ Hausendorf (2000: 47).

diejenigen sprachlich-interaktiven Aktivitäten verstanden, mit denen die Interagierenden sich selbst und den anderen bestimmte Eigenschaften zuweisen oder bestimmte soziale Kategorien zuordnen, um damit ihre Handlungsmöglichkeiten in einem Gespräch zu beeinflussen. Hier wird Positionierung als ein Verfahren der Beziehungsgestaltung thematisiert, das verwendet wird, wenn die Interaktionsbeteiligten ihre Chancen und Risiken dadurch beeinflussen wollen, dass sie in einer gewissen Weise ein Bild von sich und von dem Anderen entwerfen. Das Positionierungskonzept von Wolf wird erst im Rahmen eines rhetorischen Verständnisses der Gesprächsanalyse verständlich, deshalb soll hier kurz darauf eingegangen werden, was unter Gesprächsrhetorik zu verstehen ist.

Die Gesprächsrhetorik (Kallmeyer 1996) versucht, sich auf die theoretische Grundeinstellung und das Instrumentarium der linguistischen Konversationsanalyse stützend, rhetorische Fragestellungen zu beantworten. Während im Rahmen der klassischen KA die allgemeinen Regelmäßigkeiten der sprachlichen Oberfläche beschrieben werden, konzentriert sich die Gesprächsrhetorik auf die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten man neben den konkreten Interaktionsvoraussetzungen hat und wie die Interaktionspartner die interaktionsstrukturierenden Elemente einsetzen, um ihre Handlungsziele zu erreichen. In diesem Sinne ist eine an der verbalen Oberfläche nachvollziehbare Struktur keine Eigenschaft des Interaktionssystems, sondern eine von dem Kontext implizierte individuelle Entscheidung. Die wichtigsten Unterschiede zwischen der ethnomethodologischen KA und der Gesprächsrhetorik werden in der folgenden Tabelle veranschaulicht. Dabei ist aber anzumerken, dass diese Unterschiede nicht als Gegensatzpaare, sondern als Erweiterungen zu interpretieren sind.

Ethnomethodologische KA	Gesprächsrhetorik
<ul style="list-style-type: none"> • Das Interesse liegt an den formalen und strukturellen Merkmalen des Gesprächs. • fokussiert auf die interaktiven Mechanismen. • fokussiert auf die strukturellen Zusammenhänge, die zur Interaktion unbedingt nötig sind. Ziel der Analyse ist, mit der Beschreibung und Systematisierung der formalen Merkmale ein Instrumentarium zu schaffen. • konzentriert sich auf die Geordnetheit des Gesprächs. 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Interesse liegt an inhaltlichen Fragen. • befasst sich mit den Mechanismen und Voraussetzungen, die als Ergebnis von allgemeinen gesellschaftlichen Zusammenhängen zustande gekommen sind, geht über die formalen und strukturellen Gegebenheiten der Interaktion hinaus. • setzt das Instrumentarium der KA ein, um inhaltliche Fragen beantworten zu können. Stellt solche gesellschaftlichen Strukturen dar, die in der Interaktionsstruktur manifest werden.

Die Gesprächsrhetorik ist nach dem Konzept von Kallmeyer eine Rhetorik, die auf der Interaktionstheorie basiert. Sie unterscheidet sich von der Rhetorik darin, dass ihre Aufgabe nicht nur in der Darstellung dessen besteht, wie sich rhetorische Strategien in der Struktur eines Gesprächs manifestieren, sondern hinterfragt wird, was das Zustandekommen dieser Strategien in der Interaktion impliziert. Im Wesentlichen geht es darum, dass die rhetorischen Fragestellungen durch die Anwendung der empirischen Methodologie der KA in neues Licht gestellt werden, und zwar, indem der Gesprächsrhetorik folgende Grundannahmen zugrunde gelegt werden:

- Das verbale Handeln des Einzelnen hängt von der Kooperation mit dem Gesprächspartner ab.
- Das Gespräch ist ein dynamischer Prozess, in dem den Gesprächspartnern nur die von der Situation gegebenen Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Kontrolle des Gesprächsprozesses ist beschränkt.

Die Gesprächsrhetorik ist deskriptiv, ihr Ziel besteht keineswegs darin, auf normative Weise die in der Problemlösung und Konfliktlösung anzuwendenden rhetorischen Mechanismen vorzuschreiben. Die Beschreibung von rhetorischen Strukturen kann aber als Grundlage der normativen Kommunikationskritik dienen.

Die Untersuchung von sozialen Positionierungen aus gesprächsrhetorischer Sicht (Wolf 1999) orientiert sich grundsätzlich an folgenden zwei Leitlinien, nämlich, dass:

- Positionierungen einen interaktiv konstituierten Kontext haben, aufgrund dessen die Aufgabe erkennbar ist, die mit der jeweiligen Positionierung bearbeitet werden soll,
- Positionierungen selbst einen Kontext für nachfolgende Aktivitäten schaffen und interaktionsstrukturelle Implikationen haben.

Das Ziel solcher Analysen besteht vorrangig darin, allgemeine Kriterien für den Erfolg oder Misserfolg sozialer Positionierungen zu ermitteln.⁷² Das Positionierungskonzept von Wolf

⁷² Das hier ausgearbeitete Konzept wird nach dem Einbezug einer früheren Schrift von Wolf (1995) besser verständlich. Bei der Konversationsanalyse von Gesprächen westdeutscher und ostdeutscher Frauen wird eine Zweiteilung der Analyseaspekte vorgenommen. Bei dem diskursiven Prozess, in dem die Gesprächsteilnehmer ihre Identität(en) präsentieren und gegenseitig aushandeln, sind zwei Aspekte kennzeichnend: erstens der referentielle Aspekt der Selbst- und Fremddarstellung, zweitens der Aspekt der interaktionsorganisatorischen (bzw. der äußerungsstrukturellen und thematischen) Selbstverortungsaufgabe. Während bei dem ersteren das Kategorisierungsverfahren von Bedeutung ist, wird im zweiten nach der Art und Weise der Beteiligung an der Gesprächskonstruktion (auf mehreren interaktionellen Ebenen) gefragt. Besonders interessant ist die Anmerkung, nach der Themenbearbeitungen immer einleitende selbstreflexive Perspektivendarstellungen vorausgehen, die bei aufwendigen Selbstreflexionen zu Umfokussierungen führen können. Dies impliziert die Untrennbarkeit der thematischen Ebene von der Ebene der Beziehungsgestaltung: „Es ist nicht möglich, thematisch zu reden, ohne sich selbst zu thematisieren.“ (Wolf 1995: 217) Der zweite Aspekt, der hier als

weist eine auffallende Ähnlichkeit mit dem Goffmanschen Image-Konzept (Goffman 1982, 1999) und mit dem späten Goffmanschen Begriff des *footings* (Drescher und Dausendschön-Gay 1995: 88, Goffman 1981: 124) auf. Bei der Bearbeitung der Selbstidentifikation, Selbstdarstellung der Interaktionsteilnehmer werden auch die in dem Interaktionsverlauf eingenommenen Positionen berücksichtigt, von denen aus die Interaktanten handeln. Durch die Beschreibung von konversationellen (prosodischen, syntaktischen und thematisierenden) Aktivitäten lassen sich Interaktionsrollen als ein anderer Aspekt der Identität gut darstellen.

Nach dem Konzept von Lucius-Hoene/Deppermann (2004: 168) über eine dynamische Identitätskonstruktion in narrativen Darstellungen bezeichnet Positionierung „diejenigen Aspekte sprachlicher Handlungen, mit denen ein Sprecher sich in einer Interaktion zu einer sozial bestimmbaren Person macht,(...) und mit denen er dem Interaktionspartner zu verstehen gibt, wie er gesehen werden möchte“. Durch die Positionierungsaktivitäten werden stets wechselseitig lokale Identitäten ausgehandelt. Somit können die vor der gegenwärtigen Interaktion bestehenden Identitäten durch situierte Identitäten aufgehoben bzw. abgelöst werden. Gespräche sind also ständig durch wechselseitige Identitätszuschreibung und -ratifizierung gekennzeichnet. Ursprünglich ist dieses Konzept für autobiografisches Erzählen in der diskursiven Psychologie (Bamberg 1997, Korobov 2001) entwickelt worden und fand bislang vor allem im autobiografischen Erzählen (Lucius-Hoene/Deppermann 2004) und in der Psychotherapie (Goblirsch 2005) Anwendung.

Der Begriff Positionierung verweist auf ein wichtiges Merkmal der interaktiven Identitätskonstruktion, dass sie zugleich über eine temporale (Wie bin ich geworden durch das, was geschehen ist?) und eine räumliche Dimension (Welche Position wird im sozialen Raum einer Interaktion eingenommen?) verfügt.

Die Metaphorik des Begriffs der 'Positionierung' deutet an, dass damit zur zeitlichen Dimension der Identität quasi eine räumliche tritt: Ich verorte mich im interaktiven sozialen Raum und setze mich in Relation zu anderen sozialen Positionen, zu Werthaltungen, Normen, Macht-und Wissenssystemen. Wer ich bin, ergibt sich aus dem sozialen Ort, den ich im Erzählen für mich beanspruche (Lucius-Hoene/Deppermann 2004: 62).

Identitätskonstruktion wird also sozial-interaktiv verortet, der soziale Bezug des Individuums drückt sich als interaktive Herstellung des Ichs und des Gegenübers mittels Positionierung (Lucius-Hoene/Deppermann 2004: 62) aus.

Nach der Orientierung in der Terminologie des Kategorisierungs- und Positionierungskonzepts soll kurz auf das Dilemma der Unterscheidung beider Konzepte aufmerksam gemacht werden. Gemeinsam ist diesen Phänomenen, dass beide Konzepte als ein Aspekt der interaktiven Konstruktion von Identitätsarbeit behandelt werden. Während aber Kategorisierung als ein sprachlich-kommunikatives Verfahren (bei Lucius-Hoene und Deppermann als ein deskriptives Darstellungsverfahren neben Reformulierungen, Tropen usw., oder als ein Mittel der kommunikativen Hervorbringung von Zugehörigkeit zu einer Gruppe) beschrieben wird, sind Positionierungen als globale Basisstrategien der sozialen Dimension narrativer Identität aufzufassen. Positionierungen sind in diesem Sinne Verfahren des Identitätsmanagements, derjenige „Aspekt der Sprachhandlungen, mit denen Interaktanten sich soziale Positionen und Identitäten zuweisen“ (Lucius-Hoene/ Deppermann 2004: 196). Der grundlegende Unterschied besteht meines Erachtens in der unterschiedlichen Fokussierung des Identitätsbegriffs: Während in der Kategorisierungsforschung soziale Identität als Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe analysiert wird (Czyzewski et al. 1995, Hausendorf 2000), basiert das Identitätsverständnis der Positionierungsforschung auf einem dynamischen Identitätskonzept, in dem es um die „unmittelbare diskursive Identitätsherstellungen im Hier und Jetzt des Erzählens“ (Lucius-Hoene/Deppermann 2004: 86) geht und in dem die Gruppenzugehörigkeit in dem Sinne eine Rolle spielt, dass Kategorisierungen identitätsstiftende Attribute zur Positionierung anbieten.

Im Weiteren wird anhand der oben angeführten Ansätze von den folgenden theoretischen Anhaltspunkten ausgegangen:

- Identität ist als eine interaktive Leistung aufzufassen, die sozial konstruiert ist und deren Medium die Sprache ist.
- Soziale Identität wird im Sinne von Sacks (1992 [1972]) und Hausendorf (2000: 42) als soziale Zugehörigkeit konzipiert, in deren Konzept die konversationsanalytische Methodik zur Erforschung der sozialen Kategorisierung durch linguistische Beschreibungskategorien ergänzt wird, die beim Bewerkstelligen von drei kommunikativen Aufgaben, beim Zuordnen, Zuschreiben und Bewerten an der sprachlichen Oberfläche manifest werden.
- Unter sozialer Positionierung wird die interaktive und situationsgebundene Hervorbringung der sozialen Identität mittels beliebiger sprachlich-kommunikativer Mittel (also nicht nur mittels Zuordnung sozialer Kategorien) verstanden. Situationsgebundenheit bedeutet, dass sich lokale, in einer Situation gültige Identitäten im Verlauf der Interaktion entfalten und die nacheinanderfolgenden Identitäten

einander ergänzen oder aufheben können bzw. miteinander in Übereinstimmung stehen oder einander ausschließen.

- Es wird angenommen, dass jede Positionierungshandlung einen sich selbst festlegenden (Selbstpositionierung) und einen den Partner festlegenden Aspekt (Fremdpositionierung) hat.
- Es wird ebenfalls angenommen, dass die Positionierungen gesprächs rhetorische Konsequenzen haben, dass sie mit Folgerwartungen im Kontext verbunden sind und über interaktive Konsequenzen verfügen, die den Handlungsspielraum gegenseitig beeinflussen.

Um die Zweiteilung der Identitätsanalyse in Kategorisierungs- und Positionierungsanalyse verstehen zu können, soll zunächst die Frage geklärt werden, in welchem Verhältnis die Inhaltsanalyse und die formalen Analysen in der Beschreibung der Identitätskonstitution zueinander stehen? Diese Frage ist eng mit einer weiteren Frage verbunden, mit der Frage nach den semantischen Aspekten der Konversationsanalyse.

Hausendorf grenzt sich mit seiner an der sprachlichen Oberfläche orientierten Zugehörigkeitsanalyse eindeutig von den sog. Inhaltsanalysen ab, die anhand des empirischen Materials von verschiedenen Zugehörigkeitsaspekten eine Kollektion „verschiedener für die Thematik relevanter Inhalte ('topics')“ (Hausendorf 2000: 94) zusammenstellt, oder auf die Kohärenz dieser Inhalte abzielt, die bspw. im Rahmen von Argumentationsstrategien beschrieben werden, wobei er mit Inhaltsanalyse die diskursanalytischen Forschungen der Vorurteilsforschungen meint. Die Inhaltsaspekte würden nach ihm „dem Interaktionsgeschehen gegenüber äußerlich bleiben, insofern beide Vorgehensweisen die für dieses Geschehen konstitutive sequenzielle Ordnung ausblenden bzw. vernachlässigen“ (Hausendorf 2000: 94-95). Um die kategoriale Zugehörigkeit als soziale Entität beschreiben zu können, sieht er methodisch „keine Alternative zur Sequenzanalyse“, da allein diese imstande sei, die Dynamik von Bedeutungsstrukturen im zeitlichen Nacheinander des Interaktionsverlaufs zu erfassen. Die Bedeutung von Zugehörigkeit wird also Satz für Satz aufgebaut, die Wissensbestände, die bei der Relevanzsetzung von Kategorien bzw. bei der Interpretation von Kategorieninventaren interaktiv abgerufen werden, werden „im Sinne vorgängiger, gleichzeitiger und nachfolgender Kommunikationsereignisse konzeptualisiert, deren textförmige Manifestationen in der Interaktion 'zitiert' werden“ (Hausendorf 2000: 96-97). In dieser Sichtweise spiegelt sich eindeutig die konsequente Verpflichtung neben der Analysemaxime der ethnomethodologischen Konversationsanalyse, die Analyse kategorien ‚from the data themselves‘ zu entwickeln, wider. Dass es in der Analysepraxis der

linguistischen Gesprächsanalyse und so auch im Hausendorfschen Konzept weiterer Diskussion bedarf, wird in der Beschreibung der in der Zugehörigkeitsanalyse eingeräumten Rolle der Problematik von Oberfläche und Tiefe (Hausendorf 2000: 90-94) thematisiert. Bei Hausendorf wird die sprachliche Oberfläche als alle sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen aufgefasst, anhand deren die Rekonstruktion erfolgen kann.⁷³ Oberflächenorientierung heißt bei ihm Orientierung an der Transkription. Der Hausendorfschen Argumentation zufolge werde aber die Zugehörigkeit nicht jedes Mal neu konstruiert. Bei der interaktiven Konstruktion werde immer auf „die Semantik der gesellschaftlichen Zugehörigkeitsbeschreibung“ (Hausendorf 2000: 92), also auf die bereits vorhandenen Zugehörigkeitskonstruktionen zurückgegriffen, was von ihm gesellschaftliche Tiefe genannt wird. Damit wird also das Vorhandensein von interaktionsäusserlichem Kontextwissen anerkannt, in dem Sinne, wie die Rolle der Hintergrundannahmen in der reflexiven Konversationsanalyse von Deppermann auch schon vorhin (im Kapitel 3.2.1.) beschrieben wurde. Hausendorf warnt aber ausdrücklich davor, das Situationswissen (das bspw. in Form von ethnografischem Wissen erscheint) als eine Art Ergänzung zur Analyse der sprachlichen Oberfläche aufzufassen. Vielmehr solle es darum gehen, jene „Erscheinungsformen der Interaktion ausfindig zu machen, in und mit denen dieses Wissen interaktiv aktualisiert wird“ (Hausendorf 2000: 93). Erst bei der Beachtung dieses Analyseaspekts ist eine gesprächsanalytische Identitätsanalyse „semantisch hinreichend tief“. (Hausendorf 2000: 93) Im konversationsanalytischen Kategorisierungskonzept (vgl. Sacks 1992 [1972]) wird das Vorhandensein von Kategorien als ein jederzeit abrufbares semantisches Wissen thematisiert. Kallmeyer (1995: 397) spricht in diesem Zusammenhang von einem soziosemantischen System, das als Fundgrube von soziokulturell ausgebildeten, strukturierten Beständen von sozialen Kategorien gilt. Die Kategorien stellen gleichzeitig Ressourcen und Restriktionen für die Gestaltung von der sozialen Identität dar, wonach sie als dynamische Einheiten⁷⁴ aufzufassen sind: Die mit ihr verbundenen Fragen sollen sich nach

⁷³ Es wird übrigens ziemlich vage angedeutet, was darunter zu verstehen sei: „Anders, als es die konversationsanalytische Forschungspraxis in ihrer Fixierung auf Sprache suggeriert, umfassen diese „data“ als Oberfläche der Kommunikation mehr und anderes als nur die sprachlichen Erscheinungsformen. Die kommunikative Hervorbringung von Zugehörigkeit kann im Prinzip auf alles zurückgreifen, was sinnlich wahrnehmbar ist“ (Hausendorf 2000: 92).

⁷⁴ Wolf (1995: 208) unternimmt eine Ausdifferenzierung von Kategorien: bei ihr lassen sich harte und weiche Kategorien auseinanderhalten. Demgemäß stellen die harten Kategorien jene dar, die relativ fest im sozialen Wissen verankert sind und somit eindeutig durch kategoriengebundene Eigenschaften definiert werden können. Weiche Kategorien sind aber relativ offen für die Auffüllung durch neue Eigenschaften. Prinzipiell gilt aber für jede Kategorie, (auch für die harten), dass sie „gefüllt werden [müssen] und die angedeuteten Unterschiede eine Bestätigung finden [müssen]“ (Wolf 1995: 208). Kreativität der Gesprächsteilnehmer ist in diesem Prozess

ihren Eigenschaften, nach ihren Beziehungen zueinander, nach ihren situierten Verwendungsweisen und nach ihren Implikationen richten. Ein wesentliches Merkmal von Kategorien ist bspw. nach Kallmeyer (1995: 398), dass sie typische Perspektiven-Eigenschaften inferieren. Beim Abruf einer Kategorie können sowohl individuelle Perspektiven als auch soziale Typisierungen mitwirken: so lässt sich einerseits beschreiben, inwieweit Individualität den Umgang mit einer Kategorie beeinflusst, andererseits, welche Rolle die Typisierungen bei einer individuell gestalteten Selbstdefinition spielen.

Zum Verhältnis von Konversationsanalyse und Semantik hinsichtlich der Darstellung von diskursiven Kategorisierungsverfahren leisten Drescher/Dausendschön-Gay (1995: 86) einen perspektivisch anderen Beitrag. Sie plädieren für eine „Kombination konversationsanalytischer Mentalitäten mit Einsichten neuerer Semantiktheorien“, genauer gesagt mit Erkenntnissen der Prototypensemantik von Rosch (1978) und mit denen des Konzepts einer dynamischen Semantik von Kindt (1985). In ihrer Analyse wird davon ausgegangen, dass in Interaktionen nur selten von einer eindeutigen Referenz zu sprechen ist, eher von einer „grundsätzlichen Vagheit der durch Lexeme oder Ausdrücke geleisteten Referenz“ auszugehen ist.

Der Einbezug der vorausgehenden Argumentation hat das Ziel, zu zeigen, dass die Aufteilung der interaktiven Identitätskonstruktion in eine Kategorisierungs- und in eine Positionierungsanalyse keineswegs den Eindruck erwecken soll, als wäre die soziale Positionierung für die inhaltliche Ebene des Gesprächs, die Kategorisierung für die formale Ebene des Gesprächs verantwortlich. Beide können nämlich beides. Wie auch Iványi (2009: 109) in einer sequenziellen Positionierungsanalyse zeigt, Selbst- und Fremdpositionierungen können bspw. syntaktische Indikatoren haben oder sind auch in Veränderungen von Konstruktionsstrukturen wie Abbruch, Dehnung usw. nachzuvollziehen. Im Sinne eines interaktionslinguistischen Kommunikationsmodells sind die einzelnen Analyseebenen also immer sequenziell und in ihrer Wechselwirkung aufeinander zu beschreiben.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass zwar Kategorisierungen eng mit der sozialen Positionierung verbunden sind, sie aber dennoch bloß an der sprachlichen Oberfläche identifizierbare sprachlich-kommunikative Darstellungsverfahren von sprachlichen Handlungen sind, mittels derer Positionierungen durchgeführt werden können.

Positionierungen sind vor diesem Hintergrund also als eine Art Imagepflege zu verstehen, eine Ähnlichkeit mit dem Goffmanschen Konzept (1973, 1999) und mit den

höchst gefragt, wie Wolf formuliert, sie ist ein Schlüsselkonzept für das ganze Gespräch. „Mehr oder weniger kreativ sein – das ist die Eigenschaft, mit der die eröffneten Kategorien nun aufgefüllt werden.“

gesprächsanalytischen Untersuchungen von Holly (1979) über die gegenseitige Absicherung von Image in Gesprächen ist m. E. keineswegs abzustreiten. In Anlehnung an Goffman analysiert Holly – vor allem am Beispiel von Vorwürfen – ausführlich, welche bestätigenden Sequenzen die Imagebalance einerseits aufrechterhalten können und welche korrektiven Schritte bzw. Ausgleichshandlungen in der Interaktion andererseits eingesetzt werden, wenn das rituelle Gleichgewicht gestört wird. Es wird also – ähnlich der Positionierungsanalyse – davon ausgegangen, dass die Interaktanten ständig Imagearbeit leisten, dass sie das eigene Image wie auch das der anderen zu wahren haben. Die Dimension Selbst- und Fremdpositionierung erscheint bei Holly (1979: 51) in einer anderen Terminologie, in den Termini der Selbstbestätigung und der Partnerbestätigung. Dennoch gibt es aber einen erheblichen Unterschied zwischen den zwei Auffassungen: Während bei Holly noch von rituellen Implikationen von instrumentellen Handlungsmustern die Rede ist, erscheint Positionierung als eigenständige Handlungsebene, die in jeder einzelnen Äußerung durchgeführt werden kann.⁷⁵

3.3. Zielsetzungen der empirischen Untersuchung

Der empirischen Analyse liegt ein in der ungarischen Gesprächsanalyse weniger erforschter Interaktionstyp, die polizeiliche Zeugenvernehmung zugrunde. Eine Analyse mit empirischen sprachwissenschaftlichen Methoden ist darum besonders wichtig, weil die alltagssprachliche und die professionelle Sprachverwendung in dieser frühen Phase des Strafverfahrens zuerst in dieser Gesprächsform miteinander konfrontiert werden. Die Erforschung dieses Gesprächstyps mit konversationsanalytischen Methoden bietet einen Einblick in die

⁷⁵ „Deshalb möchte ich hier wiederum darauf hinweisen, dass instrumentelle Vorwurfsinteraktionen – wie instrumentelle Muster meist – zwar rituelle Implikationen haben, dass es bei ihnen primär auf die Klärung von Sachverhalten, Zuweisung von Schuld, sorgfältige Bewertung von Handlungen und die Geltung der ihnen zugrundeliegenden Normen ankommt und nur in zweiter Linie auf die Bewertung von Images“ (Holly 1979: 54-55). „Positionen manifestieren sich unter anderem darin, wie ich mich als Handelnden darstelle und meine Motive begründe, wie ich meinen Standpunkt darlege, wie ich auf die Positionszuweisungen meines Interaktionspartners reagiere und wie ich seine Beiträge auffasse. Positionierung vollzieht sich aber nicht nur in intentional gesteuerten Gesprächsbeiträgen, in denen die sprechende Person ein Ziel der Selbstdarstellung und Identitätsanerkennung vor Augen hat, sondern auch dann, wenn dies nicht intendiert ist und sich die Aufmerksamkeit und Absicht des Sprechers auf andere Sinndimensionen der Äußerung richtet“ (Lucius-Hoene/Deppermann 2004: 200).

Methoden der Gesprächsbeteiligten, mit denen sie die kommunikative Wirklichkeit der Institution Polizei zusammen konstruieren. Aus der verstehenden Perspektive ethnomethodologischen Forschens kann die Transformation von alltagsweltlichen Handlungsbeschreibungen in professionelle, unter Normgesichtspunkten subsumierte Sachverhaltsbeschreibungen aus der Perspektive der Handelnden beschrieben werden.

Das Ziel der empirischen Analyse ist, die kommunikative Wirklichkeit einer Interaktionsform von rechtsanwendenden Verfahren aus der Perspektive der Interaktanten exemplarisch vorzustellen.

Innerhalb der empirischen Arbeit sind zwei analytische Aufgaben durchzuführen, mit denen das oben definierte übergreifende Ziel verwirklicht werden kann:

1. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht die Beschreibung jener sprachlich-interaktiven Mechanismen, die die Sprecher zur Konstruierung ihrer Identität im Ermittlungsverfahren verwenden.

Dazu werden folgende analytische Aufgaben durchgeführt:

- (a) Durch die empirische Analyse werden jene soziale Kategorien und Positionen identifiziert und beschrieben, die die Gesprächsbeteiligten zur Lösung von institutionellen Handlungsherausforderungen verwenden.
- (b) Es wird beschrieben, in welchen sprachlich-interaktiven Mechanismen die Aushandlung der identifizierten sozialen Kategorien stattfindet.
- (c) Es werden jene interaktionsstrukturierenden Positionen beschreiben, die als Folge von Kategorisierungen zustande kommen. So werden die gesprächs rhetorische Funktion von Kategorisierungsarbeit und ihre sprachlichen Schemata beschrieben.

2. In der empirischen Analyse wird auch untersucht, welche Rolle die soziale Positionierung in der Darstellung von Sachverhalten und in der Durchsetzung von Tatbestandsmerkmalen spielt. Es wird untersucht, welche im Gespräch beanspruchte und eingenommene Positionen dazu führen, dass bestimmte Sachverhaltselemente akzeptiert, manche aber zurückgewiesen werden. Hier wird der Zusammenhang zwischen der Positionierung, der Gesprächssteuerung und der Themenleitung untersucht.

3. Die dritte Zielsetzung der Arbeit ist die Beantwortung der Frage, ob die Durchführung der Teilaufgaben von (1.-2.) anwendbare Ergebnisse für die kriminaltechnischen Anweisungen bezüglich der Vernehmungsarbeit leisten kann.

4. Identitätsarbeit im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren. Eine Einzelfallstudie

4.1. Der institutionelle Rahmen

Im Folgenden wird ‚Institution‘ im Sinne von Heritage (1997: 161-162) aufgefasst, wonach die institutionelle Ordnung zwar in der Interaktion ausgehandelt wird, aber ihre Existenz sich nicht nur auf Gespräche beschränkt, sondern auch in anderen „Realitäten“, wie schriftlichen Dokumenten, Gebäuden, rechtlichen Verordnungen usw. zum Ausdruck kommt. In Institutionsanalysen werden grundsätzlich zwei ausschlaggebende Merkmale von institutionellen Kommunikationsformen hervorgehoben: die Zweckbestimmtheit und die Bezugnahme auf vorgeformte Strukturen.

In jeder Institution ist einerseits ein „übergreifender Zweck im gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang“ zu identifizieren (Hoffmann 1983: 10), der die Interaktionsziele in erheblichem Maße bestimmt und der mehr oder minder routinisierte Handlungsschemata erfordert. Die Polizeibeamten müssen nach den Bestimmungen des Strafverfahrensgesetzes vorgehen, im Laufe des Ermittlungsverfahrens müssen sie sich an den vorgegebenen Rechtsvorschriften orientieren⁷⁶. Andererseits kommen mehr oder minder prägnant individuelle Ziele ins Spiel, die mit den institutionellen Zielen divergieren oder konvergieren können. Die Polizei als Hauptermittlungsbehörde hat die Aufgabe, Konfliktfälle festzustellen und zu selektieren (Hoffmann 1983: 23). Nach der ungarischen Strafprozessordnung muss das Ermittlungsverfahren einer zweifachen Zielsetzung gerecht werden: Einerseits ist das Ziel der polizeilichen Arbeit das Aufklären einer Straftat und eines Täters. Dazu müssen alle Beweismittel beschafft, gesichert und eine Akte angelegt werden, die als Grundlage für die Anklageerhebung dient. Andererseits müssen Polizisten zur Schaffung und Aufrechterhaltung einer für die Gesellschaft akzeptablen öffentlichen Sicherheit beitragen. Diese umfassendere Zielsetzung soll der Polizei gesellschaftliche Anerkennung einbringen und ihr ein möglichst positives Image verschaffen (Farkas/Róth 2007: 201-203).

Bis in die 90er Jahre nahm die Polizei eine relativ dominante Stellung im ungarischen Strafverfahren ein. Sie trug eine große Verantwortung, da alles, was im Vorverfahren nicht als

⁷⁶ Innerhalb der Polizei gibt es – anderen Organisationen ähnlich – eine Aufgabenteilung, natürlich erfordert Polizeiarbeit auf der Straße und am Polizeipräsidium andere Handlungsmuster und Kommunikationsformen. Die ethnografische Feldforschung von Behr (2002) über die Berufsidentität von Polizisten basiert auf Erzählungen von Polizisten und der Beobachtung ihrer Alltagspraxis. Die ethnografische Analyse von Handlungsmustern von „street cops“ hat ergeben, dass das Handeln der Polizei einerseits von der vorgegebenen Rechtsbindung bestimmt wird, Polizisten andererseits aber auf alltagspraktische Handlungsmuster zurückgreifen.

Beweis ermittelt worden war, in den weiteren Phasen des Strafverfahrens nicht berücksichtigt werden durfte. Da Ermittlungsarbeit und Beweisführung nahezu identisch waren, beschränkte sich das Gerichtsverfahren vor allem auf die Kontrolle des Ermittlungsverfahrens. Diese dominante Position der Polizei als Ermittlungsbehörde wurde in den vergangenen Jahren durch die mehrmalige Modifikation der ungarischen Strafprozessordnung in einigen Details verändert. Zwischen 1994 und 1998 erweiterten sich Kompetenz- und Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft erheblich, was sowohl bei der Staatsanwaltschaft (wegen der unzureichenden finanziellen Mittel und des Mangels an kompetentem Personal), als auch bei der Polizei (wegen der Verminderung ihres Zuständigkeitsbereichs) heftigen Widerstand hervorrief. Erst durch das Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung im Jahre 2003 kam es zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen der Staatsanwaltschaft und Polizei: In den meisten Fällen ermittelt die Polizei weiterhin selbstständig, die Staatsanwaltschaft hat aber das Recht, Ermittlungen anzuordnen. Das ungarische Strafverfahren entspricht also insofern dem kontinentalen Modell, als die führende Rolle der Ermittlungsarbeit bei der Staatsanwaltschaft liegt, obwohl der Staatsanwalt in der Praxis sehr selten an der konkreten Ermittlungsarbeit teilnimmt; erst mit dem Untersuchungsbericht der Ermittlungsbehörde schaltet er sich in die Aufklärungsarbeit ein. Somit bleibt die Polizei bis heute die Hauptermittlungsbehörde und die Staatsanwaltschaft ist primär als Anklagebehörde tätig (Farkas/Róth 2007: 203-207).

Nicht nur die einzelnen Verfahrensabschnitte, auch die Kommunikationstypen (wie zum Beispiel Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen, Gegenüberstellungen) unterscheiden sich in ihren Zielsetzungen. Döhring (1964) benennt in seinem Studienbuch zur Theorie der Sachverhaltsforschung unterschiedliche Zielsetzungen bei Zeugenbekundungen und Beschuldigtenvernehmungen: Im Falle von Zeugenaussagen bestünde die Aufgabe des Vernehmenden darin, eine „verlässliche Aussage zu bekommen“ (Döhring 1964: 96). Die Aussage des Zeugen müsse hinsichtlich bestimmter Kriterien (Befangenheit, Beweggründe, Verlässlichkeit und Motivation seiner Werturteile, Aussage nach Hörensagen, Gruppengeist) bewertet und kontrolliert werden. Ungeachtet dieser Anforderungen würden „die Zeugen[aussagen] oft ohne jedes Mißtrauen hingenommen“ (Döhring: 1964: 92). Bei Befragungen von Beschuldigten werde aber eine doppelte Zielsetzung verfolgt: Einerseits strebe die Verhörleitung nach „Vervollständigung des Überführungsbeweises“ (Döhring 1964: 183), andererseits habe sie die Pflicht, auch die entlastenden Fakten zu prüfen. Den Angaben des Beschuldigten werde im Allgemeinen „mit starkem Argwohn“ (Döhring 1964: 96) begegnet.

Bezüglich der in der ungarischen Strafprozessordnung angeführten Beweismittel (ungarische STPO 76§ Erster Abschnitt) werden in der Strafprozessordnung die Rechte und die Pflichten der Verfahrensbeteiligten festgehalten. Es geht in meiner Analyse nicht um die Bewertung der einzelnen Vorschriften der Strafprozessordnung hinsichtlich der Zeugenvernehmung und somit entfällt deren detaillierte Beschreibung. Dennoch soll die vom gesetzlichen Rahmen definierte Position des Zeugen kurz angesprochen werden. An dieser Stelle soll ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass zur Zeit der Aufnahme der hier zu analysierenden Zeugenvernehmung noch die frühere Strafverfahrensprozessordnung in Kraft war, deren Bestimmungen in der Analyse als für die Erscheinung der Norm maßgebend zu betrachten sind.

Zusammenfassend lassen sich über Zeugenvernehmungen folgende Informationen ermitteln. Das Ziel einer Zeugenvernehmung ist die möglichst vollständige Erhebung des Wissens über strafrechtlich relevante Sachverhalte und dessen Protokollierung in einer für das spätere Verfahren beweisverwertbaren Form. Dazu sollen Zeugen unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften befragt werden, in denen sich die strafprozessualen Verfahrensgrundsätze des Rechtsstaates widerspiegeln. Die Bestimmungen der ungarischen STPO 76§ (erster Abschnitt) sind:

- Der Zeuge ist verpflichtet als vorgeladene Person vor der Ermittlungsbehörde zu erscheinen.
- Er ist verpflichtet eine Aussage zu machen und die Wahrheit zu sagen.
- Er hat aber den Rechtsanspruch über die ihm zustehenden Rechte und Verpflichtungen angemessen belehrt zu werden. Die Durchführung von Belehrungen muss protokolliert werden.
- In der Belehrung muss der Zeuge z.B. über das ihm zustehende Zeugnisverweigerungspflicht aufgeklärt werden. Grundsätzlich kann ein Zeuge die Aussage nicht verweigern, gesetzt den Fall, (1) darf er aus beruflichen Gründen wegen seiner Schweigepflicht das Zeugnis verweigern, (2) kann er aus körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung nicht aussagen. Oder wenn (3) er durch sein Zeugnis sich selbst oder einen Angehörigen belasten würde. Die genaue Durchführung und Dokumentierung der Belehrung ist eine zentrale Aufgabe polizeilicher Vernehmungen. Sofern ein Zeuge nämlich infolge fehlender Belehrung in Unkenntnis seiner ihm zustehenden Zeugnisverweigerungspflicht aussagt, führt dies zu einem Beweisverwertungsverbot. Dies gilt auch für den Fall, wenn der Zeuge zwar belehrt

wurde, aber der Belehrungsakt nicht vorschriftsgemäß protokolliert wurde. Der Zeuge muss auch über die für ihn geltenden Wahrheitspflicht belehrt werden. Er ist verpflichtet, über den Gegenstand der Vernehmung vollständig und wahrheitsgemäß nach seiner Erinnerung auszusagen. Unterbleibt die Belehrung über die Wahrheitspflicht, gilt dieselbe Sanktion wie im Falle der Zeugnisverweigerungspflicht.

- Noch am Anfang der Vernehmung müssen nach dem Gesetz auch die Personalien (Name, Alter, Beruf, Wohnort) mit Hilfe eines Ausweises festgestellt werden. Der Zeuge muss über den Gegenstand der Vernehmung unterrichtet werden und vor der Vernehmung wird geklärt, ob er mit dem Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist. Der Zeuge ist auch über seine sonstigen Beziehungen zum Beschuldigten zu befragen, damit man seine Glaubwürdigkeit beurteilen kann.

Über die dargestellten Rechtsvorschriften hinaus ist an dieser Stelle noch die Rechtsposition der institutionellen Rolle Zeuge zu beschreiben. Es muss also geklärt werden, welche Position ein Zeuge im Strafverfahren einnimmt. Nach Clages (2012: 192) sind Zeugen „Personen, die in einem Verfahren, das nicht gegen sie selbst gerichtet ist, Auskunft über beweis erhebliche Tatsachen machen können“. Nach dem kontinentalen Strafrecht kann aber die Rechtsposition des Zeugen im Laufe des Strafverfahrens auch in die des Beschuldigten umgewandelt werden, wenn es sich herausstellt, dass es sich bei der vernommenen Person auch um einen Tatverdächtigen handelt.

Die oben angeführten Rechtsvorschriften bestimmen einerseits den Zweck institutioneller Gespräche bzw. ihre obligatorisch durchzuführenden Aufgaben. Der Gesetzestext zur Aufgabe ‚Belehrung‘ bildet die Grundlage zur Bezugnahme auf vorgeformte sprachliche Strukturen in der Vernehmung. Die Rechtsvorschriften sind Teil berufsspezifischen Wissens, das im Sinne von ethnomethodologischem ‚common sense knowledge‘ der Gesprächsbeteiligten zu verstehen ist. Die kriminaltechnischen Richtlinien, auf die sich die Polizisten in ihrer alltäglichen Arbeit stützen und die ihre Existenz den internationalen und ungarischen kriminalpsychologischen Forschungen verdanken, bilden auch einen Teil dieses berufsspezifischen Kontextwissens. Die angehenden Polizisten werden in Vernehmungstechnik gründlich unterrichtet. Vernehmungsgespräche werden in ungarischen kriminalpsychologischen Lehrbüchern (Illár 1993, Csernyikné Dr. Póth 2006a,b) als die wichtigste Aufgabe der Ermittlungsarbeit erwähnt, in dem Sinne, als sich durch diese Interaktionsform die Möglichkeit bietet, die Ermittler und die Verfahrensbetroffenen in persönlichen Kontakt zueinander zu bringen. Überdies wird oft erwähnt, dass

Vernehmungsgespräche den größten Teil der polizeilichen Arbeitspraxis ausmachen. Nach einigen Schätzungen kommen unter den Beweismitteln neben Beschuldigtenvernehmungen Zeugenvernehmungen am häufigsten vor. Kriminalpsychologischen Arbeiten und Berichten erfahrener Vernehmer ist leicht zu entnehmen, wie viele komplexe Anforderungen an den praktizierenden Polizisten gestellt werden. Außer der korrekten Befolgung der Strafprozessordnung sollen sie zahlreichen, manchmal auch einander widersprechenden (gleichzeitig wirksam sein, aber auch gesetzestreu bleiben) Verhaltensformen gerecht werden und ihr Verhalten auf möglichst effektive Weise verbalisieren können. Sie müssen verbale Taktiken einsetzen können, mit denen sie möglichst viele Daten (oder sogar ein Geständnis) bezüglich der Straftat einholen können, sollen jedoch verbale Äußerungen meiden, die ihr Gegenüber demütigen oder unter psychologischen Druck setzen könnten.

Die Merkmale, die für rechtsinstitutionelle Kommunikationen generell ausschlaggebend sind, sollen (vgl. Drew/Heritage 1992) wie folgt zusammengefasst werden:

1. Institutionelle Gespräche sind zielorientiert, einer der Gesprächsteilnehmer orientiert sich an institutionellen Vorgaben.
2. Es gibt bestimmte (in Rechtsdiskursen vom Gesetz festgelegte) inhaltliche, formale und normorientierte Rahmungen, die thematisch und interaktionsstrukturell behandelt werden müssen.
3. Es besteht eine Asymmetrie im berufsspezifischen Kontextwissen zwischen den Professionellen und den Laien. Zum Beispiel bezüglich des Verständnisses von mit der Institution verknüpften Terminologien und vorgeformten Strukturen. Neben der obligatorischen Befolgung der vorgeschriebenen Rechtsmaßnahmen ist ein weiteres Merkmal institutioneller Kommunikationsformen die Orientierung der Agenten an einem präformierten Modell. Da – wie oben angedeutet – die Polizeibeamten Rechtsvorschriften befolgen sollen, stehen ihnen in hohem Maße vorgegebene, ritualisierte Handlungsstrukturen und vorgeformte Sprachstrukturen zur Verfügung, auf die sie ständig zurückgreifen können (im Falle einer Zurechtweisung) oder auf die sie Bezug nehmen sollen (im Falle der Belehrung).
4. Die interaktionsstrukturelle Organisation orientiert sich an den institutionellen Aufgaben. Darüber hinaus ist hier anzumerken, dass polizeiliche Vernehmungen bis ins kleinste Detail (von der Struktur und dem Ablauf des Verhörs über den Modus der Befragung bis hin zur Themenwahl) geregelt sind, der Beamte kann und soll also auf zentral vorgeschriebene und von ihm erlernte Vernehmungstaktiken (Illár 1993:

204-206) Bezug nehmen. Die Vorgeformtheit⁷⁷ ist auf vielen Ebenen zu beobachten (in der Rollenkonstellation, in der Auswahl bestimmter Interaktionsschemata, in der Themenwahl, in der Formulierungsarbeit usw.) und wird je nach dem jeweiligen Verhör individuell unterschiedlich bearbeitet.

Der dargestellte institutionelle Rahmen (Rechtsvorschriften, gelernte Vernehmungstechniken) wird als institutionenspezifische Handlungsherausforderungen betrachtet, mit denen die Gesprächsbeteiligten bei der gemeinsamen Interaktionsführung konfrontiert sind. Bei der Lösung dieser Aufgaben wird beiderseitig auf das mit dem institutionellen Rahmen verbundenen Wissen zurückgegriffen. Die Lösung dieser institutionellen Vorgaben erfordert auch einen spezifischen Rückgriff auf soziale Kategorien. Wie die interaktive Aushandlung von sozialen Kategorien in einer spezifischen Kultur erfolgt, bildet den ersten Teil der empirischen Analyse der Dissertation.

4.2. Der Rechtsfall, ethnografische Hintergrundinformationen und Makrostruktur der Zeugenvernehmung

Das Ermittlungsverfahren, in dem die analysierte Zeugenvernehmung stattgefunden hat, wurde in einem Fall von gewerbsmäßigem Betrug geführt. Dieser Tatbestand wird im ungarischen Strafgesetzbuch in Paragraph 373⁷⁸ definiert. Die zwei Elemente des Tatbestandes lassen sich nach dem Gesetz folgenderweise definieren.

Betrug liegt vor, wenn durch die Täuschungshandlung des Täters beim anderen ein Irrtum hervorgerufen und unterhalten wird, der beim anderen unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt.

Die Grenzen der Gewerbsmäßigkeit werden von dem Gesetz bestimmt. Der Begriff gewerbsmäßiges Handeln wird im ungarischen Recht mit den folgenden Begriffen erklärt: es

⁷⁷ Unter Vorgeformtheit wird der Rückbezug auf vorgeformte Strukturen (Routinen, Muster, Schemata) verstanden. In Analysen über die Vorgeformtheit geht es vorrangig nicht nur um die Beschreibung bestimmter fester Wortverbindungen im Gespräch, im Fokus des Forschungsinteresses steht die Frage, wie vorgeformte Strukturen interaktiv hervorgebracht werden. Die gesprächsanalytischen Untersuchungen von Dausendschön-Gay/Gülich/Krafft (2007) deuten darauf hin, dass Vorgeformtheit als ein Typ von Formulierungsverfahren aufgefasst werden kann. In der Kommunikationssituation hat die Verwendung von vorgeformten Strukturen im Allgemeinen die Funktion, die Gesprächsbeteiligten zu entlasten oder neue Informationen relevant zu setzen. Es wäre sehr interessant, die systematisch wiederkehrenden Muster der Vorgeformtheit im rechtsinstitutionellen Umfeld herauszuarbeiten. Allerdings würde dies den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen, daher werden vor allem jene Formen von vorgeformten sprachlichen Strukturen (bspw. Fachsprachenschatz als Mittel zur Schaffung einer autoritären Position im Gespräch) betrachtet, die bei der Herausarbeitung eines narrativen Identitätsbildes eine Rolle spielen.

⁷⁸ 373. § (1) Aki jogtalan haszonszerzés végett mást tévedésbe ejt, vagy tévedésben tart, és ezzel kárt okoz, csalást követ el. In: <http://ujbtk.hu/az-uj-btk-a-2012-evi-c-torveny/>

ist eine wiederholte Tatbegehung im Interesse der Verschaffung einer dauerhaften Einnahmequelle. Die wiederholte Begehung des Deliktes hat eine bestimmte Zeitdauer und einen bestimmten Umfang.

Das Täterprofil dieses Delikttyps kann mit den Schlüsselwörtern des Gesetzes wie folgt wiedergegeben werden:

Der Täter weist ein Täuschungsverhalten auf, mit dem er dem anderen Vermögensminderung, also finanzielle Schäden zufügt, was von ihm wiederholt ausgeübt wird.

Über die Einzelheiten des hier behandelten Falls stehen Informationen nur anhand von zwei Interaktionen, anhand der Zeugenvernehmung und der Gegenüberstellung zwischen dem Beschuldigten und einem anderen Zeugen, zur Verfügung. Nach diesen Gesprächen lassen sich folgende Sachverhaltsdarstellungen umreißen:

Aus der Zeugenvernehmung gehen folgende Informationen hervor:

Der Zeuge kennt den Beschuldigten seit seiner Kindheit, sie sind keine Verwandten, aber sind miteinander befreundet. Der Zeuge kennt auch die Geschädigten, aber er sagt aus, dass er selber keinen Schaden erlitten habe. Dann sagt er, dass sie beide etwa vor 30 Jahren als Handwerker zusammen gearbeitet hätten, und damals hätten sie eine gute Freundschaft geschlossen, die bis heute halte. Jetzt sei der Zeuge ein bisschen sauer, weil der Beschuldigte ihn in diese Sache auch hineingezogen habe. Von Beruf her sei er Rentner, aber sei gleichzeitig Besitzer einer Kommanditgesellschaft. Nach der Zeugenaussage habe der Zeuge etwa 2 Jahre vor der Vernehmung dem Beschuldigten Holzpaletten geliefert, die der Beschuldigte nachher zusammengenagelt habe. Dieser Lieferung sei ein Vorfall vorausgegangen, dass der Beschuldigte den Zeugen mit der Bitte aufgesucht habe, dass der Zeuge ihm helfen sollte, da er keine Arbeit und kein Geld habe. Deshalb habe der Zeuge ihn mit dieser Arbeit (laut des Kontextes) beauftragt. Sie hätten sich geeinigt, dass der Zeuge das Holzmaterial zur Niederlassung des Beschuldigten transportieren werde, das er zusammennageln solle. Der Zeuge habe zweimal geliefert, der Beschuldigte habe insgesamt 220 Paletten fertiggestellt. Da der Beschuldigte ihm keine Rechnung ausstellen können, deshalb habe er ihm für die zwei Lieferungen 20 oder 25 Tausend Forint bezahlt. Den Preis hätten sie nach den Lieferungen vereinbart. Sie seien weiterhin im Kontakt geblieben, obwohl der Beschuldigte in einen anderen Ort gezogen sei, in der letzten Zeit hätten sie ein paar Mal telefoniert. Zuletzt habe er ihn aber nicht erreichen können, weil sein Handy ausgeschaltet gewesen sei. Nach seinem eigenen Bekenntnis helfe der Zeuge dem Beschuldigten sehr gern, weil es in diesen Unternehmerkreisen leicht vorkommen könne, dass jemandem etwas passiere. Am Ende der Vernehmung erzählt er von einem Fall, in dem der Zeuge von einem anderen Unternehmer persönlich bedroht worden sei, dann verweist

er auf einen anderen Unternehmer, der seinen eigenen Vater erschossen habe, um zu einem Auftrag zu kommen.

Aus der Gegenüberstellung zwischen dem Beschuldigten und einem anderen Zeugen (der der Pflegesohn und der ehemalige Geschäftspartner des Beschuldigten ist) gehen folgende Informationen hervor:

Zwar hat der Beschuldigte seinen Stiefsohn von seiner Kindheit an erzogen, sie sind aber jetzt in einem sehr schlechten Verhältnis (sie begrüßen sich nicht einmal). Der Zeuge behauptet, dass der Beschuldigte von mehreren Personen Geld geliehen habe, von dem er Holzmaterial gekauft habe. Diese Geldsummen würden über eine oder zwei Millionen Forint betragen. Er anerkennt zwar zwei unbezahlte Darlehen, aber in anderen erwähnten Darlehen lehnt er den Tatverdacht ab und fügt hinzu, dass der Zeuge seine Behauptungen vom Hörensagen tue. Hier wird von dem Pflegesohn des Beschuldigten erwähnt, dass die Geschädigten dem Beschuldigten Holzmaterial geliefert haben, dessen Wert von dem Beschuldigten nicht ausgeglichen worden sei. Es gibt keine schriftlichen Beweise, weil die Beteiligten (wie es dem Gespräch hervorgeht) die Rechnung immer nachträglich ausstellen wollten und dann doch nicht geschickt haben. Es gibt nur einen schriftlichen Beweis in diesem Fall: der Beschuldigte kann nachweisen, dass der eine Geschädigte ihm 100 Tausend Forint für einen Monat auf einen Zins von 40 Prozent geliehen habe. Damit legt der Beschuldigte dem einen Geschädigten zur Last, dass er ein Wucherdarlehen gegeben hat, was eine gesetzwidrige Tat ist. Der Beschuldigte stellt die Glaubwürdigkeit des Zeugen damit in Frage, dass er behauptet, sein Stiefsohn würde unter Druck aussagen.

An der zunächst zu analysierenden Zeugenvernehmung waren zur Zeit der Verfertigung der Tonaufnahme insgesamt fünf Personen beteiligt. Davon sind nur vier Personen (die vernehmende Polizeibeamtin, der Zeuge, der Anwalt des Beschuldigten und ein Mitglied der Forschungsgruppe) zu hören. Der Anwalt und die Projektmitarbeiterin haben je einen Redebeitrag, sie reagieren kurz auf die organisatorischen Nachfragen der Polizeibeamtin. Die Interaktion wird aber wechselseitig von der Polizeibeamtin und dem Zeugen gestaltet.

Die Polizeibeamtin ist eine junge Frau zwischen 25 und 30 Jahren. Da es mit ihr nach der Vernehmung kein Experteninterview geführt werden konnte, kann man sich bei der Analyse nur auf ihr Sprachverhalten in der Vernehmung stützen.

Über den Zeugen lassen sich aber anhand des Interviews viele Hintergrundinformationen ermitteln.

Er ist ein Mann mittleren Alters zwischen 60 und 65 Jahren, wohnt auf dem Lande mit seiner Ehefrau, seine Kinder sind schon ausgezogen. Er ist Rentner, aber er führt noch ein aktives Berufsleben, er stellt sich als ein weltläufiger Unternehmer dar, der viel zwischen Ungarn und den angrenzenden Ländern beruflich reist. Er nimmt oft an polizeilichen Vernehmungen als holzwirtschaftlicher Sachverständiger teil, ist aber kein vereidigter Experte, so kann er nur in kleineren Fällen eingesetzt werden. Anhand des Experteninterviews kann man sagen, dass eine gewisse Diskrepanz zwischen seiner narrativen Selbstdarstellung und seinem Sprachgebrauch besteht. Zwar stellt er sich als einen urbanen Unternehmer dar, der Kontakte mit deutschen und italienischen Geschäftsleuten pflegt, auf die Frage, ob er Fremdsprachen spräche, gibt er die Antwort, dass er ein wenig Deutsch könne, und zwar das Wort Schweinekopf. Auf die Frage nach seiner Belesenheit sagt er, dass er sehr viel lesen würde, dann verwechselt er die Begriffe Roman, Zeitschrift und Film. Am widersprüchlichsten ist seine Antwort auf die Frage, was er in letzter Zeit gelesen habe, wenn er sagt, er habe neulich viele Gaunerfilme gesehen.

Interessant sind aber seine Bemerkungen zur Unternehmenskultur in Ungarn: er hält nicht viel von der Unternehmenskultur, vor allem die Ausländer oder die aus dem Ausland zurückgekehrten Ungarn bauten im Land eine Art Mafia aus.

Zum fraglichen Rechtsfall äußert er sich auch bereitwillig, aber nach seinem eigenen Bekenntnis hat er viele Informationen, die er vom Hören weiß, nicht verraten. Er habe über den Beschuldigten gehört, dass er viele Schulden habe. Er meint, der Beschuldigte werde ins Gefängnis kommen, weil er gehört habe, dass auch die Steuerpolizei nach ihm ermitteln würde. Er nennt den Beschuldigten „Lumpenkerl“, der seine Ehre in der Unternehmensbranche verspielt habe.

Zum Schluss soll kurz die Makrostruktur des Gesprächs schematisch dargestellt werden, vor der die zu leistende Kategorisierungsanalyse verständlicher wird:

Gesprächstypologisch gesehen zeigt die Vernehmung eine gewisse Ähnlichkeit mit Interviews und mit narrativen Selbstbiografien (Lucius-Hoene/Deppermann 2004), wobei das Forcieren ein wichtiges Charaktermerkmal darstellt. Die typologischen Kategorien des Redekonstellationstyps ‚Interview‘ nach Dittmar (1997: 95) lassen sich sehr gut auf polizeiliche Vernehmungen übertragen: In einer Vernehmung beträgt die Zahl der Teilnehmer meistens zwei, von denen ein Sprecher privilegiert erscheint, also mehr redet. Was den Öffentlichkeitsgrad anbelangt, ist sie halböffentlich. Hier geht es um eine Face-to-face-Interaktion, in der die Themen meist argumentativ-deskriptiv dargestellt werden. Die Vernehmung ist gekennzeichnet von dem hohen Grad des Vorbereitetseins, von einer bewussten Themenfixierung und vom forcierenden Charakter.

Die analysierte Vernehmung lässt sich wie folgt kurz paraphrasieren:

Das Gespräch beginnt ohne Begrüßung, „in medias res“ (Zeile 01-02) mit einer Ermahnung der Polizeibeamtin an den Zeugen, indem sie ihn darauf aufmerksam macht, dass er *über die schwarz verrichtete Arbeit* eine Rechnung hätte bekommen sollen. Auf Initiative der Beamtin wird noch geklärt, ob das Geld unter Freunden verliehen worden sei (Zeile 03-13), wobei die Beamtin dem Zeugen suggeriert, er solle das später auch behaupten (Zeile 11). Nach diesem kurzen scheinbar privaten Gesprächsabschnitt (Zeile 14-22) wird von der Polizeibeamtin die kommunikative Gattung des zwischen ihnen ablaufenden Gesprächsereignisses explizit genannt (Zeile 23) und somit im Voraus festgelegt. Thematisch gesehen bedeutet hier der Themenwechsel auch einen strukturellen Wechsel: aus einem lockeren, mehr persönlichen Stil und Thema gerät man zur Besprechung der kommunikativen Gattung des aktuellen Gesprächsereignisses. Den ersten Teil vor dem genannten Bruch nennen wir deshalb Gesprächseröffnung (1. Teil des Verhörs). Erst nach der gegenseitigen Aushandlung sowie der Festlegung des kommunikativen Rahmens kann der Beginn der Vernehmung angekündigt werden. Der Gesprächsabschnitt von der expliziten Benennung der Gesprächsgattung ‚Vernehmung‘ bis zum eigentlichen Beginn des Verhörs ist einerseits durch eine redundante Kategorisierung des Interaktionsgeschehens und der Interaktionsteilnehmer gekennzeichnet (insgesamt sechsmal wird hier der Gesprächstyp Vernehmung genannt, viermal wird der Interaktionspartner als Zeuge definiert), andererseits ist er in seiner Formulierung und in seinem Sequenzaufbau stark ritualisiert. Beide Eigenheiten lassen sich darauf zurückführen, dass es hier um einen gesetzlich vorgeschriebenen Gesprächsteil geht, in dem obligatorische Fragen nach Vorgabe des ungarischen Strafverfahrensgesetzes gestellt werden. Die Polizeibeamtin legt dem Zeugen Fragen über Umstände vor, die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache und seine Beziehung zu dem Beschuldigten betreffen. Hier wird auch auf die Wahrheitspflicht und die Möglichkeit der Verweigerung der Antwort auf bestimmte Fragen, die den Zeugen oder seine Angehörigen belasten könnten, hingewiesen (Erfüllung rechtlicher Erfordernisse). Dieser Gesprächsabschnitt, der von den praktizierenden Polizisten vereinfacht ‚Belehrung‘ genannt wird, wird mit der Angabe des Ziels der Einvernahme expliziert. Gegenseitige Hintergrundkenntnisse werden indiziert und Rollenkonstellationen werden relevant gesetzt. Hier werden die institutionell (voraus)gesetzten Regeln für sozial verbindlich erklärt (Zeugnisverweigerungsrecht, wenn der Zeuge sich selbst belasten würde, Belehrung über die Rechtsfolgen einer Falschaussage oder der Irreführung der Behörden, Abfrage der persönlichen Daten). Aus interaktionsstruktureller Sicht wird dieser Gesprächsteil, der von den Professionellen ‚Belehrung‘ und ‚Vernehmung‘ zur Person genannt wird, als Verhörvorbereitung (2. Teil des Verhörs) aufgefasst, weil hier die äußerungsstrukturellen und thematischen Rahmenbedingungen, die für die eigentliche Vernehmung (von den Professionellen Vernehmung zur Sache genannt) im weiteren Teil des Gesprächs gelten, explizit formuliert werden.

Mit diesem stark ritualisierten, die Makrostruktur der Interaktion organisierenden Gesprächsabschnitt beginnt die Vernehmung des Zeugen zur Person und nach der Abfrage der persönlichen Daten des

Zeugen (in weniger ritualisierter Form) beginnt die Vernehmung zur Sache (3. Teil des Verhörs), die eigentliche Befragung.

Die thematischen Schwerpunkte dieser Abschnitte lassen sich wie folgt grob strukturieren:

1. Gesprächseröffnung (Zeile 01- 23)
2. Vernehmungsvorbereitung (Vernehmung zur Person und Belehrung)
2.1. Explizite Benennung des Rechtsfalls, Aushandlung der Teilnahmebereitschaft an dem Projekt (Zeile 24-49)
2.2. Belehrung über die Wahrheitspflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht, Befragung zu den persönlichen Daten des Zeugen (Adresse, Telefonnummer, Arbeit, gesellschaftliche Position zum Beispiel: Status im Unternehmen), die Beziehung des Zeugen zum Beschuldigten (Zeile 50-85)
3. Vernehmung zur Sache
3.1. Beziehung des Zeugen zum Beschuldigten (Zeile 86-116)
3.2. Aufnahme der persönlichen Angaben ins Protokoll (Zeile 117-154)
3.3. Thematisierung der Beauftragung des Beschuldigten mit dem Zusammennageln von (Transport)Paletten durch den Zeugen. (Die explizite Thematisierung erfolgt von der Polizeibeamtin in Zeile 155-161) Wann war das? Wer hat wen aufgesucht? Der Zeuge thematisiert den Auftrag als Hilfe unter Freunden.
3.3.1. Wohin wurde das Holz geliefert? (Zeile 163-204) Wie oft wurde geliefert? (Zeile 205-222) Der Arbeitsprozess wird ausführlich beschrieben. (Zeile 223-259) Nebenthema: die Unfähigkeit des Beschuldigten, eine Rechnung auszustellen (Zeile 215-221)
3.3.2. Die Spezifizierung von 3.3.1.: Wie lange hat der Beschuldigte die Arbeit verrichtet und für wieviel Geld? (Zeile 260-330) Nebenthema: die Betonung der Belanglosigkeit des Lohnes (Zeile 280-287)
3.3.3. Die Spezifizierung der Art und Weise der Bezahlung (Zeile 331-393) Nebenthema von 3.3.1. wird nochmal wiederholt: die Unfähigkeit des Beschuldigten, eine Rechnung auszustellen (Zeile 353-365)
3.3.4. Die weitere Beziehung des Zeugen zum Beschuldigten (Zeile 393-459) Nebenthema: Lohn wird als Entgelt für einen Freundschaftsdienst dargestellt (Zeile 402-405)
3.4. Wissen des Zeugen von der Überschuldung des Beschuldigten (Zeile 460- 468) Nebenthema: Freundschaftsverhältnis (Zeile 456-458)

Nach dem ersten Durchlesen ergibt die Befragung folgende Informationen:

- Der Zeuge und der Beschuldigte seien seit ihrer Kindheit Freunde;

- der Zeuge habe Kenntnis von den finanziellen Schwierigkeiten des Beschuldigten, kenne aber niemanden, bei dem er verschuldet sein soll;
- der Beschuldigte habe für den Zeugen eine Arbeit verrichtet, für die ihm der Zeuge 20 000 Forint bezahlt habe. Einen Arbeitsvertrag hätten sie nicht abgeschlossen, es sei auch keine Rechnung ausgestellt worden. Der Zeuge sagte weiter aus, er habe seinem Freund helfen wollen, weshalb er ihm das Geld geliehen habe.

Wichtig ist anzumerken, dass die Themen und ihre Spezifizierung in Form von Unterthemen ausnahmslos auf die Initiative der Polizeibeamtin angesprochen und behandelt werden. Die Nebenthemen dagegen, die mehr oder weniger die Unfähigkeit des Beschuldigten zur Rechnungslegung fokussieren, werden vom Zeugen eingeführt.

Die Polizeibeamtin kündigt das Ende der Vernehmung explizit mit den Worten an: „Ich habe keine Fragen mehr“ und während sie die Zeugenaussage tippt, beginnt der Zeuge in einer selbstinitiierten Nebensequenz eine private Geschichte zu erzählen, in der er namentlich genannte Personen mit verschiedenen Straftaten (Morddrohung, Zugehörigkeit zur Mafia, letztlich sogar mit der Ermordung eines Familienmitgliedes) in Verbindung bringt. Was zu dieser Nebensequenz führt, wäre teilweise aus einem multimodalen Kontext heraus zu interpretieren. Sie verfügt aber über keine kontextstrukturierenden Implikationen: Obwohl dieser narrative Abschnitt im Transkript viele übergaberelevante Stellen aufweist, ergreift niemand das Wort und so bleibt schließlich auch der Zeuge still. Die Beendigung der Vernehmung umfasst im Transkript mehr als zwanzig Zeilen und endet mit der expliziten Aushandlung des Protokollabschlusses unter den Gesprächsbeteiligten. In dieser Phase lässt die Beamtin ausreichend Zeit für Anschlusshandlungen.

Bezüglich der makrostrukturellen Ordnung ist anzumerken, dass nicht nur in diesem konkreten Fall, sondern auch generell in anderen von mir erhobenen polizeilichen Vernehmungsgesprächen stets ein Rahmen- und ein Binnengespräch koexistieren. Die Vernehmung als gesprächstypologische Kategorie kann auf zweierlei Weise verstanden werden. Dies wird auch von den sequenziellen Analysen der bislang aufbereiteten Materialien bestätigt. Einerseits umfasst der Begriff das ganze Gespräch vom Betreten des Zimmers durch den Zeugen oder Beschuldigten bis zur Verabschiedung, andererseits wird darunter eine Gesprächspassage innerhalb des vorerwähnten Rahmens verstanden, die von der expliziten Benennung des Gesprächstyps Befragung bis zur expliziten Markierung ihres Abschlusses dauert.

4.3. Interaktive Aushandlung von sozialen Positionen

Dieses Kapitel bezweckt keineswegs gesprächskonstitutive Universalien von polizeilichen Vernehmungen im Sinne der klassischen Konversationsanalyse herauszuarbeiten. Die Beschreibung von diskursiv formalen Gegebenheiten des Einzelfalls hat eher den Sinn, das Verstehen von eventuellen Rückschlüssen und Zusammenhängen zwischen der sprachlich interaktiven Manifestation von sozialen Strukturen (besser gesagt der sozialen Identität) und der lokalen oder der übergreifenden Interaktionsorganisation zu gewährleisten.

So wird es im Weiteren als äußerst wichtig betrachtet, in die gesprächsanalytische Identitätsanalyse auch die interaktionsstrukturelle Analyse miteinzubeziehen.

Im Mittelpunkt der Analyse steht die Frage, wie Kategorisierungen und Positionierungen zur situativen Bearbeitung institutioneller Herausforderungen genutzt werden. Um dies beantworten zu können, müssen die interaktionsstrukturellen Verfahren und die Kategorisierung in ihrem gegenseitigen Wechselverhältnis aufgezeigt werden. Wolf (1995: 207-208) verweist auch darauf, dass die institutionell gestellten Interaktionsaufgaben einen bestimmenden Faktor zur Grenzziehung zwischen den Teilnehmergruppen und zur Definition von Kategorisierungen von Gesprächsteilnehmern darstellen.

In der empirischen Analyse wird die Zeugenvernehmung nach den im vorherigen Kapitel festgestellten größeren makrostrukturellen Einheiten (Eröffnung, Belehrung, Vernehmung zur Person und zur Sache) vorgestellt. Bei der lokalen Organisation von Äußerungseinheiten (Mikrostruktur) wird eine sequenzielle Analyse geleistet. Einerseits wird gezeigt, wie soziale Kategorien lokal ausgehandelt werden, andererseits wird aber auch versucht, eine gesprächsrhetorische Perspektive im Sinne von Kallmeyer (1996) durchzuhalten, indem die Eigenheiten der lokalen Organisation immer „als Beitrag zur Konstitution übergreifender Gesprächsvorgänge zu sehen“ (Kallmeyer 2006: 494) sind. Es wird also gezeigt, wie durch Positionierungen im Laufe der Vernehmung die Identitätsprozessierung geschieht und in welchem Verhältnis sie mit den Handlungsmöglichkeiten der Interaktionsbeteiligten stehen.

4.3.1. Die Eröffnung und die Probleminitiierung

Vor der eigentlichen Analyse möchte ich darauf hinweisen, dass die Eröffnung und die Probleminitiierung beinahe immer im Rahmengespräch behandelt werden, und im Binnengespräch das im Rahmen angekündigte Problem gelöst wird. Aus dem Vergleich der bisher von mir analysierten Vernehmungen stellte es sich heraus, dass das Rahmengespräch

eine große interaktionsstrukturierende Kraft besitzt und nicht nur die Gesprächsorganisation, sondern auch den Ablauf der Themen und die Beziehungskonstitution bestimmen kann.

Für den Aufbau von Vernehmungen (hier als das ganze Gespräch verstanden) ist im Allgemeinen folgende Struktur kennzeichnend: Das Gespräch beginnt meist ohne Begrüßung mit einem in der Regel von dem Vertreter der Institution initiierten Eröffnungsgespräch, was nach kriminaltechnischer Empfehlung die Herstellung einer ungezwungeneren Atmosphäre zum Ziel habe. Allerdings sei angemerkt, dass das Rahmengespräch in den von uns untersuchten Fällen ausschließlich vom Vernehmer in der Weise initiiert wird, dass thematisch meistens ein organisatorisches Problem in Bezug auf die Protokollierung oder die Vernehmung angesprochen wird: Die Vernehmungen werden mit Fragen eingeleitet, ob der Vernommene bequem sitze, ob er sich ausweisen könne usw. Unter den 13 analysierten Vernehmungen gibt es nur einen Fall, in dem der Vernehmer den Beschuldigten bezüglich einer privaten Angelegenheit anspricht (und zwar, dass der Letztere immer zur Zeit seines Geburtstages verhört werde). Dies impliziert allerdings Verständigungsschwierigkeiten. Diesem einführenden Auflockerungsgespräch folgt die explizite Benennung des Falls und des Vernehmungsstyps.⁷⁹ In diesem Rahmen erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen, ritualisierten Handlungsmuster der Belehrung und der Aufklärung über die Rechte und Pflichten sowie über die möglichen Konsequenzen für den Zeugen und den Beschuldigten.

Aus der „Grobanalyse“ des hier zu analysierenden Gesprächs geht hervor, dass das sogenannte „Eröffnungsgespräch“ und das Interaktionsschema der Belehrung in unserem Beispiel im Vergleich zu anderen Vernehmungen, relativ viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Auftakt der Vernehmung bis zur Abfrage der persönlichen Daten umfasst hier insgesamt 70 Zeilen und besteht sequenziell gesehen aus zwei grundverschiedenen Gesprächssequenzschemata.

Bei der Analyse soll gezeigt werden, wie die festgestellte Makrostruktur mikrostrukturell aufgebaut wird und wie die Interaktanten dabei die gegenseitigen sozialen Positionen durch ihre Gesprächsbeiträge aushandeln.

⁷⁹ Diese bewusste institutionell bedingte gesprächsstrukturelle Idiomatik zeigt in der Kommunikationspraxis eine gewisse Variationsbreite. In unserem Korpus findet man Eröffnungsgespräche, in denen die Vertreter der Institution relativ locker mit den gesetzlich vorbestimmten Interaktionsschemata umgehen, aber auch solche, in denen der Polizeibeamte den Vernommenen so sehr in die Organisation der Protokollierung miteinbezieht, dass die von ihm verwendeten vorgeformten idiomatischen sprachlichen Strukturen im Interaktionskontext oft unmotiviert erscheinen und zu Verständigungsproblemen führen. Kriminaltechnisch gesehen wäre es von besonderer Wichtigkeit, die Varianten der Eröffnungsgespräche auf ihre interaktionsstrukturierende Kraft hin zu untersuchen.

„Eröffnungsgespräch“

(Vorinformationen: Die Vernehmung sollte vorschriftsgemäß mit dem kriminaltechnisch als Auflockerungsgespräch bezeichneten eröffnenden Teil beginnen. Die ersten aufgenommenen Gesprächsbeiträge starten aber, als die Projektmitarbeiter in den Vernehmungsraum gelassen werden. Was vorher hinter den Türen bis dahin ausgehandelt wurde, bleibt vor der Analyse unbekannt.)

Die ersten Gesprächszeilen beginnen mit zwei Frageinitiiierungen der Polizeibeamtin:

- 01 K: hát(.)tudja(-)hoggy erről (--)
na ja wissen Sie Sie hätten darüber
- 02 számla(.)meg ilyesmi kellett volna?(3.0)
eine Rechnung oder sowas gebraucht
- 03 T: hmh (--)
- 04 K: [régóta ismeri a] GY-t igaz?
Sie kennen den Gy. seit langem nicht wahr
- 05 T: [nem fogok ilyet]
ich werde sowas nicht
- 06 T: Régen(.)gyerekkorom óta.
seit langem seit meiner Kindheit

Die erste von der Vernehmerin gestellte Frage (hát(.)tudja(-)hoggy erről (--) számla(.) meg ilyesmi kellett volna?(3.0) **na ja wissen Sie Sie hätten darüber eine Rechnung oder sowas gebraucht**)(Zeile 01-02) ist zwar grammatisch-syntaktisch vollständig, das Pronominaladverb „erről“ weist aber auf etwas (vorher Erwähntes) hin, worauf hier nicht eingegangen wird. Das erweckt das Gefühl der Unbeendetheit. Die Äußerung wird durch die Verwendung der 3. P. Sg. Form (im Ungarischen die siezende Anrede) an den Hörer adressiert: (hát(.)tudja(-)**na ja wissen Sie**) und es wird mit Hilfe der konjunktivähnlichen Vergangenheitsform im Ungarischen (kellett volna?(3.0)) auf eine nicht durchgeführte Handlung in der Vergangenheit, die hätte gemacht werden müssen, verwiesen. (Im Ungarischen braucht man kein „Hauptverb“ zum Ausdruck der Tätigkeit: z.B. eine Rechnung ausstellen oder bekommen, deshalb wird es auch nicht benannt. Es ist auch nicht nötig: Die Interaktionsteilnehmer können es auch so interpretieren, weil der Zeuge anhand der schriftlichen Vorladung zur Zeugenvernehmung den Rechtsfall und auch

seine eigene Anteilnahme als Kontextwissen abrufen kann. Aus dem zur Diskussion stehenden Rechtsfall wissen die Gesprächsteilnehmer als „Hintergrundinformation“, dass über den zwischen dem Beschuldigten und Zeugen bestehenden Arbeitsverhältnis Rechnungen zur Verfügung stehen sollten. Dass diese Äußerung in der Bedingungsform in der Vergangenheit mit dem modalverbähnlichen Verb „kell“ (in der Bedeutung von nötig haben, brauchen) formuliert wird, deutet an, dass die Ausstellung einer Rechnung in der Vergangenheit nicht erfolgte. Zwar wird diese Äußerung intonatorisch als Frage formuliert, aber die 3 Sekunden lang dauernde Pause und das von dem Zeugen hervorgebrachte Hesitationssignal (hmh (--)) zeugen davon, dass der Zeuge den Redebeitrag der Vernehmerin nicht als Frage interpretiert und kurz mit der Antwortgebung zögert. Die Beamtin nützt die Zeit der Hesitation und schaltet sich, ohne die Antwort des Zeugen abzuwarten, mit einer neuen Vergewisserungsfrage erneut in den Dialog ([régóta ismeri a] GY-t igaz? **sie kennen den Gy. seit langem**)(Zeile 04) ein. Gerade zur gleichen Zeit, überlappend, versucht der Zeuge auf die erste Frage zu reagieren. Statt einer Bejahung oder Verneinung des in der ersten Äußerung fraglichen Sachverhalts bezieht er sich mit einem Hilfsverb der Zukunftszeitform auf eine zukünftige Handlung (das inhaltstragende Hauptverb im Infinitiv fehlt), die er allerdings mit dem Verneinungswort „nem“ auch verneint, d.h. er wird das nicht machen: ([nem fogok ilyet] **ich werde sowas nicht**)(Zeile 05). Mit der ersten Reaktion auf die Frage der Polizistin erkennt der Zeuge zwar die kommunikative Verpflichtung zum respondierenden Verhalten an, interpretiert diese jedoch als eine Mahnung oder Belehrung, was ihn im nächsten Redezug zu dem Versprechen veranlasst, dass er die gesetzliche Norm, eine Rechnung ausstellen oder verlangen zu müssen, nicht noch einmal verletzen wird. Dies ist auf den ersten Blick aufgrund der konditionellen Relevanz erwartbar und eine natürliche Folge des ersten Teils der „Paarsequenz“ Belehrung-Einwilligung, also ein kommunikativ funktional bedingter nächster Schritt. Sequenziell gesehen ist es aber interessant, dass, obwohl die Vernehmerin gleich zu Beginn des Gesprächs mit der von ihr formulierten Frage eine Frage-Antwort-Paarsequenz induziert, dies dennoch nach einer kurzen Verzögerung hmh (nach einer wahrnehmbaren Pause) in eine Überlappung der versprechenden Einschubsequenz (*insertion sequences*) des Zeugen und der neuen Frage der Polizistin mündet. Erst in den Zeilen 05-07 gilt die Aushandlung der für die Vernehmungen charakteristischen Frage-Antwort-Paarsequenzen mit dem Bestätigungswort der Polizeibeamtin (jó(.) **gut.**) als abgeschlossen, woraufhin fast ausschließlich sprecherwechsel-allokative Gesprächszüge folgen.

Dieser Gesprächsteil kann wie folgt kurz ausgewertet werden:

Das Gespräch startet also mit einem kurzen Verständigungsproblem, das formal in dem ersten nicht reibungslosen Sprecherwechsel der Gesprächspartner nachvollzogen werden kann. Man sieht an den Verzögerungen und Pausen, dass das Gespräch ungeschickt ins Rollen kommt. Die erste Äußerung der Polizeibeamtin lässt sich anscheinend schwer von ihrem Interaktionspartner interpretieren. Die Hesitation des Zeugen führt zu einer erneuten Vergewisserungsfrage und zugleich zur Überlappung, das sich rechtfertigende Versprechen kann mit den äußerungsinternen Projektionen der Frage der Beamtin geklärt werden.⁸⁰ Die Turn-Konstruktionseinheit *hát (na ja)* als interaktionsorganisierendes Satzwort (*interakciós mondatszó*⁸¹) bestimmt die Fortsetzung der ersten Gesprächssequenz, als Adverb zum Ausdruck von Missbilligung und Ungeduld verstärkt es die Interpretation der darauffolgenden Frage als Belehrung oder Mahnung. Anhand der nachfolgenden Sequenzen kann sein Gebrauch auf folgende Weise beschrieben und erklärt werden: Nach dem einleitenden Satzwort und einer kurzen darauffolgenden Denkpause kommt ein subordinierender Fragesatz (*hát(.) tudja(-) na ja wissen Sie*), deren Akkusativobjekt in Form eines Akkusativsatzes (*hogy erről (--)számla(.)meg ilyesmi kellett volna?(3.0) Sie hätten darüber eine Rechnung oder sowas gebraucht*) handlungstheoretisch sowohl als Behauptung wie als Vorwurf oder Mahnung aufgefasst werden kann. Wenn man diesen subordinierten Satz aus semantisch-pragmatischer Sicht bezüglich seiner Faktizität betrachtet, also der Frage nachgeht, unter welchen Voraussetzungen die Aussage des Nebensatzes wahr ist, kann man sagen, dass die Aussage (*hogy erről (--)számla(.)meg ilyesmi kellett volna?(3.0) Sie hätten darüber eine Rechnung oder sowas*) auch bei der Negation des Hauptsatzes *wissen Sie* wahr bleibt. Mit dieser Äußerung geht also die faktive Präsupposition einher: *Der Zeuge hätte eine Rechnung gebrauchen oder ausstellen müssen*. Und genau diese Bedeutung wird vom Rezipienten als Belehrung interpretiert. Die Reaktion des Rezipienten in Form der Interjektion *hmh* und einer kurzen Pause wird von der Polizistin als ein Verständigungssignal verstanden und so beginnt sie in Zeile 04 erneut mit einer Fragesequenz.

⁸⁰ Kallmeyer (2006) nimmt folgende Klassifizierung von äußerungsinternen Projektionen vor: 1. Projektionen können durch syntaktische Konstruktionen (wie Satzklammer oder Verbendstellung im Deutschen) eingeführt werden. 2. Die Akzentuierung des Informationskerns hat auch einen hohen Orientierungswert für den Rezipienten bei Initiativen zur Wortergreifung. 3. Intonationskonturen markieren das Ende. Außerdem verfügen sie über projizierende Wirkung und projizieren 4. die Voranstellung des Vor-Vorfeldes, 5. zweiteilige Konnexionen und 6. fest geprägte Textmuster.

⁸¹ vgl. Keszler (2000: 292-297)

Der Redebeitrag des Zeugen in Zeile 05 ist als Reaktion auf die erste Frage-Sequenz der vernehmenden Polizeibeamtin aufzufassen. Sprecherwechselorganisatorisch kann der Redebeitrag des Zeugen als überlappender Fehlstart beschrieben werden, indem der Zeuge die Beamtin bei ihrer Sprecherrolle bestätigt. Auf der Ebene der Beziehungsarbeit ist diese Stelle zur gleichen Zeit seitens der Polizeibeamtin korrektiv, auf der Seite des Zeugen bestätigend.⁸²).

Das eingeschobene unbeendete Versprechen ([nem fogok ilyet] *ich werde sowas nicht* Zeile 05) ist eine ungewöhnliche Reaktion in der Hinsicht, dass ein Versprechensakt vor allem bei dem Korrektivtyp Schulbekenntnis zu beobachten ist⁸³. Die Wiederherstellung der rituellen Ordnung⁸⁴ geschehe hier im Gegensatz zu Entschuldigungen und Rechtfertigungen⁸⁵ nicht dadurch, dass der Inhalt des Zwischenfalls (hier des Vorwurfs) umgedeutet wird,

⁸² Brinker /Sager (1989: 83-93) weisen darauf hin, dass die Gesprächssequenzen eine durchaus wichtige Rolle in der Beziehungskonstitution haben, zumal bei der Beziehungsanalyse ein lokales Identitätsbild – wie bei Goffman und der narrativen Identitätstheorie von Bamberg (1997) und Lucius-Hoene/Deppermann (2004) – vorausgesetzt wird. Bei der gemeinsamen Identitätsarbeit – sei sie Face-Theorie oder Positionierungskonzept zu nennen – ist die generelle Eigenschaft der Sequenzen zu beobachten, dass sie wechselseitig korrektiv und bestätigend sind. Holly (1979: 53-55 unter Rückgriff auf Goffman) analysiert ausführlich, welche Systematik korrektive und bestätigende Sequenzen bei gegenseitiger Imagearbeit aufzeigen. Korrektive Schritte (im Falle des Vorwurfs z.B. Entschuldigung oder Rechtfertigung) sind ihm zufolge Ausgleichshandlungen, die eingesetzt werden, wenn sich im Verhalten des einen Interaktanten ein Zwischenfall (Verstoß gegen die rituelle Ordnung: bspw. zu wenig Aufmerksamkeit oder Zurückhaltung dem eigenen Image gegenüber) ereignet. (Diese sind genauer gesagt Auslöser von Zwischenfällen, die nach Holly (1979: 53-54) in zwei Gruppen eingeteilt werden: Zwischenfälle können einerseits durch zu wenig Aufmerksamkeit (a) bei wenig Selbstachtung oder (b) bei geringer Achtung des fremden Images gegenüber ausgelöst werden: Im Falle von (a) geht es um Interaktionssegmente, in denen der Sprecher die Selbstkontrolle verliert, im Falle von (b) um solche, in denen dem anderen zu nahe getreten wird, bei Unhöflichkeiten, Indiskretion, Drohungen usw. Die andere Gruppe von Auslösern umfasst die Fälle, wenn gegenüber sich selbst wenig Zurückhaltung gezeigt wird, wenn man sich selbst lobt, angeberisch ist, in exhibitionistischer Weise über private Angelegenheiten spricht. Vgl. bei Holly 1979: 53-54). Daraufhin wird der Sprecher veranlasst bspw. einen Vorwurf zu formulieren. Im Anschluss daran wird generell eine Korrektivsequenz (bspw. Entschuldigung oder Rechtfertigung) eingesetzt, mit der der in der Veranlassung formulierte Sachverhalt umgedeutet wird. Mit den Umdeutungen geschieht explizit oder implizit eine Bewertung der „vorangehenden Adressatenhandlung“ Holly (1979: 56). Als letzter Schritt wird das Sequenzpaar durch eine positive Honorierung (durch eine zusätzliche Bestätigungshandlung) abgerundet oder mit einer negativen Honorierung (Insistieren auf dem Zwischenfall, Wiederholung der Sequenz) oder mit einer neuen Korrektur fortgesetzt. Diese bilden zusammen die Struktur eines korrektiven Rituals.

⁸³ Vgl. Holly 1979: 68.

⁸⁴ Das Grundschemata einer Korrektivsequenz zur Wiederherstellung des rituellen Gleichgewichts wird bei Holly (1979: 58) in folgende Schritte aufgeteilt. Das Schema besteht aus drei Runden: Der dem korrektiven Interaktionsereignis vorausgehenden Zwischenfall (der eventuell sprachlich markiert ist, aber auch Teil des gemeinsamen Vorwissens sein kann und der nicht unbedingt an der sprachlichen Oberfläche markiert wird), deutet das vorausgegangene Verhalten als eine Veranlassung (bspw. zum Vorwurf) an, die eine zweite korrektive Runde induziert. Dies ist die zentrale Interaktionssequenz in korrektiven Ritualen, die eigentlich aus zwei Teilen, aus dem Korrektiv selbst und seiner Honorierung durch einen weiteren Schritt besteht, mit dem der jeweils andere zum Ausdruck bringt, dass er das Korrektiv akzeptiert. Dies wird als Entgegenkommen benannt. Überdies kann sich noch eine abschließende Runde anschließen, die außer des endgültigen Abschlusses auch noch der Honorierung der Korrektivsequenz dienlich sein kann. Selbstverständlich wird in diesem Schema die vollkommene Variante eines korrektiven Rituals dargestellt. Dies kann in der realen Kommunikation verengt oder noch weiter ausgedehnt werden.

⁸⁵ Zu der Diskussion des Unterschiedes zwischen Entschuldigungen und Rechtfertigungen vgl. Holly 1979: 62, 64-66.

sondern dadurch, dass sich das Ich in einen schuldigen und unschuldigen (sich von der Tat distanzierenden) Teil aufspaltet. Der Vorsatz zu Besserung, Buße und Wiedergutmachung gehören automatisch zu den Schritten eines Schuldbekenntnisses, jedoch ist es interessant, dass sich der Zeuge – ausgehend von seinem Schuldbekenntnis – relativ schnell dem parallelen Redebeitrag der Polizeibeamtin anschließt und in Form einer partiellen Wiederholung der Fragesequenz der Polizeibeamtin die gewünschte Antwort gibt. Die Rückfrage der Polizistin in Zeile 4 ist nichts anderes als ein Korrekturmechanismus, dessen Auslöser strukturell die falsche Konstruktion des Nachbarschaftssequenzpaares ist: Anscheinend war die erste Frage eher als rhetorische Frage gedacht und die Beamtin hatte nicht mit einem sofortigen Schuldbekenntnis gerechnet.⁸⁶

Durch ihre erste ermahrende Äußerung positioniert sich die Polizistin also als jemand, der das Recht hat, den anderen auf die Versäumung einer Handlung aufmerksam zu machen, die sich in einem Rechtsfall als Fehler erweisen kann oder in extremen Fällen als Tatverdacht kategorisiert werden kann. Die Beanspruchung der Durchführung einer belehrenden Sequenz und ihre erfolgreiche Durchführung versetzt sie sofort in eine interaktionsstrukturell dominantere Position. Zugleich fällt aber die Vagheit der Formulierung dieser Sequenz auf, die sich einerseits aus dem Fehlen des inhaltstragenden Verbteils, andererseits aber aus der deiktischen Verwendung des Präpositionaladverbs *erről* (**darüber**) ergibt. Das Referenzobjekt des Adverbs ist anscheinend Teil des gemeinsamen Wissens der Beteiligten. Mit der Vagheit der Formulierung wird gerade das spezifische von beiden Interaktionsteilnehmern geteilte Kontextwissen thematisch fokussiert. Dieser erste eröffnende Redebeitrag der Polizistin impliziert auf der Beziehungsebene eine Doppeldeutigkeit:

Die mahnende Frage der Polizistin ist durch die Beanspruchung des Rechts auf die Gesprächssteuerung und Themenleitung als eine rollengebundene Aktivität zu interpretieren, wobei die Andeutung auf das gemeinsam geteilte Wissen (auch wenn institutionell bedingt) eine Bekanntschaft zwischen den Parteien voraussetzt und der Äußerung einen persönlichen Charakter verleiht.

Nach der dreisekündigen Pause, die sich hier als redeübergaberelevante Stelle erweist, versucht der Zeuge durch Selbstwahl das Wort zu übernehmen und sich mit einem

⁸⁶ Nach den Beobachtungen von Boronkai (2009: 102) gehen im Allgemeinen solche Kommunikationsfehler auf eine situative Ellipse zurück, die sich m.E. aus dem unterschiedlichen Wissen über die Interaktionsorganisation ergibt. Die situative Ellipse ist ein Phänomen der syntaktischen Nichtabgeschlossenheit von Äußerungen, wenn sich die Bedeutung einer Äußerung nach Boronkai (2009: 106) aus der Sprechsituation (aus der Intonation, aus nonverbalen Eigenheiten) ergibt. Sie verwendet statt der Bezeichnung „situative Ellipse“ die Bezeichnung „kontextuelle syntaktische Unausgeführtheit“, worunter auch das von beiden Interaktionspartnern geteilte Hintergrundwissen verstanden wird.

Versprechen zu verteidigen. Er tritt also in die rollengebundene Aktivität ein. Mit dem Versprechen akzeptiert er die Kategorie des Schuldigen, was aber durch die Unterbrechung der Polizistin außer Acht gelassen und durch die Einführung eines neuen Themas gestrichen wird. Mit der Vergewisserungsfrage der Polizistin in Zeile 04 ([régóta ismeri a] GY-t igaz? **Sie kennen den Gy. seit langem nicht wahr**) wird auf einen Sachverhalt in der Vergangenheit, auf die zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten bestehende Bekanntschaft hingewiesen. Durch die vergewissernde Funktion der Frage mit igaz? (**nicht wahr**) Zeile 04 im Nachfeld wird wieder das gemeinsam geteilte Wissen aktiviert. Der Zeuge bestätigt dieses Wissen mit partieller Wiederholung und einem verstärkenden Akzent (RÉgen(.)gyerekkorom óta. **seit langem seit meiner Kindheit**), und ergänzt die einbezogene Information. Mit dem Bestätigungswort der Polizistin (jó(.) **gut** Zeile 07) wird die Reaktion ihres Gegenübers ratifiziert, und auch die erwartbare Handlungsroutine wird im Weiteren signalisiert. Schon hier erscheint aber in der Fortsetzung eine andere Art zweigliedriger sequenzieller Anordnung, die auch des Weiteren öfters vorkommen wird: die Paarsequenz von Behauptung und Bestätigung. Die Polizeibeamtin greift einen ihr schon bekannten Tatbestand auf und äußert sich zu diesem in Form einer Behauptung, woraufhin eine bestätigende, zurückweisende, korrigierende oder ergänzende Rückantwort zu erwarten ist.

- 01 K: jó(.) [mondott nekem]
gut Sie haben mir gesagt
- 02 T: [T.....n]
in T.
- 03 K: ilyet hogy barátí(-)kölcson.
so etwas wie ein Verleih von Geld unter Freunden
- 04 T: BArátí(.) há persze
unter Freunden jawohl
- 05 K: na(.) akkor ezt kell majd mondani (hahaha) jó? (hahaha)
nun dann soll das später auch so gesagt werden(lacht)gut(lacht)
- 06 T: jójó (hahaha)
jaja (lacht)

Das Bestätigungswort (jó(.) **gut** Zeile 07) hat aber auch die projizierende Funktion, dass mit der Beendigung des vorangehenden auch das Starten eines neuen Redebeitrags impliziert wird. Der neue Redebeitrag der Polizeibeamtin ([mondott nekem] **Sie haben mir gesagt**), mit dem sie wieder einen schon früher besprochenen Sachverhalt einführt, startet wieder

überlappend mit dem Redebeitrag des Zeugen, der noch als Fortsetzung der in der Zeile 06 erzählten Information, er kenne den Beschuldigten seit seiner Kindheit, diese mit einem Ortsnamen ergänzt. Die in den Zeilen (04-06) mit Fragen implizierte und mit Antworten bestätigte alte Bekanntschaft zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten wird mit dem Verweis auf einen für beide Beteiligten bekannten Sachverhalt (ilyet hogy barátí(-)kölcsön **so etwas wie ein Verleih von Geld unter Freunden** Zeile 09) von der Polizistin in eine engere Beziehung, in Freundschaft umkategorisiert. Die Kategorisierung des erzählten Ichs des Zeugen als Freund des Beschuldigten – von der Polizeibeamtin initiiert, von dem Zeugen akzeptiert (BARÁTI(.) há persze **unter Freunden jawohl**) – wird erfolgreich abgeschlossen. Zugleich wird die Personenkategorisierung auf die in dem ersten Redebeitrag angedeutete Handlung übertragen: Wenn der Beschuldigte und der Zeuge Freunde waren, dann lässt sich auch ihre vergangene Handlung (ihr früheres Arbeitsverhältnis) als eine Hilfe unter Freunden kategorisieren.

Mit der Übertragung der Personenkategorisierung auf eine juristisch bewertbare Handlung führt die Vernehmende einerseits einen neuen Sachverhalt ein, andererseits impliziert sie damit, dass sie sich sehr gut im Leben des Zeugen auskennt und dass (oder: weil) sie auch aus anderen Quellen Zugang zu der Biographie des Vernommenen hat. Dass sie aus dem Leben des Zeugen einen Umstand auswählt, der ihn in der Vernehmung aus der Rolle des Steuerbetrügers in die Rolle eines hilfsbereiten Freundes versetzt, impliziert auch ihre Macht, die Identität des anderen negativ oder, wie in diesem Fall, positiv bestimmen zu können. Durch die bestätigende Antwort des Zeugen, die als schneller Anschluss formuliert wird, verstärkt er seine Position als *unschuldiger Freund*, und die Tatsache, dass er so rasch umschalten kann, zeigt das Identitätsbild *eines kundigen Zeugen*, eine Position, die von dem Zeugen auch in dem Leitfaden-Interview öfters beansprucht wird. In den Zeilen 09-10 wird die Fremdpositionierung des Zeugen als *unschuldiger Helfer* endgültig abgeschlossen.

Wie oben ersichtlich wurde, werden in den vorhin analysierten Gesprächspassagen nicht nur die Aufgaben zur Interaktionsorganisation klargestellt, die Gesprächsteilnehmer haben auch thematisch einen Konsens gefunden (im Weiteren soll es um einen Freundschaftsdienst gehen) und auf der Ebene der Beziehungsarbeit haben sie auch die Rollenverteilung abgesichert. Die Aufforderung der Polizistin (na(.) akkor ezt kell majd mondani (hahaha) jó? (hahaha) **nun dann soll das später auch so gesagt werden (lacht) gut (lacht)** Zeile 11) hat wieder eine initiiierende respondierende (Aufforderung - Einwilligung) Paarsequenz zur Folge, die aber durch das gemeinsame Lachen, initiiert von der Polizeibeamtin und durch die selbstinitiierte Begründung und

Erklärung ihres früheren verbalen Handelns abgemildert wird (jójó (hahaha) *jaja (lacht)* ezt csak azért akartam így előtte tisztázni **das wollte ich nur so davor klären** Zeile 12-13). Mit der direkten Aufforderung durch das Modalverb *kell* (*soll*) in der Zeile 11 wird weniger die Macht als eher die helfende Absicht der Polizeibeamtin ausgedrückt, was durch ihr Lachen nicht nur unterstützt, sondern auch verstärkt wird. Die Selbstpositionierung der Polizistin als *wohlwollende Person* wird von dem Zeugen verstanden.

Die Nachfrage der Polizeibeamtin (jó? *gut*) indiziert die Antwort des Zeugen, die er nach einer mittelkurzen, durchs Lachen der Polizeibeamtin gefüllten Pause auch liefert, sequenzanalytisch gesehen ist also eine Nebensequenz des Zeugen zu beobachten.

- 01 T: [jó hát el fogom] én(.)
ja gut ich werde
- 02 el fogom (.) JÓ Bőven mondani itten az(-)
ich werde hier ausführlich erzählen
- 03 arany szép (.) lányoknak
den bildschönen Mädels
- 04 hogy öh tudjanak rolla ((torkát köszörüli)) (--)
damit Sie Bescheid wissen darüber (räuspert sich)
- 05 persze ha nem az adórendőrség(.) (hahaha)
na ja wenn Sie nicht von der Steuerpolizei sind (lacht)

Das gemeinsame Lachen der beiden Gesprächspartner signalisiert eine Art gemeinsame Mittäterschaft (Mitschuld) der Polizeibeamtin für den Zeugen, das kann der Grund dafür sein, dass er in lustiger Stimmung fortsetzt und quasi einen intimen Ton anschlägt, indem er die anwesenden Beamten (die Polizistin und die Forscherinnen) als „goldschöne Mädels“ paraphrasiert.

Er deklariert seine Aussagebereitschaft und gibt ein Versprechen ab (*er würde des Weiteren über alles aussagen*). Mit der Attribuierung seiner Handlung, also mit einer selbst eingeführten Handlungsbeschreibung, er würde über alles *ausführlich* berichten, kategorisiert er sich als einen guten Zeugen, d.h. als eine Person, die auf alle Details eingehend berichtet.

Allerdings relativiert er seine Zeugnisbereitschaft sprachlich durch zwei Merkmale: Einerseits dadurch, dass mit dem konditionalen Konnektor „ha“ (wenn) der Gültigkeit des Sachverhaltes des Hauptsatzes eine Bedingung gesetzt wird; andererseits wird die Ernsthaftigkeit der deklarativen Aussage durch das gesprächsbegleitende Lachen in Frage gestellt. Beide

Gesprächsphänomene deuten darauf hin, dass das Versprechen nicht in jedem Fall gelten wird.

Vor dem Hintergrund, dass seitens der Polizeibeamtin kein Versprechen eingefordert wird, kann das dennoch an das vorangehende Interaktionsgeschehen angeschlossen werden, indem die Nebensequenz des Zeugen als Reparaturmechanismus zur Räumung des interaktionellen Konflikts⁸⁷ der ersten fünf Zeilen aufgefasst wird.⁸⁸ Mit der expliziten Begründung ihrer früheren Redebeitragsaktivitäten gelten die drei von der Beamtin initiierten Paarsequenzen sowohl syntaktisch als auch intonatorisch als abgeschlossen. Nach einer kurzen, aber hörbaren Pause wiederholt der Zeuge mit dem Bestätigungswort (*jó gut* Zeile 14) den vorhin formulierten Redebeitrag seines Gegenübers und drückt seine Kooperationsbereitschaft explizit mit zweifacher Wiederholung seines Versprechens aus. Die Äußerungsform der Selbstkorrektur ((.)elfogom *JÓ BÖven mondani ich werde hier sehr ausführlich erzählen* Zeile 14-15) unterscheidet sich von dem Reparandum dadurch, dass in der korrigierten Variante sowohl intonatorisch als auch topisch die Modaladverbien akzentuiert werden. Die drei kurzen Pausen unterscheiden sich in ihren Längen, sie verlängern sich parallel mit dem Voranschreiten der Äußerung und als Denkpausen zeugen sie von einer Formulierungsschwierigkeit des Zeugen. Interessanterweise werden die Pausen gerade beim Hervorheben der Qualität der eigenen Handlung oder vor Attribuierung seines Gegenübers gesetzt. Die gut durchdachte Formulierungsweise verleiht seinem kommunikativen Verhalten den Charakter einer selbstinszenierenden Redeweise, die vor allem für vor einer großen Öffentlichkeit auftretende und vom Publikum beobachtete Redner charakteristisch ist. Zu der analysierten Äußerung scheint aber der zweite, nach einer längeren Pause erfolgte Teil des Redebeitrags, der mit 'ha (wenn)' eingeleitete konditionale Nebensatz, durch seinen schnellen

⁸⁷ Hinnenkamp (1998) befasst sich (in Anlehnung an Jefferson 1972: 294) ausführlich damit, wie Missverständnisse in Gesprächen zu typischen Seiten- oder Nebensequenzen führen können. Er spricht von einem „reparativen Nachspiel“, das dazu diene, „Hindernisse für den weiteren Verlauf des Gesprächs oder der Interaktion aus dem Weg zu räumen...“ (Hinnenkamp 1998: 20). Nebensequenzen nennt er Missverständnisklärungssequenzen. Er behauptet nicht nur, dass Missverständnisse zu Nebensequenzen führen, sondern auch, dass Missverständnisse auftreten, wenn nötige Nebensequenzen ausbleiben. „Nun wissen wir nicht, wo ein jeweilig missverständnisbereinigtes Gespräch landen würde, wenn die Hindernisse unbemerkt oder unbearbeitet geblieben wären. Aber es gibt viele Gespräche, in denen wir die Disharmonie, die Konflikte und womöglich das Scheitern genau darauf zurückführen können, dass die Umwege und das Anhalten der Räumungsarbeiten wegen ausgeblieben sind oder ausbleiben mussten, weil die Beteiligten sich ihrer Notwendigkeit nicht bewusst waren.“ (Hinnenkamp 1998: 20)

⁸⁸ Die Reparaturbedürftigkeit der eröffnenden Sequenzen zeigt sich in der Struktur und in den interaktionsstrukturierenden Implikationen (in der Responsivität) der analysierten Nebensequenz. Strukturell sind Nebensequenzen nach Hinnenkamp (1998: 23-33) unterschiedlich selbstständig. Von klar abzutrennenden Einschüben, ohne die die jeweilige Hauptsequenz vollkommen selbstständig wäre, reicht die Palette bis zur komplexen Verschachtelung von Nebensequenzen, in denen mehrere Nebensequenzstrukturen zur Klärung von Missverständnissen kaskadenhaft aneinandergelagert werden.

Rhythmus sowohl formulierungsdynamisch als auch inhaltlich im Gegensatz zu stehen ((--))
persze ha nem az adórendőrség **wenn Sie nicht von der Steuerpolizei** (Z. 15-16).
Allerdings ist gerade dieser Nebensatz fokalisches wichtigste Element der Nebensequenz
(sie wird dynamisch auch durch das vorangehende Räuspern und die Pause hervorgehoben):
Die wichtigste Information dieser Äußerung ist gerade die Bedingung des konditionalen
Nebensatzes, *ich werde aussagen, wenn Sie nicht von der Steuerpolizei sind*.

Die explizite Kategorisierung der Polizistin als *bildschönes Mädel* in diesem Redebeitrag des
Zeugen ist reich an interaktionsstrukturellen Implikationen. Auf den ersten Blick könnten wir
feststellen, dass diese vertrauliche Benennung in einem institutionellen Kontext eine
unpassende Formulierung ist. Da aber schon im vorangehenden Kontext anstelle einer
sachlich adäquaten Unterhaltung eine persönlichere Redeweise aufgetreten ist, lässt sich die
Motiviertheit dieser ironischen Anspielung nicht anzweifeln: Mit dieser Kategorisierung geht
der Zeuge auf die von der Polizistin schon angedeutete Komplizenschaft ein. Die
Fremdkategorisierung der Beamtin als *junge (unerfahrene) Frau* impliziert zugleich auch die
Selbstkategorisierung des Zeugen als *ein älterer (erfahrener) Mann*. Darauf – dass er sich
also als „erfahren“, als „Besserwisser“ kategorisiert –, weist auch der Kommentar hin, dass er
etwas erzählen wird, damit die anderen darüber Bescheid wissen. Durch die explizite
Fremdkategorisierung seiner Gesprächspartnerin positioniert er sein erzählendes Ich als einen
erfahrenen Mann, dem zwar bewusst ist, dass er nicht rechtmäßig vorgegangen ist (Zeile 15-
18), der aber dennoch seine Schuld zu verschweigen weiß. Diese Kategorie wird durch die
langsame Verminderung der institutionellen Rolle der Polizistin ausgelöst, deren anfängliche
Kontrollaktivitäten (Unterbrechung, Recht auf die Themenwahl, Bevormundung) nach dem
gemeinsamen Lachen an Kraft verloren haben und die dadurch in die Rolle einer bekannten
Person versetzt wurde. Die facebedrohende Kategorisierungsaktivität des Zeugen (die
Vertreterin einer öffentlichen Institution explizit „bildschönes Mädel“ zu nennen) hat zur
Folge, dass die Polizeibeamtin eine kurze Weile auch die Macht über ihre Formulierungen
verliert, in den Zeilen 19-21 gerät sie ins Stocken und jetzt ist sie diejenige, die die
Aufrechterhaltung ihrer Position aushandeln muss.

Sowohl die explizite Fremdkategorisierung der Polizistin als schönes Mädchen, als auch die
Veränderung der Sequenzstruktur der Nebensequenz des Zeugen führen zum
Sprecherwechsel.

01 K: nem (.) de hát nem (.) de hát vigyázni kell azér (.)
 nein aber nein aber man muss aufpassen

Die Nebensequenz des Zeugen wandelt sich gerade wegen der erfragten Kondition (in der Zeile 18) zu einer Fragesequenz mit responsivierender Implikation, wodurch sich die Polizistin angesprochen fühlt. Durch ihre Reaktion erfüllt sie die Erwartung, die mit der vorigen initiierenden Sprecheräußerung verbunden ist. Sie antwortet zuerst auf die implizite Frage, ob sie von der Steuerpolizei ist. Nach der Verneinung des fraglichen Inhalts in Form eines Verneinungswortes wird die Negierung noch einmal wiederholt, allerdings ist im unvollendeten Redebeitrag schwer zu analysieren, worauf sich die Verneinung bezieht, auf die Nicht-Zugehörigkeit zu den Steuerpolizisten oder darauf, dass es nicht relevant ist, ob sie eine Steuerpolizistin ist. In ihrem Redebeitrag versichert die Polizistin in Form eines verneinenden und wiederholten Bestätigungswortes dem Zeugen, dass bestimmte Themen im Weiteren doch nicht angesprochen werden dürfen. Mit der Äußerung (*azér kérdeztem erre rá még egyszer **deshalb habe ich das noch einmal extra gefragt*** Zeile 22) erklärt sie einerseits ihr früheres verbales Handeln und bringt ihre in der Hierarchie des Gesprächs eingenommene Position zum Ausdruck. Das Verb *fragen* spielt hier in zweifacher Hinsicht eine außerordentlich wichtige Rolle: Auf der einen Seite positioniert sie sich dadurch als jemand, dessen Aufgabe hier darin besteht, Fragen zu formulieren, auf der anderen Seite vollzieht sich hier auch eine Reinterpretation ihres früheren Handelns. Die Polizistin reinterpretiert nämlich die vorhin formulierte Bevormundung des Zeugen (Zeile 01-09) als Frage. Der Rechtsanspruch auf die Neuinterpretation ihrer früheren Handlung, ohne vom Gesprächspartner angegriffen zu werden, weist der Polizistin auch die übergeordnete soziale Position einer *nicht anzuzweifelnden Person* zu.

Im unmittelbaren Anschluss daran leitet sie das Gespräch durch eine interaktionsorganisierende Frage (*indulhat? (?) tehát akkor tanúkihallgatásról van szó **kann es losgehen also es geht um eine Zeugenvernehmung dann*** Zeile 23) in das institutionelle Handlungsschema der Belehrung über.

Mit der interaktionsorganisierenden Äußerung (*indulhat? **kann es losgehen*** Zeile 23) wird der Beginn der Vernehmung vorausgedeutet und mit der expliziten Ankündigung des Gesprächstyps verstärkt. Der Polizistin ist es mit ihrer letzten Positionierung (*ich bin jemand, der hier zu fragen hat*) gelungen, die asymmetrische Gesprächsbeteiligung, die aus der Situation heraus schon von Anfang an vorhanden war, wieder herzustellen. Im weiteren Verlauf der Interaktion hat sie die Aufgabe, die durch die Positionierung hergestellten

Machtverhältnisse aufrechtzuerhalten, indem sie die Folgeaktivitäten der Positionierung unter Kontrolle hält.

„Auswertung der Analyse des Eröffnungsgesprächs“

Gesprächsrhetorisch betrachtet ist es durchaus wichtig, nach dem Zusammenhang zwischen kleinförmigeren sequenziellen Strukturen und größeren Handlungsstrategien zu fragen. In der Eröffnungsphase geht es in erster Linie um Ersuchen und Testen von gegenseitiger Kooperationsbereitschaft, zweitens werden die Kommunikationsbedingungen des Interaktionstyps Vernehmung ausgehandelt, indem das Wissen über die Interaktionsstruktur explizit gemacht wird. Das Missverständnis des Zeugen (er solle sich des Weiteren verteidigen) basiert gerade auf der mahnenden Äußerung der Polizistin, die (bei dem Zeugen wird zumindest der Eindruck geweckt) eine kompetitive Handlungsstrategie auf der Rezipientenseite auslöst. Erst in Zeile 16, als der Zeuge selbst eine Frage-Antwort Paarsequenz induziert und die Polizistin als Antwortende darauf eingeht, kann der Zeuge sicher sein, dass beide Seiten im Weiteren kooperativ handeln werden. Kooperation wird seitens des Zeugen vorausgesetzt, die Kooperationsbereitschaft der Polizistin wird aber auch von dem Zeugen getestet. Bei Interaktionen der Problemlösung, zu denen auch eine Vernehmung gezählt werden kann, ist die direkte, explizite Deklaration und Aushandlung von Kooperationsbereitschaft von grundlegender Bedeutung und wenn diese nicht direkt deklariert wird, werden interaktive Mechanismen (z. B. Rollenumkehrung) in Gang gesetzt. Damit wird der Gewinn an Informationsaustausch maximalisiert. Neben der Aushandlung der Kooperationsbereitschaft wird aber auch das Wissen über die Handlungsmöglichkeiten ausgehandelt. Wir werden im nächsten Abschnitt nachvollziehen können, dass der Interaktionsteil Belehrung gerade die explizite Aushandlung der von der Institution festgelegten Handlungsmöglichkeiten zur Aufgabe hat. Anhand der Kommunikationsweise der Beteiligten in der Eröffnungsphase kann man zweifelsohne behaupten, dass die institutionellen Rollen teilweise schon hier ausgehandelt werden. So wird von der Polizistin implizit angekündigt, dass sie das Recht auf eine forcierende Redeweise und diese auch zu beanspruchen hat. Dagegen handelt der Zeuge ebenfalls implizit, aber erfolgreich das Recht aus, die Aussage zu verweigern und zeigt, dass er sich dessen auch bewusst ist. Die forcierende Modalität der Redezüge der Polizistin äußert sich in den folgenden Verfahren: durch die fremdbestimmten Redeübergaben, durch Einwürfe, die die Äußerungsbedeutungen ihres Gegenübers fremdbestimmt selektiv zu verarbeiten suchen, durch selbstbestimmte

Sachverhaltsdarstellungen, in denen ein neues Thema explizit etabliert oder der thematische Sachverhalt verschoben werden kann.

Dass sie ihre Positionierung als Vernehmende in kurzer Zeit (innerhalb eines Redebeitrags) erfolgreich beendet hat, ist darauf zurückzuführen, dass die Art, wie sie interaktionsorganisatorisch vorgeht, Rollen- und Statusimplikationen mit sich bringt, die mit den Vorstellungen des Zuhörers über rollengebundene Kategorien wie „Zeuge“ und „Polizist“ in Einklang stehen. Durch die Selbstpositionierung als eine Person, die das Recht auf forcierendes Verhalten hat, wird dem Zeugen gegenüber die Rollenerwartung hervorgerufen, dass er gewisse Handlungsverpflichtungen hat, wie etwa diejenige, die Fragen abzuwarten und nicht überflüssig zu sprechen. Zwar ist die Polizistin von Anfang an die situationsmächtigere Person (das wird auch dadurch bewiesen, dass der Zeuge auch dann eine unterwürfige Position einnimmt, wenn zwei Handlungsalternativen vorliegen), dennoch muss sie aber recht viele Mechanismen einsetzen, um das auch relevant zu setzen und aufrechtzuerhalten. Solche Kontrollmechanismen wie beispielsweise die explizite Fremdkategorisierung des Zeugen durch lexikalische Zuordnung sind später im belehrenden Teil vermehrt zu finden.

In meiner Positionierungsanalyse soll die Frage beantwortet werden, welche interaktiven Konsequenzen die Positionierungsaktivitäten haben. Das hängt größtenteils davon ab, welche der ausgehandelten Kategorien und Positionen von den Gesprächspartnern abgelehnt bzw. akzeptiert werden und welche Handlungserwartungen mit den einzelnen Identitätsbildern verbunden sind. In dem vorhin analysierten Gesprächsabschnitt (Zeile 1-23) sind folgende lokale Identitätsbilder zu erfassen:

- Die selbstinitiierten Positionierungen der Polizistin sind grundsätzlich mit zwei Identitätsbildern verbunden: Einerseits ist sie *Agentin einer Institution*, andererseits erscheint sie eine kurze Weile als *wohlwollende Helferin*.
- Die selbstinitiierten Positionierungen des Vernommenen ergeben *die situierte Rolle eines Beschuldigten als eines unschuldigen, kundigen Zeugen und erfahrenen, alten Mannes, der situationsgerecht handeln kann*.

Mit den Positionierungen sind hier folgende Handlungsmöglichkeiten der Polizistin verbunden:

- Sie hat das Recht, den anderen zurechtzuweisen, zu fragen, zu bevormunden.

- Sie hat Zugang nicht nur zu den weiteren Details des Falls, sondern auch zu den biografischen Daten ihres Gesprächspartners und kann davon beliebige Kategorien relevant setzen.
- Sie hat sogar das Recht, sein verbales Handeln anders zu interpretieren, ohne Angst zu haben, vom anderen korrigiert zu werden.
- Sie hat das Recht, von dem direkten Kontext nicht initiierte Themen einzuleiten.

Die Handlungsvarianten des Zeugen sind vielfältiger und entwickeln sich meistens abhängig von den Aktivitäten der Polizistin:

- Er verteidigt sich und versetzt sich damit in die Position einer schuldigen Person.
- Auf die Frage der Polizistin willigt er schnell in ihre Interpretation ein und verhält sich als kundiger Zeuge, dies kategorisiert er auch durch eine explizite Handlungsbeschreibung.
- Er kategorisiert die Polizistin fremdinitiiert mit einem im institutionellen Kontext unpassenden Attribut.

Von den Positionierungsversuchen wird allein der letztgenannte Positionierungsversuch des Zeugen mit der fremdinitiierten Kategorisierung der Polizistin abgelehnt – allerdings nicht mit einer direkten Zurückweisung, sondern mit einer erneuten Zurechtweisung des Zeugen seitens der Polizistin (Zeile 19-20), mit der Reinterpretation ihrer Handlung (Zeile 22), mit einem interaktionsorganisierenden Ausdruck (Zeile 23) und mit der direkten lexikalischen Zuordnung der Kategorie „Zeuge“ (Zeile 23-25). Mit diesem schnellen Wechsel lehnt sie nicht nur die direkte Kategorie „schönes Mädel“ ab, sondern beugt der Gefahr vor, hier eventuell als Komplizin des Zeugen betrachtet zu werden.

Aus den Folgeaktivitäten ist leicht herauszulesen, dass die Polizistin die Wiederherstellung ihrer institutionellen Rolle und damit die der Kontrolle über die interaktiven Handlungsmöglichkeiten der Gesprächsteilnehmer erfolgreich abgeschlossen hat.

„Die Belehrung“

Die Gesprächssequenz in den Zeilen 23-86 umfasst die sogenannte Belehrung, die in ihrem sequenziellen Aufbau ein anderes Bild zeigt. Im belehrenden Gesprächsabschnitt sind Dreiersequenzen zu identifizieren, die dreimal direkt aufeinanderfolgen. Eine solche Dreiersequenz ist eine Frage-Antwort-Paarsequenz, eingeleitet durch eine Präsequenz, die thematisch die zu befolgende Verfahrenstechnik anzukündigen hat. Mit den Fragen wird in allen Fällen nach dem Einverständnis des Rezipienten mit der Teilnahme an der Interaktion

gefragt, unter den in den Präsequenzen dargestellten rechtlichen Voraussetzungen. Explizit wird dies in Form von Verständigungsfragen durchgeführt: Zeile 43-44: *hogy hozzájárul e a kutatási programban (.) [való részvételhez]? **äußern Sie sich vor den Anwesenden ob Sie der Teilnahme am Forschungsprojekt Ihre Zustimmung geben)*** Zeile 59-61: *meg[értette]. ugye? **Sie haben das verstanden oder*** Zeile 68-70: *ezt is megértette, jó.(10.0) és ennek tudatában tesz vallomást. (-) igaz? **haben Sie auch verstanden gut und in diesem Sinne machen Sie die Aussage nicht wahr.*** Die Präsequenzen und die sich daran anschließenden Fragesequenzen werden von der Polizeibeamtin initiiert, oft sind es Verbzweitsätze mit beliebigem Satzglied im Vorfeld, wie bei Aussagesätzen, von der Satzfunktion her Vergewisserungsfragen, mit kurzen Nachfragen am Ende.⁸⁹ Die kurzen Antworten des Zeugen sind öfters Wiederholungen der Fragen in Aussagesatzform oder er verwendet das Bejahungswort *igen* (ja) als Verständigungssignal (bspw. Zeile 74-76). Wenn man die Formulierungsweise der ankündigenden, mitteilenden Präsequenzen betrachtet, ist anzumerken, dass die Äußerungen im Vergleich zu spontansprachlichen Redebeiträgen ziemlich lang sind und syntaktisch und intonatorisch einen ganzen und grammatisch korrekten Bogen beschreiben. Für die Formulierungsweise ist im hohen Maße Vorgeformtheit und Ritualisierung kennzeichnend: Sowohl die Wortwahl als auch der Satzbau sind fachsprachenidiomatisch und schriftsprachlich geprägt. Die Formulierungsweise wird aus der schriftlichen Rechtsprachlichkeit übernommen. Wegen des schnellen Sprechtempos und der ausbleibenden Pausensetzung ist diese Textstelle auch akustisch schwer wahrnehmbar, das Verstehen wird aber auch noch durch die rezitierende Intonationsweise der Polizistin erheblich beeinträchtigt. Damit wird weniger die Aufmerksamkeit des Rezipienten evoziert, vielmehr wird er als Adressat festgenagelt, seiner Rezeptionsbereitschaft werden enge Grenzen gesetzt und somit wird die Möglichkeit zu selbstbestimmten Redeübernahmen minimiert. So sind auf der Rezipientenseite keinerlei selbstinitiierte Verstehenssignale zu vernehmen, solche erfolgen erst und ausschließlich auf die Initiierung der Polizistin in Form eines Bestätigungs- oder Verneinungswortes oder wie schon erwähnt wurde, durch Wiederholungen.

Vom ungarischen Strafverfahrensgesetz und von den Empfehlungen der kriminaltechnischen Anleitungsliteratur wird im Voraus festgelegt, welche Interaktionsschemata in welcher Reihenfolge zu vollziehen sind. Die einzelnen Interaktionsschemata werden voneinander

⁸⁹ Keszler (2000: 384) nennt solche Fragen Nachfragen oder enklitische Fragen (*utókérdés / simuló kérdés*), die immer nach einem Aussagesatz stehen und diesen erst nachträglich zu einem Fragesatz umgestalten. Diese können aus einem einzigen interaktionellen Satzwort bestehen oder aus einem Verneinungswort oder aus einer Partikel.

deutlich durch interaktionsorganisierende Äußerungen in Form von explizit performativen Sprechakten abgetrennt. Damit wird demonstrativ die Selbst- und Fremdbestimmung der konversationellen Handlungen expliziert.

- indulhat? (?)
kann es losgehen (Zeile 23)
- a (-)jelenlévőkkel ezt már közöltem(---)
den Anwesenden habe ich das schon mitgeteilt (Zeile 24)
- öö a jelenlévő tanút(.)kérdzem hogy(-)
den anwesenden Zeugen frage ich (Zeile 24-25)
- akkor azt már közöltem hogy(.)
dann habe ich schon mitgeteilt (Zeile 32)
- kérem a tanút hogy nyilatkozzon(--)
ich bitte den Zeugen äußern Sie sich vor den Anwesenden (Zeile 42-43)
- tanúként öö közölnöm kell önnek
als Zeuge muss ich Ihnen mitteilen (Zeile 50)
- öö továbbá figyelmeztetnem kell arra (-)
öh ich muss Sie des Weiteren belehren (Zeile 61)
- meg kell kérdeznem hogy(--)
dann muss ich fragen ob (Zeile 72)
- jó(.)<(gép) akkor kezdhetjük a kihallgatást(---)>
dann können wir mit der Vernehmung beginnen (Zeile 85-86)

Die aufgezählten Äußerungsteile determinieren die illokutionäre Kraft des darauffolgenden propositionalen Gehalts, der sich vorwiegend auf die Gestaltung des Gesprächs und des Protokolls bezieht. Mit den explizit performativen Formeln, die in den Redebeiträgen als projizierende funktionale Einheiten enthalten sind, wird der erwartbare Handlungstyp vorgreifend verdeutlicht. Dies geschieht auch noch durch die ausdrückliche Erwähnung des Interaktionsschemas, das Handlungserwartungen signalisiert, die in manchen Fällen im institutionellen Kontext sogar verpflichtend sind.⁹⁰ Interaktionsstrukturell ist es sehr

⁹⁰ In der Fachliteratur werden grundlegend zwei Interaktionsschemata – institutionsspezifische und sogenannte dysfunktionale Interaktionsschemata (Gülich 1980: 435-448) – unterschieden. In institutionellen Gesprächen kommt es den Interaktanten meistens darauf an, diese Interaktionsschemata relevant zu setzen, aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls zu ratifizieren. Institutionsspezifische Schemata sind fest an eine bestimmte Institution gebunden, es gibt solche, die in einer anderen Institution nicht vorkommen und solche, die in einer spezifischen Weise verwendet werden: Typische Frage-Antwort-Parsequenzen bilden beispielsweise das institutionsspezifische Interaktionsschema *Befragung zur Person*. Dies ist Bestandteil des institutionell geregelten Ablaufs einer Gerichtsverhandlung und hat die Aufgabe, den Angeklagten mit den aktenkundigen

interessant, dass diese explizit performativen Äußerungen vor allem im ersten Teil der Belehrung erscheinen, es kommt auch vor, dass nur das performative Verb öfters wiederholt und variiert wird, aber keine propositionale Äußerung darauf folgt, was als Problem der Äußerungsplanung der Polizistin gedeutet werden kann und sich nicht selten in Verständigungskonflikten niederschlägt. Hierbei sei noch angemerkt, dass die Dichtheit der Verwendung der explizit performativen vorgehenden Verdeutlichung und Ankündigung in den einzelnen Gesprächssequenzen nicht gleichmäßig verteilt wird. Am Anfang der Belehrung (und auch am Ende der Vernehmung) ist die Vorkommenshäufigkeit dieser Elemente sehr hoch, der Zwang zur Gesamtstrukturierung ist sehr stark.

Interaktionsstrukturell gesehen ist es sehr interessant, genauer unter die Lupe zu nehmen, wie die Überleitung von den anfänglichen Sequenzen in die belehrende Sequenz geschieht, wodurch sich die Redebeiträge unterscheiden und wie sie miteinander verbunden werden, damit die nötige Gesprächskohärenz entsteht.

Die Gesprächskohärenz ist eine entscheidende Voraussetzung für das Gelingen der Kommunikation, zwischen den Interaktanten muss eine gemeinsame Verständigungsbasis (z.B: die Anerkennung der Geltung des Kooperationsprinzips) vorhanden sein, damit Gespräche reibungslos ablaufen.⁹¹ Zur Sequenzanalyse wird ein kürzerer Abschnitt an der Grenze der zwei verschiedenen Sequenztypen ausgewählt, der einen interessanten kommunikativen Zwischenfall darstellt, da es hier gerade während der Überleitung vom Privat-halbformellen ins Institutionelle zu einer kurzen Verständigungsschwierigkeit kommt. Die Frage ist, wie die Aufgabe der Überleitung gemeistert wird und wodurch das Verständigungsproblem induziert und wodurch es anschließend gelöst wird.

- 01 K: indulhat? (?) tehát akkor tanúkihallgatás (.)ról van szó(-)akkor
kann es los also es geht um eine Zeugenvernehmung dann
- 02 a (-)jelenlévőkkel ezt már közöltem(---) öö a jelenlévő
den Anwesenden habe ich das schon mitgeteilt den anwesenden

Personalien zu identifizieren und diese ggf. zu korrigieren. Innerhalb von institutionell geregelten Kommunikationsabläufen können auch institutionell nicht vorgesehene und dementsprechend nicht geregelte Interaktionen vorkommen.

⁹¹ Die lokale Kohärenz kann nach Brinker/Sager (1989: 72-73) in spezifischen thematischen, grammatischen und funktional-kommunikativen Beziehungen zwischen den einzelnen Gesprächsschritten ausgedrückt werden. Als generelle Erscheinungsform ist auch das Prinzip der Wiederaufnahme zu nennen, das auf allen drei Ebenen nachvollziehbar ist. Konstruktionsübernahmen (also die Wiederaufnahme von lexikalischen Einheiten und syntaktischen Strukturen) kommen oft vor, sie haben eine Bestätigungsfunktion, sie signalisieren nach Brinker/Sager (1989: 75) „noch intensiver als die entsprechenden Hörersignale, dass der Sprecher mit dem vorausgehenden Gesprächsschritt völlig übereinstimmt“. Das Prinzip der Wiederaufnahme kann aber auch die Formulierungsebene betreffen, wie aus unserem Beispiel ersichtlich wird.

03 tanút(.)kérdezem hogy(-) adatai zártan történő kezelését
Zeugen frage ich wollen Sie dass ihre Daten

04 kéri e(.)a kihallgatás(.) során-
im Laufe der Vernehmung geheim bleiben

05 T: (--)**bocsánatot kérek egy picit hangosabban kérem mert(-)**
bitte um Entschuldigung ein bisschen lauter bitte weil

06 rosszul [hallok]
ich schlecht höre

07 K: [adatai zártan történő kezelését kéri(-) e(--)
wollen Sie dass Ihre Daten geheim bleiben

08 T: nem
nein

09 K: a kihallgatás során <(gép) (4.0)SLZ (5.0)tanú(-)jó(-)>
im Laufe der Verhandlung (tippen) Zeuge gut

10 K: akkor azt már közöltem hogy(.) a(-) tanúkihallgatás(-)
dann habe ich schon mitgeteilt dass die Zeugenvernehmung

11 KGY ellen(.)üzletszerűen elkövetett csalás büntette
wegen des begründeten Verdachts im Fall geschäftsmäßigen Betrugs

12 alapos gyanúja(-)miatt(.) kerül sor(4.0) illetőleg(.) jelen
gegen KGY stattfindet beziehungsweise anwesend

Wie wir früher gesehen haben, mündete das sog. Eröffnungsgespräch (Zeile 01-22) nach der erfolgreichen Aushandlung der Handlungserwartungen bezüglich der sequenziellen Anordnung letztendlich in einen Gesprächszug, in dem gemütlichere, schon fast privatsprachliche Atmosphäre vorherrscht. Daraufhin folgt ein selbstinitiiertes interaktionsorganisierender Redebeitrag der Polizeibeamtin. (Zeile 21-24) Dabei handelt es sich⁹² um einen mehrgliedrigen Redebeitrag (Gliederung: 1: indulhat? **kann es los**; 2: tehát akkor tanúkihallgatásról van szó(-) **also es geht um eine Zeugenvernehmung**; 3: akkor (-)jelenlévőkkel ezt már közöltem(--)**dann den Anwesenden habe ich das schon mitgeteilt**; 4: öö a jelenlévő tanút kérdezem hogy(.) adatai zártan történő kezelését kéri e a kihallgatás(.))

⁹² Bei Fiehler wird als elementare Einheit eines Redebeitrags jene Einheit betrachtet, der eine Funktion „im und für den Kommunikationsprozess“ (Fiehler 2003: 153) zugeschrieben werden kann. Nach der Systematisierung dieser elementaren funktionalen Einheiten sind drei Typen von funktionalen Einheiten zu unterscheiden (Fiehler 2003: 152-168): 1. Kommunikative Handlungen sind potenziell selbständige Einheiten, formal gesehen sind hier Konstruktionen von einem einzigen lexikalischen Element bis zu satzförmigen Konstruktionen aufzuzählen 2. assoziierte funktionale Einheiten, die im Prinzip nicht allein stehen können, sondern eine Trägereinheit erfordern, der sie assoziiert sind (bspw. kausale Nebensätze, Adressierungen, diskursprozessierende Imperative, Gliederungssignale usw.) und 3. projizierende funktionale Einheiten, die unselbstständig sind, und die die Kraft besitzen, andere Einheiten erwartbar zu machen (bspw. performative Formeln, Ankündigung von Redewiedergabe usw.).

során (---) *den anwesenden Zeugen frage ich wollen Sie dass ihre Daten im Laufe der Vernehmung geheim bleiben*), der überwiegend aus projizierenden funktionalen Einheiten (genauer gesagt aus performativen Formeln und Ankündigungen) besteht, die in ihrer Proposition relativ unselbstständig sind und den propositionalen Gehalt erwartbar machen. Der expliziten Äußerung der Proposition in den Zeilen 23 und 24 geht eine dreifache Projektion voraus, was die Herausschälung der satzförmigen Konstruktion aus der Fülle der projizierenden funktionalen Einheiten und somit das Verstehen des propositionalen Gehalts der Frage erheblich erschwert. Als Hörerreaktion folgt darauf somit eine Verständigungsrückfrage des Zeugen (--) *bocsánatot kérek egy picit hangosabban kérem mert (-) rosszul [hallok] bitte um Entschuldigung ein bisschen lauter bitte weil ich schlecht höre* Zeile 27-28), aber in einer ähnlich wohlgeformten Formulierungsweise, wie sie auch für die Frage der Polizistin kennzeichnend war. Das Prinzip der Wiederaufnahme erfolgt hier also auf der Formulierungsebene durch eine schon erwähnte selbstinszenierende, öffentlich wirkende Redensart des Zeugen. Es ist ein sehr großer Kontrast im Sprachstil des Zeugen nachzuvollziehen.⁹³ Die erwähnte Selbstinszenierung des Zeugen ist nichts anderes als ein Anpassungsstil, der die Gleichheit demonstrieren soll, so wie sprachliche Differenzen die soziale Andersheit zu zeigen haben. Sprachanpassung impliziert hier eine gewisse Nähe zu den Adressaten.⁹⁴ Augenfällig ist in dieser Äußerung des Zeugen noch sein langsames Sprechtempo und seine ungewöhnlich sorgfältige Aussprache⁹⁵. Im Vergleich zur Schnelligkeit der Polizistin wird damit – kontrastiv – der explizit verbal ausgedrückte Aufmerksamkeitsanspruch bestärkt. Der Zeuge erklärt seinen Wunsch nach der Verständnisklärung allerdings nicht mit inhaltlichen Problemen, sondern durch die Störung des Kommunikationskanals, durch seine behauptete Schwerhörigkeit.

Daraufhin schließt sich die Polizistin relativ schnell und übertrieben laut dem Redebeitrag des Zeugen an. Sie wiederholt die Frage noch einmal, allerdings in einer anderen Satzkonstruktion, die im Vergleich zu ihrer bisherigen Formulierungsweise einen kontrastiven Sprachstil impliziert, sich aber dem des Zeugen annähert. Die Proposition, ob der Zeuge die

⁹³ Veränderungen des Redestils von Interaktionsbeteiligten setzen nach der sogenannten Sprachanpassungstheorie von Schwitalla (1996: 290-291) – unter Rückgriff auf die sozialpsychologische Akkomodationstheorie von Howard Giles – dann ein, wenn große soziale, ethnische, altersmäßige oder sonstige Unterschiede zwischen den Beteiligten bestehen. In diesen Fällen orientieren sich die Sprecher an dem Redestil ihres Partners, um die Interaktion aufrechtzuerhalten. Dies kann die Artikulation, die Sprachvariante, die Sprechgeschwindigkeit, die Pausen, die Länge der Äußerungseinheiten, Lautstärke, Selbstoffenbarungen (self-disclosure) betreffen.

⁹⁴ Davon wird in der Sozialpsychologie übrigens behauptet, dass man dadurch den Adressaten für die eigenen Ziele gewinnen wolle (Schwitalla 1996: 291).

⁹⁵ Die übertrieben genaue Aussprache als Anzeichen für eine schwer erkämpften Wiederaufnahme wurde von Hinnekamp (1998: 24) beobachtet.

Geheimhaltung seiner Daten wünscht, wird in der Form einer Entscheidungsfrage mit Verbzweitstellung mit der Fragepartikel *-e* (kéri(-)e (--)) **ob Sie wünschen** Zeile 29) ausgedrückt, wobei im Vorfeld das Objekt des Wunsches hervorgehoben wird. Die Fragepartikel *-e* ist hier eine modal-pragmatische Partikel, die modale Einstellung des Sprechers ist interrogativ, er möchte etwas wissen.

Eine nähere Untersuchung der Äußerung der Polizistin mit der Partikel *-e* ist sowohl aus syntaktischer, als auch aus funktionaler und intonatorischer Perspektive⁹⁶ sehr interessant und weist Relevanz für unsere Analyse auf.

Nach der Standardgrammatik ist die Äußerung der Polizistin: [adatai zärtan történi kezelését (-) kéri (-) e(--)] **wollen Sie dass Ihre Daten geheim bleiben** (Zeile 27) als grammatisch richtig⁹⁷ zu beurteilen, dennoch ist die Formulierungsweise auffallend ungewöhnlich.⁹⁸ Dies liegt an der Thema-Rhema-Gliederung der Äußerung. Bis zu der ersten kurzen Pause dauert das Thema des Satzes (die geheime Behandlung der Daten) und nach einer kurzen Pause folgt die Frage (ob der Zeuge dies wünscht), die als die wichtigste neue Information als Rhema aufgefasst werden kann. Die Rhematisierung wird einerseits durch den Satzaccent markiert, andererseits, da die Intonation fallend ist, und somit eher eine Aussagemodalität impliziert wird, muss nach einer kurzen Pause auch die Fragepartikel – interessanterweise ebenfalls betont – hinzugefügt werden. Somit dominiert hier eher die aufmerksamkeitsfokussierende Funktion der Partikel als ihr interrogativ-modaler Grundwert. Die Äußerung würde nämlich semantisch auch ohne die Hinzufügung der Partikel *-e*

⁹⁶ Natürlich ist diese Analyse keine Vollständigkeit anstrebende syntaktische, intonatorische Analyse. Hier werden nur jene Aspekte herausgegriffen, die im Hinblick auf die gesprächsanalytische Identitätsanalyse maßgebend sein können.

⁹⁷ Die Standardgrammatiken des Ungarischen bestimmen die Richtigkeit des Entscheidungsfragesatzes mit der Partikel *-e* nach der Stellung dieses Elementes. Danach sollte die Partikel *-e* immer dem Verb nachgestellt und mit der typischen mittel-hoch-tieffallenden Intonation realisiert werden. Allerdings zeigen dialektale und regionale Verwendungen ein anderes Bild. In regionalen und dialektalen Varianten kann die Partikel auch nach einem Substantiv, nach dem Hilfsverb oder nach einem Verneinungswort erscheinen (Schirm 2011: 57-69). Dies wird einerseits sprachhistorisch, andererseits funktional-pragmatisch erklärt, wobei diese zwei Perspektiven sich auch zu überschneiden scheinen. In der ungarischen Sprachgeschichte gehen die Meinungen auseinander, ob die Partikel *-e* auf eine Interjektion, ein Pronomen oder eine Konjunktion zurückgehe, immerhin sind sich die Autoren aber darin einig, dass sich ihr Gebrauch als Fragewort aus ihrer deiktischen Zeigefunktion ableiten lässt. Funktional betrachtet war ihre aufmerksamkeitsfokussierende, hervorhebende Zeigefunktion schon in der altungarischen Sprachperiode (Schirm 2011: 46) vorhanden. Damit sei es nach Schirm (2011: 57-58) zu erklären, dass in den heutigen, aber archaisch erhalten gebliebenen ungarischen Dialekten neben der Fragemodalität auch eine andere Funktion wahrnehmen kann, und zwar gerade die Funktion der Hervorhebung und der Aufmerksamkeitsfokussierung. So kann es sein, dass die Partikel *-e* nicht nur dem Verb, sondern auch einem anderen gefühlsmäßig betonten Element angeschlossen werden kann. In bestimmten Situationen (und vor allem dialektal) kann diese expressive Funktion die Fragefunktion sogar überlagern. Diese expressive, aufmerksamkeitsfokussierende Funktion wird allerdings denjenigen Äußerungen zugeschrieben, in denen das Erscheinen der Sprecherabsicht auch mit einer strukturellen Verschiebung des Elementes *-e* einhergeht, also wo die Partikel nicht dem Verb, sondern einem Element mit einer anderen Wortart angeschlossen wird.

⁹⁸ „A kerdőszócska preskriptív helyes pozícióból való elmozdulásának mindkét esetében a beszélő szándéka és a mondat szerkezete közötti közvetlenebb kapcsolat megteremtése a célja.” Kontra 2003: 80-81.

Fragemodalität besitzen. Wenn man akzeptiert, dass über die Fragefunktion hinaus auch die Fokussierung durch die Partikel geleistet wird, dann kann behauptet werden, dass die Frage nach der Einwilligung des Zeugen als Rhema mit dem grammatischen Mittel der Partikel *-e* markiert wird.⁹⁹ Dadurch wurde eine gemeinsame Verständigungsbasis in Thema und Stil erfolgreich zustandegebracht, was auch aus der schnellen und eindeutigen Antwort des Zeugen hervorgeht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es in der eröffnenden Phase größtenteils um die Aushandlung der Gesprächssteuerung und des Rechts auf forcierendes Verhalten geht. Das Auflockerungsgespräch ist als eine Vorsequenz zur Sequenz Belehrung zu verstehen. Aus Alltagsgesprächen kennen wir mehrere Vorsequenztypen: So wie in Voreinladungen und Vorbitten eine Vorbedingung thematisiert wird, in der die mögliche Reaktion des Gegenübers, der wahrscheinlichste Grund für eine Ablehnung überprüft wird, wird in der Vernehmung die wichtigste Vorbedingung zum Gelingen der Vernehmung auf die Probe gestellt: An dieser Stelle wird die Kooperation des Gegenübers gesucht oder eben evoziert. Vor der Belehrung wird schon von vornherein verbal-kommunikativ überprüft, ob der Vernommene belehrt werden will oder kann. Das Eröffnungsgespräch ist sozusagen als eine Präsequenz zur größeren Sequenzeinheit der Belehrung aufzufassen, es klärt schon von vornherein die Erfolgsaussichten der Belehrung ab. Erst wenn es in dem Eröffnungsgespräch zu einem interaktionsrituellen Konsens kommt, können die verbalen Handlungsalternativen in der Belehrung klar ausmarkiert werden. Nach den qualitativen Analysen der empirischen Polizeiforschung würden die belehrenden Gesprächsabschnitte rechtsverfahrenstechnisch dem Vernommenen einen größeren Handlungsraum setzen. Allerdings sei hier angemerkt, dass die Art und Weise, wie die Belehrung in den einzelnen Fällen kommunikativ gestaltet wird, keineswegs das Verständnis des Gesagten sichert. Es stellt sich im Weiteren nicht heraus, ob sich der Zeuge dessen bewusst ist, was auf ihn strafverfahrensrechtlich zukommt. Der Vertreter der Institution Polizei ist eigentlich Erleidender der Fremdbestimmung der rechtlichen Verordnungen, die er dem Vernommenen geschickt so vermitteln soll, dass auch sein eigener Handlungsspielraum als steuernde Kraft nicht an Bedeutung und Ansehen verliert. Dabei können zwei forcierende Strategien unterschieden werden: Die erste Art verbaler Handlungsstrategie soll als Legitimierung von Forcieren, die zweite als Forcieren im

⁹⁹ Die soziolinguistischen Untersuchungen von Kontra (2003) belegen, dass der expressive, aufmerksamkeitsfokussierende Gebrauch der Partikel *-e* vor allem auf dem Lande und unter Älteren beobachtet wurde. Mit der vom Standard abweichenden Verwendung der Partikel *-e* mit derselben pragmatischen Funktion erscheint ein individueller Stil, sogar ein sich an das Sprachverhalten des Zeugen anpassender Stil auf der Seite der Institution.

Aushandlungsprozess bezeichnet werden. Legitimierende konversationelle Aktivitäten sind m. E. jene, bei denen die situative Geltung und die rollengebundene Aufgabe der forcierenden Strategie – meist explizit – hervorgehoben werden.¹⁰⁰ In unserem Transkript erscheint dieser Vorgang vor allem in den behelrenden Sequenzen: (tanúként ö közölnöm kell önnek hogy a **als Zeuge muss ich Ihnen mitteilen** (Zeile 54), öö továbbá figyelemzetnem kell arra - hogy **ich muss Sie des Weiteren belehren dass**) (Zeile: 63) jó.(-) akkor(-) meg kell kérdezniem hogy(--) KGYhoz(-) van **gut dann muss ich fragen ob Sie zu KGY.**(Zeile 72)). Diese Äußerungen heben die in der Interaktion eingenommene Position des Sprechers hervor. Die Modalität der Notwendigkeit impliziert einerseits eine gewisse Distanz zur Äußerung (*in dieser Position muss ich es wissen*), andererseits ist es aber ein selbstbestimmtes Forcieren auf der Beziehungsebene (*ich habe die Aufgabe, ich habe die Berechtigung dies zu fragen*). Bei solchen legitimierenden forcierenden Aktivitäten wird eine über dem Aushandlungsprozess der Interaktion liegende Handlungsverpflichtung erkennbar, der einfach nicht auszuweichen ist.

Eine andere Art von forcierenden Aktivitäten stellen alle anderen dar, die einen festen Bestandteil von Aushandlungsprozessen bilden und die trotz des institutionellen Kontextes den Handlungsspielraum relativ offen lassen. Im institutionellen Kontext ist es wichtig, die Dynamik dieser zwei Interaktionsstile im Laufe einer Vernehmung zu beschreiben. Auf Antrieb könnte man meinen, dass in unserem Fall solche legitimierende Forcierungen nur in modalisierten Performativa erscheinen und vor allem in dem behelrenden Gesprächsabschnitt. Bei näherer Betrachtung entdeckt man einen ähnlichen Prozess in einer längeren Strategie auch im Auflockerungsgespräch, wo die Polizistin ihre Vorwurfsaktivität vor dem Zeugen rechtfertigt: *azér kérdeztem erre rá még egyszor **deshalb habe ich das noch einmal extra gefragt*** (Zeile 20). Die Begründung des eigenen Verhaltens kann also eine ähnliche Legitimierungsaufgabe erfüllen.¹⁰¹

¹⁰⁰ Schon Kallmeyer/Schmitt (1996: 96) berichten „von einer der Sache angemessenen schärferen Gangart“, die die Legitimierung von forcierenden Strategien in bestimmten Kommunikationstypen und zur Schaffung bestimmter Beteiligungsrollen zum Ziel hat. Auch im Deutschen geschieht dies verbal durch die Modalisierung von performativen Äußerungen.

¹⁰¹ Die Analysen von Gülich (1980: 425 - 435) der Eröffnung und Beendung institutionell geregelter Kommunikationsabläufe zeigen, dass Eröffnungen im Allgemeinen den Zweck haben, die Alltagskommunikation in den Kontext institutioneller Kommunikation zu überführen, also ihrer Einbettung in diesen Kontext explizit Relevanz zuzuweisen, um das Akteurswissen abrufen zu können. Der von Gülich (1980: 435) formulierten Frage, warum die deutliche Abgrenzung von der Alltagssituation erforderlich ist, sind Wolff/Müller (1995) nachgegangen. Sie verglichen Zeugenbelehrungen in Strafprozessen bezüglich ihrer interaktionsstrukturierenden Kraft und konnten zeigen, dass der Belehrung eine doppelte Funktion zukommt. Durch die Belehrung wird dem Zeugen sprachlich vermittelt, dass er zu einem besonderen

In der Analyse zur Interaktionsorganisation der Belehrung haben wir gesehen, dass die Interaktionsform Vernehmung erst nach ihrer expliziten Markierung als Vernehmung in Form von mehrmaligen expliziten Kategorisierungen als solche fungieren konnte. Dieses Markiertwerdensollen ist eine grundlegende Eigenschaft juristischer Diskurse.¹⁰²

In dem ersten Sprecherwechsel der Belehrung (Zeile 23-29) ist im Vergleich zum Auflockerungsgespräch ein großer Kontrast im Stil zu beobachten. Nach der Ankündigung des Beginns der Vernehmung wird mit der sachlich adäquaten Formulierung die professionelle Einstellung der Polizistin zum Gegenstand des Gesprächs demonstriert. Damit wird signalisiert, dass von diesem Moment an eine professionelle Sichtweise und Bewertung des Gesagten gelten wird. Von dieser professionellen Perspektive aus werden auch die Gesprächsbeteiligten entindividualisiert, was sprachlich durch die explizite Kategorisierung des Zeugen und seines anwesenden Anwaltes als *Anwesende* und als *anwesende Zeugen* ausgedrückt wird. Mit diesem Beitrag bestimmt die Sprecherin ihr eigenes Beteiligungs- und Formulierungsprofil und entindividualisiert nicht nur ihre Gegenüber, sondern zugleich auch sich selbst.

Auf die Frage der Polizistin, ob der Zeuge seine Daten im Laufe der Vernehmung geheim halten möchte (Zeile 24-26), antwortet der Zeuge sehr höflich und in einer grammatisch wohlformulierten (allerdings in dem mündlichen Sprachgebrauch fremd erscheinenden) Form. Die Verwendung der festen Wortverbindung *ein kleines bisschen* ist insofern unpassend in der Situation, als es vor allem in der Kommunikation mit Kindern gebraucht wird und somit einen Kontrast zur früheren impliziten Selbstkategorisierung als älterer erfahrener Mann bildet. Insgesamt gestaltet sich mit seiner Formulierung das lokale Identitätsbild eines sich höflich verhaltenden und dienstbereiten Zeugen aus. Mit der Übernahme des schriftsprachlichen Stils positioniert sich der Zeuge als jemand, der die Rollenimplikationen verstanden hat und auch seine Rolle in dieser Situation akzeptiert, allerdings wird auf der propositionalen Ebene gerade das Nicht-Verständnis ausgedrückt. Somit besteht eine gewisse Inkohärenz zwischen

Interaktionsteilnehmer in einer von der alltäglichen Kommunikation abgehobenen Handlungssituation wird. Zudem markiert sie den Wechsel des Status der vernommenen Person vom Alltagsmenschen zum Zeugen. Eröffnungen und Zeugenbelehrungen haben die Aufgabe, den institutionellen Rahmen formell zu explizieren und aufrechtzuerhalten, andererseits die rollenspezifischen Verpflichtungen hervorzuheben.

¹⁰² Damit eine alltagsweltliche Handlung zu einem juristischen Sachverhalt (Tatsachverhalt) wird, muss ein Ereignis im Laufe des Rechtsverfahrens nach normativen Gesichtspunkten zuerst umrissen, von anderen Ereignissen abgegrenzt und dann als ein bestimmter Tatsachverhalt markiert werden. Dieser Markierungsprozess bedeutet im Grunde genommen die Intervention durch einen dritten Akteur (d.h. des Staates, des Gesetzgebers) in das private, persönliche Leben des Individuums (Szabó 2010: 263). Dieser Eingriff, d.h. das rechtskonforme Handeln der Rechtsanwendung setzt unabdingbar rollenförmige Sozialbeziehungen voraus, damit mit dem Recht überhaupt interveniert werden kann. Auf der Beziehungsebene der Vernehmung kann der Prozess der Markierung von sozialen Rollen, ihre Entstehung sehr gut nachvollzogen werden und am prägnantesten erscheint dies im belehrenden Teil.

der propositionalen und der Formulierungsebene derselben Äußerung: Auf der Beziehungsebene wird mit der Formulierungsweise Verständigung ausgehandelt, wobei inhaltlich gerade die Nichtverständigung expliziert wird. Die beziehungsfundierte Positionierung und die Verständigung über die in der Interaktion einzunehmenden Rollen überlagern die inhaltliche Seite und führen zu Verständigungsschwierigkeiten auf der sprachlichen Oberfläche. Die Polizistin setzt sich in ihrer Formulierungsweise der Verständigung zuliebe herab, behält aber ihre institutionsgebundene dominante Rolle sie auf der suprasegmentalen Ebene: In übertriebener Lautstärke positioniert sie sich als strenge Vernehmende, die solche Unaufmerksamkeiten nicht duldet.

Im belehrenden Teil besteht sowohl qualitativ als auch quantitativ ein Unterschied in der Positionierungsaktivität der Beteiligten: Der quantitative Unterschied bezieht sich darauf, dass die Polizistin sehr häufig Fremdpositionierungen initiiert und mit dem qualitativen Unterschied wird darauf verwiesen, dass die zur Positionierung angewandten sprachlichen Darstellungsverfahren (hier explizite Kategorisierungen von Personen und Handlungen) gründlich erarbeitet werden. Die Fremdpositionierung des Zeugen durch die Polizistin wird sprachlich vor allem mit der expliziten Kategorienbezeichnung des Interaktionstyps (dreimal innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Redebeiträgen) und mit expliziter Personenkategorisierung (viermal wird der Zuhörer als Zeuge angeredet) ausgedrückt. Mit den Kategorisierungen wird dem Zuhörer explizit die institutionelle Rolle *Zeuge* zugeordnet. Dadurch, dass in der Belehrung nicht nur eine Kategorienzuordnung erfolgt, sondern auch die mit der institutionellen Rolle einhergehenden Handlungsverpflichtungen relevant gemacht werden, werden beide Seiten entlastet. Der Zeuge braucht sich in seinem Verhalten nicht auf alltagsweltliche stereotype Vorstellungen zu stützen, seine weiteren Handlungsmöglichkeiten werden klar umrissen. Diese Entlastung macht aber den Zeugen in der Beziehungsarbeit der Belehrung bewegungsunfähig, er wird zum passiven Erleidenden der Fremdpositionierungen der Polizistin, der seine Anwesenheit (und keineswegs das Verständnis des Gehörten) nur mit kurzen Verständigungssignalen oder mit Wiederholungen signalisiert. Neben der expliziten Fremdpositionierung verstärkt sich die Polizistin auch mit impliziter Selbstpositionierung in ihrer interaktionsorganisierenden Dominanz.¹⁰³ Die von der Institution dem Zeugen gegenüber gestellten Handlungsverpflichtungen werden mit modalisierten Ankündigungen ((-)tanúként öö közőlnöm kell önnel **als Zeuge muss ich Ihnen mitteilen** Zeile

¹⁰³ Die Selbstpositionierung geschieht mit einem sprachlichen Mittel, das bei Deppermann/Lucius-Hoene (2004: 234) als „Management der Stimmen“ bezeichnet wird. Die Autoren denken hier zwar vor allem an Re-Inszenierungen vergangener Ereignisse oder Dialoge, aber metanarrative Kommentare wie die Folgenden werden ebenfalls miteinbezogen.

50, öö továbbá figyelmeztetnem kell arra(-) *ich muss Sie des Weiteren belehren* Zeile 61, jó.(-) akkor(-) meg kell kérdeznom *gut dann muss ich fragen* Zeile 72) eingeleitet. Der Gebrauch des Modalverbs „kell“ (muss) verleiht diesen Äußerungen den Sinn der objektiven Notwendigkeit aufgrund rechtlicher Regelungen. An diesen Stellen handelt die Polizistin zwar in ihrer institutionellen Rolle (sie belehrt den Zeugen), durch die Verwendung des Modalverbs distanziert sie sich jedoch von ihrer Rolle. Dieser sprachliche Verweis zeugt aber gerade durch das Relevantsetzen der Distanzierung davon, dass sie die Rolle beherrscht und jetzt aus ihr heraus handelt. Allerdings werden der forcierende Charakter und die damit einhergehende Handlungsverpflichtung so gewissermaßen abgemildert.

Aus der Analyse ist ersichtlich geworden, dass Kategorien wie „Zeuge“ und „Polizist“ zwar in der Gesellschaft vorhandene abstrakte Kategorien von institutionellen Rollen sind, die mit bestimmten Normvorstellungen verbunden sind, aber in der gegebenen Situation auch relevant gesetzt und kontrolliert werden müssen. Mit der Klärung der Position der Polizistin im Gespräch wird auch ihr Machtanspruch auf die Gesprächssteuerung zur Geltung gebracht, außerdem werden Rollenerwartungen signalisiert, die bestimmen, an welche kommunikativen Normen und Maximen sich der Zeuge halten soll und welche kommunikativen Aufgaben er hat.

4.3.2. Problemlösung – das Interaktionsschema der Vernehmung, die Kernphase

Bei der Darstellung der Analyseergebnisse der Kernphase wird nach Brinker/Sager (1989: 103 unter Rückgriff auf Schank 1977, 1981) generell von größeren Struktureinheiten, von thematischen Einheiten oder von größeren Handlungsstrategien ausgegangen. Dies liegt vor allem daran, dass in Alltagsgesprächen die Sequenzmuster der Kernphase eine größere Variationsbreite aufzeigen als die relativ einfache Abfolge von bestätigenden Sequenzen. Demnächst wird gerade aus dem vorerst erwähnten Grund eine streng Schritt für Schritt vorgehende Sequenzanalyse vermieden. Da eine thematische Grobteilung der Vernehmung bei der Paraphrasierung schon dargestellt wurde, soll hier darauf nicht noch einmal eingegangen werden. Besonders interessiert bin ich aber an der Funktionsweise von (a) Frage-Antwort-Paarsequenzen und (b) der sequenziellen Auswirkung der Protokollierung sowie (c) an ihrer Auswirkung auf die thematische Verknüpfung und auf die Sachverhaltsdarstellung sowie daran, wie die Bezüge zwischen den einzelnen Abschnitten aufgezeigt werden, mit

besonderer Hinsicht auf das Vorkommen und die Funktionsweise von Nebensequenzen (d). Unerlässlich ist die zusammenfassende Darstellung der Verteilung der Redegelegenheiten (e).

„Frage-Antwort-Paarsequenzen und Protokollierung“

Die Kernphase von polizeilichen Vernehmungen lässt sich generell (wie von Hoffmann auch in der Gerichtskommunikation festgestellt wurde) in zwei größere Schemata aufgliedern: in die Vernehmung zur Person und in die Vernehmung zur Sache. Diese Gliederung in zwei Grundschemaschemata erscheint in Beschuldigtenvernehmungen viel prägnanter, sie werden voneinander markant durch explizite interaktionsstrukturierende Elemente abgetrennt. In unserem Fall und überhaupt in Zeugenvernehmungen ist bspw. die Vernehmung zur Person weniger relevant bzw. werden hier andere Sachverhalte akzentuiert, bspw. die Beziehung des Zeugen zu anderen Verfahrensbeteiligten, allgemeine persönliche Daten wie Wohnort, Alter usw. Das Aussehen, die familiären Verhältnisse und die sozialen Umstände werden bspw. nicht thematisiert. In Beschuldigtenvernehmungen wurde in den von uns erhobenen Daten beobachtet, dass dem Beschuldigten das Recht auf das freie Nacherzählen im Allgemeinen gewährt wird, und sich der Vernehmer erst dann einschaltet, wenn der Beschuldigte nicht nacherzählen kann. Dies hat sowohl strafverfahrensrechtliche als auch kriminaltechnische Gründe, die aber im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt werden sollen. Die Sachverhaltsdarstellung erfolgt in unserem Beispiel ausschließlich in Form von Frage-Antwort-Paarsequenzen, die unter einer selektiven und präzisierenden juristischen Perspektive relativ vielfältig variieren. Das Thema der Frage-Antwort-Paarsequenzen und der Einsatz von Fragen ist der meist diskutierte Überschneidungsbereich der rechtssoziologischen Vernehmungsanalyse und der institutionellen Gesprächsanalyse. An dieser Stelle wird es aber nur ansatzweise angesprochen. In dem überwiegend rechtssoziologisch motivierten, aber konversationsanalytisch vorgehenden Aufsatz von Komter (2010: 142-147) wird die Frage gestellt, wie der vernehmende Polizist in der Interviewsituation mit offenen und geschlossenen Fragen umgehen sollte. Nach Komter ist der kriminaltechnische Vorschlag, dass der Polizist durch offene Fragen eine angenehmere Interviewsituation schaffen sollte, gerade darum verfehlt, weil diese dadurch, dass sie nicht richtungsweisend sind, das eigentliche Ziel der effektiven Informationsübermittlung durchkreuzen. Die von den Polizisten bevorzugten und auch von Komter empfohlenen geschlossenen Fragen seien aber – lauten die kriminaltechnischen Empfehlungen – zwangskommunikative Mittel der Beeinflussung. Sie seien eben dazu geeignet, dem Vernommenen bestimmte, von dem

Vernehmer implizierte Sachverhalte und Bedeutungen nahelegen. Nach der gesprächsanalytischen Auswertung von mehreren authentischen Beschuldigtenvernehmungen kommt Komter aber dennoch zu dem Schluss, dass trotz der Empfehlungen vor allem geschlossene Fragen dominieren, und dies nicht aufgrund der institutionellen Dominanz, sondern aufgrund der Interaktionsökonomie: Interaktionsstrukturell kommen die vernehmenden Polizeibeamten nämlich mit geschlossenen Fragen besser und schneller voran. Dies wird auch in den rechtssoziologischen Analysen zur ungarischen Gerichtskommunikation von Vinnai (2010: 170) bestätigt. Sie verweist darauf, dass die Vernehmer oft eine die Antwort enthaltende Entscheidungsfrage benutzen, wobei es hier keinesfalls darum geht, das Gegenüber zu beeinflussen, sondern den Prozess der Protokollierung zu beschleunigen.

Der Einsatz von Fragen durch den Vertreter der Institution ist eindeutig einer übergreifenden Interaktionsaufgabe, der der Protokollierung untergeordnet. Diese Aufgabe ist interaktionsstrukturell gesehen außergewöhnlich komplex. Ein Grund dafür ist, dass – wie Komter (2010: 141) dies formuliert – die zeitliche Perspektive des Verfahrens der Protokollierung zweidimensional ist: Die schriftlichen Protokolle müssen den Sachbestand einerseits rückbezogen (im Hinblick darauf, was geschah), andererseits vorwärtsweisend beschreiben können: Wie beeinflusst das abgegebene Protokoll den weiteren Verlauf des Verfahrens, tut den Erwartungen der professionellen Teilnehmer der weiteren Phasen des Strafverfahrens genüge?

Ein Irrtum der kriminaltechnischen Anleitungsliteratur ist nach Komter (2010) die Annahme, dass die Protokollierung und die mündliche Vernehmung zwei unterschiedliche Prozesse seien. Demgemäß wird den Vernehmern empfohlen, das schriftliche Protokoll immer nach der Vernehmung zu verfertigen. Die Vernehmungspraxis zeigt aber, dass die Vernehmung und die Protokollierung Schritt für Schritt ineinander verwoben (Komter 2010: 142) erscheinen und interaktionsstrukturell gesehen eine Dreiersequenz von Frage-Antwort-Protokollierung zustandebringen. Der Vernehmer stellt eine Frage, daran anschließend kommt die Antwort des Vernommenen sowie eine relativ lange Pause, in der der Vernehmer das Protokoll tippt.

Für das Handlungsschema Protokollierung sind eigenständige kommunikative Strategien kennzeichnend. Eine derartige kommunikative Strategie ist nach Komter (2001) das Mittel der Zusammenfassung, durch das die topische Organisation der Vernehmung gesteuert wird: Zusammenfassungen dienen dem Abschluss des aktuellen Topos, aber gleichzeitig auch der Eröffnung des neuen Themas und markieren als Verständigungssignale Stellen, an denen Verständigungsnachfragen formuliert werden können.

Komter befasst sich auch kurz mit der Frage der Kreuzverhöre: Kreuzfragen kommen in ihrem Korpus nicht oft vor, was bei ihr damit begründet wird, dass es eine sehr anstrengende kommunikative Arbeit wäre, dem Beschuldigten die Diskrepanzen seines Geständnisses entgegen zu halten und diese gleichzeitig in die Schriftsprache umzuformulieren. Um dies verstehen zu können, ist über die kommunikationspraktisch orientierte Erklärung von Komter hinaus auch die juristische Perspektive miteinzubeziehen: Vinnai (2010: 155) beschreibt die Ermittlungsaufgabe der Polizisten wie folgt: im Laufe der Ermittlung bestünde die Aufgabe der Ermittlungsbehörde in der Aufdeckung dessen, was geschehen ist. Im Interesse dessen werde im Vernehmungsprotokoll bloß festgehalten, welche Erinnerungen die einzelnen Verfahrensbeteiligten haben. Die Polizisten hätten dabei bloß die Aufgabe, die zwischen den einzelnen Geständnissen bestehenden Widersprüche aufzudecken, es gehöre aber nicht zu ihrem Aufgabenbereich, ein offenes Urteil oder eine eindeutige Entscheidung über deren Wahrheitsgehalt zu fällen. Zudem sind Gegenüberstellungen typische, aber allgemein weniger bekannte Gesprächsformen der Polizei.

In der Diskursanalyse befasst sich Hoffmann (1997: 203-220) mit richterlichen Fragen als Mittel von Wissensprozessierung im Strafverfahren. Fragen sind im institutionellen Umfeld komplex zu bestimmen: In der Alltagssprache wird in einer Frage das Verhältnis von Gewusstem und Nicht-Gewusstem thematisiert, wobei sich das Interrogativum auf unterschiedliche Suchbereiche beziehen kann: auf ein fehlendes Wissenselement, ein Urteil über Sachverhaltsentwürfe, das Wissen über das Wissen des anderen, innere Vorgänge, Einstellungen zu Wirklichkeitssegmenten (Hoffmann: 1997: 203-204). Gerade im institutionellen Umfeld geht es aber bei Fragen nicht nur um die Bearbeitung von Nicht-Wissen, sondern auch um die Wissenskonstituierung, um die „Einführung, Transformation und Absicherung von Wissen“ (Hoffmann 1997: 204). Nach Hoffmann gebe es Sachverhaltskonstitution als solches nicht, der Zugriff auf die Wirklichkeit erfolge immer in perspektivierter Sichtweise, durch explorative Fragestrategien. Im Folgenden werden anhand von Hoffmann (1997: 205-207) die typischsten richterlichen Fragestrategien zusammengefasst:

- (i) In *Elizitationsfragen* wird von einem szenischen (den Ort oder die Zeit betreffenden) Ansatzpunkt ausgegangen, der als Ausgangspunkt für das freie Nacherzählen von Ereignissen dienen soll.
- (ii) Fragen können auch in *sequenzierter, zeitlich geordneter Abfolge* aneinander gereiht gestellt werden, indem die Ereignisse in Einzelszenen zerlegt werden. (*Sequenzstrategie*)

- (iii) Durch eine *Zoomstrategie* wird ein alltagsweltlich erlebtes Ereignis von seiner Charakteristik oder von den äußeren Umständen der Szene ausgehend präzisiert.
- (iv) Die *Expansionsstrategie* ist eine Art Wissensprozessierung, indem ein Ereignissegment schrittweise in umfassendere Ereignisketten eingebettet wird.
- (v) In der *Akkumulationsstrategie* werden Ereigniselemente in handlungslogisch ungeordneter Folge erfasst.

Im Folgenden werden kurz – teils als Ergebnis eigener exemplarischer Analyse, teils unter Einbezug der Hoffmannschen Klassifizierung – die typischsten Fragestrategien der vernehmenden Polizeibeamtin zusammengefasst. Dabei konzentriere ich mich nur auf die Vernehmung zur Sache der Kernphase.

Hoffmann behauptet, dass die Wahl dieser Strategien in erster Linie nicht individuell, sondern eher fallspezifisch erfolgt. Je nach Verfahrenssituation könnten sogar typische Kombinationen für Vernehmungen beschrieben werden. Dabei beschreibt er ein allgemeines Schema, nach dem den Startpunkt einer Vernehmung die Elizitationsstrategie bildet, die vollkommen geeignet sei, eine narrative Darstellung zu elizitieren.

So erfolgt dies auch in den Zeilen 153-163.

- 01 K: <(lapoz az iratokban) jó tehát akkor(3.0)
(blättert in den Unterlagen) gut also dann
- 02 térjünk vissza a vallomásrészre tehát
kehren wir zur Aussage zurück also
- 03 akkor tudomásom szerint(-)
dann nach meiner Kenntnis
- 04 öö KGYnak(.) szállított ön(-)
öö Sie haben KGY geliefert
- 05 faanyagot vagy illetve raklapot->
Holzmaterial oder bzw. Holzpaletten
- 06 T: raklap elemet
Palettenteile
- 07 K: kapott öntől.--) ez>
hat er von Ihnen bekommen das
- 08 T: kapo[tt]
bekommen
- 09 K: [ez]
das
- 10 T: töllem

von mir

11 K: [hogy és mikor történt]
wie und wann ist das passiert

Ein Wissensselement wird hier von der Vernehmerin propositional als bekannt angegeben, was aber durch eine von ihr induzierte kurze Pause und durch gleichbleibende, leicht steigende Intonation für den Vernommenen unabgeschlossen wirkt (öö KGYnak(.) szállított ön(-)faanyagot vagy illetve raklapot- öö **Sie haben KGY geliefert Holzmaterial oder bzw. Holzpaletten** Zeile 156-157) und eine Bestätigung von ihm in Form von Wiederholung nach sich zieht (raklap elemet **Palettenteile** Zeile 158). Auf eine kurze Verständigungsklärung hin wird von der Polizistin eine kontextuell weitumfassende Ergänzungsfrage formuliert: [hogy és mikor történt] *wie und wann ist das passiert* Zeile 163. Sie ist allgemein in dem Sinne, als sie den durch das Interrogativum offen gelassenen, handlungsbezogenen Sachverhalt sehr diffus thematisiert: Die Interrogativa „hogyan“ (wie), „mikor“ (wann) beziehen sich nämlich in einer Frage auf zwei Dimensionen des Sachverhaltes, auf die Handlung (wie) und auf die Zeit (wann). Der Zeuge versucht in einer kurzen Antwort beide Dimensionen zu bearbeiten (Zeile 164-165), dabei sind aber nicht die gewonnenen suppletiven Informationen wichtig, sondern eher das Anzeigen von Kooperation.

Die Wissensprozessierung durch den professionellen Aktanten beginnt erst durch die darauffolgenden Sequenz- und Zoomstrategien, die die einzelnen Ereigniselemente zu präzisieren haben.

01 K: [hogy és mikor történt]
wie und wann ist das passiert

02 T: [ő azt összeszögelte]
er hat das zusammengenagelt

03 hát azt nem tudom megmondani dátumszerűen(-)
das kann ich nicht sagen das genaue Datum

04 vagy két éve.
etwa vor zwei Jahren

05 K: két éve?(--)
vor zwei Jahren

06 tehát körülbelül két éve történt-
also es ist etwa vor zwei Jahren passiert

07 melyikőjük kereste meg
wer hat gesucht

08 ön kereste meg a GYt? vagy(-)

haben Sie den GY gesucht oder

Während beim ersten Studieren von Beschuldigtenvernehmungen oft sequenzstrategische Frageabschnitte beobachtet worden sind, findet man in der hier analysierten Zeugenvernehmung vor allem die Zoomstrategie vor. In Form einer unbeendeten Alternativfrage (melyikőjük kereste meg **wer hat gesucht** ön kereste meg a GYt? vagy(-) **haben Sie den GY gesucht oder**) der Zeilen 169-170 wird ein unbekanntes Wissensselement der angesprochenen Handlung der Vergangenheit erfragt und eine Entscheidung zwischen den Sachverhaltsentwürfen angefordert. Diese Strategie dient der Einschränkung des Hauptthemas und leitet ein für die polizeilichen Vernehmungen typisches Frageformat ein, das wie folgt zu beschreiben ist:

Anhand der von dem Zeugen gegebenen suppletiven Informationen wird ein Wissensselement hervorgehoben, dies wird im nachfolgenden Redebeitrag der Polizistin wiederholt und als vorausgesetztes Wissensselement wird eine daraufbezogene Frage gestellt. In diesem Beispiel sind die frageeinleitenden Wiederholungen interessant: Meistens werden kurze Pausen eingelegt und die Äußerungen werden oft mit gleichbleibender oder steigender Intonation produziert. Danach wird die vollständige Frage formuliert, meist eine Ergänzungsfrage und weniger häufig eine Entscheidungsfrage. Es gibt aber auch Abschnitte, in denen die Wiederholung der Antworten dem schriftlichen Formulierungsprozess des Protokolls dient. Solche halblaut formulierten, aber schriftsprachlich konstruierten Zusammenfassungen haben an manchen Stellen auch Fragefunktion und wirken sich auf die gesamte Strukturierung des Gesprächs aus: Dazu zählt beispielsweise ein längerer Gesprächsabschnitt (Zeilen 366-392), in dem nach einer klaren und abgeschlossenen Frage-Antwort-Paarsequenz der Zeilen 366-368 die Polizeibeamtin das Ende eines im Protokoll festgehaltenen zusammenfassenden Satzes vorliest.

- 01 K: tehát KGY-vel először megegyeztünk
 also mit KGY haben wir uns zuerst geeinigt
- 02 hoggy csinálni fogja(-) folyamatosan?
 dass er das machen wird des Weiteren
- 03 T: folyamatosan(.)igen
 ja auch weiterhin
- 04 K: <(gépél)
 (tippen beginnt
- 05 K: (?)nekem (.) árban akkor nem egyeztünk meg.
 mir den Preis haben wir da nicht vereinbart

Dieser Zusammenfassung folgt keine Frage, wie das bislang der Fall war, sondern die Polizistin tippt weiter. Der Zeuge folgt aber dem bisherigen Frageschema, nimmt die letzte Information als Aufforderung zu seinem darauffolgenden Redebeitrag und präzisiert seine Aussage. Er gibt sogar eine sehr ausführliche, beinahe professionelle Begründung seiner Handlung ab.¹⁰⁴ Dieser Redebeitrag des Zeugen hat wahrscheinlich die Funktion, eine Erklärung für die Beweggründe eigener Handlungen in der Vergangenheit zu geben. Er ist nicht bloß eine Narration, sondern der Redebeitrag ist argumentativ eingebettet, bezieht sich also nicht nur auf eine Szene der Vergangenheit, sondern thematisiert das erzählende Ich. Dass diese Antwortstrategie des Zeugen erfolgreich ist, zeigt sich darin, dass in den Zeilen 385-392 die Polizistin, ohne eine diesbezügliche Frage gestellt zu haben, dennoch die Informationen des Redebeitrags des Zeugen ins Protokoll aufnimmt und der Zeuge in den Zeilen 388-390 einen schriftsprachlich formulierten Satz ins Protokoll diktiert.¹⁰⁵

Das Verfahren der Protokollierung zeigt in unserem Korpus interaktionsstrukturell eine ziemlich große Variationsbreite, dessen genaue Erfassung aber die Grenzen dieses Abschnittes weit sprengen würde. Daher wird dies hier nur knapp zusammengefasst.

Aus kriminaltechnischer Perspektive (Komter 2010: 145) werden bezüglich der sequenziellen Organisation der Protokollierung folgende Fragen gestellt:

- Wird der reibungslose Ablauf des Gesprächs durch die parallele Protokollierung (durch die schriftliche Subsumierung) unterbrochen?
- Wird nur das Gesagte oder auch das Mitgemeinte ins Protokoll aufgenommen? Welche stilistischen, aber auch semantischen Umsetzungsverluste erfährt das Protokoll im Vergleich zum Gespräch?
- Mit welchen kommunikativ-interaktiven Strategien wird die durch den begleitenden Schreibprozess verursachte Leere gefüllt, wie werden Sprechen und Schreiben interaktiv ausgehandelt?

Von den drei Teilbereichen wird in dieser Arbeit nur die letzte Frage behandelt. Die ersten beiden Fragen werden hier nicht behandelt, da die Beantwortung der ersteren umfassendere

¹⁰⁴ Diese Art von Antwort wird „profunde Expertise“ (Hoffmann 1997: 204) genannt, wobei bei Hoffmann angemerkt wird, dass dies in Gerichtsdiskursen nur in Ausnahmefällen vorkommt. Meistens folgen nämlich auf die richterlichen Fragestrategien kurze formale Bestätigungen oder suppletive Informationen.

¹⁰⁵ Hoffmann beschreibt, dass unter den Fragestrategien die Akkumulationsstrategie im Allgemeinen am Ende einer Vernehmung platziert wird. Hierzu gehören Fragen, die scheinbar handlungsunlogisch sind, also nicht an der erwartbaren Stelle der Interaktion gestellt werden. So ist die Bearbeitung dieser Fragen für die Befragten schwieriger, da sie nicht immer wissen, worauf die Frage genau abzielt. Es geht dabei um Fragestrategien, die als Kreuzfragen bezeichnet werden können. Analysiert man diese aber in ihrer sequenziellen Abfolge, dann lässt sich ihr Funktionieren kontextuell damit erklären, dass sie im Laufe der Vernehmung noch offen gebliebene, aber für das Protokoll unerlässliche Details zu klären haben.

Gesprächsvergleiche benötigen würde und die der zweiten wegen Unkenntnis des schriftlichen Protokolls des hiesigen Falls nicht möglich ist.

Die dritte Frage wird nur ansatzweise angesprochen, anhand der Beschreibung des Protokollierungsprozesses können folgende Aussagen gemacht werden:

(a) Polizeiliche Protokollierung ist keine ausschließlich schriftliche Tätigkeit, kein Schreibprozess an sich. Sie muss interaktiv ausgehandelt werden, zeigt unterschiedliche Sequenzstrukturen, ihr gehen bestimmte typische kommunikative Aktivitäten voraus und sie hat interaktionsstrukturelle Implikationen. Wenn sie parallel zur Gesprächsaktivität verläuft, erscheint sie gesprächsbegleitend, an manchen Stellen kann sie jedoch sogar das Gespräch unterbrechen, wenn der Unterbrochene das Ende des Tipp-„turns“ abwartet.

(b) Protokollierung erscheint auf verbaler und nonverbaler Ebene. Verbal wird sie durch interaktionsorganisierende, metanarrative Äußerungen eingeleitet bzw. durch die Veränderung der Sprechstärke vom üblichen Redezug abgehoben: Metanarrative Kommentare, Anredeformen oder Wiederholungen und Zusammenfassungen des Gehörten werden hörbar leiser und als vollständige Frage-Antwort-Paarsequenzen formuliert. Nonverbal erscheint die Protokollierung in der Tätigkeit des Tippens, was über die vorhin angeführten Mittel hinaus auch noch durch längere Pausen eingeleitet wird. Tippen erscheint einerseits als Begleitaktivität. Wenn sie aber den Ablauf des Gesprächs unterbricht, etwa im Falle von längeren Pausen, kann die Schreibaktivität sogar als ein eigenständiger Redebeitragszug erscheinen und die gesamte Interaktionsstruktur beeinflussen.

Solche Abschnitte zeigen idealtypisch folgende Struktur:

A: Eine Frage wird von dem/der Vernehmenden gestellt.

B: Es erfolgt eine Antwort.

A: Die Beamtin fasst das Gehörte zusammen, bevor sie es ins Protokoll tippt.

B: Eventuell kommt eine Rückbestätigung.

C: Danach folgt eine längere Pause und dann wird das Tippen hörbar.

A: Die Beamtin wiederholt den ins Protokoll geschriebenen, wohlformulierten Satz oder zumindest den letzten Satzteil und stellt diesbezüglich eine neue präzisierende Frage oder eine thematisch neue Frage. Diese zwei Möglichkeiten werden intonatorisch immer markiert. Ein typisches Formulierungsverfahren besteht darin, dass die Beamtin die Vorgängeräußerung des Zeugen leise wiederholt. Wenn die Wiederholung in gleichbleibender Intonation formuliert wird, wird eine weitere Präzisierung von dem Zeugen erwartet, wenn das Gehörte aber mit fallender Intonation produziert und eine kurze Pause gelassen wird, dann erfolgt eine thematisch neue Frage.

(c) Die Protokollierung verursacht somit im Vergleich zur alltagssprachlichen Wissensprozessierung zwangsläufig eine äußerst redundante Kommunikation.

(d) Das Tippen kann als eigenständiger Redebeitrag aufgefasst werden.¹⁰⁶

„Thematische Verknüpfung, Sachverhaltskonstitution und Nebensequenzen“

Themenorganisation und Sachverhaltskonstitution werden in dieser Arbeit als gesprächslinguistische Kategorien zur Wissensprozessierung aufgefasst.¹⁰⁷ Wie schon bemerkt wurde, erfolgen diese im institutionellen Umfeld meistens in Form von Frage-Antwort-Paarsequenzen. Diese Aussage trifft auch auf unseren Einzelfall zu.¹⁰⁸ Welche Themen in welcher Reihenfolge angesprochen werden, wurde schon am Anfang des Kapitels kurz zusammengefasst, so wird darauf im Weiteren nur Bezug genommen.

¹⁰⁶ Zum jetzigen Stand der Forschungen bin ich von der Daseinsberechtigung dieser Behauptung überzeugt, die ausführliche und systematische Bearbeitung dieser dennoch provisorischen Aussage bleibt aber weiteren induktiv vorgehenden, vergleichenden Spezialuntersuchungen vorbehalten.

¹⁰⁷ Die Frage ist, wie der Begriff Sachverhalt, vor ethnomethodologisch geprägtem, qualitativem Hintergrund zu verstehen. Soziale Sachverhalte (wie Identität) sind sinnstrukturiert und existieren als solche nur durch die Art und Weise, wie Gesellschaftsmitglieder sie erzeugen (Deppermann 1999: 85). Nach Deppermann (1999: 90-95) gibt es in jedem Gesprächsmoment mehrere Handlungsmöglichkeiten, so kann jeder Sachverhalt auf unendlich viele Weisen dargestellt werden. Dabei ist die Frage wichtig, nach welchem Prinzip (siehe principle of relevance Schegloff 1991: 44-70) die Interaktanten gerade jene Alternative aus dem Spielraum der vielen anderen Möglichkeiten darstellender Verfahren auswählen. Nach Deppermann können ganz unterschiedliche Darstellungen eines Sachverhaltes gleichermaßen wahr sein. Dagegen wird Sachverhaltsdarstellung im diskursanalytisch-juristischen Kontext anderes thematisiert. Im theoretischen Rahmen der funktionalen Pragmatik wird davon ausgegangen, dass die subjektiv beobachteten Ereignisse der Wirklichkeit immer vorkategorisiert (Hoffmann 1991: 92, 1997: 200) und in unserem mentalen Wissen abgelagert erscheinen und so den propositionalen Inhalt unserer Äußerungen bilden. Welches Element des Wissens in welchem Kontextzusammenhang vor Gericht gebracht wird (zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung in juristischen Institutionen), durchläuft folgende mentale Schematisierungsprozesse: Erstens schematisiert der Befragende das Gespräch schon durch die Fragesequenzen, in den Fragen werden gerade die schemafüllenden Informationen erfragt. Zweitens ist auch seitens des Verhörten eine gewisse Schematisierung zu entnehmen: Er erhält die Möglichkeit der zusammenhängenden Darstellung und der komplexen Planung von deren mentaler Organisation. Drittens erfolgt die Schemabildung durch rhetorische Prozesse. Im Interesse der Ergänzung oder Einschränkung gewisser Sachverhaltselemente werden argumentative Verfahren eingesetzt. Auch Hannken-Illjes (2007: 322) ist der Meinung, dass Sachverhaltsdarstellungen rhetorische Ressourcen sind. Sie befasst sich auch damit, wie sich solche Begriffe wie Sachverhalt, Thema und Topos zueinander verhalten: „Die theoretische Frage, wie sich Topos fassen lässt, wird hier zu einer methodischen Frage der Beobachtbarkeit. Können Topoi an der diskursiven >Oberfläche< überhaupt beobachtet oder nur rekonstruiert werden?“ Sie gibt sogar zwei Verwendungen für Topoi an, wonach sie einerseits als generische Einheiten aufgefasst werden können, die von dem Sprecher verwendet werden, andererseits aber als Plätze, die die Sprecher benutzen, um ihre Argumente zu finden. Themen und Topoi sind auf der gleichen Ebene im Diskurs beheimatet, beide sind beobachtbar. Zum Tatsachverhalt gehören mindestens Angaben zu Täter, Tathandlung und Tatsituation. Jeder vor Gericht eingebrachte Sachverhalt kann Gegenstand einer argumentativen Auseinandersetzung werden (Hoffmann 1991: 107). Zum einen unterliegen Sachverhalte immer einer Kontrolle gemäß den Maßstäben Normalisierung, Kohärenzerwartung, Personalisierung. Das Gericht hat die Aufgabe, für das Urteil eine Version des Tathergangs festzulegen. Eine erzählende Darstellung wird im Hinblick auf die Anklage organisiert und bildet den Ausgangspunkt für eine argumentative Problematisierung.

¹⁰⁸ Dabei ist anzumerken, dass unser Korpus auch Beispiele vor allem aus Beschuldigtenvernehmungen enthält, in denen den Vernommenen viel Zeit zum freien Erzählen gelassen wird. Natürlich gestaltet sich dann die Beschreibung der Themenorganisation ganz anders.

Bezüglich der Themenorganisation im juristischen Kontext ist es durchaus wichtig zu hinterfragen, wem eine bedeutendere themenorganisatorische Aufgabe in der Interaktion zukommt, wer also die Themenführung dominiert. Da in unserem Beispiel die Sachverhaltsdarstellungen in Frage-Antwort-Paarsequenzen erfolgen, die meistens von der Polizistin initiiert werden, könnte daraus logisch gefolgert werden, dass die Themenführung in der Hand der Vertreterin der Institution liegt. Aus der Analyse ergibt sich folgendes Bild: Das von der Polizistin initiierte Frageformat bedeutet für den Vernommenen wirklich eine gewisse Einschränkung seiner verbalen Tätigkeit. Der Vernommene greift das von der Vernehmenden angekündigte Thema auf und (a) führt den erfragten Sachverhalt neu an (bspw. Zeile 167-174), (b) ergänzt ein in der Frage thematisiertes, fehlendes Wissensselement (bspw. Zeile 188-193, 205-207) oder (c) stellt ein schon bekanntes Wissensselement detaillierter dar (bspw. Zeile 225-232). Der Vernehmende hält sich in den Phasen der Belehrung und in der Vernehmung zur Person besonders konsequent an das Frageformat. Wenn der Vernommene in diesen Sequenztypen vom erfragten Gesprächsgegenstand abweicht, wird er von der Polizistin entweder durch mit Unterbrechungen eingeführte Wiederholungen der unbeantwortet gebliebenen Fragen (Zeile 182-184) oder durch interaktionsorganisierende Performativa (Zeile 153-155) zum Gegenstand zurückgeführt. Innerhalb der typischen institutionsspezifischen Frage-Antwort-Paarsequenzen kommen auch oft dysfunktionale Neben- bzw. Einschubsequenzen vor, die meistens auf Wissensunterschiede zwischen den Gesprächsbeteiligten zurückzuführen sind: Einerseits kann Asymmetrie im Wissen bezüglich des institutionsspezifischen Interaktionsschemas bestehen, die Laien können nicht auf die typische institutionsspezifische Gesprächsstruktur umschalten, andererseits wird redundante Kommunikation dadurch ausgelöst, dass die Gesprächsbeteiligten unterschiedliche Sachverhalte für relevant halten.¹⁰⁹

Im Gesprächsabschnitt „Vernehmung zur Sache“ wird es aber anscheinend auch für den Vernommenen möglich, an der Themenorganisation teilzuhaben. Das Recht auf die Themenführung wird dem Zeugen einerseits durch sehr allgemein formulierte Ergänzungsfragen 181) der Polizistin angeboten,

- Zeile 163 [hogy és mikor történt] **wie und wann ist das passiert**
- Zeile 187 miben állt ez a segítség. **was war diese Hilfe**
- Zeile 194 igen?(-) miben állapodtak meg. **ja wie haben sie sich geeinigt**

¹⁰⁹ Diese Relevanzprobleme wurzeln nach Linell und Jönsson (1991) darin, dass, während die Agenten bei Sachverhaltsbeschreibungen an Fakten und Daten (eventuell deren Details) interessiert seien, sich die Klienten bei Erzählungen viel stärker (wie im Alltag) auf die Schilderung der Umstände und auf die subjektive Auswertung des jeweiligen Ereignisses konzentrierten.

andererseits durch die vielfältigen Reaktionsweisen der Polizistin auf die erhaltenen Antworten: Aus dem Redefluss des Zeugen wird von der Polizistin entweder ein für den Fall relevanter Sachverhalt durch Wiederholung oder Paraphrasierung hervorgehoben (bspw. Zeile 195-198), durch Nachfragen präzisiert (Zeile 232-233) oder es werden längere Redebeiträge kurz subsumiert (Zeile 252-255). All diese Strategien haben die Funktion, den Vernommenen zum freien (Weiter)Erzählen zu animieren. Besonders erzählmotivierend sind jene Gesprächspassagen, in denen die Polizistin die schriftsprachlich formulierten Protokollauszüge vorliest, womit sie eine Zusage oder eine Ergänzung zu den dort aufgenommenen Themen seitens des Zeugen einfordert (Zeile 297-299, 366-368). Die gemeinsame Aushandlung der juristisch relevanten Sachverhalte erweckt durch die geschilderte Kommunikationsweise an der sprachlichen Oberfläche den Eindruck, als wäre der Zeuge auch aktiver Mitgestalter der Themenführung. Die von der Polizistin initiierten selektiven Verfahren balancieren aber ständig zwischen Nichtbeachtung und Akzeptanz bestimmter Themen¹¹⁰ und Sachverhalte. Der Zeuge bestimmt zwar die inhaltlichen Schwerpunkte der Vernehmung dadurch, dass die Polizistin aus der Fülle der Informationen das Relevante nur anhand dessen auswählen kann, was überhaupt von dem Zeugen dargestellt wird. (In dieser Hinsicht gewährt die Strafprozessordnung dem Vernommenen durch das Recht zur Aussageverweigerung einen größeren Handlungsraum.) Die Themenselektion der Polizistin hat aber einen juristisch evaluativen Charakter: Durch die Selektion bestimmter Sachverhalte werden die dargestellten Sachverhalte, Themen auf ihre juristische Relevanz hin überprüft.¹¹¹ In der hier analysierten Zeugenvernehmung ist das Verfahren der Selektion der juristisch relevanten Informationen eindeutig wahrnehmbar¹¹², es dominiert sogar eindeutig in der gesamten Vernehmung. Ein institutionelles Misstrauen gegenüber der Glaubwürdigkeit des Zeugen ist auf der Ebene der Themenorganisation nur in der Nichtbeachtung eines von dem Zeugen mehrmals in Form einer Nebensequenz initiierten Sachverhaltes

¹¹⁰ In Beschuldigtenvernehmungen kommt auch noch die Zurückweisung und Verneinung von Sachverhalten dazu.

¹¹¹ Dies wird auch bei Komter (2001: 5-7) festgestellt, die in Anlehnung an Watson (1990) mittels der konversationsanalytischen Methode analysiert, welche Möglichkeiten die Beteiligten in erzwungenen Erzählungen (invited stories) von Beschuldigtenvernehmungen auf die Themenleitung haben. „It has been pointed out that there is an important difference between volunteered stories and invited stories. In volunteered stories the teller controls the production of the story, whereas invited stories are to a certain extent directed at what the recipient wants, and has asked, to hear.“ (Komter 2001: 5)

¹¹² Komter identifiziert zwei grundlegende Themenbewertungsverfahren: die Selektion der juristisch relevanten Informationen („legal adequacy of the story“ Komter 2001: 5) und die Kontrolle des Wahrheitsgehaltes der Aussage der Vernommenen („institutional distrust“ Komter 2001: 6). Die Kontrolle des Vernommenen durch den Vernehmer ergebe sich beim ersten Verfahren daraus, dass der Vernommene dazu bewogen werde, über jene Informationen zu reden, die der Polizist zum Protokoll brauche, beim zweiten Verfahren werde die Themenleitung dadurch kontrolliert, dass der Vernommene als eine potenziell unzuverlässige Erzählquelle thematisiert werde.

nachzuvollziehen. Um die Frage zu beantworten, wer in der Zeugenvernehmung themenorganisatorisch eine dominantere Rolle einnimmt, ist also weniger relevant, welche Themen relativ reibungslos in der von mir oben geschilderten Form ausgehandelt werden, sondern vielmehr, was von den Sachverhalten thematisch unbehandelt bleibt. Wer das Recht auf die Auslassung von Themen hat, verfügt auch über Dominanz. Das Nichteingehen auf ein von dem Gegenüber initiiertes Thema kann in der Beziehungsgestaltung diskreditierend wirken. Dass der Zeuge in die Behandlung eines von der Polizistin initiierten Themas nicht einwilligt, z.B. in Form von Verweigerung oder Schweigen, kommt in dieser Zeugenvernehmung nicht vor. Der Zeuge erweist sich in dieser Hinsicht als sehr entgegenkommend. Ein von dem Zeugen selbstinitiiertes eingeleitetes Thema wird aber erst nach mehreren Versuchen von der Polizistin akzeptiert und ins Protokoll aufgenommen. Dieser Prozess der Aushandlung des Themas entwickelt sich langsam in einer längeren Gesprächspassage des Abschnittes Vernehmung zur Sache (Zeilen 194-392). Wie in der Handlungsbeschreibung ausgeführt, ist das Hauptthema der Vernehmung ein Arbeitsverhältnis, das zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten zustande gekommen ist: Der Zeuge hat den Beschuldigten beauftragt, Transportpaletten zusammenzunageln. Im Laufe der Vernehmung werden die Umstände und die Details dieser Arbeit ausdiskutiert. Die Zeugenvernehmung wird zum Tatbestand gewerbsmäßigen Betrugs geführt, wobei in erster Linie die Fragen zu beantworten sind, wie der Zeuge zu dem Fall steht, ob er eventuell auch Schaden erlitten hat, ob er andere kennt, die in dem Fall nachteilig betroffen sind. Bei der detaillierten Beschreibung des Arbeitsprozesses erscheint aber ein Sachverhaltselement, das dem Zeugen, nicht aber der Polizistin als wichtig erscheint. Dies ist die Tatsache, dass über die verrichtete Arbeit keine Rechnung ausgestellt wurde, dass also schwarz gearbeitet wurde. Dieser Sachverhalt wird dreimal (Zeile 215-219; Zeile 285-287 und Zeile 353-367) strukturell und thematisch in von dem Zeugen initiierten Nebensequenzen eingeführt und erst nach dem dritten Mal ins Protokoll (Zeile 385-390) aufgenommen. Besonders interessant ist, dass die erste Einführung des Themas in den Zeilen 215-219 angesichts der vorausgehenden Redebeiträge kontextuell ziemlich unmotiviert erfolgt.

Die Klärung der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses beginnt im vorausgehenden Kontext mit einer offenen Frage der Polizistin (miben állapodtak meg. **wie haben sie sich geeinigt** Zeile 194), deren Inhalt nach der Antwort des Zeugen in zwei Richtungen (Ortsangabe und Durchführung der Arbeit) weiter konkretisiert wird. Daraufhin wird der Zeuge durch ein interaktionsorganisierendes, aufmerksamkeitsfokussierendes Interaktionswort (igen? **ja** Zeile 209) in hörbar laut realisierter, steigender Intonation von

der Polizistin zum Weitererzählen aufgefordert, woraufhin der Zeuge – ziemlich verunsichert – seine Vorgängeräußerung präzisiert formuliert wiederholt. Eine 14 Sekunden lang andauernde Pause, in der nur die Protokollierung der Polizistin, ihr Tippen, zu vernehmen ist, verleitet den Zeugen dazu, das Subthema der Schwarzarbeit zu formulieren: (s mivel ő(.) **aber da er** számlát nem tudott adni, (--) **keine Rechnung geben konnte** ami utóllagosan derült ki, (4.0) **was sich nachträglich herausstellte** így(.) én(-) **so ich** kifizettem neki) **habe ihn bezahlt** Zeile 215-219) Nach einer erneuten längeren Pause (9 Sekunden), schließt sich die Polizistin thematisch nicht dem zuletzt erwähnten Thema an, sondern spricht die Menge der gelieferten Holzware an. Die Nichtbeachtung des Themas Schwarzarbeit führt dazu, dass der Zeuge damit im Weiteren gerade dort einsetzt, wo er das Thema kontextuell passender einbetten kann, etwa bei dem Thema Konkretisierung des Lohnes des Beschuldigten. Die Behauptung, dass das Thema Schwarzarbeit ziemlich unmotiviert im analysierten Kontext erscheine, trifft aber nur teils zu. So ist hier noch eine kurze Anmerkung zu machen: Die kontextuelle Erklärung dieses Subthemas liefert der Anfang des ganzen Gesprächs, die als Vorwurf formulierte Äußerung der Polizistin hát(.) tudja(-) hogy erről (--) **na ja wissen Sie Sie hätten darüber** számla(.) meg ilyesmi kellett volna?(3.0) **eine Rechnung oder sowas gebraucht** (Zeile 01-02), deren Gegenstand gerade die Schwarzarbeit ist. Das mehrmalige Relevantsetzen des Subthemas Schwarzarbeit wird also wiederum von der Polizistin bestimmt (oder: ist in der Gesprächsführung durch die Polizistin begründet), auch wenn die Erklärung dessen nur in einem größeren Gesprächszusammenhang erfolgen kann.

„Rederechtverteilung“

Zur Rederechtverteilung in institutioneller Kommunikation wird meist die These vertreten, dass im institutionellen Rahmen spezifische, meist asymmetrisch gestaltete Rollen- und Rederechtverteilung zu beobachten seien (Heritage 1997: 164). In den von mir untersuchten Vernehmungen zeigt der Mechanismus des Sprecherwechsels im Unterschied zur Alltagskommunikation folgende Regelmäßigkeiten:

(1.) Der Sprecherwechsel ist präformiert: Der Vertreter der Institution kontrolliert das Rederecht und vergibt meistens explizit den Redebeitrag oder deutet auf kommende redeübergaberelevante Stellen hin. So hat die Polizeibeamtin auch das Recht auf die Gesprächs- und Themenleitung. Der Sprecherwechsel wird aber in den einzelnen Phasen der Vernehmung unterschiedlich bearbeitet. Wie wir vorhin gesehen haben, folgen im

Rahmengespräch in der Eröffnung, in der Belehrung und in der Vernehmung zur Person die Sprecherwechsel reibungsloser aufeinander, die Redebeiträge werden mit Ergänzungsfragen eingefordert oder der Zeuge wird durch direkte Anrede aufgefordert weiterzusprechen. In der Vernehmung zur Sache, in der die Sachverhaltsdarstellungen teils in Form von narrativen Darstellungen und überwiegend in Frage-Antwort-Paarsequenzen bearbeitet werden, bieten sich auch andere Möglichkeiten zum Sprecherwechsel und die Ordnung der Redeübergabe zeigt eine größere Vielfalt.

Das Rederecht soll in der Kernphase der Vernehmung – trotz der konfliktbeladenen Situation – nicht mühsam erkämpft werden. Während der Verhörte im eröffnenden Teil noch durch direkte Adressierungen und performativ eingeleitete direkte Fragen zur Reaktion aufgefordert wird, beschränken sich die Reaktionsaufforderungen der Polizistin nicht allein auf verbale Mittel, sondern sie greift zu feinfühligere kommunikativen Mitteln der Sprachmelodie. Wie schon erwähnt, spielen dabei die mit gleichbleibender oder leicht steigender Intonation formulierten Zusammenfassungen oder Wiederholungen in Form von Aussagesätzen eine Rolle. Wenn darauf aber keine Reaktion erfolgt, wird eine Rückversicherungspartikel *igen* (ja) mit eindeutig erkennbarer Frageintonation nachgestellt, was den Verhörten zum Weitererzählen auffordert. In der Kernphase gibt es nur eine einzige Stelle (in der Zeile 223), an der auch die Art und Weise der zu erwartenden Reaktion explizit eingefordert wird.

(2.) In der hier zitierten Vernehmung sind insgesamt 153 Sprecherwechsel zu identifizieren, von denen nur in vier Fällen der Zeuge das Wort mit Selbstwahl zu übernehmen versucht. Indikator des Selbstwahlversuches ist in drei Fällen das Stenotypieren, das durchschnittlich 14 Sekunden lange Pausen im Gespräch bedeutet. Die Selbstwahlversuche des Zeugen münden in Nebensequenzen, die von der Beamtin weder thematisch noch strukturell aufgegriffen werden. Obwohl Pausen in der Alltagskommunikation meistens als redeübergaberelevante Stellen fungieren, ist dies hier nicht der Fall. In Vernehmungen müssen auch sehr lange Pausen nicht zu einem Sprecherwechsel führen. Der Zeuge wartet in den meisten Fällen auf die Fremdwahl durch den Experten.

(3.) In Bezug auf das verbale Verhalten des Zeugen in unserem Beispielgespräch ist eine aktive Anteilnahme am Sprecherwechselmechanismus zu entnehmen: Nach den Fremdwahlen der Polizeibeamtin meldet er sich so rasch zu Wort, dass es oft zu kooperativen Überlappungen zwischen den beiden kommt. Auslöser des gemeinsamen Sprechens sind außerdem Unterbrechungen, die meistens von der Vertreterin der Institution initiiert werden und mit denen vor allem zwei kommunikative Probleme gelöst werden: Der Redefluss des Zeugen wird einerseits unterbrochen, wenn er sich in seiner Sachverhaltsbeschreibung nicht

auf die juristisch relevanten Informationen beschränkt und sein Redebeitrag präzisiert, spezifiziert werden soll. Andererseits können Unterbrechungen auf Selbstkorrekturen der Beamtin zurückgeführt werden, wenn sie in einer Frage-Antwort-Paarsequenz erkennt, dass sie ihre Frage präziser zu formulieren hat und die korrigierte Frage noch einmal an den Zeugen richtet, ohne das Ende seiner Antwort abzuwarten. Diese letzte Aktivität würde sich zwar im Alltag als gesichtsbedrohend erweisen, hier führt es bloß zu Verständigungsproblemen, da der Zeuge nicht schnell genug auf die nächste Information umschalten kann. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass Redeübernahmen korrekt an den möglichen Äußerungsbeendigungen erfolgen, wobei der Folgesprecher die Strukturierung der Redebeiträge respektiert. Eine Ausnahme bedeutet dabei nur das gesteigerte Engagement des Zeugen, sich während des Tippens zu Wort zu melden. Wenn man das Tippen als eigenständigen Redebeitrag auffasst, bedeutet das Nicht-Abwarten eine frühzeitige ungeduldige Manifestation von Übernahmebereitschaft, also eine Unterbrechung des Redebeitrags. Oben wurde behauptet, dass für dieses Gespräch ein reibungsloser Sprecherwechsel ausschlaggebend sei. Eine solche gesprächsanalytische Aussage könnte für die Beziehungsgestaltung, für Fragen der Asymmetrie mit der Implikation einhergehen (die Hámori in ihrer Analyse auch annimmt), dass es kein forcierendes, face-bedrohendes Gesprächsverhalten gebe, wenn Unterbrechungen quantitativ reibungslosen Sprecherwechseln unterliegen. Bei Redeübernahmen und Redeabgaben als gesprächssteuernden Eingriffen geht es aber nicht nur darum, das Rederecht möglichst oft zu beanspruchen.¹¹³

Die relativ dominante und keineswegs untergeordnete Position des Zeugen im Gespräch ergibt sich daraus, dass er, wie vorhin beschrieben wurde, durch Initiierung von Nebensequenzen während des Tippens selbstinitiiert die gesprächssteuernde Rolle (siehe Diktat für das Protokoll) und das Recht auf die Steuerung der Wissensprozessierung übernehmen kann. Für das erzählende Ich ändert sich einerseits die Beziehungsgestaltung (Rollenumkehr), andererseits modifiziert sich auch die Sachverhaltskonstitution.

¹¹³ Kallmeyer und Schmitt (1996: 46-47) beschreiben sehr eindeutig und glaubhaft, dass es gesprächsdeiktisch betrachtet bei der Verteilung der Redegelegenheiten nicht um das Erlangen des Rederechtes als solches, sondern um „qualifizierte Redegelegenheiten“ geht: „der entscheidende Punkt ist nicht, generell möglichst häufig und möglich extensiv Rederecht zu erlangen, sondern an der richtigen Stelle, in ausreichendem Maße für ein gezieltes Engagement in der Interaktion.“ (a.a.O. S. 46)

„Kategorisierungsarbeit“

Wie schon erwähnt, ist die Vernehmung ein formaler, zielgerichteter, asymmetrisch gestalteter Gesprächstyp, dessen Gegenstand interpersonale Erfahrungen, Beziehungen und Konflikte sind. Die vernehmende Polizeibeamtin muss das Verhör unter den institutionellen Voraussetzungen so abwickeln, dass sie neben der Wahrung der Menschenwürde ihres Gesprächspartners auch ihre Aufgabe (ein institutionskonformes Protokoll liefern zu können) verrichten kann. Sie muss sich in ihrer Rolle also im Interesse der zu verwirklichenden Aufgabe, aber nicht gegen den Willen ihres Gegenübers durchsetzen. Die Frage ist, was für eine Positionierungsarbeit dabei geleistet werden kann.

Die Analyse der Vernehmung zur Person ist besonders relevant für eine Identitätsanalyse, da hier gerade die Person des Vernommenen den Gegenstand des Gesprächs bildet. Mit der metanarrativen Einleitung in den Zeilen 117-118 *akkor most már beírom az adatokat <(gépel) (4.0)> dann schreibe ich jetzt die Angaben rein (tippen)* definiert die Polizistin ihre Handlung als nicht spontan, sondern als eine ihrer rollengebundenen Aufgaben. Damit beraubt sie ihre Handlung der persönlichen Absicht und versetzt sich in eine passive Rolle, als sei sie auch Erleidende der gesetzlichen Vorschriften: *egal, ob die Aufnahme der persönlichen Angaben einen Sinn hat, sie muss es eben machen*. Die implizierte Passivität ihrer Rolle dient dem Prozess der Entindividualisierung durch die Institution, kann aber auch ihre Einstellung zu der Vernehmungsarbeit oder zu diesem Fall bedeuten. Der metanarrativen Einleitung folgen insgesamt sechsmal nacheinander Einwortfragen bezüglich der persönlichen Angaben des Zeugen, die den Eindruck der unpersönlichen administrativen Beamtensprache machen. Damit ordnet sich die Polizistin also nicht das Bild eines zu allem bereiten Polizisten (doing masculinity!), sondern eher das der gelangweilten Sachbearbeiterin zu. Auf diese maschinelle Anredeweise reagiert der Zeuge zuerst sehr schüchtern und unterwürfig. Erst in Zeile 129 lenkt er die Polizistin kurz ab, indem er mehr Information als erforderlich liefert. Auf die Frage nach der Telefonnummer antwortet der Zeuge: *(XX-es-(-) a lakásom(-) az üzem [XXX-XXX] xx meine Wohnung der Betrieb xxx-xxx)* Zeile 129). Dadurch, dass er außer der Privatnummer auch die des Betriebs angibt, ordnet er sich außer der Kategorie ‚Person namens xy‘ implizit auch der sozialen Kategorie ‚berufstätiger Mann‘ zu. In dem Auflockerungsgespräch haben wir schon die implizite Kategorienschreibung als einen ‚älteren erfahrenen Mann‘ gesehen, die jetzt durch die Information ergänzt wird, dass er trotz seines Alters noch berufstätig ist. Es mag also nicht zufällig sein, dass er das Thema Beruf, Berufstätigkeit ins Spiel bringt. Die Polizistin versteht seinen Hinweis und erfragt, ob

der Zeuge als selbständiger Unternehmer gesehen werden kann. Dieser Frage geht aber noch eine sehr höfliche Ablehnung und Danksagung voraus, mit der sich die Polizistin wiederum das Bild einer pedantischen Beamtin zuweist. Interessanterweise nimmt die Polizistin aber durch die angewandte Fragemodalität wieder sehr rasch einen Perspektivenwechsel vor: Nach den streng forcierten, jede Handlungsalternative ausschließenden Einwortfragen wird mit einer Frage nach dem Beruf (in den Zeilen 132-133 munkahelynek(-) mit írjak(-) **zum Beruf was soll ich schreiben** egyéni vállalkozó? **selbständiger Unternehmer**) dem Zeugen die Entscheidung überlassen, sich selbst frei definieren zu können.¹¹⁴ Die explizite Selbstkategorisierung des Zeugen, er sei Rentner, aber zugleich Besitzer eines Unternehmens, gewinnt in der Analyse erst dann an Bedeutung, wenn man dies vor seinem soziohistorischen Hintergrund – Arbeitsmoral und Einstellung der Menschen zur Arbeit – betrachtet. Er ordnet sich implizit das Bild eines gesellschaftlich ansehnswerten Menschen zu. Das darauffolgende Verständigungssignal und die Formulierungsschwierigkeiten der Polizistin (hmh(---)milyen(.)melyik(.) **hmh was für eine welche** Zeile 136) deuten auf ihre kurze Verunsicherung hin, als könne sie mit den angegebenen Informationen nichts anfangen. So setzt sie wieder mit ihrer pedantischen Beamterei an, und stellt eine präzisierende Nachfrage, was der Name des Unternehmens sei und welche Position der Zeuge dort einnehme. Diese Selbstdefinition des Zeugen durch den Beruf zieht sich im Vergleich zu den leise formulierten Einwortantworten relativ lange (über mehrere Sprecherwechsel zwischen den Zeilen 120-151) hin. Nach dem interaktionsstrukturierenden Beitrag der Polizistin (<(gépel)(?)sa jó akkor térhetünk vissza (14.0)> **ja dann können wir zurückkehren** Zeile 142), mit dem der Übergang zum nächsten Schritt, zur Vernehmung zur Sache hätte organisiert werden sollen, mündet die Interaktion während der Protokollierung in eine selbstinitiierte Nebensequenz des Zeugen (Zeile 143-150) :

- 01 T: ez a tulajdonosság ez úgy néz ki
diese Inhaberei sieht so aus dass ich
- 02 hogy én a Bt(.)nek a(-) belső ügyeibe nem avatkozhatom bele(.)
dass ich mich in die inneren Sachen der KG nicht einmischen darf
- 03 de viszont a pénzforgalmat az én kezem nélkül
aber sie können den Umsatz ohne meine Hände
- 04 K: hmh
hmh

¹¹⁴ Die Selbstdefinition über Arbeit und Beruf kommt auch in den Beschuldigtenvernehmungen als relevanter Kategorienbereich vor.

05 T: nem tudják csinálni
nicht machen

06 K: hmh(4.0)
hmh

07 T: tehát nem dolgozom magyarul benne(--)
also auf gut Deutsch ich arbeite nicht darin

08 a pénzforgalmat nem tudják nélkülem csinálni.(10.0)
den Geldumsatz können Sie nicht ohne mich machen

09 K: már megy(.) közbe?
läuft schon inzwischen

Die Definition, die er zu seinen Aufgaben innerhalb seines eigenen Unternehmens gibt, ist auf jeden Fall eine Analyse wert. Zwar ist die Definition korrekt, aber sehr vereinfachend und hebt gerade den Aspekt hervor (*er braucht nicht zu arbeiten, hat aber Mitspracherecht, wenn es um den Umsatz geht*), dessen Gegenteil vorhin impliziert wurde. Das erzählende Ich des Zeugen wählt diesmal zur Relevantsetzung der sozialen Kategorie *Unternehmer, Unternehmenbesitzer* denjenigen Teilaspekt dieser Kollektion, wenn ein Unternehmer es sich leisten kann, nicht zu arbeiten. Es erfolgt eine Verdoppelung der positiven Selbstdarstellung: bei der Auswahl des Berufs wird zuerst die Kategorie Rentner mit der des Unternehmers zugunsten der letzteren kontrastiert und dann wird innerhalb dieser Kategorie durch eine Handlungsbeschreibung jener Aspekt ausgewählt, der am vorteilhaftesten erscheint. Der Zeuge deutet an: obwohl er schon im Rentenalter ist, kann er auch noch als Unternehmenbesitzer arbeiten, es geht aber nicht darum, gebraucht zu werden, sondern um den Aspekt, nicht zu arbeiten, dennoch gut zu verdienen. Damit entsteht eine deutliche Inkohärenz in seiner Identität: Einerseits ist die Absicht erkennbar, was er suggerieren will, andererseits ist mit Hilfe der Positionierungsanalyse herauszulesen, was er in der Nebensequenz implizit über sich selbst verrät. Die Formulierungsweise, wie er (auch) sich selbst das Funktionieren des Unternehmens erklärt, ist keineswegs kompetent und sachlich, was wiederum im Gegensatz dazu steht, wie er sich vorher als einen kompetenten Fachmann darstellt.

Wie sich die Polizistin im Abschnitt der Vernehmung zur Sache in den Zeilen 154-474 die Rolle der Vernehmerin zuweist, lässt sich an der sprachlichen Oberfläche der von ihr initiierten schlichten und kurzen Fragen und an den Wiederholungen, Hervorhebungen, Subsumierungen, an ihren Verständigungssignalen und an ihren metanarrativen Kommentaren

nachvollziehen bzw. ist aus den Implikationen der Positionierungshandlungen des Zeugen herauszulesen.

Für die Positionierungsaktivitäten der Polizistin ist vor allem eine auf ihren Interaktionspartner gerichtete Perspektive kennzeichnend, aus der heraus ihr Gegenüber sehr sachbezogen und unpersönlich behandelt wird. Auf Anhieb könnte man meinen, dass ein derartiges Positionierungsverhalten keinen großen Aufwand in der interaktionellen Leistung der Polizistin erfordert. Dabei leistet sie eine enorm schwierige interaktionsstrukturelle Arbeit, die nicht zu unterschätzende Implikationen für die Selbst- und Fremdpositionierungen darstellt. Hier denke ich vorwiegend an die Interaktionssteuerung und an die von ihr initiierte Themenleitung zur Reaktualisierung von vergangenen Ereignissen. In beiden Verfahren hat sie eine dominante Position, und beharrt stur auf ihrer institutionellen Rolle durch formelhaftes Sprechen, durch Bevormundung mit Hilfe von Modalverben, durch auffällig lautes Sprechen bei Rückfragen, Unterbrechungen und interaktionsstrukturierende Ausdrücke, durch Nichtbeachtung von weitschweifigen Redebeiträgen des Zeugen usw. Mit diesen sprachlich-interaktiven Mechanismen versucht sie die Positionierungsarbeit zu leisten, sich als unpersönlich und objektiv darzustellen. Es gelingt ihr auch, die Kontrolle über ihre institutionelle Rolle zu behalten und sogar als Vertreterin der Institution im Hintergrund zu bleiben.

Für die impliziten Positionierungen schaffen vor allem die Thematisierungen der einzelnen für den Fall relevanten Sachverhalte durch die von der Polizistin initiierten Frage-Antwort-Parsequenzen eine Grundlage. Diese impliziten Positionierungen ergeben sich (a) aus der Kategorisierung der im Laufe der Thematisierung hervorgebrachten Handlungen und (b) aus der Positionierung des Beschuldigten innerhalb des erzählten Ereignisses durch das erzählende Ich des Zeugen, die die Beschreibung von vergangenen Handlungen begleiten.

Unser erstes Beispiel beginnt mit einer Handlungskategorisierung (Zeile 155-162):

01 K: akkor tudomásom szerint(-)
dann nach meiner Kenntnis

02 öö KGYnak(.) szállított ön(-)
öö Sie haben KGY geliefert

03 faanyagot vagy illetve raklapot->
Holzmaterial oder bzw. Holzpaletten

04 T: raklap elemet
Palettenteile

05 K: kapott öntől.--) ez>

hat er von Ihnen bekommen das

06 T: kapo[tt]
bekommen

07 K: [ez]
das

08 T: töllem
von mir

Mit den oben angeführten Sprecherwechseln wird die Vernehmung zur Sache eröffnet. Hier wird die Beauftragung des Beschuldigten, Holzpaletten zusammenzunageln, durch den Zeugen als Frage thematisiert. Durch das Verb *bekommen* wird die Handlung, dass es hier im Grunde genommen um einen Arbeitsauftrag gegangen sei, als *freundliche Gabe, Hilfe* kategorisiert. Die Kategorisierung des zwischen den Verfahrensbeteiligten damals bestehenden Verhältnisses als Freundschaftsverhältnis (und nicht als Arbeitsverhältnis) setzt sich auch in den Beiträgen der Zeilen 170-173 fort. Durch die Aussage des Zeugen (ő keresett meg engem(.) *er hat mich aufgesucht* Zeile 171), der Beschuldigte habe die Initiative in dieser „Arbeitsgeschichte“ ergriffen, wird dem Beschuldigten indirekt Schuld zugewiesen: *wenn was Schlimmes passiert, ist er selber dafür verantwortlich.*

Die indirekte Handlungskategorisierung wird in Zeile 172 auch mit einer Positionierung des erzählten Ich und des Beschuldigten durch das erzählende Ich des Zeugen ergänzt. Die Äußerung des Zeugen, *hoggy bajba van anyagilag és(--)*segítsek rajta. dass er Probleme hat finanziell und ich soll helfen** Zeile 172, positioniert den Beschuldigten als jemanden, der finanzielle Schwierigkeiten hat und liefert indirekt auch die Motivationsgrundlage für seine „Hilfeleistung“ in Form eines Arbeitsauftrages. Mit der indirekten Kategorisierung des Beschuldigten positioniert er auch sein erzähltes Ich implizit als eine *wohlwollende, hilfsbereite Person*. Dies wird durch die explizite Handlungskategorisierung seiner damaligen Handlung als Hilfe: (*segítsek rajta. ich soll helfen* Zeile 173) unterstützt. Die Besitzlosigkeit des Beschuldigten wird von dem Zeugen auch noch im Weiteren in den Zeilen 180 (der Beschuldigte hätte kein Geld) und 182 (er hätte keine Arbeit) geschildert. Dabei wird immer auch auf die eigene Fähigkeit (er war damals in der Lage helfen zu können) hingewiesen, womit kontrastiert wird, dass der Beschuldigte ihn um Hilfe gebeten hat. Mit der Frage der Polizistin (*miben állt ez a segítség. was war diese Hilfe* Zeile 187) gilt die Kategorisierung der vergangenen Handlung als *Hilfe* als abgeschlossen und somit wurde die selbstbezügliche Positionierung des erzählten Ich als *hilfsbereiter, wohlwollender alter Freund* mit Erfolg durchgeführt.

In der Redewiedergabe in den Zeilen 188-192 wird ein weiteres Positionierungsverfahren des erzählenden Ich durchgeführt.

- 01 T: én mondtam neki(-)
ich habe ihm gesagt
- 02 hogy én csak úgy tudok segíteni
ich kann nur helfen
- 03 ha dolgozol.(-)
wenn du arbeitest
- 04 K: <(gépel) []
(tippen beginnt
- 05 T: [azt mondta hogy jó]
er hat gesagt in Ordnung

Dadurch, dass der Zeuge als Voraussetzung seiner Hilfeleistung dem Beschuldigten gegenüber Arbeit angegeben hat, positioniert er sein erzählendes Ich wieder als *einen ehrlichen, arbeitstüchtigen Menschen*.

Bei der Schilderung des Arbeitsvorgangs in Zeile 210-212 wird zwar der Beschuldigte von dem Zeugen in seiner Einstellung zur Arbeit als *ein zuverlässiger Geschäftspartner* dargestellt. Allerdings distanziert er sich von ihm bei der Thematisierung der Unfähigkeit des Zeugen, eine Rechnung auszustellen. Die Distanzierung und zugleich Kontrastierung sind hier die Mittel zur selbstbezüglichen Positionierung des erzählenden Ich des Zeugen: In der Gegenwart der Interaktion bewertet er den *Beschuldigten als unzuverlässig* und er lässt sich selbst daraufhin als *einen ehrlichen Geschäftsmann* erscheinen.

Bei der Präzisierung der Menge des Holzmaterials stellt er sich durch seine allzu präzisen Antworten wieder als *einen kompetenten Fachmann* dar, nach seinen mathematischen Berechnungen „übersetzt“ er das Endergebnis für die Polizistin in den Zeilen 237-239 (tehát tizenkét köbméter **also 12 Kubikmeter** egy egy ifával magyarul **mit je einem LKW auf gut Deutsch**). Seine Formulierungsweise, indem er seine Berechnungen vereinfacht, ist auch als selbstbezügliche Positionierung des erzählenden Ich und als eine Fremdpositionierung der Polizistin als *inkompetente Person*, die in diesem Bereich keine Fachkenntnisse hat, aufzufassen. Anscheinend sind aber diese Berechnungen nicht zu kompliziert für die Polizistin, sie initiiert nämlich auch ihre weitere Präzisierung in Zeile 226, woraufhin aber der Zeuge keine kompetenten Antworten geben kann. Er begründet sein ungenügendes Erinnerungsvermögen damit, dass er viel beschäftigt sei und viele Probleme habe. Mit der idiomatischen Ausdrucksweise (vagy én nem tudom pontosan(-) **oder ich**

weiß nicht genau nekem annyi bajom van, *ich hab so viele Probleme* Zeile 247) positioniert er sich im Hier und Jetzt der Interaktion wieder als einen vielbeschäftigten Geschäftsmann, der hier behandelte Fall falle ihm eher zur Last.

Bei der Thematisierung der Bezahlung spielt sich ein ähnlicher Umkategorisierungsprozess der Handlung ab, wie es bei der Kategorisierung der Arbeit als Hilfe ersichtlich war. Dass es bei dieser Handlung nicht um Bezahlung sondern um Geldverleih unter Freunden ging, wird von dem Zeugen wie folgt dargestellt:

(Zeile 283-287):

- 01 T: 20 25 ezer forint?
20 25 Tausend Forint
- 02 nem tudom.
weiß ich nicht
- 03 hát benyúltam a zsebbe(-)
hab' halt in meine Hosentasche gegriffen
- 04 én már másnapra nem emlékszem rá
am nächsten Tag erinnere mich nicht mehr dran
- 05 kinek adtam pénzt(---)
wem ich Geld gegeben habe
- 06 az én kezembe annyi pénz megfordul
durch meine Hand läuft immer so viel Geld

Auf die Frage der Polizistin nach dem genauen Betrag der Bezahlung versucht er eine genaue Summe anzugeben, was ihm aber nicht gelingt. Das obige Zitat zeigt, wie er seine lückenhafte Erinnerung begründet. Mit der Handlungsbeschreibung seines erzählten Ich (*hát benyúltam a zsebbe(-) hab' halt in meine Hosentasche gegriffen* Zeile 284) positioniert er sich wieder als *einen wohlhabenden Unternehmer*. Dadurch, dass er sich nicht daran zurückerinnern kann, wem er Geld gegeben hat, impliziert er, dass der sich dessen bewusst ist, dass er mit seinem Besitz auch Macht in seinem sozialen Umfeld ausüben kann. Mit dieser Beschreibung positioniert er sich auch in der Gegenwart der Interaktion als mächtig. Mit seiner selbstbezüglichen Kategorisierung impliziert er, dass er – der Polizistin ähnlich – über das Schicksal seiner Mitmenschen entscheiden kann. Er versucht damit – allerdings nicht zum ersten Mal im Gespräch – die Asymmetrie in ihrer Beziehung auszubalancieren. Dieser Gesprächszug mündet aber in eine Nebensequenz, die von der Polizistin vollkommen unbeachtet bleibt, die Präzisierung der Summe wird aber durch weitere Fragen forciert. Die angegebene Summe erweist sich anscheinend selbst für den Zeugen als irrealistisch wenig, so

liefert er selber eine Begründung dafür. Mit der Handlungsbeschreibung in den Zeilen 305-322 gehen wieder selbstbezügliche Positionierungen einher: Die Irrealität der Summe wird mit der Herabsetzung des Wertes der Arbeit des Beschuldigten begründet, worauf in mehreren Redebeiträgen eine positive Selbstaufwertung des Ich durch das erzählende Ich des Zeugen durchgeführt wird. In der Handlungsbeschreibung des Zeugen werden der Beschuldigte und sein erzähltes Ich explizit kontrastiert: Während die Teilhabe des Beschuldigten an dem Arbeitsvorgang herabgesetzt wird, wird die Rolle des erzählten Ich des Zeugen – mit aktivischen Verbkonstruktionen und mit der Hervorhebung der eigenen Person durch Personaldeiktika – positiv aufgewertet. Durch das Forcieren der Einzelheiten der Bezahlung fühlt sich der Zeuge in seiner implizierten Position als an der Schwarzbeschäftigung nicht schuldiger, ehrlicher und wohlhabender Unternehmer ins Wanken gebracht. So ist jetzt er derjenige, der Kontrollmechanismen zur Wiederherstellung seiner bisherigen Position einsetzt. So ein Kontrollmechanismus ist die Wiederholung von schon erwähnten Einzelheiten in Form einer Redewiedergabe. Der Gesprächsabschnitt in den Zeilen 336-365, in dem sich der Zeuge daran zurückerinnert, dass sich die Unfähigkeit des Beschuldigten, eine Rechnung auszustellen, erst nachträglich herausstellte, ist inhaltlich die Wiederholung der Redebeiträge in den Zeilen 215-221. Allerdings ist die wiederholte Variante sowohl in ihrer interaktionsstrukturellen Gestaltung, als auch hinsichtlich der Positionierung eindrucksvoller. In den Zeilen 363-365 wird der Beschuldigte schon beinahe als Bettler dargestellt, der nicht einmal etwas zu essen hätte: (nézd ennyit kapol számla nélkül osz kész(--)**schau du kriegst soviel ohne Rechnung und basta aus** azért hogy boldoguljál(-)**damit du klarkommst** legyen kenyérrevalód.**was zu essen hast**). Trotz der offenen Facebedrohung (oder gerade deswegen) geht die Polizistin auf die von dem Zeugen initiierte Wiederholung des bislang Gesagten ein und beginnt die gemeinsame Gestaltung des Inhaltes des Protokolls. Die subsumierende, aber zugleich erzählmotivierende Äußerung der Polizistin in Zeile 366-367 (tehát KGY-vel először megegyeztünk **also mit KGY haben wir uns zuerst geeinigt** hogy csinálni fogja(-) folyamatosan? **dass er das machen wird des Weiteren**) hat zur Folge, dass sich der Zeuge veranlasst fühlt, die Steuerung der Interaktion zu übernehmen. Dies führt soweit, dass letztendlich der Zeuge die für ihn relevanteste Information ins Protokoll diktiert. Dies könnte als ein „Ergebnis“ seiner bisherigen Positionierungsverfahren interpretiert werden, wobei er auch noch im Weiteren Kontrollmechanismen in Gang setzt. So etwa in den Zeilen 373-378: Als die Polizistin die Frage stellt, ob sie noch Kontakt hielten, wiederholt der Zeuge noch einmal, dass er das Geld eigentlich nicht für die Arbeit gegeben habe.

4.3.3. Interaktionsbeendigung

Die explizit performative Ankündigung¹¹⁵ des Protokollabschlusses (akkor itt lezárnám a jegyzőkönyvet(--)*ich würde hier das Protokoll abschließen* Zeile 497) hat im juristischen Kontext auf den ersten Blick zu bedeuten, dass interaktionsorganisatorisch gesehen keine Fragen mehr gestellt werden und thematisch gesehen alle dargestellten Sachverhalte akzeptiert werden. In Bezug auf die Beziehungsgestaltung bedeutet die Ankündigung, dass die situierte Funktionsrolle des Vernommenen als Zeuge aufgehoben werden kann. Die Frage ist, warum das Gespräch dennoch fortgesetzt wird, warum der Gesprächsfaden noch einmal aufgegriffen wird und der professionelle Kontext nicht auf eine zufriedenstellende Weise beendet ist.

Das Gelingen des performativen Aktes scheitert einerseits an der konditionalen Modalität des Verbs lezárnám (*würde abschließen*), was im Weiteren die Zustimmung des Adressaten erfordert. Verbal wird aber die angesprochene Einwilligung nicht bestätigt, erst die metanarrativen Kommentare der Polizistin jó (*gut*) ennyi (*das war's*) (Zeile 500-501) und die damit einhergehende fallende Intonation zeugen von dem tatsächlichen Ende des Verhörs. Bedauerlicherweise ist dem Transkript ein wahrscheinlich bestimmendes nonverbales Interaktionsgeschehen nicht zu entnehmen, erst die darauffolgenden Äußerungen und das gesprächsbegleitende Lachen der Polizeibeamtin deuten darauf hin, dass der Vernommene etwas nicht Erlaubtes oder zumindest etwas nicht Institutionskonformes begangen haben muss. Die Verwendung der ersten Person Plural (nem szoktunk(-)*wir machen sowas nicht* Zeile 503) ist personaldeiktisch auf zweierlei Weise zu interpretieren: Der Sprecher könnte sich einerseits als Teil einer größeren Gemeinschaft, als Teil der Institution Polizei oder ausgeweitet als Teil des Ungarischen Strafgesetzes oder sogar, noch stärker ausgeweitet, als Vermittler rechtmäßigen Handelns verstehen. Eine andere Deutungsmöglichkeit ist, dass in der Mehrzahl auch der Adressat, der Hörer, mitgemeint wird. Zwar sind dem deutschen Personalpronomen *wir* und der ungarischen Pluralendung –*unk* beide Interpretationsmöglichkeiten inhärent. Die sich daran anschließende spezifizierende und modalisierende Selbstkorrektur der Polizistin in Form eines Verbotes (nem szabad

¹¹⁵ Wie zuvor erwähnt, ist für die Kommunikation im juristischen Umfeld, besonders für die Kommunikation im Gerichtssaal, die Verwendung von performativen Verben (die „juristische Performative“ genannt werden) kennzeichnend. In der pragmatischen Fachliteratur zur Rechtssprache (Bánki 2004 und Dobos 2010a: 36) wird darauf verwiesen, dass performative Sprechakte der Rechtssprache über ihren Handlungswert hinaus über eine verpflichtende Rechtsfolge verfügen.

ilyet csinálni *man darf sowas nicht machen* Zeile 504) lässt aber darauf schließen, dass auch der Hörer in der ersten Äußerung mitgemeint war, dass das Verbot aber vielleicht bloß aus Respekt vor einem älteren Herren stufenweise vom indirekten, höflichen Beginn in Richtung einer direkten und facebedrohenden Äußerung aufgebaut wird. Der Erfolg des Verbotes scheidet aber wiederum an dem gemeinsamen Lachen, dass über einen wahrnehmbaren Zeitraum fort dauert. Nach dem Ende des Lachens ergreift aber der Zeuge eigeninitiiert das Wort und beginnt mit einem Redebeitrag, in dem eine private Lebensgeschichte monologisch dargestellt wird, in der namentlich genannte Personen mit schwerwiegenden Straftaten nicht nur in Verbindung gebracht, sondern sogar mit schweren Verbrechen belastet werden. Auch an redeübergaberelevanten Stellen ist keinerlei Reaktion seitens des Hörers wahrzunehmen, bloß das Tippen als Zeichen der Fertigstellung des Protokolls erscheint als begleitende Handlung. Es gibt nur ein einziges paraverbales Signal von der Hörerseite: Etwa in der Mitte des Redeflusses des Zeugen ist das auffällig laute Durchatmen der Polizistin zu hören, was als Zeichen der Ungeduld oder der Signalisierung der bewussten Ignorierung des Redebeitrags des Sprechers aufgefasst werden könnte.

Dieser Gesprächsteil besteht aus drei Abschnitten, die sequenziell gesehen folgendermaßen beschrieben werden können. Auf das gemeinsame Lachen folgt eine kurze Protokollierungsphase, in die sich der Zeuge mit einer selbstinitiierten Nebensequenz einschaltet. Strukturell gesehen geht es hier auch um einen mehrgliedrigen Redebeitrag, der aus einer adressierenden und diskursprozessierenden assoziierten funktionalen Einheit ([tetszik tudni *wissen Sie* Zeile 508) besteht, die mit einer projizierenden funktionalen Ankündigung (mondok valamit(-) *ich sage was* Zeile 508) fortgesetzt wird. Beide haben einen einleitenden Charakter und bereiten die Tätigung einer allgemein bekannten Aussage vor: (az ember a barátjäär mindent megtesz.--) *man tut für seinen Kumpel alles* Zeile 510-512). Durch die Fokussierung auf den Aufmerksamkeitsappell und die nachfolgende Ankündigung erfolgt ein Wechsel auf die Metaebene, wodurch das Erzählen und dadurch eine thematische Verschiebung der vorausgehenden Inhalte vorbereitet werden. Dieser relativ komplexe Wechsel ist nötig, um die konditionelle Relevanz der nachfolgenden Aktivität zu schaffen. Nach einer Pause wird mit einer zweiten Nebensequenz fortgefahren, in der zwischen dem Zeugen und dem Beschuldigten eine Parallele gezogen wird. Nach einer weiteren Pause wird mit einer jetzt schon ohne Unterbrechung dargestellten längeren Erzählsequenz fortgesetzt, die zuerst den

Status einer Nebensequenz einzunehmen scheint, aber allmählich dennoch zu einem Nachgespräch wird.¹¹⁶

Der von mir als Nachgespräch identifizierte Gesprächsteil kann als ein nachträglicher Kommentar des Zeugen aufgefasst werden, mit dem die vergangene Interaktion neu interpretiert werden kann.¹¹⁷ Das Nachgespräch wird von dem bislang Vernommenen initiiert, er ist es jetzt, der das neue Gesprächsthema angibt, andere nicht anwesende Personen anschuldigt und Tatsachen konstatiert. Er übernimmt zwar die Sprecherrolle, es gelingt ihm aber des Weiteren nicht, die Zuhölerin zu einer aktiven Hörerrolle zu bringen. Interaktionsstrukturell gesehen bleibt diese Initiative letztendlich misslungen. Hier geht es nicht um eine Fortsetzung des bisherigen Dialogs, sondern darum, ob es überhaupt zu einem dialogisch strukturierten Gespräch kommen kann. Das Nachgespräch bleibt ein nachträglicher Monolog und mündet dann ins Schweigen. Im Lichte der Strukturbeschreibung lässt sich mit Recht behaupten, was generell für Nachgespräche charakteristisch ist: dass sie nur in speziellen Formen interaktionsstrukturierende Kraft im drauffolgenden Teil der Gespräche haben. Sie kommen aber umso mehr als Implikationen des vorausgehenden Kontextes zustande.¹¹⁸

Die beiden Nebensequenzen und die sich zu einem Nachgespräch entwickelnde dritte Nebensequenz haben gesprächsrhetorischen Wert, sie sind miteinander in einer argumentativen Struktur verwoben. Der argumentative Wert dieses Abschnittes ist strukturell gut nachvollziehbar und ist Folge des Rechtfertigungsbedürfnisses des Zeugen. Er nutzt diesen Teil, um seinen eigenen Standpunkt deutlich zu machen (oder: um Anerkennung für seinen Standpunkt zu erhalten), deshalb ist dieser besonders essentiell für unsere

¹¹⁶ Nachgespräche werden in der konversationsanalytischen Fachliteratur nicht sehr oft behandelt. Goffman (1971: 187-189) fasst dieses verbale Handeln unter dem Namen ‚afterburn‘ zusammen, nach dem sich auch die deutsche Bezeichnung „Nachverbrennung“ (Holly: 1979: 180) eingebürgert hat. Unter Nachverbrennung wird bei ihnen die nachträgliche verbale Bearbeitung eines im vorausgehenden Gespräch präsenten Konflikts verstanden. Dazu gehören Ereignisse wie das Sprechen über eine dritte Person, nachdem diese weggegangen ist, oder das Besprechen von konfliktbeladenen Gesprächsereignissen, die in dem Vorgespräch unbehandelt blieben. Schwitalla (2006: 233-243) nimmt eine Differenzierung nach den Formen vor und führt diese Erscheinung unter der ausgeweiteten Kategorie ‚Nachgespräch‘ ein: Er unterscheidet zwischen kurzer, nicht-adressierter Nachverbrennung (wie Schimpfen, Fluchen nach einem Gespräch), elaborierter, dialogischer Nachverbrennung (das Besprechen des vorausgehenden Konfliktes oder der Ungerechtigkeit mit einem neuen Gesprächspartner) sowie Klatschgesprächen und kollusiven Nebenspielen (Flüstern mit dem Kollegen, um Verständnis in einer Besprechung zu erhalten, nachdem man vom Chef getadelt wurde).

¹¹⁷ Nach Schwitalla ist es ein Kennzeichen von Nachgesprächen, dass sich in ihnen mehrere Konstitutionsbedingungen modifizieren. Auf der Ebene der Interaktionsstrukturierung kann es vorkommen, dass aus Zuhörern aktive Beteiligte werden, dass die Beteiligten ihre sozialen und ihre Gesprächsrollen verändern. Auf der Ebene der Thematisierung können vorher ausgeblendete Aspekte in den Mittelpunkt rücken. Genau dies ist auch in unserem Beispiel der Fall.

¹¹⁸ Dieses Nachgespräch hat hier eine Gemeinsamkeit mit monologischen Insertionen, in denen kein gemeinsam konstituierter Nebentopos entsteht (Hinnenkamp 1998: 24).

Positionierungsanalyse. Überdies finden die hier beobachtbaren Positionierungen außerhalb des institutionellen Rahmens statt.

Durch die explizit performative Ankündigung des Protokollabschlusses wird die Position des Vernommenen als Zeuge aufgehoben. Die Möglichkeit zum Gelingen des performativen Aktes wird aber von der konditionalen Modalität des performativen Aktes und durch den konditionalen Nebensatz eingeschränkt. Mit der Positionierung ihrer Handlung als einer Handlung mit Bedingungen stellt sich die Polizistin als Person dar, die ihre Handlung erst mit der Einwilligung des anderen durchführen kann. Hier wird also wiederum eine Kooperationsvereinbarung evoziert, um das Gespräch beenden und das Protokoll abschließen zu können. Da von Seiten des Vernommenen keine hörbare Reaktion wahrzunehmen ist, fühlt sich die Polizistin veranlasst, der Vernehmung mit einem Bestätigungswort ein Ende zu setzen. Daraufhin folgt ein der Transkription nicht entnehmbares Verhalten des Zeugen, was die Polizistin zuerst mit Lachen und dann mit einer milden Zurechtweisung entgegennimmt. Mit der Äußerung *nem szoktunk(-) wir machen nicht* Zeile 503 positioniert sie sich selbst und den Zeugen als zusammen verantwortlich für die vorgefallene Handlung, mit dem Gebrauch des Modalverbs „dürfen“ wechselt sie zwar die Perspektive, positioniert sie sich selbst als Agens der Zurechtweisung, redet aber den Zeugen nicht direkt an, sondern lässt ihn durch die 3. Person Singular im Bereich des Allgemeinen: *nem szabad ilyet csinálni man darf sowas nicht machen* Zeile 504). Die ganze Szene wird von fortwährendem beiderseitigem Lachen begleitet, so bleibt die Positionierung der Polizistin als eine zurechtweisende Erzieherin bloß ein Versuch zur Selbstdarstellung.

Daraufhin folgt ab Zeile 508 bis zum Ende des Gesprächs eine lange selbstbezügliche Positionierung des erzählenden Ich des Zeugen durch die Positionierung des erzählten Ich und anderer Personen des nacherzählten Ereignisses. Diese letzte moralisierende Positionierung erfolgt durch den argumentativen¹¹⁹ Einsatz einer Erzählepisode aus seinem Privatleben. Als Argumentationsindikator lässt sich Zeile 508 ([*tetszik tudni mondok valamit(-) wissen sie ich sage was*) auffassen, mit der zwei Thesen geäußert werden: Erstens: *ein Mann tut alles für seinen Freund* (Zeile 510-512: *az ember a barátjáér mindent megtesz. (--)man tut für seinen Kumpel alles*) und zweitens: *Man kann auch unverschuldet leicht Bankrott machen* (Zeile 514-518: *szóval lehet holnapután kann sein übermorgen*

¹¹⁹ In der Positionierungsanalyse werden unter Argumentation jene Aktivitäten verstanden, „mit denen Sprecher Gründe, Rechtfertigungen oder Einwände für oder gegen die Geltung von Positionen und die Richtigkeit von Handlungen geben bzw. Ereignisse erklären. Dies ist zunächst einmal unabhängig davon, ob diese von einem (wie auch immer auszuweisenden) rationalen Standpunkt aus zu akzeptieren sind.“ Lucius-Hoene/Deppermann 2004: 256)

hogy holnapután **dass mir übermorgen** én alólam csúszik ki a talaj(--)**der Boden unter den Füßen weggezogen wird**). Um diese selbstformulierten Thesen belegen zu können, wird als Beispielargument eine Geschichte nacherzählt, in der gezeigt wird, in welche (sogar illegitimen) Konfrontationen man sich in der Geschäftswelt verwickeln kann. Die in der Erzählung auftretende Person (VL) wird subjektiv positioniert dargestellt. Das Bild von dieser Person wird Schritt für Schritt in Positionierungen aufgebaut:

Zuerst wird angegeben, wie sie miteinander in Kontakt gekommen sind, daraufhin wird über VL mit Personenkategorisierung durch das erzählte Ich gezeigt, dass das Motiv, mit VL geschäftlich in Verbindung zu kommen, gerechtfertigt war: Anhand des damaligen sozialen Status von VL als Vorsitzender der Handelskammer ließ sich auf seine Kompetenz schließen, was den Kontakt zwischen ihnen wiederum legitimierte. Die Handlungsbeschreibung in den Zeilen 532-536. (annak van egy(.)**der hat einen** két testvére VL. (-) **zwei Brüder VL** kint él N-be **lebt im Ausland in N**) positioniert VL wieder in eine akzeptable und ansehenswerte Position in der Geschäftswelt. Daraufhin wird aber VL von dem erzählenden Ich des Zeugen implizit durch eine Handlungsbeschreibung (Zeile 548: a kamion is eltűnt meg a raklap is(--)**der LKW ist verschwunden auch die Paletten**) vorgeworfen, einen Diebstahl begangen zu haben. Direkt anschließend wird VL (in den Zeilen 554-564) noch einer Mordandrohung und des Mordes an seinem eigenen Vater beschuldigt. Die Kontrastierung der beiden gegenteiligen Positionen des ansehenswerten Geschäftsmannes und des „Vatermörders“ ist ein Mittel der Argumentation, die die vorhin formulierten Thesen bestätigen soll und die als Grundlage für die nochmalige Reformulierung der These (Zeile 580-582) dient: (a talajt ki tudják az ember alól rántani 5 perc alatt **der Boden kann unter den Füßen weggezogen werden in nur 5 Minuten**)

Die Subsumierung seiner Argumentation, nach der sogar in öffentlichen Funktionen tätige Personen zwischen rechtmäßigem und rechtsverletzendem Handeln balancieren, ist auch als Beispiel für die Legitimierung seiner Rechtsverletzung im „Falle der Schwarzarbeit“ zu betrachten.

4. 4. Auswertung der Analyse und Ergebnisse

Die Auswertung der Positionierungsanalyse soll unter der Berücksichtigung der in der Einleitung angeführten Fragestellungen erfolgen:

Die Hauptfrage, deren Beantwortung den zentralen Teil dieses Abschnittes darstellt, ist, welche Rolle die soziale Positionierung als gesprächs rhetorisches Verfahren zur

Selbstdarstellung in der juristischen Sachverhaltsselektion spielt. Es wird erwartet, dass nach der gesprächsanalytischen Bearbeitung der folgenden beiden Fragen auch die Hauptfrage auf eine zufriedenstellende Weise beantwortet werden kann:

1. Welche sozialen Positionen werden in institutioneller Umgebung ausgehandelt und mit welchen interaktiven Handlungsmöglichkeiten und Konsequenzen können sie einhergehen?
2. Welche Positionen und Positionierungsverfahren führen dazu, dass bestimmte Sachverhalte akzeptiert oder aber abgelehnt werden?

4.4.1 Soziale Positionen und Positionierungsverfahren

Um die erste Teilfrage beantworten zu können, muss man zwischen der institutionellen Rolle der Beteiligten und ihrer im Gespräch eingenommenen Position zu der institutionellen Rolle unterscheiden. Die institutionellen Rollen sind – wie bereits bei den methodischen Vorannahmen formuliert – im semantischen Wissen gespeicherte Zugehörigkeitskategorien. Bei der Interpretation der kategoriengebundenen Implikationen stützt man sich generell auf frühere Erfahrungen, auf Fachwissen, auf Ausbildung, auch auf falsche Stereotype usw. und auf das Wissen, wie man sich in der jeweiligen institutionellen Situation verhält. Das Verstehen und Deuten dieser institutionellen Rollen wird überdies dadurch verkompliziert, dass die kategoriengebundenen Implikationen des Vernehmungsbeamten und des Zeugen auch vom Gesetzgeber normierte Positionen sind. Die kategoriengebundenen Implikationen (beispielsweise die durch das Gesetz legitimierte Rolle der Polizistin, das Recht auf forcierende Interaktionsgestaltung) veranlassen den Sprecher zu einem interaktionellen Verhalten, das an der sprachlichen Oberfläche sichtbar wird. Dies zu beschreiben, wird durch die sequenzielle Gesprächsanalyse der Interaktionsorganisation ermöglicht. Allerdings ist darüber hinaus auch eine inhaltliche Ebene, die Beziehungsebene, zu identifizieren, die erst mit der Durchführung der Positionierungsanalyse sichtbar und begreifbar wird. Es ergibt sich aus dem Material, dass bestimmte Phänomene der zwei Ebenen (der strukturellen und der inhaltlichen Ebene) erst durch ihren ständigen Rückbezug aufeinander erklärt werden können. Viele kommunikativ-interaktive Züge von institutionellen Interaktionsformen (etwa Verständigungsschwierigkeiten, die Entstehung von unnötig weitschweifigen Nebensequenzen, doppeldeutige Vorwurfsakte usw.) können erst als Reaktion oder als Ergebnis von Positionierungsarbeit erklärt und verstanden werden. Die Positionierungsanalyse gewährt also einen Einblick auch in Gesprächsprozesse, die allein vor dem Hintergrund der Interaktionsorganisation verschleiert bleiben würden. Wieso es soweit

kommen kann, dass der Zeuge der Polizistin letztendlich seine Aussagevariante diktiert, also ihr vorschreibt, was sie tun soll, ist zum Beispiel erst über den Einbezug der Positionierungsanalyse zu erklären.

Eine weiteres Ergebnis der Analyse ist es, erklären zu können, wie sich die Beteiligten im Laufe des Gesprächs zu der normierten Position von institutionellen Zugehörigkeitskategorien wie Zeuge, Beschuldigte und Vernehmungsbeamte verhalten. Aus dem sprachlichen Verhalten der Polizistin und des Vernommenen kann man darauf schließen, wie beide die Rolle einer Vernehmungsbeamtin, eines Zeugen und eines Beschuldigten sehen und deuten, wie sie sich dazu positionieren. So werden im Weiteren zwischen (a) *der institutionellen Rolle*, (b) *den sozialen Positionen zu den vom Strafverfahrensgesetz positionierten institutionellen Rollen* und (c) *den sprachlich- kommunikativen Mitteln* unterschieden, anhand von deren Implikationen auf die Positionen geschlossen werden kann.

Aufgrund dieser Dreiteilung gestaltet sich das folgende Bild für die Vernehmungsbeamtin, den Zeugen und den Beschuldigten:

Bei dem Verstehensprozess der institutionellen Rolle '*Vernehmungsbeamtin*' werden folgende Positionierungsverfahren¹²⁰ angewandt:

- *Die Positionierungen des erzählenden Ich* der Polizistin erfolgen vor allem in *impliziten Selbstpositionierungen und expliziten und impliziten Fremdpositionierungen ihres Gegenübers*, die mit folgenden sprachlich-kommunikativen Verfahren vollzogen werden:

(1) Interaktionsstrukturell: mit Initiierung von Frage-Antwort-Parsequenzen, institutionellen Fragestrategien (Elizitationsstrategie, Zoomstrategie), mit korrektiven

¹²⁰ In der Positionierungsanalyse wurde nach dem Modell zur Systematisierung der Formen und Ebenen der narrativen Positionierung von Lucius-Hoene/Deppermann (2004: 196-211) vorgegangen, das sich m. E. sehr gut auch für polizeiliche Vernehmungen adaptieren lässt. Danach können Positionierungen erstens im Nacherzählen von vergangenen Ereignissen zwischen dem erzählten Ich und den anderen erzählten Personen stattfinden, wobei noch insofern weiter ausdifferenzieren ist, ob es dabei (a) um explizite Positionierungen der Gesprächsbeteiligten der reinszenierten vergangenen Interaktionen geht (bspw. implizite Kategorisierung durch Redewiedergabe), (b) oder ob die Interaktanten der nacherzählten Interaktionen von dem erzählenden Ich explizit positioniert erscheinen (zum Beispiel explizite Personenkategorisierung mit Benennung oder Attribuierung). Als eine zweite Gruppe erwähnen die Autoren implizite selbstbezügliche Positionierungen des erzählenden Ich, die infolge von Bewertungen der Positionierungen des erzählten Ich und der anderen Personen entstehen (z.B. Stellungnahme des erzählenden Ich zum erzählten Ich). Dabei wird aber auch darauf verwiesen, dass auch die Positionierungen der reinszenierten Interaktionen (der ersten Gruppe) einen impliziten Bezug auf die selbstbezügliche Positionierung des erzählenden Ich in der Erzählsituation haben, da auch diese unter der subjektiven Perspektive des erzählenden Ich dargestellt werden. Die Positionierungen der ersten zwei Gruppen laufen letzten Endes auf die dritte Gruppe von Positionierungen hinaus, die zwischen dem erzählenden Ich und seinem Gegenüber in der Gegenwart der Interaktion stattfinden. Aber auch unabhängig von den ersten zwei Typen von Positionierung können Positionierungsverfahren nur in der Erzählsituation entstehen (z.B. durch metanarrative Kommentare des erzählenden Ich).

Sequenzen, mit Nachfragen, Selektionsleitungen, Dreiersequenzen mit interaktionsorganisierenden Präsequenzen, performativen Sprachakten zur Selbst- und Fremdbestimmung der konversationellen Handlungen.

(2) Rederechtorganisatorisch: selbstinitiierte Unterbrechungen, Überlappungen, Protokollierung (= das Recht auf den Tipp-Turn), präformierte Sprecherwechsel.

(3) Themenorganisatorisch: durch selbstinitiierte Themeneinleitungen, thematische Selektion, thematische Kontrolle.

(4) In Formulierung und Wortwahl: mit interaktionsorganisierenden Satzworthörern, Konstruktionsübernahmen in Form von Wiederholungen, mit verneinenden oder wiederholenden Bestätigungswörtern, mit interaktionsorganisierenden Fragen, mit forcierender Redeweise zur Handlungsverpflichtung, schriftsprachlich geprägten syntaktischen Konstruktionen, fachsprachenidiomatischer Wortwahl, Modalisierung von performativen Äußerungen, Zusammenfassung, Sprechstärke und steigender Intonation in Aussagesätzen, aufmerksamkeitsfokussierenden Interaktionswörtern, Schweigen, expliziter Fremdkategorisierung des erzählenden Ich des Gesprächspartners.

- *Fremdbezügliche, explizite Positionierung des erzählenden Ich des Zeugen*: Beispiele dafür, dass der Zeuge die Polizistin fremdbezüglich und explizit positioniert, findet man weniger und diese wenigen gehen immer mit Facebedrohung und Rollenumkehrung einher. Diese Positionierungen werden mittels expliziter Kategorisierung in Anreden, oder mittels selbstbezüglicher Positionierung des erzählten Ich (durch Zuschreibung von positiven Verhaltensprädikaten zu dem erzählten Ich des Zeugen), bzw. durch Relevantsetzen und Erklärung von Fachwissen durchgeführt.

Insgesamt werden zu der Position *Vernehmungsbeamtin* folgende Positionen beansprucht:

Eine Vernehmungsbeamtin sei danach *eine kompetente Fragende*, die Recht auf forcierendes Interaktionsverhalten und Zugriff zu Daten und fachspezifischem Wissen hat, eine *wohlwollende Bekannte*, die sogar als *Komplizin* auftreten kann, eine *unpersönliche* und *entindividualisierte Sachbearbeiterin*, eine *Erzieherin*, eine *weniger kompetente Person in Fragen technischer Details*, eine *junge unerfahrene Frau* und eine *unentschlossene Person*.

In den einzelnen Abschnitten der Vernehmung werden diese Aspekte der sozialen Position *Vernehmungsbeamtin* in unterschiedlicher Gewichtung relevant gesetzt, angenommen oder abgelehnt.

Bei dem Verstehensprozess der institutionellen Rolle *Zeuge* werden folgende Positionierungsverfahren angewandt:

- Positionen werden beansprucht durch *fremdbezügliche Positionierungen des erzählenden Ich der Polizistin*. Die angewandten sprachlich-kommunikativen Verfahren decken jene vorhin genannten Verfahren zu fremdbezüglichen Positionierungen des erzählenden Ich durch das Gegenüber ab: Sehr stark wirken dabei die performativen Sprechakte, in denen sich entweder explizite oder implizite Personenkategorisierungen vorfinden.
- Bei den *selbstbezüglichen Positionierungen des erzählenden Ich des Zeugen* sind zwei Positionen zu erkennen. Auf der einen Seite erscheint der Zeuge in seinem interaktionsstrukturellen Verhalten als *kundiger Antwortender*. Er bemüht sich um die Genauigkeit seiner Darstellung. Damit sind folgende sprachlich-kommunikative Verfahren verbunden: reibungslose Sprecherwechsel in Frage-Antwort-Paarsequenzen, oft relativ schnelle Anschlüsse, Wiederholung der Fragen der Gesprächspartnerin in Form von Antworten, Bestätigungswörter, Rechtfertigungsakt, selbstinszenierender Stil, Versprechen, Rechtfertigungssequenz, Korrektivsequenz. Er positioniert sich an vielen Stellen als kooperativer, zuverlässiger und glaubwürdiger Zeuge: etwa dadurch, dass er oft mehr Informationen liefert, als erforderlich wäre und dass er gern an den Wiederholungen, Paraphrasierungen und Spezifizierungen teilnimmt, er will, dass seine Perspektive der Dinge durchgesetzt wird. Auf der anderen Seite wird von ihm an manchen Stellen auch eine dominantere Rolle in der Interaktion beansprucht: mit den Mitteln der Rollenumkehrung, mit selbstinitiiertem Redebeanspruchung, mit selbstinitiierten Nebensequenzen und sequenziell unmotivierten Redebeiträgen. Somit stellt er sich auch als jemanden dar, der selbst in einer grundsätzlich untergeordneten Situation nicht einzuschüchtern ist. Damit weist er sich das Bild *einer selbstbewussten erfahrenen Person* zu.
- Diese andere Facette der Identität des Zeugen (also sein gegenpoliges interaktionsstrukturelles Verhalten) kann aufgrund der *selbstbezüglichen Positionierungen seines erzählenden Ich durch Positionierung des erzählten Ich und anderer Personen* noch ausdifferenzierter beschrieben werden. Der Zeuge ordnet sich (explizit und implizit) relativ vielen Kategorien zu (*geselliger Mensch, ehrlicher Mensch, der gesetzwidrige Taten verabscheut, der viel arbeitet, der hilfsbereit ist usw.*). Er stellt sich als zu einer großen sozialen Kategorie zugehörig dar: der Zugehörigkeitskategorie *des Unternehmers*. Diese Kategorie setzt sich in diesem Gespräch aus drei weiteren Kategorien zusammen, der Kategorie des *kompetenten Fachmannes*, des *ehrlichen Geschäftsmannes* und des *hilfsbereiten Freundes*. Durch

explizite Selbstkategorisierung als *Inhaber eines Unternehmens* ordnet er sich eine Kategorie zu, die mit gesellschaftlichem Prestige, Anerkennung und Verantwortungsbewusstsein verbunden ist. Daneben ordnet er sich explizit auch der Kategorie eines *hilfsbereiten Freundes des Beschuldigten, der seinem armen Freund in finanziellen Schwierigkeiten aushilft*, zu, was ihn wiederum positiv darstellen soll. Sprachlich geschieht die Selbstaufwertung:

- (1) durch Verhaltensprädikate: Er kann es sich leisten, einem Freund Geld zu geben, für einen Freund tut man alles usw. und durch die mehrmalige Wiederholung dieser Verhaltensprädikate.
- (2) In den Redewiedergaben werden die Verhaltensprädikate des erzählten Ich des Zeugen und des Beschuldigten immer kontrastiert, im Gegensatzpaar dargestellt.
- (3) Darüber hinaus ist ein beliebtes Mittel der Selbstaufwertung das Relevantsetzen seines pseudo-professionellen Wissens.

Allerdings ist das Gesamtbild seiner Identität, das sich anhand der Positionierungen ergibt, ziemlich inkohärent. Für diese Inkohärenzen sind Beispiele wie folgt anzuführen:

1. Vernehmung zur Person (Zeile 143-150): Dem Inhaber eines Unternehmens ordnet er Verhaltensprädikate zu, die für *Unternehmensbesitzer (ohne Arbeit gut verdienen)* kennzeichnend sind (= implizite Selbstpositionierung), dabei positioniert er sich propositional als einen *kompetenten Fachmann*.
2. Vernehmung zur Sache (Zeile 283-287): Auf der propositionalen Ebene stellt er sich als einen *wohlhabenden Geschäftsmann* dar, durch die Handlungsbeschreibung der Art und Weise der Bezahlung positioniert er sich als einen *wohlhabenden und großzügigen Geschäftsmann*.
3. Das erzählende Ich und das erzählte Ich korrespondieren nicht immer, zwar positioniert sich der Zeuge mit der expliziten Selbstkategorisierung als Freund des Beschuldigten und distanziert sich davon, ihn des gewerbsmäßigen Betrugs zu beschuldigen, in seinen Positionierungen wird aber das Bild eines Schuldigen aufgebaut.

Außer der Inkohärenz seiner Selbstdarstellung sind bei dem Zeugen auch Inkohärenzen in der Kategorisierung von juristisch relevanten Sachverhalten nachzuvollziehen: Am prägnantesten erscheint dies bei der Kategorisierung der verrichteten Arbeit als Hilfe und der Bezahlung als

Geldverleih. Die Funktion seiner Positionierungen besteht vor allem darin, sich positiv darzustellen, was offensichtlich eine eindeutige Abgrenzung von der Kategorie des Beschuldigten erzielen soll. Er hat Angst, in einem anderen Rechtsfall zur Frage des Steuerbetrugs als Beschuldigter kategorisiert zu werden, deshalb versucht er sich aufzuwerten und positiv zu kategorisieren.

Zwar ist der Beschuldigte bei der Vernehmung nicht anwesend, dennoch werden auch Positionierungen zu der institutionellen Rolle des *Beschuldigten* vorgenommen: Diese Positionierungen sind *Positionierungen des erzählten Ich des Zeugen und des Beschuldigten*, in denen die Personen und ihre Handlungen innerhalb des erzählten Ereignisses in Form von Redewiedergaben erscheinen. So wird die Position des Beschuldigten in der damaligen Situation immer in Handlungsbeschreibungen mit impliziter Kategorisierung durch Kontrastierung von Verhaltensprädikaten bestimmt. So erscheint der Beschuldigte in den Zeilen 177-185 als *ein verarmter alter Freund*, in den Zeilen 215-221 als *ein unzuverlässiger Geschäftspartner*, und in den Zeilen 362-365 wird er schon implizit als *ein Bettler* dargestellt, der in der Erzählzeit auf die Gabe des Zeugen angewiesen war. Die Fremdpositionierung des Beschuldigten durch den Zeugen als Bettler wird sprachlich mit einer Redewiedergabe durchgeführt, in der der Zeuge die zwischen ihnen vorgefallene Besprechung über die Art und Weise der Bezahlung nicht in dem bislang vorherrschenden neutralen Stil wiedergibt, sondern den Beschuldigten dadurch herabsetzt, dass er sich selbst in dem zitierten Dialog eine sehr hochmütige, demütigende Redeweise zuweist. In den Zeilen 419-441 wird der Beschuldigte letztendlich als jemand dargestellt, der sehr oft seinen Wohnsitz wechselt. Impliziert wird damit durch seine Attribuierung als *Fliehendem* eine Schuldzuweisung. In einer Zeugenvernehmung ist die Frage grundlegend, welche Stellung der Zeuge zu dem geschäftsmäßig begangenen Betrug und zu dem Beschuldigten selbst einnimmt. Wenn wir die dem Beschuldigten zugewiesenen Positionen in ihrem linearen Nacheinander betrachten, dann lässt sich eine einfache Argumentationsstruktur umreißen, die auf einer deduktiven Schlussfolgerung basiert: Wenn der Beschuldigte bettelarm und unzuverlässig ist und gerade flieht, dann kann daraus gefolgert werden, dass er schuldig ist. Allerdings grenzt sich der Zeuge in den Zeilen 463-467 davon ab, diese Schlussfolgerung explizit auszusagen. In der Narration des erzählenden Ich werden auf der propositionalen Ebene der Beschuldigte und das erzählte Ich des Zeugen dargestellt, implizit nehmen aber diese Positionierungen Bezug auf die Selbstpositionierung des erzählenden Ich. Dass der Beschuldigte als schuldig dargestellt wird (dass die Schuld des Beschuldigten angedeutet wird), aber letztendlich vom Zeugen nicht als schuldig gesprochen wird, kann auf der Beziehungsebene in der Gegenwart

der Interaktion als Kooperationsverweigerung¹²¹ aufgefasst werden: Es ist keine offene Verweigerung der Antwort, sondern wird fein in die Explizierung seines Nichtwissens verpackt. Obwohl die Bewertung des Beschuldigten als schuldig aus den bisherigen Positionierungen des Zeugen logisch folgen würde, rundet er seine selbstinitiierten (auf der Positionierungsebene erfassbaren) Bewertungen nicht in einer Konklusion ab, sondern verweigert die Stellungnahme für die Konklusion.

Wenn wir die Verteilung der verschiedenen Positionierungsverfahren im Gespräch betrachten, dann lässt sich festhalten, dass im Auflockerungsgespräch auf beiden Seiten vor allem selbst- und fremdbezügliche Positionierungen des erzählenden Ich zu finden sind, wobei für die Belehrung fremdbezügliche und selbstbezügliche Positionierungen des erzählenden Ich der Polizistin zu identifizieren sind. Selbstbezügliche Positionierungen des erzählenden Ich des Zeugen durch die Positionierung des erzählten Ich und anderer durch Redewiedergabe findet man ausschließlich in der Vernehmung zur Sache. Bei diesen Positionierungsakten finden wir vorwiegend neutrale Handlungswiedergaben, die Perspektivierung erfolgt implizit durch Kontrastierung, Hervorhebung oder Distanzierung, explizit bewertende Kommentare oder kritische Anmerkungen seitens des Zeugen findet man weniger. Diese erscheinen vorwiegend in der Interaktionsbeendigung, in der sich der Zeuge außerhalb des institutionellen Rahmens zum Fall äußert.

Eine weitere Frage, die an dieser Stelle noch beantwortet werden soll, ist, mit welchen interaktiven Handlungsmöglichkeiten die einzelnen Positionierungen verbunden sind und welche der sich aus den Positionierungen ergebenden Handlungsmöglichkeiten in der Interaktion präferiert werden.¹²² In den beiden ausgewählten Beispielen geht es um Positionierungen, mit denen ein interaktionelles Defizit ausgeglichen wird. Im ersten Beispiel geht es um einen für die Polizistin erfolgreichen Positionsausgleich, wogegen das zweite Beispiel aus der Perspektive der Polizistin eher als misslungen erscheint, da es dem Zeugen gelingt, die Gesprächssteuerung zu übernehmen und die Vernehmung im Weiteren thematisch zu beherrschen.

¹²¹ Im Tiefeninterview verrät der Zeuge den Wissenschaftlern der Projektgruppe, dass ihm die Verschuldung des Beschuldigten seit langem bekannt ist.

¹²² Nach dem gesprächsrhetorischen Konzept von Wolf (1999) kann aus den interaktionsstrukturellen Folgen von Positionierungen auf ihren Erfolg oder Misserfolg geschlossen werden.

Beispiel 1 (Zeile 01-22)

Mit dem Vorwurfsakt der Polizistin wird der Zeuge als *Schuldiger* positioniert. Dies eröffnet folgende Handlungsmöglichkeiten: (1) offenes Schuldbekenntnis, (2) Rechtfertigung, (3) Zurückweisung usw. Die gewählte Handlung ist Verteidigung in Form eines Versprechens, das aber ein implizites Schuldbekenntnis mit sich bringt. Die Positionierung als *Schuldiger* wird von dem Zeugen akzeptiert. Als Expertin für den Fall hebt die Polizistin ein juristisch relevantes Detail aus dem Leben des Zeugen hervor, das seine Positionierung als *Steuerbetrüger* vorwegnehmen kann. Mit der willkürlichen Umfokussierung der Positionierung des Schuldigen in die Positionierung des *Nichtbelastbaren* weist sich die Polizistin (vielleicht ungewollt) die Position des Mittäters zu. Obwohl mit der ersten Positionierung die institutionelle Rolle einer kompetenten Professionellen geltend gemacht wurde, die hier zu fragen hat, strukturiert die personale Positionierung der Vernehmerin (als wohlwollende Person) die früher eröffnete Handlungsweise um: Für den Zeugen öffnet sich der Weg in die Sphäre des Persönlichen, die er auch nutzt. Die Umleitung des Gesprächs auf eine persönliche Ebene kann zur Rollenumkehrung führen, durch das Abheben auf persönliche Attribute wird die Polizistin ihrer sozialen Rolle gegenüber herabgesetzt. Dies könnte angreifende Handlungsmöglichkeiten erfordern, zum Beispiel einen offenen Gegenangriff oder Zurechtweisung. Nach einer milden Zurechtweisung wird die explizite Positionierung des anderen aber durch die Belehrung durchgesetzt. Somit wird das rituelle Gleichgewicht wieder hergestellt.

Beispiel 2 (Zeile 331-390)

Bei den hier zu beschreibenden Positionierungsaktivitäten des Zeugen geht es um mehrere Sequenzen überspannende Positionierungen, die in einer Argumentationsstruktur aufgebaut sind.

Diesem Gesprächsschnitt geht inhaltlich voraus, dass die Aussage, der Zeuge habe nur wegen der Unfähigkeit des Beschuldigten keine Rechnung über die verrichtete Arbeit erhalten, nach zwei expliziten Thematisierungen durch den Zeugen von der Polizistin noch immer nicht ins Protokoll aufgenommen wurde. Dadurch sieht der Zeuge seine Position als unschuldiger ehrlicher Geschäftsmann gefährdet und setzt sich erneut ein, um diesen Sachverhalt diesmal effektiver durchzubringen. Mit der Alternativfrage der Polizistin in Zeile 331-334 wird die Handlungsmöglichkeit des Zeugen eingeschränkt, der aber durch die Antwortverweigerung

die bisherige Argumentationsstruktur der Polizistin durchkreuzt. Mit der metanarrativen Einleitung setzt der Zeuge seine Rede mit einer auf Positionierungen des erzählten Ich und des Beschuldigten aufgebauten Argumentation fort. Diese Argumentation basiert, wie es im vorausgehenden Kontext auch der Fall war, auf Kontrastierung von Verhaltensprädikaten der dargestellten Personen, diesmal wird aber die Kontrastierung zu Lasten des Beschuldigten sehr zugespitzt. Diese verschärfte Kontrastierung kann als Ergebnis der bislang von der Polizistin unbeachtet gebliebenen Positionierungen, in denen der Beschuldigte von dem Zeugen stufenweise immer weiter degradiert wurde, interpretiert werden, und hat eine handlungseinschränkende Implikation, die aber seitens der Polizistin wieder dispräferiert wird. Sie lässt sich hier auch von dem Versuch des Zeugen, sie zu beeindrucken, nicht vom Thema ablenken. Nach einem erneuten Positionierungsakt des Zeugen (in den Zeilen 375-382), in dem er bei der Schilderung der Einstellung der Angestellten zur Arbeit moralische, verallgemeinernde Positionierungen (man muss schauen, wem man Lohnarbeit gibt, man kann leicht Bankrott machen) vornimmt, geht sie auf die angebotene Selbstdarstellung des Zeugen als verantwortungsvoller Geschäftsmann ein und nimmt den von dem Zeugen diktierten Sachverhalt der Zahlungsunfähigkeit des Beschuldigten ins Protokoll auf.

Wenn man den Verlauf der Positionierungsarbeit chronologisch betrachtet, kann festgehalten werden, dass das Ausgleichen und die Kontrolle der Positionen etwa bis zum vorhin beschriebenen zweiten Beispiel erfolgreich durchgeführt wird. Von da an lässt der Druck nach, den die Polizistin ausübt, und es kommt zu beiderseitigen Akkumulationsstrategien auf der Beziehungsebene¹²³. Der Versuch des Zeugen, sich als Pseudo-Professionellen darzustellen, führt am Ende der Interaktion zu einer nicht ernstzunehmenden Anschuldigung öffentlich bediensteter Personen, die sich gerade wegen der selbsternannten Professionalität in eine Art Klatschgespräch wandelt. Mit der Bezugnahme auf die sehr negativ bewertete moralische Ordnung legitimiert der Zeuge retrospektiv die Handlung des Beschuldigten und implizit auch seine stillschweigend anerkannte, aber juristisch nicht relevant gesetzte und nicht kategorisierte Schuld im Fall des Steuerbetrugs.

Zum Durchsetzungsverhalten des Zeugen lässt sich eindeutig sagen, dass es ihm gelingt, seine Sicht der Wirklichkeit durch den argumentativen Aufbau von selbst konstruierten Positionen geltend zu machen. Dies wird ersichtlich aus dem Vergleich der Positionierungsarbeit und der gemeinsamen Sachverhaltsselektion.

¹²³ Im intertextuellen Vergleich wäre es zu hinterfragen, ob solche Annäherungen der Positionen auch in anderen Vernehmungstypen systematisch wiederkehren oder nur bei bestimmten Vernehmungstypen.

4.4.2. Positionierungsarbeit und Sachverhaltsselektion

Wie wir vorhin gesehen haben, ist es unmöglich, nur die Positionierungsarbeit der Interaktionsteilnehmer zu beschreiben: Positionierungsarbeit ist nämlich im Sinne der Selbstdarstellungsarbeit (Wolf 1995: 203) immer mit der interaktionsorganisatorischen und thematischen Entwicklung des Gesprächs verwoben. So wie bei der Bearbeitung einzelner Themen bestimmte Perspektiven eingeführt, akzeptiert oder gestrichen werden, also zu Positionierungen führen, können diese wiederum zu thematischen Umfokussierungen führen.¹²⁴

In diesem Kapitel wird zusammenfassend dargestellt, welche thematischen Relevanzen infolge der Positionierungsverfahren der Beteiligten im Laufe der Interaktion gesetzt werden.

Textstelle 1 – Zeile 95-108. (im Teil Befragung zur Person)

- 01 T: és így dolgoztunk együtt(-)
und so haben wir zusammen gearbeitet
- 02 K: (gépel)
tippen
- 03 T: és ott kötöttünk (-) tartós barátságot(--)
und dort haben wir eine langfristige Freundschaft geschlossen
- 04 K: (gépel)
tippen
- 05 T: mert mai napig(-) jó viszonyba vagyunk
wir sind bis heute in gutem Verhältnis
- 06 K: (gépel)
tippen
- 07 T: és (---)nem bántuk egymást(---)
wir haben nichts gegeneinander
- 08 K: (gépel)
tippen
- 09 T: picit orrolom rá azér(.)
jetzt bin ich ein bisschen sauer auf ihn
- 10 K: (gépel)
tippen
- 11 T: hogy öö belekavart ebbe az ügybe(-) de(--)]
dass er mich in diese Sache reingezogen hat aber
- 12 K: (gépel)>]

¹²⁴ Stichhaltig und einhellig ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung von Wolf (1995: 217): „es ist nicht möglich, thematisch zu reden, ohne selbst zu thematisieren.“

tippen endet)

13 K: de nem haragszik rá?

aber Sie sind nicht böse oder

14 T: nem haragszom rá.

ich bin nicht böse

In diesem Gesprächsabschnitt äußert sich der Zeuge zum Thema „persönliche Beziehung“ zum Beschuldigten. Er versetzt den Beginn der Bekanntschaft mit KGY in die Vergangenheit und thematisiert diese zuerst als Arbeitsbekanntschaft, die sich mit der Zeit in ein Freundschaftsverhältnis verwandelte. Die Qualität der Freundschaft wird mit der Attribuierung „tartós“ (langfristig) ihres Verhältnisses verstärkt, die durch zweimalige Wiederholung (mit Begründung der Attribuierung mit konkreter Zeitangabe *mert mai napig(-) jó viszonyba vagyunk* **wir sind bis heute in gutem Verhältnis Zeile 99.** und Handlungsbeschreibung beider Parteien in der 1. Person Plural (gegenseitige Beziehung) *és (---)nem bántasuk egymást(---)* **wir haben nichts gegeneinander Zeile 101.)** bekräftigt wird. Dagegen nimmt der Zeuge zu ihrem jetzigen Verhältnis mit Kontrastierung Stellung, dadurch, dass er ihre gegenwärtige Beziehung mit einer negativen Handlungsbeschreibung in der 1. Person Singular (einseitige Modifizierung) charakterisiert. Durch die Bewertung der eigenen Einstellung zur Tatbegehung des Beschuldigten als „sauer“ aber nicht „böse“ wird ein positives Charaktermerkmal seiner Person hervorgehoben, indem er sich als ein *verständnisvoller Mensch* darstellt. Mit diesem Verfahren wird zweifaches geleistet: zwar grenzt er sich von der gegenwärtigen Welt und Tat des Beschuldigten ab, gleichzeitig will er durch seine Wohlgewogenheit ein positives Bild von sich selbst geben.

Die explizierten Sachverhalte, dass

1. sie zusammen gearbeitet haben,
2. sie Freundschaft geschlossen haben,
3. sie nichts Böses einander angetan haben,
4. und dass er sauer auf ihn ist,

implizieren durch Selbstpositionierung des erzählten Ich die Kategorie *guter, alter Freund* in der Vergangenheit und durch Selbstpositionierung des erzählenden Ich die Kategorie *entfremdeter Freund* in der Gegenwart eine Abgrenzung von der Tat und dem Beschuldigten und eine positive Selbstdarstellung. Diese werden sprachlich in steigender Wiederholung und Kontrastierung realisiert.

Textstelle 2 – Zeile 132-150. (Befragung zur Person)

01 K: munkahelynek(-) mit írjak(-)

02 *zum Beruf was soll ich schreiben*
 egyéni vállalkozó?
 selbständiger Unternehmer
 03 T: én(--)
 ich bin Rentner
 04 de a betéti társaságnak a(-) tulajdonosa vagyok
 aber ich bin der Besitzer der Kommanditgesellschaft
 05 K: hmh(---)milyen(.)melyik(.)
 hmh was für ein welcher
 06 mi a neve ennek a betéti társaságnak?(-)
 wie ist der Name dieser Kommanditgesellschaft
 07 mi a NEve.
 wie ist der Name
 08 T: T Bt.
 T... Kommanditgesellschaft
 09 K: <(gép) (3.0) T Bt. (-) tulajdonos?>
 (gép) T... Kommanditgesellschaft Inhaber
 10 T: igen
 ja
 11 K: <(gép) (?) sa jó akkor térhetünk vissza (14.0)>
 (tippen) ja dann können wir zurückkehren
 12 T: ez a tulajdonosság ez úgy néz ki
 diese Inhaberei sieht so aus dass ich
 13 hogy én a Bt(.)nek a(-) belső ügyeibe nem avatkozhatom bele(.)
 dass ich mich in die inneren Sachen der KG nicht einmischen darf
 14 de viszont a pénzforgalmat az én kezem nélkül
 aber sie können den Umsatz ohne meine Hände
 15 K: hmh
 hmh
 16 T: nem tudják csinálni
 nicht machen
 17 K: hmh(4.0)
 hmh
 18 T: tehát nem dolgozom magyarul benne(--)
 also auf gut Deutsch ich arbeite nicht darin
 19 a pénzforgalmat nem tudják nélkülem csinálni.(10.0)
 den Geldumsatz können Sie nicht ohne mich machen

Die vernehmende Polizeibeamtin fragt nach dem Beruf des Zeugen, aber nach einer kurzen Pause wird von ihr eine konkrete Berufsbezeichnung evoziert. Entweder weiß sie aus den

verfügbaren Daten, was der Vernommene von Beruf ist oder schließt sie anhand des Rechtsfalls darauf, die meisten Zivilbetroffenen stammen ja aus der Unternehmenszene. Diese Bezeichnung wird in dem unmittelbar darauf folgenden Redebeitrag des Zeugen abgelehnt, indem die Benennung einer anderen Kategorie (er sei *Rentner*) die Gültigkeit der anderen Kategorie aufhebt. Allerdings wird diese Information in einem mit Pausen unterbrochenen Redebeitrag mitgeteilt, die auf kurze Verzögerungen im Denken hinweisen lassen. Die Hesitation des Zeugen wird auch mit dem von der adversativen Konjunktion „de“ (aber) eingeleiteten Redebeitrag *de a betéti társaságnak a(-) tulajdonosa vagyok* **aber ich bin der Besitzer der Kommanditgesellschaft** Zeile 135 begründet. Anscheinend bereitet es ihm Formulierungsprobleme, wie er sich selbst definieren sollte und kann. Nach der Klärung der spezifizierenden Fragen der Polizistin, wie der Name der Firma sei, will sie zu dem von ihr geplanten Ablauf der Vernehmung zurückkehren *<(gépel) (?) sa jó akkor térhetünk vissza (14.0)>* **(tippen)ja dann können wir zurückkehren** Zeile 142, aber da ihr währenddessen auch eine berufsspezifische Handlung, das Eintippen der gehörten Informationen, durchführen muss, was nach ihrem Redebeitrag eine 14 Sekunden lang andauernde Pause ergibt, nutzt der Zeuge diese Zeit zu einem selbstinitiierten Sprecherwechsel. In dem darauffolgenden Redebeitrag in der Zeile 143 beginnt er seinen Status in seiner Firma zu erklären. Seine frühere Selbstkategorisierung als Firmeninhaber wird hier durch Zuordnung von rollenbedingten Handlungsbeschreibungen (er habe Mitspracherecht in den finanziellen Angelegenheiten der Firma) erklärt. Seitens der Polizistin werden zwar zwei das Verstehen signalisierende Zeichen in Form von „hnh“ realisiert, die sich daran anschließende 4 Sekunden lang andauernde Pause erweist sich aber noch einmal als redeübergaberelevante Stelle für einen erneuten Versuch zur Erklärung des beruflichen Status des Zeugen. Die Erklärung erfolgt sprachlich in Form der paraphrasierenden Zusammenfassung und Wiederholung des früheren Redebeitrags. Daraufhin folgt eine 10 Sekunden lang andauernde Pause und ein thematischer Neustart, der von der Polizistin initiiert wird. Es stellt sich die Frage, warum diese Nebensequenzen entstehen und welche Funktion sie haben. Interaktionsorganisatorisch sind die zwei Nebensequenzen Ergebnisse der Pausen, die entweder von der berufsspezifischen Handlung des Tippens gefüllt werden, oder als Denkpausen zur thematischen Planung der Vernehmung dienen. Themenorganisatorisch erfüllen diese Nebensequenzen eine erklärende Funktion, der eigene berufliche Status wird nach der expliziten Benennung in den nachfolgenden Nebensequenzen erklärend dargestellt. Dass diese Erklärung kontextuell fehl am Platz ist, wird darum angenommen, weil die

mehrmalige Wiederholung völlig außer Acht gelassen wird. Die Redebeiträge des Zeugen münden zumindest thematisch in einer Sackgasse.

An dieser Stelle werden natürlich nicht alle analysierten Fälle dargestellt, da es den Rahmen sprengen würde. In der Tabelle unten werden die Positionierungsverfahren des Zeugen zusammengefasst, die zu thematischen Umfokussierungen, also zu unterschiedlichen thematischen Relevanzen im Gespräch geführt haben. In der Tabelle werden (1) die zitierten Textstellen mit Zeilennummern des im Anhang angefügten Transkripts angegeben, danach befindet sich die Auflistung der explizierten (2) Themenbereiche. Diese Auflistung wird von den dargestellten (3) Sachverhalten gefolgt, die an der sprachlichen Oberfläche auf der propositionalen Ebene thematisiert werden. Danach werden die sprachlich-interaktive Mittel angegeben, mit denen soziale Kategorien in der narrativen Darstellung und soziale Positionen in der Interaktion hervorgebracht werden. Abschließend folgen jene Themeneinführungen, die infolge der Implikationen der Positionierungsverfahren des Zeugen entstehen oder explizit eingeführt werden.

Die Tabelle enthält auch die ersten zwei analysierten Abschnitte.

Textstelle	Themenbereich 1 (Themen auf der propositionalen Ebene)	Dargestellter Sachverhalt auf der propositionalen Ebene	Sprachlich-interaktive Mittel	Positionierungsverfahren des Zeugen	Themenbereich 2 (Themen, die sich aus den Implikationen der Positionierungsarbeit ergeben)
Zeile 95-108 Befragung zur Person	Verhältnis zum Beschuldigten (initiiert von der Institution)	Viele Dimensionen der Bekanntschaft werden angegeben (Arbeitsbekanntschaft, Freundschaft, gutes Verhältnis, Entfremdung)	Kontrastierung Wiederholung steigernde Wiederholung	die Selbstpositionierung des erzählten Ich (als guter Freund) in der Vergangenheit und Selbstpositionierung des erzählenden Ich (als entfremdeter Freund) in der Gegenwart	Abgrenzung von der Welt, die im Moment von dem Beschuldigten verkörpert wird
Zeile 132-150 Befragung zur Person	Beruf (initiiert von der Institution)	Rentner, Inhaber eines Unternehmens (er arbeitet nicht, aber er hat allein das Recht, über das Geld zu verfügen)	Wiederholung Kontrastierung Hervorhebung Explizite Kategorisierung	Selbstpositionierung durch Zuordnung von rollenbedingten Handlungsbeschreibungen zum erzählten Ich (Zuordnung von Kategorien, die mit gesellschaftlichem Prestige verbunden sind)	Selbstaufwertung des erzählenden Ich
Zeile 174-192 Befragung zur Sache	Datum und Ort der gemeinsamen Arbeit	Der Beschuldigte hat den Zeugen vor zwei Jahren mit einer Bitte aufgesucht	Narrative Handlungsbeschreibung in Form von Redewiedergabe	Mit der Positionierung des erzählten Ich (als hilfsbereiter Mensch) in der Vergangenheit werden persönliche und moralische Attribute seiner Identität hervorgehoben	Selbstaufwertung des erzählenden Ich Umkategorisierung seiner Handlung: Das von der Polizeibeamtin eingeleitete Thema Arbeit wird von dem Thema Hilfe aufgehoben

Zeile 205-221 Befragung zur Sache	Lieferung von Transportpaletten	Der Beschuldigte hat Transportpaletten verfertigt, der Zeuge wegtransportiert, Unfähigkeit des Zeugen zur Rechnung	Narrative Handlungsbeschreibung in Form von Redewiedergabe und Kommentar	Implizite Fremdpositionierung des Beschuldigten (als rechnungsunfähiger Geschäftsmann) durch das erzählende Ich des Zeugen	Die Rechnungsunfähigkeit des Beschuldigten wird explizit als Thema eingeleitet, aber durch die Fremdpositionierung wird das Bild eines verlässlichen Geschäftsmannes kontrastiert und impliziert.
Zeile 260-287 Befragung zur Sache	Dauer des Arbeitsauftrages Entgelt für die verrichtete Arbeit	Der Beschuldigte hat die Arbeit in einer Woche verrichtet, weil er kein Geld hatte Der Zeuge erinnert sich daran nicht, er hat immer so viel Geld in der Tasche	Wiederholung Kommentar Kontrastierung	Implizite Fremdpositionierung des Beschuldigten (als armer Mann) durch das erzählende Ich des Zeugen Implizite Selbstpositionierung des Zeugen (als wohlhabender Geschäftsmann)	Die Zahlungsunfähigkeit des Beschuldigten wird mit der Selbstaufwertung kontrastiert
Zeile 336-365 Befragung zur Person	Präzisierung des vorangehenden Themas (Umstände der Bezahlung)	Als der Zeuge die Ware abgeholt hat, stellte es sich heraus, dass der Beschuldigte keine Rechnung ausstellen kann.	Narrative Handlungsbeschreibung in Form von Redewiedergabe	Fremdpositionierung des Beschuldigten durch Handlungsbeschreibung (der Beschuldigte hatte als angeblicher Geschäftsmann keine Papiere = negative Attribuierung und die Bezahlung dient zur Ernährung)	Rechnungsunfähigkeit des Beschuldigten wird explizit thematisiert (Degradierung des Beschuldigten durch den Zeugen: von der Rechnungsunfähigkeit über die Zahlungsunfähigkeit bis hin zur Verarmung)

Wenn wir die Positionierungsaktivitäten des Zeugen mit der Systematik der dargestellten Sachverhalte vergleichen, lässt sich ein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Selbstaufwertung des Zeugen und den selbstinitiierten Nebenthemen, die die Tatsache zu vertuschen haben, dass der Zeuge jemanden schwarz beschäftigt hat, feststellen. Sowohl die Positionierungen als auch die selbsteingeführten Themen haben die Aufgabe, die Position als ehrlicher, aufrichtiger Zeuge aufrechtzuerhalten und der Position des Beschuldigten vorzubeugen. Diese Aktivitäten führen soweit, dass im Laufe der Vernehmung eigentlich zwei Themen parallel laufen: *die Straftat des nicht anwesenden Beschuldigten (gewerbsmäßiger Betrug)* und *die fragwürdige Tatbegehung des Zeugen bzw. seine Gesetzestreue (Schwarzwirtschaft)*. Letzteres wird von der Polizistin nicht als Rechtsfall behandelt und sogar die von dem Zeugen initiierte Ansprache dieses Themas mündet immer in Nebensequenzen, auf die seitens der Ermittlerin nicht reagiert wird. Die Entstehungsgeschichte dieser zwei Themenbereiche ist unterschiedlich: Während der erste schon bekannte Sachverhalt an der sprachlichen Oberfläche (gewerbsmäßiger Betrug) neu thematisiert wird, kommt der zweite Themenbereich teils explizit teils infolge der positiven Selbstaufwertung also der Positionierungsarbeit des Zeugen zustande. Nur in dem propositionalen Gehalt der erwähnten vier Nebensequenzen erscheint das Thema

„Schwarzarbeit“ an der sprachlichen Oberfläche, wie aber dieses Thema eingeleitet, ausgeführt und abgeschlossen wird, kann nur mit Hilfe der Positionierungsaktivitäten erklärt werden.

Hier ist natürlich noch zu hinterfragen, warum die Polizistin nicht auf die von dem Zeugen angebotenen Nebenthemen (insgesamt viermal initiiert) eingeht. Die Nichtbeachtung seiner Themeneinleitungen durch die Polizistin bereitet dem Zeugen anscheinend ein kommunikatives Problem, was letztendlich zu einer sehr langen Nebensequenz führt, in der namentlich genannte Personen mit Mordandrohung und noch mit weiteren schwerwiegenden Straftaten belastet werden. Wenn wir diese Aktivität mit der ersten Positionierung (Zeile 1-5) des Zeugen vergleichen, lässt sich festhalten, dass es dem Zeugen gelungen ist, von einer ungünstigen Situation (sich verteidigen zu müssen), in eine Position zu gelangen, in der sich normalerweise die Institution befindet (jemanden verdächtigen zu können). Er beschreitet im Laufe der Vernehmung einen Weg von der Position eines möglichen Beschuldigten (Zeile 1-5) über die Rolle eines Zeugen und Opfers bis zum Ankläger.

Die Positionierungsversuche des Zeugen zielen zwar alle darauf ab, sich als unbelastet darzustellen, seine selbstinitiierten Themen stehen aber damit eindeutig im Widerspruch. Dennoch wird dieser Tatsache von der Polizistin keine Beachtung geschenkt. Dass von Seiten der Polizistin der Sachverhalt nicht weiter thematisiert wird, deutet der Zeuge als Akzeptanz der Schwarzwirtschaft durch die Institution. Das wird in der letzten Nebensequenz zugespitzt, wo namentlich benannte Personen mit schwerwiegenden Fällen belastet werden und die Institution dadurch fast provoziert wird. Denn durch diese Nebensequenz positioniert sich der Zeuge als jemand, der das Recht hat, andere ohne Beweise zu belasten, ohne selbst in Gefahr zu geraten.

Die Frage, warum der Sachverhalt „Schwarzwirtschaft“ nicht zum Rechtsfall wird, sollte vor rechtswissenschaftlichem Hintergrund thematisiert werden. Eine soziolinguistische Positionierungsanalyse hat dagegen die Aufgabe, den Fokus auf die kommunikativen Probleme zu richten, die sich beispielsweise aus den hier identifizierten widersprüchlichen Identitätsbildern ergeben und die kommunikativen Wahlmöglichkeiten aufzuzeigen, wo die mit den Positionierungen verbundenen Handlungsmöglichkeiten hätten effektiver genutzt werden können.

Im Kapitel 2.2.1. wurde vorausgeschickt, dass die juristische Sachverhaltsdarstellung ein subsumierender Vorgang ist, in dem die abstrakte Norm auf den konkreten Sachverhalt angewandt wird, also die einzelnen Tatbestandsmerkmale in der Sachverhaltsdarstellung vom Professionellen nachgeprüft und dann gesichtet werden. Zum Abschluss dieses Kapitels wird

versucht, die vom Gesetz festgelegten, also die juristisch relevanten Tatbestandsmerkmale mit den erfragten und dargestellten Sachverhalten zu vergleichen.

Tatbestandsmerkmale im Falle von gewerbsmäßigem Betrug	Die von der Polizistin erfragten und dargestellten Sachverhalte	Erfüllen die Sachverhalte den Tatbestand?
Der Betrug kommt durch Täuschungshandlung zustande.	Der Beschuldigte hat den Arbeitsauftrag erledigt, er hat Holzpaletten zusammengenagelt.	Nein.
Die Täuschung führt zur Vermögensminderung.	Der Beschuldigte ist dem Zeugen nichts schuldig, der Zeuge kennt auch niemanden, dem er etwas schulden würde.	Nein.
Die Handlung wird als gewerbsmäßig kategorisiert, wenn es eine wiederholte Tatbegehung in einer bestimmten Zeitdauer gibt und einen bestimmten Umfang hat.	Die Arbeit wurde gewerbsmäßig verrichtet, zwei Lieferungen in regelmäßigen Zeitabständen.	Ja.

Aus der Darstellung geht hervor, dass die dargestellten Sachverhalte nur auf die Kategorie „gewerbsmäßiges Verhalten“ angewandt werden könne, aber keine Täuschungshandlung verwirklichen.

Dagegen deuten die unberücksichtigt gelassenen Sachverhaltsdarstellungen darauf hin, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Rechnungslegungsgesetz (Paragraph 403 des Ungarischen Strafgesetzbuches) begangen wurde.

5. Zusammenfassung

Im abschließenden Kapitel sollen die Ergebnisse der Dissertation zusammengefasst werden.

Ein erheblicher Teil der Dissertation liefert einen umfassenden Überblick zum interdisziplinären Untersuchungsbereich Sprache und Recht. Dabei werden vor allem jene Forschungsergebnisse reflektiert, die mit qualitativ-soziologischer oder konversationsanalytischer Methodik den mündlichen Sprachgebrauch von rechtsanwendenden Institutionen erforscht(en).

Anhand der Aufarbeitung der Fachliteratur ergeben sich folgende Überlegungen zur interdisziplinären Forschungslandschaft im Überschneidungsbereich der Sprach- und Rechtswissenschaft:

- Vor der Durchführung der empirischen Analyse sollte festgehalten werden, aus welcher rechtsverfahrenstheoretischen Perspektive der Sprachgebrauch von rechtsanwendenden Verfahren untersucht werden kann. Es wurde von einer prozeduralen Verfahrensdefinition ausgegangen, in der das Recht nicht als ein geschlossenes, logisches System vorgestellt wird, sondern im kommunikativen Handeln des Rechtsverfahrens, durch Diskursregeln entsteht. Vor dem Hintergrund der prozeduralen Rechtstheorie von Luhmann haben im Verfahren nicht nur die normative Richtigkeit des Gesetzes und die propositionale Wahrheit der Handlungsbeschreibungen einen Geltungsanspruch, sondern auch die subjektive Wahrhaftigkeit der Gesprächsbeteiligten. Recht wird also in seinem Funktionieren („law in action“, „norms in use“) beschrieben, in dem auch sprachliche, psychische und soziale Faktoren mitwirken.
- Demgemäß werden hier Rechtsverfahren als Kette von aufeinander folgenden Kommunikationen verstanden. Die Kommunikationen in den einzelnen Verfahrensabschnitten zielen darauf ab, die alltagssprachlich dargestellten Handlungsbeschreibungen unter juristisch verfasste Sachverhaltsfeststellungen zu subsumieren. Dabei werden verbale Handlungsalternativen angeboten, die die Beteiligten als kommunikative Aufgaben interpretieren und unter den institutionellen Handlungsherausforderungen lösen müssen.
- Die Aufbereitung der einschlägigen Forschungen zu Sprache und Recht haben gezeigt, dass die kommunikative Wirklichkeit von Rechtsverfahren von zwei Annäherungsmöglichkeiten aus untersucht werden können. Entweder kann sie fallintensiv (am Beispiel eines konkreten Rechtsfalls) bearbeitet werden, wie es auch

in der vorliegenden Dissertation der Fall ist, oder sie kann im Verlauf des Verfahrens, im Nacheinander der einzelnen Verfahrensabschnitten beschrieben werden. Fallextensive Projekte sind selten. Das liegt nicht nur an der schweren Zugänglichkeit des wissenschaftlichen Umfelds von polizeilichen Interaktionen wegen der rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz, sondern auch an dem beträchtlichen Zeitraum, über den sich lange Entscheidungsfindungsprozesse erstrecken. Solche Projekte arbeiten meistens mit teilnehmender Beobachtung vgl. Scheffer et al. 2010 und Scheffer 2010. Fallintensive Untersuchungen sind Einzelfallstudien, die den subjektiven Sinn der Verfahrensbeteiligten nur mit exemplarischem Charakter darstellen können. Bei solchen Analysen wird die Authentizität der Daten mit dem angewandten Erhebungsverfahren, meistens mit Transkription von Hörtexten, gewährleistet. In der vorliegenden Dissertation wurde mit der Auswahl einer Zeugenvernehmung im Falle von gewerbsmäßigem Betrug bewusst eine Stichprobe gezogen. Das wichtigste Auswahlkriterium war, dass das Gespräch interaktionsorganisatorisch mit einer, im institutionellen Kontext erwartbaren Rederechtverteilung idealtypisch gilt, aber es wegen der intensiven Positionierungsarbeit in seiner Beziehungsarbeit eher einen Extremfall darstellt. Allerdings hat eine solche Analyse den Nachteil, dass sie nicht in einen größeren Zusammenhang eingeordnet werden kann, nur falltypische Schlussfolgerungen zulässt, die Forschungsfragetellungen nicht beantworten, sondern generieren.

- Die qualitativen Analysen, die sich unter der Bezeichnung „Law and Language“ zusammenfassen lassen, haben gezeigt, wie Sprache unter institutionellen Handlungsherausforderungen funktioniert. Wie unsere empirische Analyse zum Verhältnis von Positionierungsarbeit und Sachverhaltsselektion zeigt, kann die konversationsanalytische Herangehensweise auch Textstellen aufzeigen, wo sprachliche Äußerungen im institutionellen Kontext keine rechtliche Wirkung haben. Aber mit sprachwissenschaftlicher Methodik kann die Frage nicht beantwortet werden, warum bestimmte, ob eben nicht alle Äußerungen im institutionellen Kontext rechtsverbindliche Kraft haben.
- Die Aufbereitung der einschlägigen Fachliteratur hat gezeigt, dass ein direktes Feedback der sprachwissenschaftlichen Erkenntnisse in der kontinentalen Rechtspraxis nur in der wissenschaftlichen Disziplin der forensischen Linguistik vorstellbar ist, deren Methoden zur Autoren- und Sprechererkennung in der konkreten Ermittlungsarbeit eingesetzt werden. Erkenntnisse der qualitativ-

konversationsanalytisch vorgehenden Untersuchungen finden vor allem im anglo-amerikanischen Prozessrecht Rückkopplung. In anglo-amerikanischen Verfahren werden konversationsanalytisch vorgehende linguistische Experte in die ermittlerische Tätigkeit miteinbezogen vgl. dazu Scheffer 2010. Es stellt sich die Frage, ob solche Analysen in der kontinental-europäischen Rechtsanwendung Platz haben.

Der empirische Teil der vorliegenden Dissertation leistet zum einen die Beschreibung der strategischen Selbstpräsentation der Kommunikationsteilnehmer anhand ihres Sprechverhaltens und der Aufdeckung der im Gespräch eingenommenen Positionen.

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht also die konversationsanalytische Beschreibung jener sprachlich-interaktiven Mechanismen, die die Sprecher im Ermittlungsverfahren zur Konstruierung ihrer Identität verwenden.

Dazu wurden folgende analytische Aufgaben durchgeführt:

Im ersten Schritt (1) wurden jene Zugehörigkeitskategorien identifiziert und beschrieben, die die Gesprächsbeteiligten in der Vernehmung zur Lösung von institutionellen Handlungsherausforderungen verwenden.

Im Falle von **KGY**, der im Strafverfahren in der institutionellen Rolle des Beschuldigten erscheint, werden von **T**, der im Strafverfahren die Rolle des Zeugen hat, folgende Zugehörigkeitskategorien beansprucht, um institutionellen Handlungsherausforderungen gerecht zu werden:

Der Beschuldigte wurde als *guter, alter Freund, ehemaliger Kollege, verarmter Freund, kein richtiger Geschäftspartner, Bettler* und ein *Fliehender* kategorisiert.

Diese Kategorien werden in den narrativen Darstellungen der Zeugen relevant gesetzt. In unterschiedlichen Formen bspw. durch explizite Benennung der Zugehörigkeitskategorie oder implizit durch Handlungsbeschreibungen. Den genannten Kategorien wurden folgende Handlungsweisen und Attribute zugeschrieben:

1. *Einem alten Freund und ehemaligen Kollegen wird geholfen.*
2. *Ein verarmter Freund ist auf die Hilfe des anderen angewiesen.*
3. *Ein richtiger Geschäftsmann ist rechnungsfähig.*
4. *Ein Bettler braucht Geld zum Lebensunterhalt.*
5. *Ein Fliehender will nicht gefunden werden.*

Diese Kategorien können folgenden Kategoriensets untergeordnet werden:

1. private Bekanntschaft(Freund)
2. Arbeit (Kollege, Geschäftsmann)
3. soziale Devianz (Bettler, Fliehender)

Im interdisziplinären Forschungsfeld ergibt sich natürlich die Frage, was die Identifizierung von sozialen Kategorien durch Kategorisierungsanalyse leisten kann.

Die Anwendung von Zugehörigkeitsanalysen auf einen größeren Korpus könnte m. E. die mit bestimmten Straffalltypen verbundenen Kollektionen und sozialen Kategorien identifizieren, was zeigen könnte, wie bestimmte Straffälle aus alltagsweltlicher Perspektive semantisch zu definieren sind. Damit könnte auch die Frage beantwortet werden, an welchen konkreten Bedeutungsinhalten die alltagsweltliche Definition eines Straffalls mit der von dem Gesetz gestellten Norm in Konflikt kommt. Dazu sollte natürlich eine große Anzahl desselben Straffalls gesprächsanalytisch ausgewertet werden, was eine datengestützte Materialgrundlage für rechtssoziologische Devianzforschungen liefern könnte.

In der Analyse wurde auch gezeigt, welche Positionen die Gesprächsbeteiligten in der konkreten Interaktion, also in der Zeugenvernehmung, zur situativen Bearbeitung institutioneller Herausforderungen nutzen. Um dies beantworten zu können, mussten die interaktionsstrukturellen Verfahren und die Positionierungsarbeit in einer Sequenzanalyse in ihrem gegenseitigen Wechselverhältnis aufgezeigt werden.

Die erbrachte die folgenden Ergebnisse:

- Man muss davon ausgehen, dass die institutionell bedingten Rollen von Anfang an, also von der Vorladung bis zur Vernehmung existieren. Die Frage ist, an welchen konkreten Textstellen sie relevant gesetzt werden und welche weiteren Positionen im Gespräch eingenommen wurden.
- Mit den angewandten Positionierungsverfahren von **K** (nach der institutionellen Rolle der vernehmenden Polizistin) wird global eine interaktionssteuernde Position beansprucht und aufrechterhalten. Die steuernde Position hatte folgende Funktionen:
 1. Ausmarkierung von neuen Themen,
 2. interaktionsstrukturelle und thematische Beschränkung der Redebeiträge des anderen,
 3. Zusammenfassung der Formulierungsverfahren des anderen in Form von Wiederholungen, Reparaturen und Kontrastierungen.
- Während der Aushandlung der steuernden Position hat **K** (Polizistin) im Gespräch selbstpositionierend folgende lokale Positionen im Gespräch eingenommen:
 1. *kompetent Fragende, Prüferin*
 2. *wohlwollende Bekannte, Komplizin*
 3. *unpersönliche, entindividualisierte Sachbearbeiterin*
 4. *Erzieherin*

- Während der Aushandlung der steuernden Position wurde **K** (Polizistin) im Gespräch mit folgenden lokalen Positionen im Gespräch fremdpositioniert:
 1. *weniger kompetente Frau in Fragen technischer Details,*
 2. *junge unerfahrene Person,*
 3. *unentschlossene Person.*
- Bei der Selbstdarstellungsarbeit von **T** (dem Zeugen) wurden folgende Verfahren beobachtet.
 1. In den narrativen, rückblickenden Selbstdarstellungen sind vorwiegend Mitgliedschaftskategorisierungen kennzeichnend, die der Selbstpositionierung des erzählenden Ich und der Fremdpositionierung des abwesenden Beschuldigten und des Rechtsfalls dienen. Die Zugehörigkeitskategorien, die durch Selbstkategorisierungen (*geselliger/hilfsbereiter Freund, kompetenter Fachmann, Firmeninhaber*) und die Zugehörigkeitskategorien, die durch Fremdkategorisierung hervorgebracht wurden und den Beschuldigten charakterisieren, dienen der positiven Selbstaufwertung des erzählenden Ich.
 2. Zwischen der expliziten Selbstpositionierung des erzählenden Ich zur positiven Selbstdarstellung und dem sprachlich-interaktiven Verhalten des erzählenden Ich (bspw. durch die Initiierung von einer unnötig weitschweifenden Nebensequenz, in der andere angeschuldigt werden) konnte aber Inkohärenz seiner Identität aufgezeigt werden.

Zum Verhältnis von Positionierungsverfahren und verbalen Handlungsmöglichkeiten in einer polizeilichen Zeugenvernehmung lässt sich Folgendes behaupten:

- Mit Verfahren der sozialen Positionierung wird auf interaktionsstruktureller Ebene die Gesprächssteuerung, auf Beziehungsebene die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten ausgehandelt.
- Werden das Recht auf die Gesprächssteuerung und die Kooperationsbereitschaft nicht direkt deklariert, wird sofort der Interaktionsmechanismus der Rollenumkehrung eingesetzt, der unter institutionellen Bedingungen im Interesse der Erreichung des institutionellen Zwecks reparaturbedürftig ist.
- Institutionsspezifische Gesprächssequenzen wie Belehrung haben gerade die Funktion Rollenumkehrungen vorzubeugen. Diese Beobachtung trifft aber nur für die asymmetrische Rollenkonstellation *vernehmende Polizistin* und *vernommener Zeuge* zu.

- In dem analysierten Einzelfall wurde beobachtet, dass nicht nur interaktionsspezifische Gesprächssequenzen belehrende Züge aufzeigen, sondern auch der eröffnende Teil der Vernehmung. Das von den kriminaltechnischen Lehrbüchern empfohlene Ziel von Eröffnungsgesprächen oder sog. Auflockerungsgesprächen sollte sein, die Redeweise zwischen dem Professionellen und dem Laien aufzulockern, die Gesprächsstimmung unmittelbarer zu machen. In unserem Beispiel wird aber der eröffnende Teil als erste Möglichkeit zur Belehrung und zur Absicherung der institutionell bedingten Positionen verstanden. Dies kann eine Art vorbereitende Sequenz vor der Belehrung sein.

In der empirischen Analyse wird zum anderen auch untersucht, welche Rolle die soziale Positionierung in der Darstellung von Sachverhalten und in der Durchsetzung von Tatbestandsmerkmalen spielt.

- Zur Beantwortung dieser Frage wurden in einer zusammenfassenden Tabelle die von der Polizistin initiierten Themeneinführungen dargestellt und wurde gezeigt, welche Positionierungsverfahren seitens des Zeugen im Prozess der juristischen Sachverhaltsfeststellungen beobachtet werden können. Die von der Polizeibeamtin initiierten Themeneinführungen thematisieren Sachverhaltselemente (Zeit, Umfang, Gegenstand der Lieferung, Art und Weise der Bezahlung), die als Tatbestandsmerkmale in die juristischen Sachverhaltsfeststellungen aufgenommen werden können. Von den alltagsweltlichen Sachverhaltsdarstellungen werden aber bestimmte Elemente selektiert. Bei der Selektionsleistung der Polizistin, die sprachlich in Form von Zusammenfassungen und Wiederholungen erscheint, sind Positionierungsverfahren des Zeugen zur positiven Selbstdarstellung zu beobachten. Diese Positionierungsverfahren werden sehr intensiv bis zu dem Punkt eingesetzt, wo von der Polizeibeamtin ein lokal von dem Zeugen initiiertes Thema, die Rechnungsunfähigkeit des Beschuldigten, also die Unschuld des Zeugen im Rechtsfall Steuerbetrug, protokolliert wird.
- Das Thema Steuerbetrug kann im makrostrukturellen Schema des Gesprächs wie folgt dargestellt werden: Im Eröffnungsgespräch wird der Fall „Steuerbetrug“ von der Polizeibeamtin explizit vorthematisiert. In der Vernehmung zur Person wird das Thema durch die neue Themeneinleitung „gewerbsmäßiger Betrug“ umfokussiert. Allerdings zeigen die Positionierungsverfahren zur positiven Selbstaufwertung des Zeugen, dass das zuerst vorthematisierte Thema nicht aufgehoben wurde.

- Anhand des Einzelfalls lässt sich provisorisch also festhalten, dass Vorthematisierungen unter institutionellen Umständen verbindliche Kraft besitzen. Wenn das Aufheben ihrer Gültigkeit nicht explizit deklariert wird, dann bringen sie unnötige Positionierungen hervor, die interaktionsstrukturell in weitschweifigen Nebensequenzen erscheinen, die zu unökonomischer Kommunikation führen.
- Vor dem Hintergrund einer Positionierungsanalyse können also Prozesse (bspw. die Aufrechterhaltung schon vorhandener Themen) erklärt werden, die mit den interaktionsstrukturellen Merkmalen eines Gesprächs nicht beschrieben werden können.

Die dritte Zielsetzung der Arbeit ist die Beantwortung der Frage, ob die Durchführung der Teilaufgaben 1-2 anwendbare Ergebnisse für die kriminaltechnischen Anweisungen bezüglich der Vernehmungsarbeit leisten kann.

Wie schon erwähnt wurde, haben die bisherigen linguistisch motivierten qualitativen Forschungen im Feld der juristischen Kommunikation in erster Linie neue Erkenntnisse für die Sprachwissenschaft gebracht, indem sie die von der Alltagskommunikation abweichenden sprachlich-kommunikativen Strategien identifizieren und systematisieren. Sie sind aber nicht interdisziplinär in dem Sinne, dass sie Lösungsvorschläge zur Bewältigung von konflikthaften Kommunikationssituationen im juristischen Alltag machten und Problemstellungen für die Erforschung der Rechtsanwendung innerhalb der Rechtssoziologie induzierten. So erweist es sich als notwendig, eine qualitative Methode auf gesprächslinguistischer Basis einzuführen, mit deren Anwendung die Kommunikation in juristischen Instanzen effektiver durchgeführt werden könnte.

Ab Mitte der 90er Jahre etabliert sich immer mehr eine Forschungsrichtung innerhalb der Gesprächsanalyse, die sich außer den strukturellen Merkmalen einzelner Gesprächstypen den Verständigungsproblemen zugewendet hat und die sich zum Ziel gesetzt hat, die in den Interaktionen aufzufindenden Kommunikationsstörungen zu identifizieren und diese systematisch zu erfassen. Die Vertreter dieses Ansatzes (Brünner et al. 2002) erarbeiteten eine Methodologie auf linguistischer Basis, deren Ziel nicht nur in der Beschreibung der für die Interaktion konstitutiven Regeln besteht, sondern auch in der Erhöhung der qualitativen Effizienz von Gesprächen.

Im Mittelpunkt des Interesses solcher Forschungsanalysen stehen vorwiegend Diskurse im institutionellen Umfeld und die der Arbeit. Im deutschen Sprachraum wurden zahlreiche gesprächslinguistische Untersuchungen bezüglich der Wirtschaftskommunikation (vorwiegend anhand von authentischen Tonaufnahmen von Reklamationsgesprächen (Fiehler/

Kindt 1994) und in der Arzt-Patienten-Kommunikation (Menz/Nowak 1992, Lalouschek 1995) durchgeführt. Dabei wurden die kommunikativen Probleme analysiert, die in den von der Alltagskommunikation abweichenden Interaktionstypen erfasst werden können, manche individuellen Kommunikationsmuster (bspw. der Kommunikationsstil in Führungspositionen) oder die nur für eine bestimmte Organisation typischen ausschlaggebenden Interaktionsschemata.

In ihrer Methodologie unterscheidet sich die angewandte Gesprächsanalyse von der klassischen Konversationsanalyse darin, dass während erstere die strukturellen Gegebenheiten der Gesprächspraxis neutral beschreibt, die Interaktion in letzterer auf den zu erreichenden Zweck hin bewertet wird. Es wird hinterfragt, welche Aufgaben, auf welche Weise und in welcher Reihenfolge unter der Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks zu erledigen sind.

In einer angewandten Gesprächsanalyse wird die Interaktion in folgenden Schritten ausgewertet: Zuerst werden die Kommunikationsstörungen und Verständigungsschwierigkeiten identifiziert und systematisiert. Danach werden im Gespräch sprachliche Verweise darauf aufgezeigt, wie die Kommunikationsprobleme hätten vermieden werden können und über welche sich aus dem Kontext ergebenden verbalen Handlungsmöglichkeiten die Sprecher noch verfügen. Anschließend wird mit der Bereitstellung der erwähnten Handlungsalternativen erklärt, mit welchen sprachlich-kommunikativen Verfahren kommunikative Aufgaben zu lösen bzw. Verständigungsprobleme zu beheben seien. Diese Methodologie wird vor allem in konfliktbeladenen Gesprächssituationen mit Erfolg verwendet: Einerseits werden jene Probleme erfasst, die sich aus der eigenen Logik und Dynamik eines bestimmten Diskurstyps im Allgemeinen ergeben, andererseits werden die strukturellen Probleme eines konkreten Gesprächs identifiziert und interpretiert.¹²⁵

Mit Hilfe der angewandten Gesprächsanalyse kann die rekonstruierte kommunikative Praxis aus zwei (Makro- und Mikro-)Perspektiven kontrolliert werden (Becker-Mrotzek/Meier 2002: 21-22). Bei der ersten Perspektive kommt es darauf an, die Tätigkeit von Organisationen und Institutionen zu bewerten: Es wird die Frage gestellt, ob die Institution mit der gegenwärtigen Praxis ihren gesellschaftlichen Aufgaben gerecht wird. Die Forschungen haben mehrfach

¹²⁵ Die Ergebnisse der angewandten Gesprächsanalyse können vor allem in der Kommunikationspraxis bestimmter Institutionen mit Erfolg eingesetzt werden. Bei deutschen Unternehmen verbreitet sich immer mehr die Praxis, dass geschulte Linguisten mit Hilfe der Methodologie der angewandten Gesprächsanalyse Kommunikationstrainings für die Mitarbeiter durchführen. Diese Trainings haben vor allem die Entwicklung der sprachlich-kommunikativen Kompetenz der Mitarbeiter als Ziel. Die Anwendbarkeit dieser Methodologie aus der Perspektive der Laien ist dabei nicht zu vernachlässigen, sie können nämlich auf diese Weise Zugang zu gesellschaftlichen Vorgängen bestimmter Institutionen haben (vgl. dazu Habscheid 2004: 320-340).

zeigt, dass sich im Laufe der historischen Entwicklung eine weniger zielorientierte Praxis herausgebildet hat. Es kann vorkommen, dass sich die Beteiligten zwar institutionskonform, aber dennoch disfunktionell verhalten. Einer der die Effektivität der Arbeitspraxis verhandelnden Faktoren ist bspw. der Zeitmangel. Analysen über die Arzt-Patient-Kommunikation haben gezeigt, dass wegen der knappen Zeit, in der die Interaktionen ablaufen müssen, wichtige Details unberührt bleiben. Es kann sogar die paradoxe Situation entstehen, dass die Institution ihrem Zweck gerade dadurch nicht gerecht wird, dass sich die Beteiligten „institutionskonform“ verhalten wollen, wobei sie sich auf die bereits in ihnen vorhandenen Stereotypen über die Institution stützen. Die andere Analyseperspektive nimmt das kommunizierende Individuum unter die Lupe, wobei im Mittelpunkt die Frage steht, wie das Individuum mit den zur Verfügung stehenden verbalen Mitteln zur Lösung einer verbalen Aufgabe umgeht. Werden passende sprachliche Elemente verwendet? Werden verbale Handlungen zu früh oder zu spät eingesetzt? Werden die Fragen bspw. im Interesse der mit ihnen verbundenen Funktionen eingesetzt?

Die Identifizierung von Kommunikationsproblemen würde allein nicht ausreichen, um die kommunikative Kompetenz der Vertreter der Organe der Rechtsanwendung zu entwickeln. Man sollte Lösungsvorschläge erarbeiten, die den Professionellen nicht nur zeigen, welches sprachliche Verhalten in der jeweiligen Situation nicht adäquat oder erfolgreich war, sondern man sollte auch sprachliche Alternativen bereitstellen können, deren Notwendigkeit durch kontextuelle Analysen bestätigt werden könnte und die in der Ausbildung von Jurastudenten oder Polizisten eingesetzt werden könnten.

Die Methodologie der angewandten Gesprächsanalyse könnte m.E. effektiver als die oben schon ausführlich beschriebenen Projekte zur juristischen Kommunikation angewendet werden, weil sie durch ihre Zweckorientierung Anschlussmöglichkeiten zur Arbeitspraxis offenlegt und die Gespräche in ihrem institutionellen Zusammenhang untersucht.

Im Vergleich zu den in der Kriminologie und in der Rechtssoziologie existierenden quantitativen Verfahren bzw. zu den kriminalistischen Empfehlungen kann die angewandte Gesprächsanalyse auch viele Vorteile aufweisen: Erstens, dass durch die Untersuchung von authentischen Gesprächen nicht die zu erwartende, sondern die reale Kommunikationspraxis sichtbar wird. Zweitens, dass diese Methodologie eine empirisch fundierte Herangehensweise und ein Kategoriensystem anbietet und drittens, dass durch Transkriptionen der authentischen Interaktionen die einzelnen Probleme veranschaulicht bzw. didaktisiert werden können.

Der Einbezug der Positionierungsanalyse in die angewandte Gesprächsforschung könnte m. E. in der Hinsicht erfolgsbringend sein, dass damit Kommunikationsprobleme zutage

gefördert werden könnten, die die Kommunikationsbeteiligten nicht als Schwierigkeit empfinden, die aber, wie in unserem Beispiel, zu nicht ökonomischer Kommunikation führen. Bei der Erwägung der Frage, warum die Vertreter der juristischen Institutionen (Jurastudenten inbegriffen) Kommunikationstrainings überhaupt nötig hätten, ist in Betracht zu ziehen, dass die Interaktionen im institutionellen Kontext eine höhere Interaktionskompetenz erfordern, d.h. spezielle Fähigkeiten, mit denen sie ihre Arbeit adäquat verrichten können.

Im günstigen Fall setzt sich gerade die Institution – durch die Förderung solcher Forschungsprojekte oder im Rahmen eines Fortbildungskurses – für die Entwicklung der kommunikativen Kompetenz ihrer Mitarbeiter ein, weniger erfolgreich ist es, wenn sich das wissenschaftliche Interesse wegen der mangelhaften Tätigkeit einer Institution in der Gesellschaft meldet. Es hat nämlich eine große gesellschaftliche Bedeutung, welches „Image“ sich über eine Institution herausbildet oder ob das sprachliche Verhalten des Einzelnen effektiv zur gesamten Tätigkeit der Institution beiträgt.

Rückblickend lässt sich die analytische Vorgehensweise des empirischen Teils wie folgt zusammenfassen:

Die beiden Ansätze der Positionierungsanalyse, also der gesprächsrhetorische Ansatz von Wolf (1999) und der Ansatz von Deppermann und Lucius-Hoene (2004) zur Herstellung der narrativen Identität lassen sich m. E. gewinnbringend miteinander verbinden. Durch Anwendung der Positionierungsanalyse ist sichtbar geworden, dass die an der sprachlichen Oberfläche nicht greifbare Verkettung von Positionierungsverfahren eine eigene Systematik hat, die der gemeinsamen Handlungsorientierung der Verfahrensbeteiligten untergeordnet ist. Für die Positionierungsforschung ergibt sich anhand der Analyse folgende vorläufige Aussage, die intertextuellen Analysen unterzogen werden sollte: Soziale Positionierungen stiften nicht nur in natürlichen Gesprächen, sondern auch im entindividualisierten Umfeld von juristischen Diskursen Grundlage für Argumentationen und können die juristische Sachverhaltsselektion beeinflussen.

Die vorliegende Arbeit versteht sich – trotz der Tatsache, dass hier nur ein einziger Fall präsentiert wird – insofern als ein Plädoyer für eine *Grundlagenforschung*, als sie durch die Adaptierung interaktionslinguistischer Methodologie zur Erforschung polizeilichen Diskurses zu hypothesengenerierenden Fragestellungen verleitet. Im Falle der Ausweitung der hier durchgeführten Positionierungsanalyse auf mehrere Gespräche könnten auch noch folgende Aufgaben für interdisziplinäre Untersuchungen zu Sprache und Recht formuliert werden:

Eine gesprächsanalytisch fundierte Positionierungsanalyse könnte eine empiriegestützte Verhaltensbeschreibung von Vernehmertypen liefern, womit ein bedeutender Beitrag und eine Präzisierung zur sozialpsychologisch fundierten Kriminalistik geleistet werden könnte. Dieses Programm wäre durch die Identifikation von sozialen Positionen vorstellbar, mit deren Hilfe die Verfahrensbeteiligten die gesetzlich normierten institutionellen Rollen bewerten, während sie die Aufgabe („sich als Vernehmungsbeamtin darstellen“, „sich als Zeuge darstellen“ „sich unschuldig oder als Opfer darstellen“) lösen.

Die Positionierungsanalyse eignet sich des Weiteren auch als Erklärungsansatz für die kriminaltechnische Arbeitspraxis bzw. Ausbildung. Mit ihrem Einsatz können Verständigungsschwierigkeiten erklärt bzw. Lösungsvorschläge in Richtung ökonomischer Kommunikationsweisen an rechtsanwendenden Institutionen gemacht werden. Statt normativer Anweisungen aus kriminaltechnischen Lehrwerken könnte die Vernehmungspraxis mit materialbezogenen Erkenntnissen gestützt werden. Dabei sollte es in erster Linie nicht darum gehen, Vorschläge im Interesse eines institutionellen „impression management“ zu machen, sondern die Verfahrensweisen aufzuzeigen, die lokal eine Erfolg versprechende Wirkung erzielen oder eben deplatziert erscheinen.

6. Anhang

Transkriptbeispiel „bilschöne Mädels“

Gesprächsteilnehmer: K (vernehmende Polizistin), T (der Zeuge), KU
(anwesende Forscherin, Ü (Rechtsanwalt des Beschuldigten)
Zeit der Aufnahme: 09.02.2001
Interaktionstyp: Zeugenvernehmung
Ort der Aufnahme: Borsod Megyei Rendőrfőkapitányság (Polizeidirektion des
Komitats Borsod-Abaúj-Zemplén)
Zeitdauer: 45 min
Transkribentin: Sajgál Mónika
Besonderheiten der Gesprächssituation: institutionelle Kommunikation,
Konfliktgespräch

- 01 K: hát(.)tudja(-)hoggy erről (--)
na ja wissen Sie Sie hätten darüber
- 02 számla(.)meg ilyesmi kellett volna?(3.0)
eine Rechnung oder sowas gebraucht
- 03 T: hmh (--)
- 04 K: [régóta ismeri a] GY-t igaz?
Sie kennen den Gy. seit langem nicht wahr
- 05 T: [nem fogok ilyet]
ich werde sowas nicht
- 06 T: Régen(.)gyerekkorom óta.
seit langem seit meiner Kindheit
- 07 K: jó(.) [mondott nekem]
gut Sie haben mir gesagt
- 08 T: [T.....n]
in T.
- 09 K: ilyet hogy baráti(-)kölcsön.
so etwas wie ein Verleih von Geld unter Freunden
- 10 T: BARáti(.) há persze
unter Freunden jawohl
- 11 K: na(.) akkor ezt kell majd mondani (hahaha) jó? (hahaha)
nun dann soll das später auch so gesagt werden(lacht)gut(lacht)
- 12 T: jójó (hahaha)
jaja (lacht)

13 K: ezt csak azért akartam így(-) [előtte tisztázni]
das wollte ich nur so davor klären

14 T: [jó hát el fogom] én(.)
ja gut ich werde

15 el fogom (.) JÓ Bőven mondani itten az(-)
ich werde hier ausführlich erzählen

16 arany szép (.) lányoknak
den bildschönen Mädels

17 hogy ööh tudjanak rolla ((torkát köszörüli))(--)
damit Sie Bescheid wissen darüber (räuspert sich)

18 persze ha nem az adórendőrség(.) (hahaha)
na ja wenn Sie nicht von der Steuerpolizei sind (lacht)

19 K: nem (.) de hát nem (.) de hát vigyázni kell azért (.)
nein aber nein aber man muss aufpassen

20 mit(.)mond az ember(.)
was man sagt

21 T: hát
nun

22 K: azért kérdeztem erre rá még egyszer (---)
deshalb habe ich das noch einmal extra gefragt

23 indulhat? (?) tehát akkor tanúkihallgatás (.)ről van szó(-)akkor
kann es losgehen also es geht um eine Zeugenvernehmung dann

24 a (-)jelenlévőkkel ezt már közöltem(---) öö a jelenlévő
den Anwesenden habe ich das schon mitgeteilt den anwesenden

25 tanút(.)kérdzem hogy(-) adatai zártan történő kezelését kéri e(.)
Zeugen frage ich wollen Sie dass ihre Daten

26 a kihallgatás(.) során-
im Laufe der Vernehmung geheim bleiben

27 T: (--bocsánatot kérek egy picit hangosabban kérem mert(-)
bitte um Entschuldigung ein bisschen lauter bitte weil

28 rosszul [hallok]
ich schlecht höre

29 K: [adatai zártan történő kezelését(-) kéri(-) e(--)
wollen Sie dass Ihre Daten geheim bleiben

30 T: nem
nein

31 K: a kihallgatás során <(gép) (4.0)SLZ (5.0)tanú(-)jó(-)>
im Laufe der Verhandlung (tippen) Zeuge gut

32 K: akkor azt már közöltem hogy(.) a(-) tanúkihallgatás(-)
dann habe ich schon mitgeteilt dass die Zeugenvernehmung

33 KGY ellen(.)üzletszerűen elkövetett csalás büntette
wegen des begründeten Verdachts im Fall geschäftsmäßigen Betrugs

34 alapos gyanúja(-)miatt(.) kerül sor(4.0) illetőleg(.) jelen
gegen KGY stattfindet beziehungsweise anwesend

35 vannak még a(.)Miskolci Egyetem (-) kutatói(.)Dobos Csilla
sind noch die Forscher der Universität Miskolc D. Cs.

36 illetve Vinnai Edina személyében (-) akkor(--)) közlöm
bzw. V. E. dann teile

37 a(-)tanúval(.) illetve a jelenlévő ügyvéddel hogy a Borsod
ich dem Zeugen bzw. dem anwesenden Anwalt mit dass zwischen

38 megyei rendőr főkapitányság és a Miskolci Egyetem kötö
der Polizeidirektion des Komitats Borsod und der Universität

39 között(.) kétezer december tizenkettődiken létrejött egy
Miskolc am 12. Dezember 2000 eine schriftliche Vereinbarung

40 együttműködési megállapodás(-) melynek keretében a rendőr
über die Zusammenarbeit zustande gekommen ist in deren Rahmen

41 főkapitányság lehetőséget biztosít(.) a(.) Miskolci Egyetem
die Polizeidirektion zum Forschungsprojekt der Universität

42 kutatási programjához(-) öö(--)) kérem a tanút hogy
die Möglichkeit gewährt ich bitte den Zeugen

43 nyilatkozzon(--)) a(.)jelenlévők előtt(-) hogy hozzájárul e
äußern Sie sich vor den Anwesenden ob Sie der Teilnahme

44 a kutatási programban(.)[való részvételhez]?
am Forschungsprojekt Ihre Zustimmung geben

45 T: [igen hozzájárulok]
ja ich stimme zu

46 K: illetve(-)letve a < (gépel) ki(.)hall(.)gatás(-)> magnón történő
beziehungsweise zur Verfertigung (tippen)einer Tonaufnahme

47 rögzítéséhez (15.0)
der Vernehmung

48 K: <(gépel)jó.(7.0)SLZ tanú(---)> ügyvéd úr is(-) tudomásul vette(.)
(tippen)gut SLZ Zeuge Herr Anwalt haben Sie das auch zur Kenntnis

49 jó. <(gépel)Hm(7.0)> na(-) tehát(-)
gut (tippen) hm na also

50 tanúkihallgatás.(-)tanúként öö közölnöm kell önnek hogy a
Zeugenvernehmung als Zeuge muss ich Ihnen mitteilen

51 hamis tanúzást a hamis vádat illetve a hatóság
dass die Falschaussage die Falschanschuldigung beziehungsweise

52 félrevezetését törvény bünteti
die Irreführung der Behörden von dem Gesetz bestraft werden

53 <(gépel) (---)>
(tippen)

54 itt a kihallgatás során az igazat kell mondani(.) mert különben
hier während der Vernehmung müssen Sie die Wahrheit sagen

55 bűncselekményt követ el hogyha valótlan állít(.) a valós tényt
sonst begehen Sie eine Straftat wenn Sie etwas Unwahres

56 elhallgatja(.) vagy mást bűncselekmény elkövetésével hamisan
behaupten oder eine wahre Tatsache verschweigen oder jemanden

57 vádol.(--)
falsch beschuldigen

58 T: igen
ja

59 meg[értette.]
Sie haben das verstanden

60 T: [igen igen]
ja ja

61 K: ugye? öö továbbá figyelmeztetnem kell arra(-)
oder öh ich muss Sie des Weiteren belehren

62 hogy olyan kérdésekre
auf solche Fragen

63 melynek megválaszolásával saját magát>
mit deren Beantwortung Sie sich selbst(tippen)

64 vagy közvetlen hozzátartozóját(.)
oder einen unmittelbaren Verwandten

65 bűncselekmény elkövetésével vádolná,(-) erre
einer Straftat beschuldigen würden in diesem Fall

66 a kérdésre a vallomástételt megtagadhatja.(-)
können Sie die Aussage verweigern

67 T: igen (.)
ja

68 K: ezt is megértette, jó.(10.0)
haben Sie auch verstanden gut

69 és ennek tudatában
und in diesem Sinne

70 tesz vallomást. (-) igaz?
machen Sie die Aussage nicht wahr

71 T: igen.
ja

72 K: jó.(-) akkor(-) meg kell kérdeznem hogy(--)
gut dann muss ich fragen ob Sie zu KGY

73 e valamilyen rokoni(---)ilyesmi kapcsolat

- irgendeine Verwandtschaftsbeziehung oder sonst was*
- 74 T: nincs(.) rokoní kapcsolatom Gyval
nein keine Verwandtschaftsbeziehung
- 75 K: nincs. (-) jó.(-) barátí viszonyban?
keine gut Freundschaftsbeziehung
- 76 T: barátí viszonyba(.) VAgyunk.
eine Freundschaftsbeziehung haben wir
- 77 K: jó.(5.0) PAt ismeri e(---)
gut kennen Sie PA
- 78 T: nem.
nein
- 79 K: nem.(-) jó(.)ilyet hogy(-) SZJ NYT(-) nem ismer.
nein okay so einen wie SZJ NYT kennen Sie nicht
- 80 T: nem.
nein
- 81 K: nem. jó(-) kárt nem szenvedett gondolom(-)
nein okay einen Schaden haben Sie nicht erlitten glaube
- 82 T: nem
nein
- 83 K: az eljárás(-) miatt(-)
wegen des Verfahrens
- 84 K: illetve akkor én megállapítom hogy nem elfogult.(-)
beziehungsweise dann stelle ich fest dass Sie nicht befangen sind
- 85 jó(.)
in Ordnung
- 86 akkor <(gépel)kezdhetjük a kihallgatást(---)>((sóhajt))
dann (tippen)können wir mit der Vernehmung beginnen (atmet durch)
- 87 K: elsőként kezdjünk azzal hogy(-)
beginnen wir erstmal damit
- 88 KGY-t mióta és honnan ismeri.--)
seit wann und woher Sie KGY kennen
- 89 T: ((köszörüli a torkát))KGY-t(.) [NAgyon régen ismerem(---)
(räuspert sich) KGY seit langem
- 90 K: [(gépel)
(tippen beginnt
- 91 víz gázszerelő kisiparos voltam(.) és a(.)
als ich Installateur Handwerker war und
- 92 K: (gépel)
tippen
- 93 T: GY is szintén víz gázszerelő volt(-)((köszörüli a torkát))
er war auch Installateur (räuspert sich)

- 94 K: (gépél)
tippen
- 95 T: és így dolgoztunk együtt(-)
und so haben wir zusammen gearbeitet
- 96 K: (gépél)
tippen
- 97 T: és ott kötöttünk (-) tartós barátságot(--)
und dort haben wir eine langfristige Freundschaft geschlossen
- 98 K: (gépél)
tippen
- 99 T: mert mai napig(-) jó viszonyba vagyunk
wir sind bis heute in gutem Verhältnis
- 100 K: (gépél)
tippen
- 101 T: és (---)nem bántsuk egymást(---)
wir haben nichts gegeneinander
- 102 K: (gépél)
tippen
- 103 T: picit orrolom rá azér(.)
jetzt bin ich ein bisschen sauer auf ihn
- 104 K: (gépél)
tippen
- 105 T: hogy öö belekavart ebbe az ügybe(-) de(--)]
dass er mich in diese Sache reingezogen hat aber
- 106 K: (gépél)]
tippen endet)
- 107 K: de nem haragszik rá?
aber Sie sind nicht böse oder
- 108 T: nem haragszom rá.
ich bin nicht böse
- 109 K: <(gépél) (---)>
(tippen)
- 110 K: jó. öö ez a nagyon régen(.)
okay dieses seit langem
- 111 ez milyen(-) idő
wie lange ist es her
- 112 T: ez HArminc év
30 Jahre
- 113 K: harminc éve
30 Jahre

114 <(gépel) (6.0)>
(tippen)

115 jó öö tudomásom szerint
okay nach meiner Kenntnis

116 %kom: (leesik egy dosszié és a felvétel megszakad)
(das Dossier mit den Unterlagen fällt runter, die Aufnahme endet)

117 K: akkor most már beírom az adatokat
dann schreibe ich jetzt die Angaben rein

118 <(gépel) (4.0)>
(tippen)

119 T: ((ásít))
(gähnt)

120 K: [lakcím(-)]
Wohnort

121 T: [((ásít))]
(gähnt)

122 K: ez a P(-) R(-) utca? (--) LakCÍM?
diese P R Straße Wohnort

123 T: P R utca
P R Straße

124 K: <(gépel) (10.0)> telefonszám?
(tippen) Telefonnummer

125 T: XXX-XXX
xxx-xxx

126 K: <(gépel) körzet?>
(tippen) Vorwahl

127 T: a lakásom
meine Wohnung

128 K: KÖRzet(.)
Vorwahl

129 T: XX-es-(-) a lakásom(-) az üzem [XXX-XXX]
xx meine Wohnung der Betrieb xxx-xxx

130 K: [jaj az nem]
oh nein

131 kell köszönöm elég lesz egy ((nevet)) (-)
eine reicht schon danke (lacht)

132 munkahelynek(-) mit írjak(-)
zum Beruf was soll ich schreiben

133 egyéni vállalkozó?
selbständiger Unternehmer

134 T: én(--) nyugdíjas vagyok(--)

ich bin Rentner
 135 de a betéti társaságnak a(-) tulajdonosa vagyok
aber ich bin der Besitzer der Kommanditgesellschaft
 136 K: hmh(---)milyen(.)melyik(.)
hmh was für eine welche
 137 mi a neve ennek a betéti társaságnak?(-)
wie ist der Name dieser Kommanditgesellschaft
 138 mi a NEve.
wie ist der Name
 139 T: T Bt.
T... Kommanditgesellschaft
 140 K: <(gépél) (3.0)T Bt.(-)tulajdonos?>
(gépél)T... Kommanditgesellschaft Inhaber
 141 T: igen
ja
 142 K: <(gépél) (?) sa jó akkor térhetünk vissza (14.0)>
(gépél)ja dann können wir zurückkehren
 143 T: ez a tulajdonosság ez úgy néz ki
diese Inhaberei sieht so aus dass ich
 144 hogy én a Bt(.)nek a(-) belső ügyeibe nem avatkozhatom bele(.)
dass ich mich in die inneren Sachen der KG nicht einmischen darf
 145 de viszont a pénzforgalmat az én kezem nélkül
aber sie können den Umsatz ohne mich
 146 K: hmh
hmh
 147 T: nem tudják csinálni
nicht machen
 148 K: hmh(4.0)
hmh
 149 T: tehát nem dolgozom magyarul benne(--)
also auf gut Deutsch ich arbeite nicht darin
 150 a pénzforgalmat nem tudják nélkülem csinálni.(10.0)
den Geldumsatz können Sie nicht ohne mich machen
 151 K: már megy(.) közbe?
läuft schon inzwischen
 152 KU: igen.
ja
 153 K: <(lapoz az iratokban) jó tehát akkor(3.0)
(blättert in den Unterlagen) gut also dann
 154 térjünk vissza a vallomásrészre tehát
kehren wir zur Aussage zurück also

155 akkor tudomásom szerint(-)
dann nach meiner Kenntnis

156 öö KGYnak(.) szállított ön(-)
öö Sie haben KGY geliefert

157 faanyagot vagy illetve raklapot->
Holzmaterial oder bzw. Holzpaletten

158 T: raklap elemet
Palettenteile

159 K: kapott öntől.--) ez>
hat er von Ihnen bekommen das

160 T: kapo[tt]
bekommen

161 K: [ez]
das

162 T: töllem
von mir

163 K: [hogya és mikor történt]
wie und wann ist das passiert

164 T: [ó azt összeszögelte]
er hat das zusammengeagelt

165 hát azt nem tudom megmondani dátumszerűen(-)
das kann ich nicht sagen das genaue Datum

166 vagy két éve.
etwa vor zwei Jahren

167 K: két éve?--)
vor zwei Jahren

168 tehát körülbelül két éve történt-
also es ist etwa vor zwei Jahren passiert

169 melyikőjük kereste meg
wer hat gesucht

170 ön kereste meg a GYt? vagy(-)
haben Sie den GY gesucht oder

171 T: ó keresett meg engem(.)
er hat mich aufgesucht

172 hogy bajba van anyagilag és(--)
dass er Probleme hat finanziell und

173 segítsék rajta.
ich soll helfen

174 K: körülbelül két éve keresett

etwa vor zwei Jahren hat er mich aufgesucht

175 <(gépel) meg engem --) KGY, (-)>
(gépel) hat er mich aufgesucht KGY

176 hogy
dass

177 K: bajban(.) van?
er Probleme hat

178 T: igen
ja

179 K: mit mondott még.
was hat er noch gesagt

180 T: nincs pénze
er hat kein Geld

181 K: <(gépel) bajban van>
(gépel) hat Probleme

182 T: nincs munkahelye
hat keine Arbeit

183 K: <(gépel) nincs pénze --) munkahelye --) igen?>
(gépel) er hat kein Geld keine Arbeit ja

184 és mit mondott?
und was hat er gesagt

185 T: és segítsek rajta.
ich soll ihm helfen

186 K: <(gépel) >
(tippen)

187 K: miben állt ez a segítség.
was war diese Hilfe

188 T: én mondtam neki (-)
ich habe ihm gesagt

189 hogy én csak úgy tudok segíteni
ich kann nur helfen

190 ha dolgozol. (-)
wenn du arbeitest

191 K: <(gépel) [>
(tippen beginnt

192 T: [azt mondta hogy jó]
er hat gesagt in Ordnung

193 K: (gépel) (19.0) >
tippen endet)

194 igen? (-) miben állapodtak meg.
ja wie haben sie sich geeinigt

195 T: abban állapotunk meg hogy én odaszállítok neki anyagot(.)
wir haben uns geeinigt dass ich Holzware dahin transportiere

196 és ő abból raklapot fog szögezni
und er wird daraus Holzpaletten machen

197 K: <(gépél) (8.0) faanyagot?>
(tippen) Holzware

198 T: és ő ebből raklapot fog szegezni
er wird Holzpaletten machen

199 K: (4.0) ez(-) öö mit jelent(-)
das öö was bedeutet

200 ez az oda(-)
dieses dahin

201 hely helyileg.
wo ist wo ist dieser Ort

202 T: T...ra(--)
nach T

203 még akkor T-n lakott
er hat damals noch in T.. gewohnt

204 K: hm (4.0)
hm

205 történt is (.) ilyen(-)
ist auch geschehen so

206 szállítás?
so eine Lieferung

207 T: két[szer szállítottam neki]
ich habe zweimal geliefert

208 K: [<(gépél)]
(tippen beginnt

209 K: (6.0)> igen?
tippen endet) ja

210 T: [mind a kétszer ő a raklapot elkészítette(-)]
beide Male hat er die Holzpaletten fertig gestellt

211 K: [<(gépél)]
(tippen beginnt

212 [én elszállítottam]
ich habe sie abgeholt

213 K: [(gépél)]
tippen

214 K: (?) (14.0)>
tippen endet)

215 T: s mivel ő(.)

aber da er
 216 számlát nem tudott adni, (--)
keine Rechnung geben konnte
 217 ami utóllagosan derült ki, (4.0)
was sich nachträglich herausstellte
 218 így(.)én(-)
so ich
 219 kifizettem neki
habe ihm bezahlt
 220 K: <(gépél) [(gépél)]
(tippen beginnt
 221 T: [és tovább nem foglalkoztam vele]
und weiter habe ich mich mit ihm nicht beschäftigt
 222 K: (gépél) (16.0)>
tippen endet)
 223 egy kicsit részletesebben(.)
ein bisschen ausführlicher
 224 mennyi volt
wieviel war
 225 K: ez a faanyag amit szállított, (--)
dieses Holzmaterial was geliefert wurde
 226 neki [csak úgy]
ihm nur so
 227 T: [asz mondja]
also
 228 K: [körülbelül]
etwa
 229 T: hogy kétszázhusz darab rakodólapnak a faanyagja a (.)
das Material zu 220 Stück Holzpaletten
 230 aszongya hogy
also
 231 huszonkét darab van egy köbméterből
aus einem Kubikmeter kommen 22 raus
 232 tíz tizenkét köbméter faanyag volt(-)
10 12 Kubikmeter waren es
 233 K: mind a két alkalommal?(.)
beide Male
 234 T: mind
alles
 235 nem
nein

236 hat köbméter az egyik(.) hat a másik(.)
einmal 6 Kubikmeter das anderemal 6 Kubikmeter

237 tehát tizenkét köbméter
also 12 Kubikmeter

238 K: ühüm <(gépel) []
hmh (tippen beginnt

239 [egy egy ifával magyarul]
mit je einem LKW auf gut Deutsch

240 K: (gépel)
tippen

241 K: (17.0) igen,>
also ja tippen endet)

242 és mennyi raklapot kapott?
und wieviel Holzplatten haben Sie bekommen

243 T: egyszer kaptam vissza(-)
einmal bekam ich zurück

244 százhuszat meg egyszer olyan száztizenhatot
120 und noch einmal etwa 116

245 vagy vagy így százhusz körül volt az is(--)
oder war es so etwa 120 das auch

246 vagy száz körül?(--)
oder etwa 100

247 vagy én nem tudom pontosan(-)
oder ich weiß nicht genau

248 nekem annyi bajom van,
ich hab so viele Probleme

249 hogy(--)
dass

250 ilyenekre
an solche

251 én két évre nem nagyon emlékszem vissza(--)
an 2 Jahre früher kann ich mich nicht so sehr erinnern

252 K: körülbelül(-) száz?
etwa 100

253 T: száz(.)
100

254 százhusz darab
120 Stück

255 K: darab raklapot? Kaptam?

Stück Holzpaletten erhalten

- 256 T: raklapot kaptam vissza.
Holzpaletten zurückbekommen
- 257 K: <(gépel) raklapot kaptam vissza GYtól(---)>
Holzpaletten zurückbekommen von Gy
- 258 hmh (.)
hmh
- 259 a két alkalom között
zwischen den zwei Terminen
- 260 K: mennyi idő telt el?
wieviel Zeit ist vergangen
- 261 T: (---) egy hét.
eine Woche
- 262 K: (---) egy hét?
eine Woche
- 263 <(gépel) Hm(4.0)
(tippen beginnt hm
- 264 egy hét(-)
eine Woche
- 265 telt(-)>
ist vergangen tippen endet)
- 266 el öö és Gy. körülbelül(-)
ver(gangen) öö und GY etwa
- 267 mennyi(-)
während wieviel
- 268 idő alatt(--)
Zeit
- 269 készítette el(.)
hat er fertig gestellt
- 270 a(.)
aus
- 271 fából(-) a raklapot,
aus dem Holz die Paletten
- 272 egy [hét]?
eine Woche
- 273 T: [egy hét].
eine Woche
- 274 K: [tehát]egy hét.
also eine Woche
- 275 T: egy hét(--)
eine Woche

276 megcsinálta mer nem volt pénze szegénynek
277 **er hat's gemacht weil der Arme kein Geld hatte**

278 K: <(gépel) (23.0)>
(tippen)

279 öö ezért(-)
öö dafür

280 körülbelül mennyi(---)
etwa wieviel

281 fizetség(--)
Bezahlung

282 T: húsz huszonötezer forint?
20 25 Tausend Forint

283 nem tudom.
weiß ich nicht

284 hát benyúltam a zsebbe(-)
hab' halt in meine Hosentasche gegriffen

285 én már másnapra nem emlékszem rá
am nächsten Tag erinnere mich nicht mehr dran

286 kinek adtam pénzt(---)
wem ich Geld gegeben habe

287 az én kezembe annyi pénz megfordul
durch meine Hand läuft immer so viel Geld

288 K: hm ezt a(-)
hm als

289 mikor szállította a raklapot(-)
als er diese Holzpaletten geliefert hat

290 akkor fizette ön ki?
haben Sie dann bezahlt

291 T: Igen(.) igen
ja ja

292 K: <(gépel) (13.0)>
(tippen beginnt

293 fizettem ki, (-)
habe ich bezahlt

294 körülbelül?(-)>
etwa tippen endet)

295 akkor húszezer?
dann 20 Tausend

296 T: körülbelül olyan húszezer forint körül húsz(.) huszonöt
etwa so 20 Tausend um 20 25
nem tudom pontosan

weiß nicht genau

297 K: <(gépél)húszezer forintot fizettem neki(-)>

20 Tausend hab' ich ihm bezahlt

298 egy alkalommal?

ein einziges Mal

299 T: egy alkalommal.

ein einziges Mal

300 EGYszerre fizettem ki neki mind a két szállítmányt(--)

auf einmal habe ich ihm bezahlt für die Lieferung

301 K: tehát egyszerre fizette ki mind a két a szállítmányt

also auf einmal haben Sie für beide Lieferungen bezahlt

302 és ez volt [összesen]

und das war insgesamt

303 T: [igen igen]

ja ja

304 K: húszezer forint

20 Tausend Forint

305 T: [lényegébe ő anyagot semmit nem adott]

er hat eigentlich kein Material nichts gegeben

306 K: [<(gépél) >]

(tippen)

307 T: anyagot mindent én adtam

Rohstoff alles hab' ich gegeben

308 ő csak összeSZEgezte

hat bloß zusammengenagelt

309 K: <(gépél) (10.0)>

(tippen)

310 T: az én besütőszerszámmal

mit meinem Werkzeug

311 az én számmal szóval(.)

mit meiner Nummer so

312 [mer ennek van egy jogvédelme(.)

das steht auch unter Rechtschutz

313 K: [<(gépél)

(tippen beginnt

314 T: lényegébe(.)

eigentlich

315 K: (gépél)

tippen

316 T: a Máfavédnél és öö(-)
bei Máfavéd¹²⁶

317 K: (gépél)
tippen

318 T: azt nekem kellett besütöni(.)minden(-)
das musste ich nageln alles

319 K: (gépél)
tippen

320 T: és azt azt úgy kellett az én telephelyemre VISSZAvinni(.)
das sollte ich so zu meiner Niederlassung zurückbringen

321 K: (gépél)
tippen

322 T: mert csak onnan forgalmazhattam.]
und nur von da aus konnte ich es vertreiben

323 K: (gépél)>]
tippen endet)

324 hm(-)
hm

325 öö a raklapot illetve a fát is az ön(.)
öö die Paletten bzw. das Holz wurde auch mit Ihrem

326 ifájával szállították.
LKW geliefert

327 T: igen igen. [XXXXX [rendszámú ifával]
ja ja das Kennzeichen ist

328 K: [<(gépél)
(tippen beginnt

329 [az nem kell köszönöm]
das brauch ich nicht danke

330 (15.0)> és(---)
tippen endet) und

331 ezt a fizetséget öö(--)
dieses Geld öö

332 ezt(--)
das

333 ön állapította meg(.)
haben Sie das festgestellt

334 vagy a GY (--)–kérte.
oder GY hat es verlangt

¹²⁶ Firmenname

335 T: nem. (-)
nein

336 a következőképpen ment (-)
es war folgendermaßen

337 öö először megegyeztünk hogy (-)
wir haben uns zuerst geeinigt dass

338 csinálja (--)
er das macht

339 de(.) [árba nem egyeztünk meg, (-)
aber wir haben den Preis nicht festgelegt

340 K: [< (gépel)
(tippen beginnt

341 T: én mikor mentem az áruér (-)
als ich die Ware abgeholt habe

342 K: (gépel)
tippen

343 mondtam neki (.)
habe ich ihm gesagt

344 K: (gépel)
tippen

345 T: hogy na (.)
na also

346 K: (gépel)
tippen

347 T: rendbe van GY (-)
in Ordnung

348 K: (gépel)
tippen

349 T: akkor ennek (-)
das hat dann

350 K: (gépel)
tippen

351 T: majd ennyi vagy annyi az ára (--)
soundsoviel als Preis

352 K: (gépel)
tippen

353 T: csináljuk a számlát, (--)
wir machen die Rechnung

354 K: (gépel)

tippen

355 T: úú(.)aszongya hát őneki nincs semmi(-)
aa sagt er also er hat keinerlei

356 K: (gépel)
tippen

357 T: ilyen papírja
solche Papiere

358 K: (gépel)
tippen

359 T: hogy ő számlát tudjon adni(--)
dass er eine Rechnung geben kann

360 K: (gépel)>
tippen endet)

361

362 T: én mondtam neki
ich habe ihm gesagt

363 nézd ennyit kapol számla nélkül osz kész(--)
schau du kriegst soviel ohne Rechnung und basta

364 azér hogy boldoguljál(-)
damit du klarkommst

365 legyen kenyérrevalód.
was zu essen hast

366 K: tehát KGY-vel először megegyeztünk
also mit KGY haben wir uns zuerst geeinigt

367 hogy csinálni fogja(-)folyamatosan?
dass er das machen wird des Weiteren

368 T: folyamatosan(.)igen
ja auch weiterhin

369 K: <(gépel)
(tippen beginnt

370 K: (?)nekem (.) árban akkor nem egyeztünk meg.>
mir den Preis haben wir da nicht vereinbart tippen endet)

371 T: igen mert általában akkor szoktunk megegyezni árba
ja da generell vereinbaren wir erst dann den Preis

372 amikor megcsinálunk kettőt hármat
wenn zwei oder drei schon gemacht wurden

373 és akkor meglássuk milyen a minőség(-)
und dann sieht man schon die Qualität

374 milyen(.)
wie ist das

375 hogy áll hozzá a munkához(-)
wie ist seine Einstellung zur Arbeit

nach den zwei Lieferungen

- 397 T: tovább(--)
weiter auch
- 398 mi tartottuk a kapcsolatot tovább
wir haben den Kontakt gehalten
- 399 nem haragudott ő énrám(.)
er war mir nicht böse
- 400 én se őrá(-)
ich ihm auch nicht
- 401 tartottuk a kapcsolatot lényegébe
wir haben eigentlich den Kontakt gehalten
- 402 a pénzt én(--)
das Geld ich habe
- 403 [majdnem úgy mondván
fast sozusagen
- 404 K: [<(gépél)
(tippen beginnt
- 405 T: nem is a munkabér fejébe adtam neki hanem(-)
ihm nicht für die Arbeit gegeben sondern
- 406 K: (gépél)
tippen
- 407 T: azt mondtam nesze
hab' gesagt da hast du es
- 408 K: (gépél)
tippen
- 409 T: itt van
hier ist das
- 410 K: (gépél)
tippen
- 411 T: kapol ennyit osz (?) búcsú.(12.0)]
kriegst soviel aus (?) Abschied
- 412 K: (gépél)>
tippen endet)
- 413 K: jó hm
gut hm
- 414 továbbiakban
des Weiteren
- 415 van-e tudomása arról(-)
haben Sie Kenntnis davon
- 416 hogy a(-) KGY
ob der KGY

417 gyártott e valakinek még(--)
jemandem noch hergestellt hat

418 raklapot' (---)
Holzpaletten

419 T: NEM tudom.--) nem tudom.(-)
ich weiß nicht weiß nicht

420 [GY elkerült(.) először valahova(-)O
GY ist weggezogen zuerst irgendwohin nach O...

421 K: [<(gépel)
(tippen beginnt

422 T: vagy Sen túl valahova
oder weit über S.. irgendwohin

423 K: (gépel)

424 **tippen**

425 T: aztán elkerült C-re(-)
dann ist er nach C.. gekommen

426 K: (gépel)

427 **tippen**

428 T: hogy oszt hova lett, (-)
und wohin er gekommen ist

429 K: (gépel)

430 **tippen**

431 T: hol nem, (-)
wohin nicht

432 K: (gépel)
tippen

433 T: telefonon néha beszéltünk
manchmal haben wir telefoniert

434 K: (gépel)
tippen

435 T: hogy mi vót a sorsa(--)
was ihm passiert sei

436 K: (gépel)
tippen

437 T: nem tudom(---)
weiß ich nicht

438 K: (gépel)
tippen

439 T: má most az utóbbiakban telefonon se beszéltünk

in letzter Zeit haben wir nicht mal telefoniert

440 K: (gépel)
tippen

441 T: mert a telefonját is megvonták túle(-)
weil ihm das Telefon entzogen wurde

442 K: (gépel)
tippen

443 T: valami
etwas

444 K: (gépel)
tippen

445 T: biztos nincs pénz(--)]
sicher hat er kein Geld

446 K: (gépel)]
tippen endet)

447 K: hm(-)
hm

448 hm(---)
hm

449 tehát akkor általában
also dann gewöhnlich

450 telefonon tartották a kapcsolatot?
haben Sie telefonisch den Kontakt gehalten

451 T: általában telefonon beszéltünk(-)
meist haben wir telefoniert

452 ha valami olyan vót(.)hogy(--)
wenn sowas gab dass

453 kérdeztünk egymástól
wir haben einander gefragt

454 vagy valamit meg akartunk beszélni
oder etwas besprechen wollten

455 vagy(--)
oder

456 szoktunk segíteni egymásnak(--)
wir helfen ab und zu einander

457 nem e tudol valahol egy kis fát
ob du irgendwo etwas Holz weißt

458 nem e tudol valahol ezt azt oszt(4.0)
ob ich irgendwo dies und das weiß

459 K: hm(3.0)jó.
hm gut

460 olyan személyről tud e akinek KGY tartozik.
wissen Sie von jemandem dem KGY etwas schuldet

461 T: nem(---)
nein

462 K: <(gépél) [
(tippen beginnt

463 [nekem nem tartozik(-)
er schuldet mir nichts

464 K: (gépél)
tippen

465 T: de nem is tudok hogy(-) má(-)
aber ich habe keine Kenntnis darüber dass er

466 K: (gépél)
tippen

467 T: valakinek tartozna]
jemandem etwas schulden würde

468 K:] (19.0) (gépél) >
tippen endet)

469 K: jó(--)
gut

470 röviden így röviden ennyi lett volna(-)
also das wär's gewesen kurz

471 önnnek van e valami
haben Sie etwas eine

472 K: megjegyzése(-) az elhangzottakkal kapcsolatban, (-)
Bemerkung zu dem Gehörten

473 T: nincs(.)
nein nichts

474 K: vagy amit nem kérdeztem meg (---)
oder was ich nicht gefragt habe

475 T: hát én úgy gondolom, (--)
ich meine also

476 én ennyit(.)
ich soviel

477 én tartottam vele(--)
ich habe mit ihm gehalten

478 kapcsolatot(-)
Kontakt

479 ami öö amit amit így tudok, (---)
wa öö was ich so weiß

480 én elmondtam, (--)

501 ennyi.
das war's

502 T: ((nevet))
(lacht)

503 K: nem szoktunk(-)
wir machen nicht

504 nem szabad ilyet csinálni
man darf sowas nicht machen

505 <(gépél)>
(tippen)

506 T: ((nevet))
(lacht)

507 K: <(gépél) [
(tippen)

508 T: [tetszik tudni mondok valamit(-)
wissen sie ich sage was

509 K: (gépél)
tippen

510 T: az ember a barátjáér
man tut für seinen Kumpel

511 K: (gépél)
tippen

512 T: mindent megtesz. (--)
alles

513 K: (gépél)
tippen

514 T: szóval lehet holnapután
kann sein übermorgen

515 K: (gépél)
tippen

516 T: hogy holnapután
dass übermorgen

517 K: (gépél)
tippen

518 T: én alólam csúszik ki a talaj(--)
der Boden unter meinen Füßen weggezogen wird

519 K: (gépél)
tippen

520 T: semmi más nem kell kérem(-)

- nichts anderes braucht man dazu*
- 521 K: (gépél)
tippen
- 522 T: nekem(--)
hat mir
- 523 K: (gépél)
tippen
- 524 T: odatelefonált VL nem tudom
VL telefoniert weiß ich nicht
- 525 K: (gépél)
tippen
- 526 T: tetszik e ismerni(--)
kennen Sie
- 527 K: (gépél)
tippen
- 528 T: M-en VL aki aki volt(-)
in M.. VL der der war
- 529 K: (gépél)
tippen
- 530 T: a kézműves kamarának az elnöke(--)
Vorsitzender der Handwerkerkammer
- 531 K: (gépél)
tippen
- 532 T: annak van egy(.)
der hat einen
- 533 K: (gépél)
tippen
- 534 T: két testvére VL. (-)
zwei Brüder VL
- 535 K: (gépél)
tippen
- 536 T: kint él N-be
lebt im Ausland in N
- 537 K: (gépél)
tippen
- 538 T: odatelefonál nekem aszongya
ruft mich an und sagt
- 539 K: (gépél)
tippen
- 540 T: te L-tül megkaptam a címedet (-)
du ich habe deine Adresse von L gekriegt

- 541 K: (gépél)
tippen
- 542 T: aszongya
und sagt
- 543 K: (gépél)
tippen
- 544 T: adj má nekem egy kamion raklapot(-)
gib mir doch Paletten mit einem LKW
- 545 K: (gépél) ((sóhajt))
tippen (atmet durch)
- 546 T: adtam neki egy kamion raklapot
hab' ihm Holzpaletten mit einem LKW gegeben
- 547 K: (gépél)
tippen
- 548 T: a kamion is eltűnt meg a raklap is(--)
der LKW ist verschwunden auch die Paletten
- 549 K: (gépél)
tippen
- 550 T: és aszt mondta hogy
und hat gesagt dass
- 551 K: (gépél)
tippen
- 552 T: úgy próbáljam meg még egyszer felhívni, (-)
wenn ich mich ihn anzurufen traue
- 553 K: (gépél)
tippen
- 554 T: hogy maffiával agyonveret(-)
werde ich von der Mafia totgeschlagen
- 555 K: (gépél)
tippen
- 556 T: és elvitt egy milliót(3.0)
hat auch eine Million mitgenommen
- 557 K: (gépél)
tippen
- 558 T: pedig gondolhattam volna mert VL is
ich hätte mir das denken sollen weil auch VL
- 559 K: gépél
tippen
- 560 T: agyonlötte az apját(-)

- seinen Vater niedergeschossen hat*
- 561 K: (gépel)
tippen
- 562 T: hogy ő kaphassa meg a SZ kórháznak a(-)
damit er mit dem Krankenhaus SZ beauftragt wird
- 563 K: (gépel)
tippen
- 564 T: felújítását-
mit der Renovierung
- 565 K: (gépel)
tippen
- 566 T: még akkor(-) a(-)
dann noch
- 567 K: (gépel)
tippen
- 568 T: a ipari vagy a kisipari(-)
in der Industriekammer oder in der Kleingewerbekammer
- 569 K: (gépel)
tippen
- 570 T: kamarának volt a(--)
war er
- 571 K: (gépel)
tippen
- 572 T: vagy minek volt elnöke V-
oder wo war er der Vorsitzende
- 573 K: (gépel)
tippen
- 574 T: utána meg az ipar vagy a
dann wurde er Vorsitzender
- 575 K: (gépel)
tippen
- 576 T: kézműves kamarának lett az elnöke.(3.0)
der Gewerbe oder der Handwerkskammer
- 577 K: (gépel)
tippen
- 578 T: azért mondom
ich sag' also
- 579 K: (gépel)
tippen
- 580 T: a talajt ki tudják az ember alól rántani
der Boden kann unter uns weggezogen werden

581 K: (gépel)
tippen

582 T: 5 perc alatt]
in nur 5 Minuten

583 K: (gépel)]felvétél vége
tippen Aufnahme endet

Transkriptionszeichen aus dem GAT übernommen:

Überlappungen, Simultansprechen: []
 Pausen: Mikropause (.)
 Kurze, mittlere und längere geschätzte Pause bis zur Pausendauer
 von etwa 1 Sekunde: (-), (--), (---)
 Geschätzte Pause in Sekunden (2.0)
 Dehnung: :, :: (nach der Länge der Dehnung)
 Hesitationssignale: öö, hmh
 Rezeptionssignale: okay, ühüm
 Akzentstärke: BÖven
 Tonhöhenbewegung am Einheitenende:
 hoch steigend ?
 mittel steigend ,
 gleichbleibend -
 fallend .
 Nonverbale Handlungen: ((lachen))
 Interpretierende Handlungen: << > >mit Angabe der Reichweite
 Tippen: <(tippen) >
 Unverständliche Passagen (?)
 Abkürzung der Pseudonyme: SLZ
 Abkürzung von Ortsnamen: T...

7. Literaturverzeichnis

1. Adamik, T. / A. Jászó, A. / Aczél, P. 2005. *Retorika*. Budapest: Osiris
2. Albertson Fineman, M. 1991. *The Illusion of Equality: The Rhetoric and Reality of Divorce Reform*. University of Chicago Press
3. Atkinson, J. M. / Drew, P. 1979. *Order in Court. The Organization of Verbal Interaction in Judicial Settings*. London
4. Austin, J.L. 1990. *Tetten ért szavak*. Budapest: Akadémiai Kiadó
5. Baldauf, Ch. 2002. Autorenerkennung im BKA - Linguistik unter Zugzwang? In: Haß-Zumkehr, U. (Hrsg.) 2002. *Sprache und Recht*. Berlin-New York: de Gruyter. S. 321-329.
6. Baldwin, J. 1993. Police Interview Techniques Establishing Truth or Proof? In: *The British Journal of Criminology* 33(3). S. 325-352.
7. Balogh, I. / Karácsony, A. 2000. *Német társadalomelméletek. Témák és trendek 1950-től napjainkig*. Budapest: Balassi Kiadó
8. Bamberg, M. 1997. Positioning between structure and performance. In: *Journal of Narrative and Life History* 7. S. 335-342.
9. Banscheraus, J. 1977. *Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht*. (BKA – Forschungsreihe Bd. 7). Wiesbaden
10. Bánki, D. 2004. *Beszédaktusok, jogi aktusok és emberi jogok*. Budapest: Gondolat
11. Becker-Mrotzek, M. 1999. *Diskursforschung und Kommunikation*. Heidelberg: Studienbibliographie Sprachwissenschaft STS
12. Becker-Mrotzek, M / Meier, Ch. 2002. Arbeitsweisen und Standardverfahren der Angewandten Diskursforschung. In: Brüner, G. et al. 2002. *Angewandte Diskursforschung. Bd.1. Grundlagen und Beispielanalysen*. Verlag für Gesprächsforschung.
Verfügbar über: www.verlag-gespraechsforschung.de/2002/bruenner1.htm S. 18-45.
13. Behr, R. 2002. Lebenswelt Polizei. Ein ethnografischer Zugang zur Berufsidentität von Polizeibeamten. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* (On-line Journal), 3(1). Verfügbar über: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-02/1-02behr-d.htm>

14. Bergmann, J. R. 1981. Ethnomethodologische Konversationsanalyse. In: Schröder, P./ Steger, H. (Hrsg.) *Dialogforschung*. Düsseldorf: Pädagogischer Verlag Schwann. S. 9-51.
15. Bergmann, J. R. 1991. Über Goffmans Soziologie des Gesprächs und seine ambivalente Beziehung zur Konversationsanalyse. In: Hettlage, R. / Lenz, K. (Hrsg.) *Erving Goffman - ein soziologischer Klassiker der zweiten Generation*. Bern/Stuttgart. UTB-Haupt, S. 301-326.
16. Bergmann, J. R. 1994. Ethnomethodologische Konversationsanalyse. In: Fritz, G. / Hundsnurscher, F. (Hrsg.) *Handbuch der Dialoganalyse*. Tübingen: Niemeyer. S. 3-16.
17. Bergmann, J. R. 2007a. Harold Garfinkel und Harvey Sacks. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 51-63.
18. Bergmann, J. R. 2007b. Ethnomethodologie. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 118-136.
19. Bergmann, J. R. 2007c. Konversationsanalyse. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 524-538.
20. Black, Donald J. 1971. The Social Organization of Arrest. In: *Stanford Law Review* 1971/23. S. 1087-1111.
21. Boronkai, D. 2009. *Bevezetés a társalgáselemzésbe*. Budapest: Ad Librum
22. Brinker, K. / Sager, S. F. 1989. *Linguistische Gesprächsanalyse. Eine Einführung*. Berlin: Erich Schmidt
23. Brock, A. / Meer, D. 2004. Macht – Hierarchie – Dominanz – A/Symmetrie: Begriffliche Überlegungen zur kommunikativen Ungleichheit in institutionellen Gesprächen. In: *Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion*. 5. S. 184-209. Verfügbar über: www.gespraechsforschung-ozs.de
24. Brünner, G. et al. 2002. *Angewandte Diskursforschung. Bd.1. Grundlagen und Beispielanalysen*. Verlag für Gesprächsforschung. Verfügbar über: www.verlag-gespraechsforschung.de/2002/bruenner1.htm
25. Busse, D. 1993. *Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationslehre in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin: Duncker&Humblot
26. Carlen, P. 1976. *Magistrates' Justice*. Oxford: Martin Robertson
27. Cicourel, A. V. 1976. *The social organization of juvenile justice*. New York: Wiley
28. Conley, J. / O'Barr, W. / Lind, A. 1978. The Power of Language: Presentational Style in the Courtroom. In: *Duke Law Journal* 1978/78. S. 1375-99.

29. Conley, J. / O' Barr, W. 1998. *Just Words. Law, Language and Power*. Chicago: The University of Chicago Press
30. Cotterill, J. (ed.) 2004. Special Issue: Forensic Linguistics. In: *Applied Linguistics* 25/4.
31. Coulthard, M. / Montgomery, M. 1981. *Studies in Discourse Analysis*. London: Routledge
32. Coulthard, M. / Johnson, A. 2007. *An Introduction to Forensic Linguistics. Language in Evidence*. New York: Routledge
33. Csernyikné Dr. Póth, Á. 2006a. A kihallgatás pszichológiája. In: Csernyikné Dr. Póth, Á. / Fogarasi, M. (Hrsg.) *Kriminálpszichológia*. Budapest: Rejtjel Kiadó. S. 171-213.
34. Csernyikné Dr. Póth, Á. 2006b. Az önérvényesítő (asszertív) viselkedés és jelentősége a rendvédelmi tevékenységben. In: Csernyikné Dr. Póth Ágnes / Fogarasi Mihály (Hrsg.) *Kriminálpszichológia*. Budapest: Rejtjel Kiadó. S. 106-116.
35. Clages, H. (Hrsg.). 2012. *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag
36. Czyzewski, M. / Drescher, E. / Gülich, E. / Hausendorf, H. 1995. Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Theoretische und methodologische Aspekte. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, M. (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 11-85.
37. Czyzewski, M. 1995. man muss diese jugend rEtten und nIcht hassen Auseinandersetzungen mit dem Rechtsextremismus in deutschen und polnischen Massenmedien. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, Maria (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 348-379.
38. Danet, B. 1980. „Baby” or „fetus”? Language and the Construction of Reality in a Manslaughter Trial. In: *Semiotica* 1980/32. S. 187- 219.
39. Dausendschön-Gay, U. / Gülich, E. / Krafft, U. 2007. Vorgeformtheit als Ressource im konversationellen Formulierungs- und Verständigungsprozess. In: Hausendorf, H. (Hrsg.) *Gespräch als Prozess. Linguistische Aspekte der Zeitlichkeit verbaler Interaktion*. Tübingen: Narr. S. 181-219.
40. Denzin, N. K. 2007. Symbolischer Interaktionismus. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 136-150.

41. Deppermann, A. 1997. *Glaubwürdigkeit im Konflikt. Rhetorische Techniken in Auseinandersetzungsprozessen*. Frankfurt am Main: Peter Lang. (Neu herausgegeben: 2005. *Glaubwürdigkeit im Konflikt. Rhetorische Techniken in Streitgesprächen. Prozessanalysen von Schlichtungsgesprächen*. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung
Verfügbar über: www.verlag-gespraechsforschung.de/2005/deppermann.htm
42. Deppermann, A. 1999. *Gespräche analysieren. Eine Einführung in konversationsanalytische Methoden*. Opladen: Leske + Budrich.
43. Deppermann A. 2001. Gesprächsanalyse als explikative Konstruktion – Ein Plädoyer für eine reflexive ethnomethodologische Konversationsanalyse. In: Iványi, Zs. / Kertész, A. (Hrsg.) *Gesprächsanalyse. Tendenzen und Perspektiven*. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 17-43.
44. Deppermann, A. 2004. Mündlich kommunizieren. In: Knapp, K. et al. (Hrsg.): *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*. Tübingen und Basel: A. Francke. S. 295-298.
45. Deppermann, A. / Fiehler, R. / Spranz-Fogasy (Hrsg.) 2006. *Grammatik und Interaktion*. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung. Verfügbar über: www.verlag-gespraechsforschung.de/2006/pdf/grammatik.pdf
46. Dér, Cs. I. 2009. Mik is a diskurzusjelölök? In: Keszler, B. / Tátrai, Sz. (Hrsg.): *Diskurzus a grammatikában – grammatika a diskurzusban*. Budapest: Tinta Könyvkiadó
47. Dittmar, Norbert 2004. *Transkription. Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
48. Dobos, Cs. 2010a. Jogi pragmatika. A tárgyalótermi kommunikáció pragmatikai szempontú vizsgálata. In: Szabó, Miklós (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó. S. 29-63.
49. Dobos, Cs. 2010b. Élőbeszéd és diskurzusrögzítés a tárgyalóteremben. In: Szabó, Miklós (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó. S. 193-229.
50. Drescher, M. / Dausendschön-Gay, U. 1995. sin wer an son immobilien ehm makler da eh gekommen Zum Umgang mit sozialen Kategorien im Gespräch. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, M. (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 85-119.

51. Drew, P. / Heritage, J. 1992. Analyzing Talk at Work: an Introduction. In: Drew, P. / Heritage, J. (Hrsg.) *Talk at Work. Interaction in Institutional Settings*. Cambridge: University Press. S. 3-66.
52. Engberg, J. 1993. Prinzipien einer Typologisierung juristischer Texte. In: *Fachsprache* ½ 1993. S. 31-38.
53. Farkas, Á. / Róth, E. 2007. *A büntetőeljárás*. Budapest: ComPlex
54. Fiehler, R. / Kindt, W. 1994. Reklamationsgespräche. Schulungsperspektiven auf der Basis von Ergebnissen diskursanalytischer Untersuchungen. In Bartsch, E. (Hrsg.): *Sprechen, Führen, Kooperieren in Betrieb und Verwaltung. Kommunikation in Unternehmen*. München-Basel: Reinhardt. S. 255-269.
55. Fiehler, R. 1990. *Kommunikation und Emotion: theoretische und empirische Untersuchung zur Rolle von Emotion in der verbalen Interaktion*. Berlin: de Gruyter.
56. Fiehler, R. 2003. Was sind die Grundeinheiten gesprochener Sprache? Ein altes Problem und ein neuer Lösungsvorschlag. In: *Sprachtheorie und germanistische Linguistik* 13/2. Debrecen/Münster: Kossuth-Nodus. S. 145-172.
57. Flick, U. / von Kardorff, E./ Steinke, I. 2007. Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: Flick, U. et al. (Hrsg.): *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 13-29.
58. Flick, U. 2007. Triangulation in der qualitativen Forschung. In: Flick, U. et al. (Hrsg.): *Qualitative Forschung*. Rowohlt: Hamburg. S. 309-318.
59. Fobbe, E. 2011. *Forensische Linguistik*. Tübingen: Narr Studienbücher
60. Döhring, E. 1964. *Die Erforschung des Sachverhalts im Prozess. Beweiserhebung und Beweiswürdigung*. Berlin: Duncker&Humblot
61. Garfinkel, H. 1967a. *Studies in Ethnomethodology*. Prentice Hall: Englewood Cliffs. N. J.
62. Garfinkel, H. 1967b. Conditions of Successful Degradation Ceremonies. In: *American Journal of Sociology* LXIX. S. 420-424.
63. Garfinkel, H. / Sacks, H. 2005 [1986]. On formal structures of practical actions. In: Garfinkel, H. (Hrsg.) *Ethnomethodological studies of work. Studies in ethnomethodology*. New York: Routledge & Kegan Paul. S. 157-190.
64. Gedeon, M. / Hegyi, Sz. / Szabó, M. / Vinnai, E. / Zódi, Zs. 2015. *Jogi doktrina (Előadásvázlatok)*. Miskolc Verfügbar über: <http://jogikar.uni-miskolc.hu/projectSetup/files/joe/doktrina/doktrinaelmelet.pdf>.

65. Goblirsch, M. 2005. Herstellung narrativer Identitäten durch biografische Strukturierung und Positionierung. Eine retold story aus der Jugendhilfe. In: *Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion* Ausg. 6. S. 196-221. Verfügbar über www.gespraechsforschung-ozs.de
66. Goffman, E. 1973. *Interaktionsrituale*. Frankfurt am Main: Suhrkamp
67. Goffman, E. 1981. *Forms of Talk*. Philadelphia: University of Pennsylvania Press.
68. Goffman, E. 1982. *A hétköznapi élet dramaturgiája*. (Szemelvények E. Goffman írásaiból). Budapest: Népművelési Intézet.
69. Goffman, E. 1999. *Az én bemutatása a mindennapi életben*. Budapest: Thalassa (Originalfassung: Goffman, E. 1959. *The Presentation of Self in Everyday Life*. New York: Doubleday)
70. Graumann, C. F. / Wintermantel, M. 1989. Discriminatory Speech Acts: A Functional Approach. In: Bar-Tal, D. / Graumann, C.F. / Kruglanski, A.W. / Stroebe, W. (Hrsg.) *Stereotypes and Prejudice: Chancing Conceptions*. New York: Springer. S. 184-204.
71. Griebhaber, W. 2001. Verfahren und Tendenzen der funktional-pragmatischen Diskursanalyse. Vom Speiserestaurant zum Cybercafé. In: Iványi, Zs. / Kertész, A. (Hrsg.) *Gesprächsforschung. Tendenzen und Perspektiven*. Frankfurt am Main, Peter Lang. 75-97.
72. Gumperz, J. 1982. *Discourse Strategies*. Cambridge: University Press
73. Gülich, E. 1980. Dialogkonstitution in institutionell geregelter Kommunikation. In: Schröder, P. / Steger, H. (Hrsg.): *Dialogforschung*. Düsseldorf: Schwann. S. 418-456.
74. Gülich, E. 2006. Das Alltagsgeschäft der Interdisziplinarität. In: *Deutsche Sprache* 34. (2006/ 1-2). S. 6-17.
75. Habscheid, S. 2004. Gesprächsberatung in Organisationen und Institutionen. In: Knapp, K. et al. (Hrsg.) *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*. Tübingen und Basel: A. Francke. S. 320-340.
76. Habscheid, S. 2009. *Text und Diskurs*. Paderborn: Wilhelm Fink
77. Hannken-Illjes, K. 2006. Mit Geschichten argumentieren – Argumentation im Strafverfahren. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27 Heft 2. S. 211-223.
78. Hannken-Illjes, K. 2007. Im Fall – Zum Scheitern von Produkten im Werden. In: Hempfer, K. W. / Traninger, A. (Hrsg.): *Dynamiken des Wissens*. Rombach. S. 313-333.
79. Hartung, M. 2004. Gesprächsanalyse in der betrieblichen Praxis. In Knapp, K. et al. (Hrsg.): *Angewandte Linguistik. Ein Lehrbuch*. Tübingen und Basel: A. Francke. S. 299-308.

80. Haß-Zumkehr, U. (Hrsg.) 2002. *Sprache und Recht*. Berlin: Walter de Gruyter
81. Hausendorf, H. 2000. *Zugehörigkeit durch Sprache. Eine linguistische Studie am Beispiel der deutschen Wiedervereinigung*. Tübingen: Niemeyer
82. Hámori, Á. 2006. Dominancia és barátságosság a Kulcsár – kihallgatáson. In: *Magyar Nyelvőr* 130. S. 129-165.
83. Heitmann, C. 2006. *Macht in Besprechungen. Eine Untersuchung zur Dominanz*. (Magisterarbeit). Verfügbar über: http://www.linglit.tu-darmstadt.de/fileadmin/linglit/sprache/download/dox/heitmann_c.pdf
84. Heritage, J. 1997: Conversation Analysis and Institutional Talk In: Silverman, D. (Hrsg.) *Qualitative Research. Theory, Method and Practice*. London, Thousand Oaks, New Delhi: Sage Publications
85. Hinnenkamp, V. 1998. *Missverständnisse in Gesprächen. Eine empirische Untersuchung im Rahmen der Interpretativen Soziolinguistik*. Opladen, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. (Verfügbar über: www.fh-fulda.de/fileadmin/Fachbereich_SK/Professoren/Hinnenkamp)
86. Hoffmann, L. 1983. *Kommunikation vor Gericht*. Tübingen: Narr
87. Hoffmann, L. 1984, 1987. *Kommunikationsmittel Fachsprache*. Berlin: Akademie-Verlag
88. Hoffmann, L. (Hrsg.) 1989. *Rechtsdiskurse*. Tübingen: Narr
89. Hoffmann, L. 1991. Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten. In: Schönert, J. (Hrsg.) *Erzählte Kriminalität*. Tübingen: Niemeyer. S. 87-113.
90. Hoffmann, L. 1995. Einleitung: Recht – Sprache – Diskurs. In: Hoffmann, L. (Hrsg.) *Rechtsdiskurse. (Untersuchungen zur Kommunikation in Gerichtsverfahren)* Tübingen: Narr. S. 9-23.
91. Hoffmann, L. 1997. Fragen nach der Wirklichkeit. In: Frehsee, D. et al. (Hrsg.) *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden: Nomos. S. 200-221.
92. Hoffmann, L. 2001. Gespräche im Rechtswesen. In: Antos, G. / Brinker, K. et al. (Hrsg.), *Text- und Gesprächslinguistik Bd. 2*. HSK 16. 2. Berlin, New York: de Gruyter, S. 1540-1555.
93. Hoffmann, L. 2002. Rechtsdiskurse zwischen Normalität und Normativität. In: Haß-Zumkehr, U. (Hrsg.): *Sprache und Recht*. Berlin: de Gruyter. S. 80-100.
94. Holly, W. 1979. *Imagearbeit in Gesprächen*. Niemeyer: Tübingen

95. Horváth, B. 2004 [1937]. A jogelmélet vázlata. [Szegedi Városi Nyomda és Könyvkiadó] Máriabesenyő, Gödöllő: Attraktor
96. H. Szilágyi, I. / Loss, S. 2001. A cigány per. 6 In: *Beszélő* (2001/4). S. 94-100.
97. Hummel, H. J. / Bloch G. 1987. Institution. In: Ammon, U. / Dittmar, N. / Mattheier K. J. (Hrsg.) *Soziolinguistik*. Berlin: de Gruyter. S. 187-196.
98. Illár, S. (Hrsg.) 1993. *Krimináltaktika*. Budapest: Rendőrtiszti Főiskola. S. 201-279.
99. Iványi, Zs. 2001. Bemerkungen zur Möglichkeit von Warum-Fragen in der Gesprächsanalyse. In: Iványi Zs. / Kertész, A. (Hrsg.): *Gesprächsforschung. Tendenzen und Perspektiven*. Frankfurt am Main: Peter Lang. S. 75-97.
100. Iványi, Zs. 2009. Konstruktionseinheiten und soziale Positionierung im Gespräch. In: *Argumentum* 5. Debrecen: Kossuth Egyetemi Kiadó. S. 105-109. Verfügbar über: <http://argumentum.unideb.hu/2009-anyagok/IvanyiZs.pdf>
101. Jauch, G. (Hrsg.) 1985. *Lexikon Recht*. München: Orbis
102. Jefferson, G. 1972. Side Sequences. In: Sudnow, D. (Hrsg.): *Studies in Social Interaction*. New York: Academic Press. S. 294-338, 447-451.
103. Jefferson, G. 1980. On „trouble-premonitory” Response to Inquiry. In: *Sociological Inquiry* 1980/50. S. 153-185.
104. Kallmeyer, W. 1995. Zur Kontextualisierung sozialer Kategorien und Stereotype in der sprachlichen Interaktion. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, M. (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 396-401.
105. Kallmeyer, W. 1996. Einleitung. Was ist „Gesprächsrhetorik”? In: Kallmeyer, W. (Hrsg.): *Gesprächsrhetorik. Rhetorische Verfahren im Gesprächsprozess*. Tübingen: Narr. S. 7-19
106. Kallmeyer, W. / Schmitt, R. 1996. Forcieren oder: Die verschärfte Gangart. Zur Analyse von Kooperationsformen im Gespräch. In: Kallmeyer, W. (Hrsg.): *Gesprächsrhetorik. Rhetorische Verfahren im Gesprächsprozess*. Tübingen: Narr. S. 19-119.
107. Kallmeyer, W. 2006. Wann ist ein Redebeitrag zu Ende? Grammatische, semantische und pragmatische Aspekte des Formulierens komplexer Äußerungen im Gespräch. In: Breindl, E. / Gunkel, L. / Strecker, B. (Hrsg.): *Grammatische Untersuchungen, Analysen und Reflexionen. Festschrift für Gisela Zifonun*. Tübingen: Narr. S. 493-510.
108. Karcsay, S. 1980. Jog és nyelv. In: *Jogtudományi Közlöny* 1981/4. S. 325-338.

109. Karl, U. 2011. Vergeschlechtlichte Kategorisierungen im Umgang mit institutionellen Handlungsherausforderungen am Beispiel von Gesprächen in Jobcentern. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* 13(1), Art. 29, <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1201294>
110. Kenesei, I. 2003. Jogi szemantika: problémafelvetés és kutatási program. In: *Világosság*; XLIX. Évf. 11-12. S. 63-70.
111. Kengyel, M. 1993. *Perkultúra. Bíróságok, bírák, ügyfelek a nyolcvanas évek végén*. Pécs: Pécsi Tudománytár
112. Kelsen, H. 1985. *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik*. (Neudruck der ersten Auflage Leipzig und Wien 1934) Aalen: Scientia Verlag. (In ungarischer Sprache: 1988. Tiszta jogtan. Budapest ford. Bibó István)
113. Keszler, B. (Hrsg.) 2000. *Magyar Grammatika*. Budapest: Nemzeti Tankönyvkiadó
114. Kertész, A. 2001. Zur Interdisziplinarität der Wissenschaftsforschung: Wissenschaftstheorie, Konversationsanalyse und die kognitive Metaphertheorie. In: Iványi, Zs. / Kertész, A. (Hrsg.): *Gesprächsforschung. Tendenzen und Perspektiven*. Frankfurt am Main, Peter Lang. S. 155-169.
115. Kindt, W. 1985. Dynamische Semantik. In: Rieger, B. (Hrsg.) *Dynamik in der Bedeutungskonstitution*. Hamburg: Buske S.
116. Kindt, W. 2002. Interpretationsmethodik. In: Brünner, G. et al. (Hrsg.) *Angewandte Diskursforschung. Bd.1. Grundlagen und Beispielanalysen*. Verlag für Gesprächsforschung. S. 69-92. Verfügbar über: www.verlag-gespraechsforschung.de/2002/bruenner1.htm
117. Kniffka, H. (Hrsg.) 1990. *Texte zur Theorie und Praxis forensischer Linguistik*. Tübingen: Niemeyer
118. Knuf, J. 1982. *Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht*. Wiesbaden. Sonderband der BKA-Forschungsreihe.
119. Kolb, W. 2010. Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch? Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19/2010. 10. Jg. S. 83-101. Verfügbar über: http://stichproben.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_stichproben/Artikel/Nummer19/19_Kolb.pdf
120. Kocsány, P. 2010. *Grundkurs Linguistik. Ein Arbeitsbuch für Anfänger*. Paderborn: Wilhelm Fink.

121. Komter, M. L. 2001. The Construction of Evidence in a Police Interrogation. (Manuskript) Erschienen auf Französisch: La construction de la preuve dans un interrogatoire de police. *Droit et Société* 48. S. 367-393.
122. Komter, M. L. 2010. Rendőrségi kihallgatási jegyzőkönyvek összeállítása Hollandiában (ford: Szabó Miklós) In: Szabó, Miklós (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. S. 137-151. [Originalfassung Komter 2003. The Construction of Records] in Dutch Police Interrogations. 11. *Information Design Journal* (2003/2-3) Amsterdam/Philadelphia: A John Publishing Company S. 201-213.]
123. Kontra, M. 1999. *Közérdekű nyelvészet*. Budapest: Osiris
124. Kontra, M. (Hrsg.) 2003. *Nyelv és társadalom a rendszerváltás kori Magyarországon*. Budapest: Osiris
125. Korobov, N. 2001. Reconciling Theory with Method: From Conversation Analysis and Critical Discourse Analysis to Positioning Analysis. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Qualitative Social Research* 2(3). Verfügbar über: <http://www.qualitative-research.net/fqs-eng.htm>
126. Kurtán, Zs. 2003. *Szakmai nyelvhasználat*. Budapest: Nemzeti Tankönyvkiadó
127. Leo, R. A. 1996. Miranda's Revenge: Police Interrogation as a Confidence Game. In: *Law and Society Review* 30 (2). S. 259-289.
128. Linell, P. / Jönsson, L. 1991. Suspect Stories: Perspective-setting in an Asymmetrical Situation. In: Markova, I. / Foppa, K. (Hrsg.) *Asymmetries in Dialogue*. New York: Harvester Wheatsheaf. S. 75-100.
129. Linell, P. / Luckmann, T. 1991. Asymmetries in Dialogue: Some Conceptual Preliminaries. In: Marková, I. / Foppa, K. (Hrsg.) *Asymmetries in Dialogue*. New York: Harvester Wheatsheaf. S. 1-20.
130. Levi, J. / Walker, A. (Hrsg.) 1990. *Language in the Judicial Process*. New York: Plenum Press
131. Löschper, G. 2000. Kriminalität und soziale Kontrolle als Bereiche qualitativer Sozialwissenschaft. In: *Forum Qualitative Sozialforschung / Qualitative Social Research* 1(1) Art. 9. Verfügbar über: <http://www.qualitative-research.net/fqs-texte/1-00/1-00loeschper-d.htm>
132. Lucius-Hoene, G. / Deppermann, A. 2004. *Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

133. Luhmann, N. 1983 [1969]. *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt: Suhrkamp
134. Lüderssen, K. / Seibert, T. M. (Hrsg.) 1978. *Autor und Täter*. Frankfurt: Suhrkamp
135. Malpass, R. S. / Devine, P. G. 1981. Guided Memory in Eyewitness Identification. In: *Journal of Applied Psychology* 66. S. 343-350.
136. Markovits, I. 2008. *Soziologische Rechtsforschung zwischen den Stühlen: Amateure und Eklektiker*. Vortrag auf der Konferenz: Wie wirkt Recht? Luzern 4. September 2008. (Tagungsband und Abstracts des ersten Kongresses der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen) S. 33.
137. Máté, N. 2007. *The Interrelatedness of Membership Categorization and Topical Organization in Talk. The instrumental Role of Categorization*. Debreceni Egyetem (Dissertation) Verfügbar über: <https://dea.lib.unideb.hu/dea/bitstream/handle/2437/3374/disszertacio.pdf?sequence=15&isAllowed=y>
138. Menz, F. / Nowak, P. 1992. Kommunikationstraining für Ärzte und Ärztinnen in Österreich. Eine Anamnese. In: Fiehler, R. / Sucharowski, W. (Hrsg.): *Kommunikationsberatung und Kommunikationstraining*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 79-86.
139. Merkens, H. 2007. Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 286-299.
140. Meuser, M. / Löschper, G. 2002. Introduction: Qualitative Research in Criminology. In: *Forum: Qualitative Social Research*. 2002/3. No. 1., Art. 12. Verfügbar über: www.qualitative-research.net
141. Meyer U. 2009. Der Vernehmungsbeamte als Freund und Helfer. (Rezension über: Reichertz, J. / Schneider, M. [Hrsg.]: *Sozialgeschichte des Geständnisses. Zum Wandel der Geständniskultur*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2007.) In: IASLonline verfügbar über: http://www.iaslonline.de/index.php?vorgang_id=2969
142. Monahan, J. / Walker, L. 1988. Social Science Research in Law: A New Paradigm. In: *American Psychologist* 43. S. 465-472.
143. Morlok, M. 2008. The Relevance of Linguistic Theory for the Understanding of Law. In: Olsen, F. / Lorz, A. / Stein, D. (Hrsg.) 2008. *Law and Language: Theory and Society*. Düsseldorf: Düsseldorf University Press. S. 35- 55.
144. Müller, A. 1997. *'Reden ist Chefsache': linguistische Studien zu sprachlichen Formen sozialer Kontrolle in innerbetrieblichen Besprechungen*. Tübingen: Narr
145. Nagy, F. 1980. *Kriminalisztikai szövegnyelvészet*. Budapest: Akadémiai Kiadó

146. Neuherz, P. 1997. A sértett, a tanú és a gyanúsított kihallgatásának gyakorlati kérdései. In: *Belügyi Szemle* 9. S. 108-113.
147. Németh, Zs. 2000. A kényszervallatás kriminológiája – avagy a kényszervallatás ártalmairól. In: *Belügyi Szemle* 7-8. S. 108-120.
148. Niehaus, M. / Schröer, N. 2006. Geständnismotivierung als edukative Beziehungsarbeit. In: *Kriminologisches Journal* 3. S. 210-227.
149. Niehaus, S. 2001. *Zur Anwendbarkeit inhaltlicher Glaubhaftigkeitsmerkmale bei Zeugenaussagen unterschiedlichen Wahrheitsgehaltes. Eine Simulationsstudie mit kindlichen Verkehrsunfallopfern*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
150. Niehaus, S. / Krause, A. / Schmidke, J. 2005. Täuschungsstrategien bei der Schilderung von Sexualstraftaten. In: *Zeitschrift für Sozialpsychologie* 36: 4. S. 175-187.
151. Niehaus, S. 2008. Täuschungsstrategien von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie* 2. S. 46-56.
152. Nothdurft, W. (Hrsg.) 1995. *Schlichtung. Bd. 1: Streit schlichten*. Berlin/New York: de Gruyter
153. Nothdurft, W. (Hrsg.) 1996. *Schlichtung. Bd. 2: Konfliktstoff*. Berlin/New York: de Gruyter.
154. Nussbaumer, M. 1997. *Sprache und Recht*. Heidelberg: Julius Groos
155. O’Barr, W. M. 1977. *The Language of the Law – Vehicle or Obstacle*. (= Law and Language Project. Research report 12.) Durham: Duke University
156. O’Barr, W. M. 1982. *Linguistic Evidence-Language, Power and Strategy in the Courtroom*. London. Academic Press
157. Olivecrona, K. 2000. A jogi nyelv és a valóság. In: Szabó, M. / Varga, Cs. (Hrsg.): *Jog és nyelv*. Budapest: Books in Print Kiadó. S. 1-45. (Originalfassung: Legal Language and Reality In: Newman, R. A. (Hrsg.) 1962. *Essays in Jurisprudence*. To Honor of Roscoe Pound. Indianapolis/New York: Bobbs-Merrill S. 151-191.)
158. Ondrejovič, S. 1995. wir sind froh und glücklich’ daß wir hier keine minderheiten haben Zur Abgrenzung ethnischer Identität in der Kommunikation. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, M. (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 232-253.
159. Parsons, T. 1937. *The Structure of Social Action*. New York: Free Press

160. Piotrowski, A. 1995. Die Rhetorik der kollektiven Identität im politischen Diskurs Polens. Eine Fallstudie zweier Parlamentsreden. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, M. (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 254-296.
161. Pomerantz, A. 1978. Attributions of responsibility: Blamings. In: *Sociology* 1978/12. S. 115-121.
162. Rathert, M. 2007. *Sprache und Recht*. Heidelberg: Winter
163. Ránki, S. 2011. A kriminalisztikai szövegnyelvészeti hazai kutatástörténete 1960-tól 1990-ig. In: *e-nyelvmagazin.hu* verfügbar über: <http://e-nyelvmagazin.hu/2011/08/31/a-kriminalisztikai-szovegnyelvezet-hazai-kutatastortenete-1960-tol-1990-ig/>
164. Rehbein, J. 1995. Mündliche Schriftlichkeit. Versionen einer Körperverletzung in einer Berufungsverhandlung. In: Hoffmann, L. (Hrsg.) *Rechtsdiskurse*. Tübingen: Narr. S. 251-325.
165. Reichertz, J. 1991. *Aufklärungsarbeit. Kriminalpolizisten und Feldforscher bei der Arbeit*. Stuttgart: Enke.
166. Reichertz, J. / Schröer, N. 1993. Beschuldigtenationalität und polizeiliche Ermittlungspraxis. Plädoyer für eine qualitative Polizeiforschung. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* Jg. 45, Heft 4. S. 755-771.
167. Reichertz, J. 2002. *Abduktion in der qualitativen Sozialforschung*. Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften
168. Reichertz, J. 2007. Abduktion, Deduktion und Induktion in der qualitativen Forschung. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 276- 286.
169. Reichertz, J. 2011. Hermeneutische Polizeiforschung. In: Möllers, M. H. W. / van Ooyen, R. Chr. (Hrsg.) *Polizeiwissenschaft. Bd. 1. Positionen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft S. 29-56.
170. Reitemeier, Ulrich 1985. *Studien zur juristischen Kommunikation. Eine kommentierte Bibliographie*. Tübingen: Narr
171. Rosch, E. 1978. Principles of categorization. In: Rosch, E. / Lloyd, B. (Hrsg.) *Cognition and Categorization*. Hillsdale: Erlbaum, S. 27-48.
172. Sacks, H. 1992 [1972]. *Lectures on conversation. Volume I and II. Edited by G. Jefferson with Introductions by E. A. Schegloff*. Oxford: Blackwell
173. Sajgál, M. 2010. A nyelvi adatok rögzítése. A transzkripció munkája. In: Szabó, M.: *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó. S. 293-307.

174. Sauer, Ch. 2002. Vom Großen im Kleinen. Über kulturelle Ressourcen juristischer Interaktionen und Darstellungen. In: Haß-Zumkehr, U. (Hrsg.): *Sprache und Recht*. Berlin, New York: de Gruyter. S. 100-118.
175. Schank, G. 1977. Über einige Regeln der Themenverwendung in natürlichen Gesprächen. In: *Muttersprache* 87. S. 234-244.
176. Schank, G. 1981. *Untersuchungen zum Ablauf natürlicher Dialoge*. München: Hueber
177. Scheffer, T. 1998. Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 20. (1998/2). S. 230-265.
178. Scheffer, T. / Hannken-Illjes, K. / Kozin, A. 2010. *Criminal Defence and Procedure. Comparative Ethnographies in the United Kingdom, Germany and the United States*. New York: Palgrave Macmillan
179. Scheffer, T. 2010. *Adversial Case-Making. An Ethnography of English Crown Court Procedure*. Leiden / Boston: Brill
180. Schegloff, E. 1991. Reflections on talk and social structure. In: Boden, D. / Zimmermann, D. H. (Hrsg.) *Talk and Social Structure*. Berkeley: CA, S. 44-70.
181. Schicht, G. (Hrsg.) 2012. Das Erfolgsgeheimnis guter Vernehmerinnen und Vernehmer. Projektbericht. In: *Beiträge aus dem Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement*. 10/2012. Berlin: Hochschule für Wirtschaft und Recht. Verfügbar über: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/publikationen/Beitraege_FB5/FB5_Beitraege.pdf
182. Schirm, A. 2011. A diskurzusjelölök funkciói: a hát, az –e és a vajon elemek története és jelenkori szinkrón státusza alapján. (Dissertation, Manuskript)
183. Schmitt, R. 1993. Kontextualisierung und Konversationsanalyse. In: *Deutsche Sprache*. 4/93. S. 326-355
184. Schmitz, H. W. 1979. Zur Analyse von Aushandlungsprozessen in polizeilichen Vernehmungen von Geschädigten und Zeugen. In: Soeffner, H. G. (Hrsg.) *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*. Stuttgart: Metzler. S. 24-37.
185. Schmitz, H. W. 1983. Vernehmung als Aushandeln der Wirklichkeit. In: Kube, E. / Störzer, H. U. / Brugger, S. (Hrsg.) *Wissenschaftliche Kriminalistik. Grundlagen und Perspektiven. Teilband 1. Systematik und Bestandsaufnahme (BKA-Forschungsreihe. 16/1.)* Wiesbaden: Bundeskriminalamt. S. 353-387.
186. Schröder, P. / Klein, W. / Nothdurft, W. / Reitemeier, U. 1995. Schlichtungsgespräche verstehen. Exemplarische Fallanalyse einer Güteverhandlung vor dem Schiedsmann. In:

- Nothdurft, W. (Hrsg.) *Schlichtung. Bd. 1: Streit schlichten*. Berlin / New York: de Gruyter. S. 16-50.
187. Schröder, N. 1992a. *Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Vernehmung*. Berlin, New York: de Gruyter
188. Schröder, N. 1992b. Der aushandlungsdominante Beschuldigte. Institutionelle Rahmenbedingungen der Wahrheitserforschung in polizeilichen Vernehmungen und ihre Folgen für die Vernehmungsführung In: Reichertz, J. / Schröder, N. (Hrsg.) *Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart: Springer. S. 39-84.
189. Schröder, N. 1992c. Das Dominanzgefälle in polizeilichen Vernehmungen – Der Beschuldigte als strukturell Überlegener. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 13, Heft 2. S. 231-248.
190. Schröder, N. 2004. Das Dominanzgefälle in polizeilichen Beschuldigtenvernehmungen und das Problem der Geständnismotivierung. In: *Kriminalistik* 8-9/2004. S. 523-528.
191. Schwitalla, J. 1996. Herr und Knecht auf dem Polizeirevier. Das Werben um Kooperation und zunehmende Aussageverweigerung in einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. In: *Folia Linguistica* XXX/3-4. S. 217-244.
192. Schwitalla, J. 2006. Gespräche über Gespräche. Nach- und Nebengespräche über ausgeblendete Aspekte einer Interaktion. In: *Gesprächsforschung-Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion*. Ausgabe 7. S. 229-247. Verfügbar über: www.gespraechsforschung-oz.de
193. Seibert, T. M. 1996. *Zeichen, Prozesse. Grenzgänge zur Semiotik des Rechts*. Berlin: Duncker&Humblot
194. Selting, M. et al. 1998. Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem. In: *Linguistische Berichte* 173. Westdeutscher Verlag. S. 91-122.
195. Selting, M. / Couper-Kuhlen, E. 2000. Argumente für die Entwicklung einer 'interaktionalen Linguistik' In: *Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion*. Ausgabe 1. S. 76-95. Verfügbar über: www.gespraechsforschung-ozs.de
196. Selting, M. et al. 2009. Gesprächsanalytisches Transkriptionssystem 2 (GAT2). In: *Gesprächsforschung – Online-Zeitschrift zur verbalen Interaktion*. 10. S. 353-402. Verfügbar über: www.gespraechsforschung-ozs.de/heft2009/px-gat2.pdf
197. Shuy, R. W. 1998. *The Language of Confession, Interrogation and Deception*. London: Sage

198. Sinclair, J. / Coulthard, M. 1975. *Towards An Analysis of Discourse: the English Used by Teachers and Pupils*. Oxford: Oxford University Press.
199. Silbey, S. / Merry, S. 1986. Mediator Settlement Strategies. In: *Law and Policy* 1986/8. S. 7-31.
200. Smid, S. 1991. *Einführung in die Philosophie des Rechts*. München: C.H. Beck
201. Spiegel, C. 2009. Transkripte als Arbeitsinstrument: Von der Arbeitsgrundlage zur Anschauungshilfe. In: Birkner, K. / Stukenbrock, A. (Hrsg.) *Die Arbeit mit Transkripten in Fortbildung, Lehre und Forschung*. Radolfzell: Verlag für Gesprächsforschung. S. 7-15. Verfügbar über: <http://www.verlag-gespraechsforschung.de/2009/birkner.htm>
202. Spranz-Fogasy, T. 1986. 'widersprechen' zu Form und Funktion eines Aktivitätstyps in Schlichtungsgesprächen. *Eine gesprächsanalytische Untersuchung*. Tübingen: Narr
203. Stetson, J. 1999. Victim, Offender and Witness in the Emplotment of News Stories'. In: Jalbert, P. L. (Hrsg.) *Media Studies: Ethnomethodological Approaches*. Lanham, New York, Oxford: University Press of America. S. 77-110.
204. Stewart, I. / Jones, V. 1998. *A TA-MA – Bevezetés a korszerű tranzakcióanalízisbe*. Budapest: Grafit
205. Stickel, G. 2002. Vorbemerkungen über Sprache und Recht. In: Haß-Zumkehr, U. (Hrsg.) *Sprache und Recht*. Berlin, New York: de Gruyter. S. 2-6.
206. Streeck, J. 1987. Ethnomethodologie. In: Ammon, U. / Dittmar, N. / Mattheier, J. (Hrsg.) *Soziolinguistik, Bd. I*. Berlin, New York: de Gruyter. S. 672-679.
207. Struck, G. 1977. *Juristische Argumentation*. Berlin: Duncker & Humblot
208. Szabadfalvi, J. / Szabó, B. / Szabó, M. / Szilágyi, H. I. / Takács, P. / Zódi, Zs. 2006. *Bevezetés a jog- és államtudományokba*. Miskolc: Bíbor Kiadó.
209. Szabó, J. 1999 [1941]. *A jogászai gondolkodás bölcselete*. [Acta Universitatis Szegediensis. Sectio Juridica-Politica. Tom. XVI. Fasc. 2., 1941] In: Szabó, J: A jogbölcsélet vonzásában. Válogatott tanulmányok. (Hrsg. Szabadfalvi, J.) Miskolc: Bíbor Kiadó
210. Szabó, M. 2000. Szó szerint...A jog és a nyelv interferenciájáról. In: Szabó, Miklós – Varga Csaba (Hrsg.): *Jog és nyelv*. Budapest: Books in Print Kiadó. S. 1-45.
211. Szabó, M. (Hrsg.) 2010. *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó
212. Szilák, J. 1976. A nyelvészeti szövegvizsgálatok szerepe a kriminalisztikában. In: *Belügyi Szemle* 14/2. S. 51-54.

213. Szilák, J. 1980. Az írásszokások néhány formai jegyének háttéréről. In: *Belügyi Szemle* 18/8. S. 67-68.
214. Szilák, J. 1981. Újságcikkek szerzőjének megállapítása kriminalisztikai nyelvészeti szövegelemzéssel. In: *Belügyi Szemle* 19/6. S. 114-116.
215. Tiersma, P. 1999. *Legal Language*. Chicago: Chicago University Press
216. Tiersma, P. 2008. What is Language and Law? And does Anyone Care? In: Olsen, F. / Lorz, A. / Stein, D. (Hrsg.) 2008. *Law and Language: Theory and Society*. Düsseldorf: Düsseldorf University Press. S. 9-34.
217. Tremmel, F. / Fenyvesi, Cs. / Herke, Cs. 2009. *Kriminalisztika*. Budapest: Dialóg Campus Kiadó S. 338 – 391.
218. Ullmer-Ehrich, V. 1981. Linguistische Aspekte der forensischen Argumentation. In: Schröder, P. (Hrsg.) *Dialogforschung. Jahrbuch 1980 des Instituts für deutsche Sprache*. S. 188-225.
219. van Dijk, T. A. 1984. *Prejudice in discourse*. Amsterdam, Philadelphia: Benjamins
220. van Dijk, T. A. 1987. *Communicating Racism*. London: Sage
221. Veith, W. H. 2005. *Soziolinguistik. Ein Arbeitsbuch*. Tübingen: Narr
222. Vinnai, E. 2010a. A 'jog és nyelv' kutatások. In: Szabó, M. (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc Bíbor Kiadó. S. 65-91.
223. Vinnai, E. 2010b. A diskurzus kötött rendje. Kihallgatás és jegyzőkönyvezés a magyar büntetőeljárásban. In: Szabó, M. (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc Bíbor Kiadó S. 153-193.
224. Vinnai E. 2011. *Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. (Dissertation Manuskript.) Verfügbár über: http://midra.uni-miskolc.hu/JaDoX_Portlets/documents/document_12225_section_4264.pdf
225. Watson, D. R. 1990. Some features of the Elicitation of Confessions in Murder Interrogations. In: Psathas, G. (Hrsg.): *Interaction Competence*. Washington: University Press. S. 263-295.
226. Weber, M. 1995. *Gazdaság és társadalom. A megértő szociológia alapvonalai. 2/2. A gazdaság a társadalmi rend és a társadalmi hatalom formái. Jogszociológia*. Budapest: KJK
227. Weingarten, E. / Sack, F. 1976. Ethnomethodologie. Die methodische Konstruktion der Realität. In: Weingarten, E. / Sack, F. / Schenkein, J. (Hrsg.) *Ethnomethodologie: Beiträge zu einer Soziologie des Alltagshandelns*. Frankfurt am Main: Suhrkamp

228. Weiss, E. 1965. *Griechisches Privatrecht auf rechtsvergleichender Grundlage*. (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1923) Aalen: Scientia Verlag
229. Willems, H. 2007. Erving Goffmans Forschungsstil. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 42-51.
230. Wittgenstein, L. 1998. *Filozófiai vizsgálódások*. Budapest: Atlantisz.
231. Wodak (Leodolter), R. 1975. *Das Sprachverhalten von Angeklagten bei Gericht*. Wien: Kronberg.
232. Wodak, R. / Nowak, P. / Pelikan, J. / Gruber, H. / de Cillia, R. / Mitten, R. 1990. *Diskurshistorische Studien zum Nachkriegsantisemitismus*. Frankfurt: Suhrkamp
233. Wolf, N. R. 2002. Gibt es den sprachlichen Fingerabdruck? Oder: Was kann die Kriminalistik von der Sprachwissenschaft erwarten? In: Haß-Zumkehr, U. (Hrsg.) 2002. *Sprache und Recht*. Berlin, New York: de Gruyter. S. 309-321.
234. Wolf, R. 1995. Interaktive Fallen auf dem Weg zum vorurteilsfreien Dialog. Ein deutsch-deutscher Versuch. In: Czyzewski, M. / Gülich, E. / Hausendorf, H. / Kastner, M. (Hrsg.): *Nationale Selbst- und Fremdbilder im Gespräch. Kommunikative Prozesse nach der Wiedervereinigung Deutschlands und dem Systemwandel in Ostmitteleuropa*. Opladen: Westdeutscher Verlag. S. 203-231.
235. Wolf, R. 1999. Soziale Positionierung im Gespräch. In: *Deutsche Sprache* 1. S. 69-95.
236. Wolff, S. / Müller, H. 1995. „Sie sind hier bei Gericht.“ Zeugenbelehrungen in Strafprozessen. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 16/2. S. 195-220.
237. Wolff, S. 2007. Wege ins Feld und ihre Varianten. In: Flick, U. et al. (Hrsg.) *Qualitative Forschung*. Hamburg: Rowohlt. S. 334-349.

8. Ausgewählte Publikationen der Autorin zu dem Thema der Dissertation

1. Sajgál, M. 2006. A beszédretorika módszerének alkalmazása az intézményes kommunikáció vizsgálatában. Társadalmi pozicionálás egy rendőrségi tanúkihallgatásban. In: *Argumentum* 2, 27-53. Debrecen: Kossuth Egyetemi Kiadó
Verfügbar über : <http://argumentum.unideb.hu/2006-anyagok/SajgalM.pdf>
2. Sajgál, M. 2007. A társadalmi pozicionálás mint a beszélgetés szervezésének eszköze, és mint a tényábrázolás eszköze rendőrségi kihallgatásokban. In: *Publicationes Universitatis Miskolcensis* XI/2, S. 73-77.
3. Sajgál, M. 2007. Az alkalmazott társalgáselemzés lehetőségei jog és nyelv kapcsolatának vizsgálatában. In: Geecső, T. / Sárdi, Cs. (Hrsg.) *Nyelvelmélet és nyelvhasználat*. Budapest: Tinta Könyvkiadó. S. 251 – 264.
4. Sajgál, M. 2007. Kommunikation in juristischen Institutionen – Stand der Forschung und mögliche Perspektiven In: *Publicationes Universitatis Miskolcensis* XII/2, S. 43 – 57.
5. Sajgál, M. 2009. Soziale Positionierung und Handlungsmöglichkeiten im vorgerichtlichen Ermittlungsverfahren. In: Estermann, J. (Hrsg.) *Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung*. Beckenried: Orlux Verlag. S. 42-57.
6. Sajgál, M. 2010. A kvalitatív kutatási módszertan lehetőségei és korlátai a jog és nyelv kapcsolatának tükrében. In: Szabó, M. (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó. S. 91-117.
7. Sajgál, M. 2010. „El fogom mondani jó bőven itten az arany szép lányoknak...” Társadalmi pozicionálás és nyelvi-interaktív cselekvési lehetőségei egy tanúkihallgatásban. In: Szabó, M. (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó. S. 229-261.
8. Sajgál, M. 2010. A nyelvi adatok rögzítése. A transzkripció munkája. In: Szabó, M. (Hrsg.) *Nyelvében a jog. Nyelvhasználat a jogi eljárásban*. Miskolc: Bíbor Kiadó. S. 293-307.

Összefoglaló

A büntetőeljárás nyomozati szakaszában a résztvevők nyelvi-interaktív tevékenységének középpontjában elsősorban a releváns tényálláselemek megbeszélése áll. A kihallgatások során az eset nyelvi ábrázolását döntően befolyásolja az a jogi személyekkel szemben támasztott szakmai elvárás, hogy a laikusok által hétköznapi módon előadott cselekvésábrázolásokat a jogalkalmazásban elvárható formában kell visszaadni. Ezen nyelvi transzformáció tudományos elemzése kedvelt témája a jog és nyelv kutatásoknak. Eredeti kihallgatások hangfelvételei alapján készített elemzésekből azonban kiderül, hogy a tények argumentatív jellegű ábrázolása és megtárgyalása mellett a kihallgatott identitása és annak nyelvi ábrázolása is kulcsfontosságú. A büntetőeljárásban nem csak az a kérdés játszik szerepet, hogy „mi történt”, hanem az is, hogy „milyen az az ember”, aki egy adott cselekményt elkövetett. Rendőrségi kihallgatások nyelvészeti elemzése alapján bátran állítható, hogy ezekben a beszélgetésekben nagy számban fordulnak elő olyan nyelvi kifejezések, amelyekkel a beszélgetés résztvevői kölcsönösen alkalmi identitásokat alkudnak ki, ezeket módosítják, vagy éppen elvitatják egymástól. Ezen nyelvi-interaktív folyamatok azonosítása és ábrázolása mind jogszociológiai, mind szociolingvisztikai szempontból motivált, tárgyalásuk interdiszciplináris keretben képzelhető el.

A nyolcvanas évektől kezdve a nyelvészetben belül fellelhető egyfajta érdeklődés a jogi eljárás iránt: mind angolszász, mind német területen számos olyan nyelvészeti orientációjú kutatás látott napvilágot, amelyekben a jogi eljárás nyelvi jellemzőit a nyelvészeti diskurzuselemzés fogalmi rendszere alapján próbálták meghatározni. Ezen diskurzuselemző munkák középpontjában az áll, hogyan formálódnak át a hétköznapi cselekvésleírások jogi nyelven megfogalmazott tényábrázolásokká. Mind rendőrségi kihallgatásokban, mind bírósági tárgyalások során vizsgálták, hogy milyen jelentésbeli és stilisztikai átalakuláson mentek át a kihallgatáson elhangzottak a jogi interpretáció következtében.

A disszertáció a büntetőeljárást az etnometodológiai konverzációelemzés módszertana szerint nyelvi-interaktív folyamatként fogja fel, amelyben az adott jogeset interaktív módon kerül kialakulásra az eljárásban részt vevő személyek által. A disszertáció középpontjában a büntetőeljárás nyomozati szakaszának egy beszélgetéstípusa, a rendőrségi tanúkihallgatás áll. Az empirikus elemzés alapjául egy rendőrségi tanúkihallgatás hangfelvétele és annak átirata szolgál, mely a nyelvészeti konverzációelemzés módszerével került lejegyzésre és kiértékelésre.

Kvalitatív nyelvészeti elemzésem középpontjában azoknak a nyelvi-interaktív folyamatoknak a bemutatása áll, amelyek segítségével a résztvevők a beszélgetésben elfoglalt pozícióikat és alkalmi identitásaikat relevánssá teszik. A résztvevők nyelvi önábrázolásának vizsgálatakor arra koncentrálok, hogy milyen társadalmi pozíciókat rendelnek egymáshoz és ezek hogyan változnak a kihallgatás során. Ezeket a folyamatokat a nyelvészeti társalgáselemzés a társadalmi pozicionálás elméletén belül tárgyalja. Vizsgálom továbbá, hogy milyen módon befolyásolja a nyelvi önábrázolás sikere vagy kudarca a kihallgatás során kínálkozó verbális cselekvési lehetőségeket, valamint utalok a verbális önábrázolás és az ábrázolt tényálláselemek szelekciója közötti összefüggésre is.

Summary

Negotiating the relevant facts is in the centre of the interactive linguistic activity of those participating in the investigation stage of criminal procedures. During police interrogations, linguistic presentation of the case is mainly determined by the expectation towards legal professionals to rephrase lay narratives in a form accepted in legal procedures. Scientific analysis of this intralingual translation is a favorite topic in the law and language discipline. Analyses of tape recordings prepared at police interrogations reveal, however, that the identity of the participant and its linguistic presentation also play a key role besides presenting and negotiating facts. In criminal procedures, two questions are equally important: “what happened” and “what is the person like” who committed a crime. Linguistic analyses of police interrogations strongly support the statement that several linguistic expressions occur in such conversations with the help of which participants of the interaction mutually bargain, modify or dispute casual identity features. Interdisciplinarity is very important in this field: both sociology of law and sociolinguistics focus on the addressing and presentation of such interactive linguistic processes.

The linguistic study of legal procedures started in the 1980s when several research in the English as well as in the German-speaking countries started to apply the method of conversation analysis in order to identify the linguistic features of legal procedures. These studies focus on the question how everyday action presentations are transformed into presentation of facts phrased in legal language. The effect of legal interpretation on semantic and stylistic changes of expressions in police interrogations and at court trials was also examined.

In accordance with the perception of ethnomethodology and conversation analysis, criminal procedure is perceived as an interactive linguistic process in the thesis, where the facts are bargained by the participants in an interactive manner. The dissertation focuses on police interrogation as a specific type of conversation in the investigation stage of criminal procedures. The empirical basis of the analysis is a tape recording and transcription of a police interrogation of witnesses which was recorded and assessed with the method of conversation analysis.

In the centre of the qualitative linguistic analysis there are linguistic interactive processes with the help of which the conversational partners make their positions and casual identities relevant. The analysis focuses on the linguistic self-representation of participants and on the question what types of social positions they assign to each other and how these positions change during the interrogation. In conversation analysis, this phenomenon is discussed within the theory of social positioning. Furthermore, the dissertation raises the question to what extent the success or failure in linguistic self-representation influences the scope of verbal action opportunities during the interrogation, and the connection between verbal self-representation and the selection of presented facts is also examined.